47327

Beiträge
zur
neuesten Geschichte
der
Reichsgerichtlichen Verfassung
und
Praxis,
mit litterarischen Nachrichten.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemb. Regierungsrath und Lehrer des Staatsrechts
an der Karlshohenschule zu Stutgart.

III. Band.

Ulm, 1790.
Auf Kosten der Stettinischen Buchhandlung.

Inhalt

des dritten Bandes der Reichsgerichtlichen Beiträge.

I.) Lebensgeschichte des Kammergerichtsbeisizers, Freyherrn von Harpprecht; von einem seiner Anverwandten entworfen.

II.) Von der im Jahr 1784. errichteten Pensionsanstalt der Reichshofrathsagenten für ihre Wittwen und Kinder, mit eingerückter Urkunde vom 4. Jun. 1758. und der Kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom 11. Nov. 1785. S. 63.

III.) Ueber das Recht, am Kammergericht in Theile zu gehen; ein Beytrag zu deer Geschichte von der Kurpfälzischen Präsentationssache. S. 81. mit folgenden Beilagen:

1) Proposition des evangelischen Herrn Kammergerichtspräsidenten Freyherrn von Thüngen, das in der Kurpfälzischen Präsentationssache in Pleno abgelesene Concluſum und die dabey gefallene Aeuserung betreffend, vom 22. Nov. 1780. S. 98.

2) Protocoll des evangelischen Theils des

Inhalt des dritten Bandes

Kammergerichts in dieser Sache, von eben demselben Dato. S. 100.

3) Abgenöthigte Verwahrung des evangel. Theils des Kaiserlichen Reichskammergerichts, wegen des gedachten Concluſi von demselben dato. S. 103.

4) Note des Herrn Kammerrichters hierauf, dem Herrn Präsidenten von Thüngen zugestellt, vom 1. Dec. 1780. S. 105.

5) Antwort des evangelischen Theils des Kammergerichts auf diese Note. S. 108.

6) Bericht an Kaiserl. Majestät von dem evangelischen Theil des Kammergerichts erlassen. S. 113.

IV.) Von dem Kammermatricularmoderationsgesuch der Reichsherrschaft Reipoltskirchen. S. 118. Beygefügt ist

Das Bittschreiben des Fürsten Fried. Wilh. zu Isenburg und Grafen Wilhelm Ernst Gottfried von Hillesheim, als Condominorum der Herrschaft Reipotskirchen, um Moderation des Beytrags zu den Kammerzielern, de dict. Ratisb. 27. Aug. 1784. S. 118. mit folgenden Beil.

a) Extr. des Oberrheinischen Kraisprotocolls vom 8. Winterm. 1773. S. 138.

b) Kais. Rescript an das Oberrheinische Kraisdirectorium vom 15. Aug. 1761.

c) Lehenbrief des Cardinal Karl von Lothringen, als Administrator der Weltlichkeit des Bistums Metz über die

die ehemal mit Reipoltskirchen verbunden gewesene Stadt, Schloß und Vorburg Rixingen, die Stadt Meesmünster und andere Güter, vom 18. Apr. 1561. S. 142.

d) Untersuchungskommissionsbericht des Rheingrafen Karl zu Grehweiler, den Vermögensstand der Reipoltskirchischen Unterthanen betr. vom 12. März 1764. mit dessen Beilagen. S. 144.

e) Kammergerichtliche Urtel contra Morosos des Oberrheinischen Kraises, besonders Reipoltskirchen vom 14. Jun. 1765. S. 178.

f) Extract der Monitorum des Kurfürstlichen und Fürstl. Collegii de dict. Regensburg 19. Apr. 1723. S. 179.

g) Extr. Pfenningmeisterey manuals wegen Hohenfels-Reipoltskirchen.

V.) Von den kammergerichtlichen Verfügungen, die Uebergebung der Receße und die Restitutionsgesuche wider Präclusiv-Urtheile betreff. S. 181. mit folg. Beil.

1) Gemeiner Bescheid vom 23. Dec. 1785. die einfache Uebergebung der Receße auf Quartblättern betr. S. 202.

2) Gem. Besch. vom 10. März 1786. die Restitutionen wider präclusorische Urtheile betreffend. S. 203.

3) Dubium camerale über die Frage: Ob eine Partie wegen Schuld oder Nachläsigkeit

keit ihres Sachwalters in integrum zu restituiren sey, vom 19. Mai 1786. S. 206.

4) Kammergerichtlicher Bericht an Kais. Maj. vom 22. Mai 1786. S. 213.

5) Kaiserl. Hofdecret, wodurch dieser Bericht der Reichsversammlung mitgetheilt, und die baldige Erstattung eines Gutachtens über sämtliche rückständige Kameralpunkte empfohlen wird, de dato 11. et dict. 23. Jun. 1786. S. 224.

VI.) Von Erneurung und Erweiterung des herzogl. Bairischen Privilegii de non appellando, S. 226. mit beygefügten Kaiserl. Urkunden. S. 229.

VII.) Von Erbauung eines neuen Kameral- und Archivgebäudes und Anlegung eines Kapitals von dem Vorrath der Sustentationskasse. S. 250. Beilagen:

1) Kammergerichtl. Bericht an Kais. Majestät, die Kameral- und Archivgebäude, den Zustand der Baukasse und den Beitrag der Stadt Wezlar betreffend, vom 29. März 1784. S. 270.

2) Kaiserl. Kommissionsdecret, die Kammergerichtsmaterie, besonders die Kameral- und Archivgebäude betreffend, de d. 26. dict. 29. Nov. 1784. S. 275.

3) Kammergerichtl. Bericht, die Kameral- und Archivgebäude betr. vom 15. Horn. 1785. S. 277.

4) Kaiserl. Kommissionsdecret, wodurch dieser Bericht der Reichsversammlung mitgetheilt wird, vom 8. dict. 11. März 1785.

5) Reichsfürstenrathsprotocoll vom 18. Apr. 1785. S. 282.

6) Reichsfürstenrathsprotocoll vom 22. Apr. 1785. S. 335.

7) An Ihro Röm. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Reichs Gutachten, de dato Regensburg den 22ten April 1785. Die Kammergerichts-Materie und insbesondere die erforderlichen Kameral- und Archiv-Gebäude betreffend, S. 370.

8) Kaiserlich-Allergnädigstes Kommissions-Ratifikations-Decret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 23ten May 1785. Die Kammergerichtsmaterie, und insbesondere die erforderlichen Kameral- und Archiv-Gebäude betreffend. S. 374. Nebst Beylage: Copia Kaiserl. Rescripts an das Kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar d. d. Wien den 23ten May 1785. S. 377.

VIII.) Nachrichten von Schriften über reichsgerichtliche Gegenstände. S. 379.

I.) Ueber das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung. Eine academische Abhandlung von Tobias Ulrich Jäger. Nebst einem Anhang. Stuttgardt, 1787. S. 389.

Inhalt des dritten Bandes der ꝛc.

II.) Dissertatio inauguralis juridica de illicita instantiarum multiplicatione et in specie von der Cabinets-Instanz. Autor Matthäus Josephus Schik, Wezlariensis supremi Camerae Judicii Secretarius. Giessae 1788. S. 384.

III.) Sammlung der bey dem Kaiserlichen höchstpreislichen Reichshofrath von dem Jahre 1613. bis ad annum 1775. ergangenen, die Agenten, Procuratoren und Parteien betreffenden Decretorum communium. Wien gedruckt bey Matth. Andr. Schmid 1786. Zu haben bey Joh. Mich. Böhler, bürgerl. Buchbinder in dem neuen Michaelerhaus. 4. 158. S. samt dem Index. S. 395.

IV.) Josephus Vitalianus Lomberg diss. de illimitato iure de non appellando Archiprincipum S. R. I. Electorum in genere, et Sereniſſimi Colonienſis in specie. Coloniae 1786. S. 397.

V.) Ueber die Rechte der Austrägal-Instanz, wenn ein Fürstbischof mit seinem Domkapitel belangt wird. Von Heinrich Gottfried Mich. Daniels, Kurkölnischer Hofrath und öffentlicher Lehrer der Rechte zu Bonn. 1786. S. 402.

Erster Abschnitt.

Lebensgeschichte

des

weiland Kaiserlichen und Reichskammer-

gerichts Beysitzers

Johann Heinrich

Freyherrn von Harpprecht

zu Wezlar.

Vorrede.

Unter den schriftlichen Sachen des seligen Herrn Kammergerichts-Assessors Freyherrn von Harpprecht hat sich ein von ihm im Frühjahre 1779. eigenhändig geschriebener Entwurf seines Lebenslaufs vorgefunden, womit er, wie es am Schlusse desselben heißt, seiner sehr ausgebreiteten nahen Anverwandtschaft ein schriftliches Denkmal von der unendlichen über ihn gewalteten göttlichen Vorsehung und allweisen Führung hinterlassen wollen.

Dieser Aufsatz von wenigen Bogen enthält blos die hauptsächlichsten Epochen seines Lebens in möglichster Kürze, und ist darinn von andern bemerkenswürdigen Lebens-Umständen, von seinen dem gemeinen Wesen überhaupt, und dem Reichsjustizwesen insonderheit, der gelehrten Welt, seinem Vaterland, und seinen Anverwandten geleisteten vielfältigen Diensten theils gar nichts, theils nur sehr wenig gedacht.

Einer von den Anverwandten des seligen Freyherrn von **Harpprecht**, der über dritthalb Jahre das Glück genossen hat, in desselben Hause zu Wezlar und täglich um ihn zu seyn, hat sich daher das angenehme Geschäfte gemacht, diesen kurzen Aufsatz aus den mündlichen Erzählungen seines unsterblichen Gönners, aus hin und wieder gesammelten schriftlichen und gedruckten Nachrichten, und aus seinen vielfältig angestellten Beobachtungen über die ganze Denkungs- und Handlungsart desselben zu erweitern und zu ergänzen.

Er

Er glaubt, mit dessen Bekanntmachung nicht nur oben erwähnte Absicht des Verewigten zu befördern, sondern auch seiner hinterlassenen Freunde und Verehrer Wünsche nach einer vollständigern Lebensbeschreibung zu erfüllen, vielleicht auch manchem jungen Rechtsgelehrten ein Muster zur Nachahmung aufzustellen, und einen kleinen Beytrag zur Gelehrtengeschichte, insonderheit zur juristischen Litteratur und Reichskammergerichtlichen Geschichte und Verfassung zu liefern.

Zwar finden sich die vorzüglichste Lebensumstände, Amtsveränderungen und gelehrte Arbeiten des seligen Freyherrn von Harpprecht in verschiedenen litterarischen Schriften *) angezeiget; da aber solches, dem Plan

*) Als: in Hambergers gel. Teutschland S. 145. Joh. Jacob Mosers neuesten Geschichte der teutschen Staatsrechtslehre. S. 101. *Frid. Guil. Tafingeri* Progr. de meritis Eberhardinae in Cameram Imperialem. Tub. 1771. pag. 11. et seq.

dieser Schriften gemäß, nur ganz kurz, und theils nicht ganz genau geschehen; so wird auch dem juristischen Litterator und gelehrten Beobachter mit dieser vollständigern Lebensgeschichte mehrers gedient seyn.

Joh. Stephan Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts zweytem Th. S. 151. und in Christ. Weidlichs biographischen Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland I. Th. S. 258. in der Vorrede zum III. Th. und in seinen Nachträgen, Zusätzen und Verbesserungen, S. 109.

Der

Der Stammvater des noch im Seegen blühenden Harpprechtischen Geschlechts, Johannes Harpprecht, Doctor und fünfzigjähriger Lehrer der Rechte, hatte schon im sechszehenten Jahrhundert seinen Wohnsitz auf der hohen Schule zu Tübingen, und seine männliche Nachkommen sind ihnen theils auf dasigem academischen Lehrstuhl der Rechte in einer Reihe von beynahe zweyhundert Jahren gefolget, theils aber haben selbige andere sehr ansehnliche geistliche und weltliche Aemter im Herzogthum Würtemberg verwaltet.

Zu Tübingen war es auch, wo Johann Heinrich Harpprecht am 9ten Julii 1702. gebohren wurde.

Sein Herr Vater D. Moriz David Harpprecht war damals Herzoglich-Würtembergischer Hofgerichtsadvocat daselbst, und zugleich Rath von dem Fürstlichen Hause Hohen-

zollern = Hechingen und dem Herrn Grafen von Geyer. Seine Frau Mutter war Anna Rosina, die einzige Tochter weiland Herrn Johann Valentin Mosers, Herzoglich-Würtembergischen Raths und Vogts der Residenzstadt Stuttgart. *).

Im Jahre 1703. wurde gedachter sein Herr Vater von dem Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg als würklicher Regierungsrath nach Stuttgardt berufen und aufgenommen, und als im Jahr 1707. die von Kaiserl. Majestät und dem Reich beschlossene ausserordentliche Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts zu Stande kam, wozu neben andern Reichsständen auch Herzog Eberhard Ludwig verordnet war, so wurde er als Herzogl. Würtembergischer Subdelegatus zu solchem ungemein wichtigen Geschäfte ernannt. Es begab sich derselbe noch in eben diesem Jahre nach Wezlar, und in dem darauf gefolgten Frühjahre 1708. reisete seine Familie dorthin nach. Hier erhielt denn der nun sechsjährige Johann Heinrich seine erste Erziehung unter

*) S. Joh. Jac. Mosers genealogische Nachrichten von seiner eigenen und aller von derselben abstammenden Familien. Stuttgardt 1752. S. 108. und 181.

ter der Aufsicht des damaligen Cand. Theol. Mr. Kerner, und, nach dessen erfolgter Abberufung und Bedienstung im Würtembergischen, des Cand. Theol. M. Joh. Christ. Harpprechts.

Seine Eltern waren dabey für nichts mehrers besorgt, als ihm, so wie den übrigen Kindern, die Religion recht frühzeitig in sein Herz zu pflanzen, und hielten es in dieser Absicht ihrem Stande nicht zuwider, ihn auch in die wochentliche Haußkinderlehre des damaligen Stadtpfarrers zu Wezlar zu schicken.

Nach der im Jahre 1711. erfolgten beglückten Wiedereröfnung des Kaiserl. Kammergerichts schien sein Herr Vater aus einem Visitator ein würkliches Mitglied desselben zu werden, indem ihm vom König August von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen die Präsentation zu der damalen erledigt gewesenen Churfächsischen Assessoratstelle bey dem Kammergericht ertheilt, und selbige auch von ihm angenommen worden ist.

Er wurde auch noch in eben diesem Jahre, nach gehörig übergebenem Präsentations-Schreiben, zu den gewöhnlichen Examinibus gelassen, und legte die erforderliche Prob-Relation würklich ab.

Allein, die göttliche Vorsehung hatte es anderst beschlossen; er fiel in eine schwere Krankheit, und starb zu Wezlar noch vor dem Schluß erwähnter damaliger Reichskammergerichts-Visitation am 4ten Sept. 1712. im 48sten Jahre seines ruhmvollen Alters.

Statt der vorherigen vortheilhaften Aussichten schienen nun alle Wellen der Trübsalen über die vaterlose Familie zusammen zu schlagen.

Sieben unerzogene Kinder — das achte noch unter dem mütterlichen Herzen — ohne beträchtliches Vermögen — vom Vaterland und den Anverwandten entfernt — all diese kummervolle Umstände drückten die Frau Wittib fast zu Boden, und man war um ihre und des Kindes Erhaltung äußerst besorgt.

Jedoch ihr ganz uneingeschränktes Vertrauen auf die göttliche Allmacht und Hülfe richteten sie bald wieder auf, und ihr bewiesener Heldenglaube war nicht vergebens.

Verschiedene edle Menschenfreunde nahmen sich des verwaiseten Hauses recht thätig an, nnd insbesondere stellte sich der Churfächsische Subdelegatus Freyherr von Gersdorf, gleichsam als Vater desselben dar: Durch dessen unermüdete

ermüdete Verwendung es denn auch geschah, daß die allgemein bedauerte Familie noch zu Ende des gedachten Monaths Sept. Wezlar verlassen, und nach Stuttgardt ziehen konnte.

Dort legte nunmehr der Hofnungsvolle Sohn **Johann Heinrich**, den Grund in den Studiis humanioribus, er besuchte nach und nach alle niedere und obere Classen des herzoglichen Gymnasii, und genoß daneben den Hausunterricht des sehr geschickten Candidaten Ge. Frid. Zigels, dessen guter Lehrart er seine meiste Kenntniße in den Schulwissenschaften noch in spätern Jahren verdankte.

Auf solche Art wohl zubereitet, bezog er im Jahr 1719. die Academie zu Tübingen, woselbst Herr Georg Fried. Harpprecht, J.U.D. und nachmaliger berühmter Prof. jur. ord. die Direction seiner academischen Studien übernahm. Mit diesem für den angehenden Studierenden ungemein wichtigen Vortheil war auch der weitere verbunden, daß der Sohn ermeldten Herrn Professors, der nachmalige ebenmäßig berühmte D. und Tübingische Professor Christoph Fried. Harpprecht, der mit unserm Johann Heinrich fast gleichen Alters war, die nämliche academische, besonders juristische Laufbahn mit ihm betrat, und beyde nicht ohne erlaubte

Aemu-

Aemulation mit gleichen Schritten darinn fortzuschreiten suchten.

Der Anfang wurde mit Anhörung philosophischer Collegien, vorzüglich über das Naturrecht gemacht, wozu ihm die Vorlesungen des Herrn Professors Eberhard Rößler über Puffendorf und Grotius dienten; sodann hörte er zugleich bey Herrn Professor Joh. Christ. Neu die allgemeine Weltgeschichte.

Nach geendigtem beynahe zweyjährigen cursu philosophico wandte er sich zu den Lehrstühlen der Rechtsgelahrheit, und erlernte das bürgerliche Recht bey D. Melchior Graß, D. Majer und D. Georg Fried. Harpprecht, welcher ihm auch ein Collegium privatissimum institutionum und ein sogenanntes Collegium repetitorium über alle Theile der Rechtsgelahrheit las.

In der teutschen Reichsgeschichte, dem teutschen Staats- und Lehenrechte genoß er den öffentlichen Unterricht der gründlichen Publicisten, D. Gabriel Schweders, und D. Joh. Jac. Helfrichs, und über das geistliche Recht hörte er die Vorlesungen D. Johann David Möglings. End-

*) Lesenswürdige Nachrichten und Urkunden von diesem wohlthätigen Familienstift findet man in einer Ab-

Endlich erhielt er von dem berühmten D. Wolfgang Adam Schoepf, die nöthige Anleitung in Praxi, und in den hierinn vorkommenden juristischen Ausarbeitungen.

Außerdem versäumte Er auch nicht die zur Rechtsgelehrsamkeit erforderliche Hülfswissenschaften zu hören, und seine Nebenstunden zu Erlernung der Sprachen anzuwenden.

Zum Behuf dieser seiner academischen Studien hatte ihm seines sel. Herrn Vaters Schwester, Ehegemahlin von dem JCto, D. Beyer, das Baurische Familien-Stipendium bewürket; vermöge dessen er in das durch vielfache anderweite Stiftungen errichtete Stipendium Martinianum *) aufgenommen: und als der Genuß dieses in freyer Kost und Wohnung bestehenden Stipendii zu Ende eilte, wurde er von den damaligen Oberaufsehern desselben, dem Canzler Joh. Matthäus Pfaff, D. Melchior Graß, und D. Med. Elias Cammerer zum Oeconomus oder Unteraufseher über 21. darinn befindliche Studirende erwählet und verordnet.

Schon

---

*) Abhandlung, wo man sie wohl nicht suchen sollte, in D. God. Dan Hoffmann Diss. de unico juris feud. Longobard. libro. Tub. 1754. §. XX. seqq.

Schon diese auf ihn gefallene Wahl würde ein genugsamer und rühmlicher Beweis seyn, daß er mit seinem großen academischen Fleiß und unermüdeter Application auch eine gute Aufführung und reine Sitten verbunden habe.

Allein er erhielt hierüber auch noch von der Juristen-Facultät ein schriftliches mit dem Facultäts-Innsiegel versehenes Zeugniß, das für ihn um so rühmlicher war, je sparsamer man damals dergleichen Attestate überhaupt zu ertheilen pflegte.

Dieß Zeugniß diente ihm zur Erlangung der Advocatur beym Herzogl. Würtembergischen Hofgerichte, wie er denn auch am 24. Aug. 1724. unter die Zahl der Hofgerichts-Advocaten aufgenommen wurde, und bey dieser Gelegenheit vor versammeltem Hofgerichte eine öffentliche Rede:

De jure recipiendi appellationes ex alieno territorio, nec non de origine Superiorum Curiarum, in specie Ducatus Würtembergici,

hielt.

Nunmehr fiengen seine practische Uebungen in der Rechtsgelahrheit an, wobey ihm die fürtreffliche Anleitungen mehrgedacht seines

Freund-

Freundschaftsvollen Herrn Vetters, D. Georg Fried. Harpprechts überaus zu statten kamen.

Er hatte einen täglichen Zutritt zu ihm, und das für junge Rechtsgelehrten, die sich von der Theorie zur Praxis wenden, sehr schäzbare Glück, manche wichtige Acten mit großem Nutzen zu lesen, und nachher selbst verschiedene Aufsätze und Consilia unter desselben Aufsicht zu fertigen.

Im Jahr 1726. wurde er den beyden Fürstlichen Häusern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen so günstig empfohlen, daß selbige ihn zum würklichen Hofrath von Haus aus annahmen, in welcher Eigenschaft er auf Erfordern die Geschäfte in dem Fürstlichen Hofrath zu Hechingen, besonders die Criminal-Sachen, nebst den Proceß-Angelegenheiten bey beyden höchsten Reichsgerichten zu besorgen hatte.

In eben diesem Jahr meldete er sich auch bey der Juristen-Facultät zu Tübingen um die Ertheilung des gradus juris utriusque Licentiati, zu dessen Erlangung er, nach erfolgten gewöhnlichen Prüfungen, unter dem Vorsitz seines verdienstvollen Lehrers D. Melchior Graß, eine Inaugural-Dissertation öffentlich ver-

vertheidigte, die den Titel hatte: Collationis juris civilis cum Receſſibus et Ordinationibus Imperii Romano-Germanici Pars Secunda, quoad formalia Proceſſus, ejusque Sectio VI. de exceptionibus dilatoriis in ſpecie feriarum et deſertae appellationis.

Mit Anfang des Jahrs 1727. ſchloß er ein beglücktes Eheverlöbniß mit Herrn **Philipp Ludwig Brenners**, Herzoglich-Würtembergiſchen Regierungsraths und Profeſſoris juris ordinarii in Collegio illuſtri zu Tübingen, wie auch beyder Fürſtlich-Hohenzolleriſchen Häuſer würklichen Geheimen Raths ältesten Tochter, **Magdalena Juliana.** Ihre Frau Mutter war eine Tochter des durch ſeine Schriften noch jezo berühmten D. und Prof. Ferdinand Chriſtoph Harpprechts. Es wurden alſo durch dieſes Ehebündniß die beyde Brudersſtämme zum großen Vergnügen der geſamten Anverwandtſchaft auf das neue verbunden.

In dieſem vergnügten Eheſtand zeugete er einen einzigen Sohn, Carl Ludwig, welcher aber in der erſten Blüthe ſeines Lebens wiederum verwelkte.

Im

Im Spatjahr 1727. wurde er von seinem gnädigsten Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen zu Besorgung dessen Rechtsangelegenheiten bey dem Kaiserlichen Reichskammergericht, insonderheit in freyen Pürsch-Sachen der Hechingischen Unterthanen, das erstemal nach Wezlar abgeordnet.

Diese Reichskündig gewordene Rechtssache veranlaßte in den Jahren 1728. 29. 31. und 1732. noch mehrere solche Abordnungen, und die letzte erfolgte im Jahr 1733.

Während diesem zusammengenommen, beynahe zwey ganze Jahre betragenden Aufenthalt zu Wezlar benutzte er die Gelegenheit, das höchste Reichsgericht daselbst nach seinem äußeren und inneren Zustand und seiner Verfahrungsart so viel möglich genau kennen zu lernen, und die Folge zeigte, daß ihm dieser Aufenthalt eine nützliche Vorbereitung auf die Zukunft gewesen.

Mit dem Frühjahre 1733. änderten sich seine bisherigen Dienste, indem Herzog Carl Rudolf zu Würtemberg-Neustadt einen gnädigsten Ruf zu der damals erledigten Raths- und Canzley-Directors Stelle zu Neustadt an ihn ergehen ließ, welchem er, nachdem die beyde

Fürstliche Hohenzollerische Häuser ihm seine Entlassung in den huldreichsten Ausdrücken ertheilet, alsogleich folgte.

Im Monath October desselben Jahrs starb der regierende Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg, und mit ihm erlosch der Herzoglich Eberhardinische Stamm. Sein Nachfolger in der Regierung, Herzog Carl Alexander, befand sich damals als Kaiserlicher Generalfeldmarschall auf dem ihm anvertrauten Gouvernement zu Belgrad, und ersuchte daher den Herzog Carl Rudolf zu Würtemberg-Neustadt, die Regierungs-Verwaltung des Herzogthums bis zu seiner Ankunft zu übernehmen.

Letzterer unterzog sich diesem Auftrage mit und nebst dem damaligen Herzoglichen Ministerio, wobey denn auch unserm Herrn Canzley-Director Harpprecht mehrmalige ausserordentliche und wichtige Geschäfte zuwuchsen.

So bedenklich auch damals die Aussichten waren, da die Krone Frankreich zu eben dieser Zeit den Friedensbruch gegen den Kaiser und das Reich unternommen hatte, und dadurch auch die Herzoglich-Würtembergische Lande der größesten Gefahr von außen sich ausgesetzt sahen;

sahen: so war dennoch solche Regierungs-Verwaltung ungemein beglückt, und das ganze Herzogthum wurde bis zu der am Ende selbigen Jahrs erfolgten Ankunft seines neuen landesregenten in vollkommenem Ruhestand erhalten.

Es bezeugte daher Herzog Carl Alexander seine große Zufriedenheit über die bisherige Verwaltung unter andern auch dadurch, daß er den Herrn Canzleydirector Harpprecht vermöge eines Decrets vom 7ten Jänner 1734. mit der würklichen Fürstlichen Regierungsrathsstelle begnadigte, und zwar dergestalt, daß selbiger nach dem Ableben seines gnädigsten Herrn zu Würtemberg-Neustadt in das Fürstliche Regierungs-Collegium zu Stuttgardt nach seiner Ancienneté, von gedachtem 7ten Jänner an gerechnet, als würklicher Rath mit dem Genuß der Besoldung eintretten sollte; wie er denn auch gleich darauf in erwähntes Regierungs-Collegium förmlich introduciret worden.

Derselbe begab sich demnächst in Gemäßheit jenes gnädigsten Decrets wiederum nach Neustadt, und verwaltete allda seine Canzley-Directorsstelle durch eine unpartheyische Justizpflege in den drey Aemtern Neustadt, Weinsperg

sperg und Meckmühl, so dem appanagirten Hause Würtemberg = Neustadt nach einem Fürst = Brüderlichen Vergleich eingeräumt waren, und durch Besorgung der mit dasigen zahlreichen Gränzherrschaften vorgefallenen Jurisdictions = Angelegenheiten, ingleichem durch die Oberaufsicht über die sonstige Canzleygeschäfte.

Dieser ziemlich weite Wirkungs = Creiß, die dabey genossene Gnade seines gnädigsten Herrn, der öftern Umgang mit selbigem und mit den damals am Hofe sich zahlreich eingefundenen Gästen und Fremden, das in dieser kleinen Welt noch ruhiger genossene häusliche Glück waren seinem ganzen Character so angemessen, daß er sich dieser Dienstzeit noch im späten Alter immer mit vielem Vergnügen erinnerte.

Der am 13ten März 1737. unvermuthet erfolgte Todesfall des regierenden Herzogs Carl Alexanders, hatte eine abermalige Veränderung mit dem Herrn und Diener in Neustadt zur Folge.

Es kam nämlich nach diesem Tode die vormundschaftliche Landesregierung, in Ermanglung anderer näherer Hausagnaten, mehrgemeldtem Herzog Carl Rudolf zu, und er unterzog.

zog sich derselben in Gemäßheit der vorhandenen Herzoglichen Hausverträge: Bey deren Einrichtung denn auch unserm Herrn Canzley-Director Harpprecht mit Beybehaltung seiner bisherigen Stelle die Activität in Fürstlichen Regierungsgeschäften und das Referendariat ertheilet wurde.

Als aber der bereits siebenzigjährige Herr Administrator durch die unermüdete Vorsorge für das Beste des Landes seine Leibes- und Gemüthskräfte dermassen erschöpfte, daß er die vormundschaftliche Landesregierung an den einzigen noch vorhandenen Fürstlichen Herrn Agnaten, Herzog Carl Friederich zu Würtemberg-Oels im Jahre 1738. abzutretten sich entschließen mußte, und er auch bald darauf in die ewige Ruhe eingieng; So änderten sich unseres Herrn Canzleydirectors bisherige Fürstlich-Neustädtische Dienste gänzlich. Er blieb als Regierungsrath zu Stuttgardt, und verwechselte mit der Referendariatsstelle das Departement der öffentlichen Geschäfte bey dem Schwäbischen Kraise, womit von dem Jahr 1739. an die zweyte Gesandschaftsstelle bey Schwäbischen Kraiß-Conventen zu Ulm verknüpft war.

Er hatte an den während dieser zweyfachen Landes-Administration sich ereigneten und in der Würtembergischen Geschichte jederzeit merkwürdig bleibenden Vorfällen und wichtigen Veränderungen ziemlich thätigen Antheil, und kam dadurch mit dem eben so großen speculativen Philosophen als Staats- und Geschäftsmann, dem Herrn Geheimen Rath Georg Bernhard Bilfinger, in die engste freundschaftliche Verbindung und in vertrauten Umgang, wodurch sowohl seine Urtheilskraft noch mehrers geschärft, als auch seine Wissenschaft und Erfahrung in Staats- und andern öffentlichen Geschäften und deren geschickten Behandlung sehr bereichert worden.

Zu Anfang des Jahrs 1740. erhielt er den Auftrag, sich zu Besorgung gewisser Rechtsangelegenheiten des Herzoglichen Hauses an das Kaiserliche Kammergericht nach Wezlar zu begeben.

Während seiner dortigen Anwesenheit starb der verdienstvolle Churpfälzische Kammergerichtsbeysitzer, Herr von Ludolf, dessen Stelle von Churpfalz dem damahligen von wegen des Schwäbischen Craises evangelischen Theils präsentirten Assessor, Freyherrn von Glaubiz, übertragen, somit durch dessen Verwechslung seiner

seiner Präsentation die Schwäbische Craisassesso-rats-Stelle A. C. erledigt wurde.

Nachdem nun dieses höchste Reichsgericht das gewöhnliche Denunciationsschreiben zu Wiederbesetzung dieser erledigten Stelle an den damaligen Herrn Administrator, Herzog Carl Friederich zu Würtemberg-Oels erlassen hatte; so war man Würtembergischer Seits darauf bedacht, ein Landeskind zu solcher Stelle zu präsentiren, indem man den Nachtheil davon wohl eingesehen hatte, daß seit dem 1660ger Jahren erfolgten Absterben D. David Beyers, eines gebohrnen Würtembergers, jedesmals Fremde, die von dem präsentirenden Kraise und dessen Ständen die erforderliche genaue Kenntnisse nicht hatten, präsentiret worden.

Ganz natürlich fiel daher die neue Wahl auf den Herrn Regierungsrath **Harpprecht**, der mit nur bemerkten Kenntnissen auch die von dem Kaiserl. Reichskammergericht und dessen Verfassung verband; und wurde derselbe nicht nur von Seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg, als von Kraißausschreibamts-wegen, sondern auch von den evangelischen Reichsstädten zum Schwäbischen Kraiß-Praesentato A. C. ernannt.

Er lehnte zwar den von dem Ministerio zu Stuttgardt ihm zuerst gemachten Antrag ernstlich von sich ab: Nachdem aber selbiger während des Convents zu Ulm wiederholt worden; so nahm er ihn nicht ohne große Rührung über die Wege der göttlichen Vorsehung an, welche ihm die ehrenvolle Bahn wiederum geöfnet, deren Eintritt seinem seligen Herrn Vater von dem Tode verschlossen worden.

Indessen entstunden wegen dieser Kammergerichts-Präsentation wichtige Streitigkeiten, indem von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Baaden-Durlach bey dieser Gelegenheit diejenige Anstöße wiederum rege gemacht wurden, die sich schon von Zeit des Westphälischen Friedens bey Ermanglung neuerer Vergleiche unter den evangelisch Schwäbischen Kraisständen verschiedentlich ergeben hatten.

Es wurde zwar dem hohen Haus Würtemberg das Recht, ein eigenes Subjectum von Kraißausschreibamtswegen zu ernennen, und die von sämtlich übrigen Kraißständen A. C. nominirte Candidatos zu präsentiren, außer allem Streite zugestanden; allein super modo denunciandi et nominandi, und zwar hauptsächlich darüber wurde heftig gestritten: Ob nicht Baaden-Durlach, als Princeps A. C.

von

von wegen der weltlichen Fürstenbank beym Schwäbischen Craise befugt sey, den evangel. Crayßausschreibenden Fürsten eine besondere Nomination bey erledigten Assessoratstellen zu machen, und ob dieses den nominatum zu präsentiren schuldig sey?

Die bejahende Behauptung suchte Baaden-Durlach auf alle Weise durchzusetzen, und, nachdem dieses hohe Haus die Mitpräsentation des von ihm nominirten Freyherrn von Riedesel bey Würtemberg ganz vergeblich betrieben hatte; so präsentirte selbiges seinen nominatum selbsten bey dem Cammergerichte, worauf denn ein jeder hoher Theil seine Gerechtsame und Befugniße durch verschiedene in offentlichem Druck herausgekommene und allenthalben ausgetheilte rechtliche Ausführungen *) bestens darzuthun und zu vertheidigen bedacht war.

*) Ein kurzes Verzeichniß dieser wechselseitigen Deductionen s. in Frid. Guil. Tafingeri Instit. jurisprud. Camer. (Edit. 1775.) Sect. I. pag. 337. seq. und in Joh. Stephan Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts III. Th. S. 420. Sodann sind die Hochfürstlich Baadische Druckschriften insonderheit in extenso mit den Beylagen anzutreffen in A. Fabers Europäischer Staatskanzley. T 87. 88. 90. 91. 92. 93.
Bey den Herzoglich-Würtembergischen in dieser Sache herausgekommenen Deductionen ist übrigens noch

Der bisher erzählte Präsentationsstreit, noch mehr aber der = nach Ableben Kaisers Carls des VIten entstandene Oesterreichische Successions= krieg, wodurch die öffentlichen Angelegenheiten des Schwäbischen Kraises und die dabey vorgekommenen Directorialgesandtschaftliche Verrichtungen ungemein vervielfältiget und dringend wurden, verhinderten den Herrn Regierungsrath und Cammergerichts=Praesentatum **Harpprecht**, sich den bey solchem höchsten Reichsgericht gewöhnlichen Examinibus früher als im Jahr 1744. zu unterziehen.

Nachdem er sich nun in diesem Jahre zu solchem Endzweck bey dem Cammergericht eingefunden, und seine Probrelation über eine sehr verwickelte und weitläufige Rechtssache gehörig abgeleget, immittelst auch der Freyherr von Riedesel seiner Baadischen Präsentation ganz entsaget und die = inzwischen durch den Tod des Herrn Cammergerichts=Assessoris von Glaubiz erledigte Churpfälzische Präsentation erhalten hatte;

---

noch dieses anzuführen, daß solche von der Feder des Freyherrn von Harvprecht herrühren, und mithin in der Holzschuherischen Deductions= Bibliotheck I. B. p. 23. die gründliche Bestärkung des actenmäsigen Berichts von dem im Schwäbischen Kraiß herkommlichen jure et modo praesentandi Assessorem A. C. Camerae Imper. dem Herrn Geh. Rath Renz irrig beygeleget wird.

hatte; So ergieng am 5ten Jänner 1745. nunmehro ohne weiters die würkliche Cammergerichtliche Vocation an ihn; worauf er mit Anfang des Frühjahrs völlig in Wezlar aufzog.

Zu Erleichterung seines Aufzugs und zu einiger Entschädigung wegen der während der Probrelationszeit gehabten Kosten machten ihm die Schwäbische Kraisstände, eingedenk seiner um des ganzen Kraises Wohlfahrt und wahres Beste sich erworbenen vielfachen Verdienste ein Geschenk von 1000. fl., welches noch von Seiten des Herzoglichen Hauses Würtemberg insbesondere ansehnlich vermehret wurde. *)

Am 5ten April 1745. erfolgte seine förmliche Introduction in das Collegium Camerale, wobey wegen des damals vorgewalteten Reichsvicariats die Frage entstund: Ob der- nach Maas-

*) Solcherley Unterstützungen eines Cammergerichts-Praesentati waren zu selbiger Zeit auch in der Rücksicht um so nöthiger und billiger, als damals jeder neuer Assessor in so lang kein Salarium erhielt, bis er eben so viel Besoldungs-Rückstand, wie die ältere Assessoren hatte. Da nun solche Besoldungs-Rückstände von einem jeden Assessor 6000. fl. betrugen, so mußte der neu eingetrettene, der vorher ohnehin große Kosten während der Probrelationszeit gehabt, noch ein und ein halb Jahr warten, bis er zum Genuß seiner Besoldung gelangen konnte.

Maasgabe der Cammergerichtsordnung Kaiserl. Majestät und dem Reich abzulegende gewöhnliche Eid lediglich beibehalten, oder ob solche Eidespflichten hauptsächlich und namentlich auf die Reichs-Vicarios erstrecket werden sollte?

Letzteres verlangte Chur-Sachsen, und erließ deswegen ein eigenes Verwahrungsschreiben nach Wezlar.

Das Cammergericht aber ließ es bey der alten Formel um so mehrers bewenden, als D. David Berger, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer Praesentatus, während dem im Jahr 1657. und Georg Melch. von Ludolf während dem im Jahr 1711. vorgewalteten Reichs-Vicariat ebenmäsig nach der alten Eides-Formel verpflichtet worden sind. *)

Ohngeachtet der neue Herr Assessor von Harpprecht bisher verschiedene wichtige Stellen mit allem Ruhm bekleidet, und dabey öftere Gelegenheit gehabt hatte, sich die Reichs-Praxin und die Verfassung des Cammergerichts näher be-

*) Die staatsrechtliche und politische Gründe von dieser aufs neue behaupteten Observanz sind zu lesen in dem Vorbericht zu dem II. Th. des Freyherrn von Harpprecht Staats-Archivs des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts §. 14. u. f. ingleichem

bekannt zu machen, so fand er nun gleichwohl den Ausspruch des seel. Herrn von Ludolf in dessen von ihm selbst beschriebenen merkwür-digen Lebenslauf recht wahr:

> Nullus unquam, in quocunque antea versatus fuerit munere, ad Assessoratum Camerae receptus diffitebitur, sibi hic fuisse discendum. *)

Er suchte daher eben so, wie jener es gemacht hatte, sich vorzüglich den stylum judicii cameralis recht bekannt zu machen, und von den älteren Herrn Assessoren, mit welchen er in einen Senat zu sitzen kam, guten Rath anzunehmen, und von ihnen zu lernen: er durchlas annebst sämtliche Protocolla Pleni, und machte sich daraus dienliche Auszüge.

Die ihm gleich Anfangs und nachher von Zeit zu Zeit von dem hohen Directorio zugetheilten Acten, worunter verschiedene der wichtigsten und schwierigsten Rechtsfälle waren, arbeitete er jedesmal mit allem ihm möglichen Fleiß, Sorgfalt und Ge-

---

s. Frid. Guil. Tafingeri Diss. de Suprema in Imperio romano Germ. jurisdictione tempore interregni und desselben Selecta juris cameralis Obs. I.

*) Vita Georg. Melch. de Ludolf ab ipso scripta, ed. Christ. Aug. Heumann. Götting. 1740. pag. 64.

Genauigkeit aus. Er begnügte sich dabey nicht, daß er nur, nach buchstäblicher Vorschrift des Cammergerichtsordnungs = Concepts, vier bis sechs Judicial = Relationen und Definitiv= Urtheile alljährlich zu Stande gebracht hätte: Nein, er erklärte es für einen offenbaren Misbrauch, sich, nachdem die Ursache jener Verordnung weggefallen, annoch nach derselben richten zu wollen, und fertigte dagegen alljährlich 10. bis 12. Definitiv = Relationen, außer den von ihm referirten Extrajudicial= Sachen, seinen in andern Sachen schriftlich aufgesetzten Votis, und außer verschiedenen über die Specimina einiger Neo = Praesentatorum ausgearbeiteten Censuren.

In den Nebenstunden, die ihm von seinen wichtigen Berufsarbeiten frey blieben, suchte er seine Rechtswissenschaft in allen derselben Theilen noch immer mehrers zu erweitern, vorzüglich aber die allgemeine teutsche Reichsgeschichte, sowohl als die Geschichte der besondern teutschen Staaten, und das teutsche Staatsrecht in ihren Quellen zu studiren, wie er sich denn nach und nach besonders in den letzten Fächern eine ganz ansehnliche und ausgesuchte Bibliothek anschafte.

Er sammelte aber nicht allein für sich einen Schatz von ausgebreiteter Gelehrsamkeit und Litteratur, sondern wollte auch selbigen, sonderlich zur Aufklärung der älteren Geschichte des teutschen Reichsjustizwesens, hauptsächlich des Reichskammergerichtlichen, der gelehrten Welt mittheilen. Er machte daher in den 1750ger Jahren eine Sammlung von solchen alten Actenstücken und mehrentheils ungedruckten Urkunden, welche den Statum publicum dieses höchsten Reichsgerichts betreffen; wozu er ungemein wichtige Beyträge aus einigen Reichsständischen Archiven, z. B. dem Churmaynzischen, Churpfälzischen und Hochfürstlich-Brandenburg-Bayreuthischen erhielte.

Diese Sammlung machte er durch die derselben jedesmal vorausgeschickte historische Einleitung und pragmatische Erläuterung der Geschichte, Verfassung, Gesetze, und des Unterhaltungswerks des Kaiserlichen und Reichskammergerichts von dessen Ursprung an bis auf das Jahr 1558. allererst recht brauchbar.

Es kam davon im Jahre 1757. unter dem Titel:

Staats-Archiv des Kaiserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammergerichts ꝛc.

der erste Theil in 4to bey Johann Conrad Wohler zu Ulm heraus. Der zweyte, dritte und vierte Theil folgten in den Jahren 1758. 59. und 1760.

Nach einem kleinen Stillstande erschienen in den Jahren 1767. und 1768. der fünfte und sechste Theil zu Frankfurt in der Andreäischen Buchhandlung, unter dem Titel:

Geschichte des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts unter der glorwürdigsten Regierung Kaisers Carl des fünften, als eine Fortsetzung des Cammer-Gerichtlichen Staats-Archivs ꝛc.

womit der Herr Assessor diese seine Arbeit wegen seines Alters und seiner vermehrten Berufs-Geschäfte beschloß.

Der grosse Werth und die Wichtigkeit dieses gründlichen Werks ist bey den Staatsrechtsgelehrten entschieden *), und kann schon aus dem allgemein geäußert wordenen Wunsch nach

*) Unter mehrern Recensionen von demselben s. Gerstlachers juristische Bibliothek S. 177. 191. 347. von Selchow's juristische Bibliothek II. Band S. 696. und III. Band S. 697. u. f. Göttingaische Gel. Anzeigen vom Jahr 1769. 110. St. Joh. Jac. Mosers neueste Bibliothek des allgemeinen teutschen Staatsrechts 1771. S. 210. und Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts II. Band S. 489. und 90.

nach dessen fernerer Fortsetzung beurtheilet werden.

Einige andere kleinere Schriften des Herrn Assessors sind aus besonderen Veranlassungen im Druck herausgekommen.

Eine solche Veranlassung gaben im Jahre 1754. die = zwischen zweyen kammergerichtskanzleypersonen vorgefallene Streithändel, deren Untersuchung und Bestrafung Churmainz dem Collegio camerali nicht zugeben, sondern selbige vermöge des Erz-Canzellariats durchaus an sich ziehen und ausüben wollte. Da nun diese Sache an die Reichsversammlung gelangte, so übernahm der Herr Assessor **von Harpprecht** die schriftliche Vertheidigung der kammergerichtlichen Gerichtbarkeit, mittelst einer

„Kurzen Ausführung, was es mit der Jurisdiction der kammergerichtskanzleypersonen nach Anleitung der Reichsgrundgesetze und des Herkommens für eine eigentliche Beschaffenheit habe,"

welche nicht nur den an Kaiserl. Majest. unterm 8ten Febr. 1754. und an die Reichsversammlung unterm 21ten März d. J. deßfalls erlassenen kammergerichtlichen Schrei-

ben beygeleget, sondern auch sonst noch verschiedentlich abgedrucket worden. *)

Als in den Kriegsjahren 1757. 58. und 1759. das Kaiserl. Reichskammergericht, in trauriger Erinnerung an die in älteren Kriegszeiten, sonderheitlich bey Zerstöhrung der Reichsstadt Speyer erlittenen höchstbedauerlichen Schicksalen, durch bündige Vorstellungen bey den kriegführenden Parteyen und hauptsächlich bey dem Kaiserlichen Hofe die Einleitung zu treffen suchte, daß für die Reichsstadt Wezlar eine völlige Neutralität erhalten, und selbige mit allen Durchzügen und Einquartirungen der Kriegsheere, so wie auch mit sonstigen Kriegsbeschwernissen verschonet werden möchte; so gab solches dem Herrn Assessor von Harprecht Gelegenheit, die

„Urkundliche Nachrichten von des Kaiserl. und Reichskammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten, zum Beweis, wie desselben in der C. G. Ordnung und den Reichsgesetzen gegründete Sicherheit, Freyheit und Verschonung von denen hohen

*) So ist diese kurze Ausführung ꝛc. in Joh. Jacob Mosers teutschem Staatsarchiv vom J. 1754. 2. B. S. 96. — 121. und in Jo. St. Pütteri opusc. rem judiciariam imp illustrantibus pag. 403 — 419. als eine anonymische Schrift eingerücket zu finden.

hohen kriegenden Mächten auch in den schwersten Zeitläuften mehrmalen groß-müthig gehandhabet worden. Frankfurth am Mayn 1759. 8."
im Druck bekannt zu machen, und darinnen die in vorigen Zeiten beobachtete Art und Weise zu Erhaltung jenes wichtigen Endzwecks darzuthun. *)

Ganz vorzüglich lag ihm, neben seinen gewöhnlichen Berufsgeschäften, das Unterhaltungswerk des Kammergerichts am Herzen, nachdem er insonderheit das Amt eines Mitdeputirten bey der Pfennigmeistereykasse um das Jahr 1762. übernommen hatte.

Seine erste und vornehmliche Sorgfalt und Bemühung gieng hiebey dahin, die Kasse von allen Besoldungsrückständen vollkommen zu befreyen, und die Auszahlung der Salarien in dem ordentlichsten und ganz ununterbrochenen Gang zu erhalten.

*) Die in eben diesem Jahre 1759. in der Winkelerischen Buchhandlung zu Wezlar in Fol. erschienene „Urkundliche fernere Nachrichten, was sich bey gegenwärtigen schweren Kriegsläuften in und um die Reichsstadt Wezlar zugetragen, und was für Maasregeln zu Aufrechthaltung ihrer Immunität genommen worden„ sind nicht von dem Herrn von Harpprecht allein und privatim, sondern auf Veranlassung des ganzen Collegii cameralis in Druck gegeben worden.

Er erreichte seinen Endzweck hauptsächlich dadurch, daß wegen der Oesterreich-Churböhmisch- und Burgundischen, ingleichem auch wegen der Churbayerischen hochangeschwollenen Rückstände ganz annehmliche Vergleiche durch seine gute Einleitung geschlossen, und nicht nur dadurch beträchtliche Quanta aversionis erhalten, sondern auch die laufende Kammerzieler von wegen solcher ansehnlichen Lande wiederum richtiger geliefert worden.

Durch seinen Eifer und Betriebsamkeit, wie auch durch seine nüzliche Bekanntschaften in dem Schwäbischen Kraise wurden auch andere Zahlungssäumige Reichsstände zu besserer Einhaltung mit ihren Beyträgen veranlasset, und einige in Abgang gekommene Kammerzieler wiederum hervorgesucht und gangbar gemacht.

Diese verschiedentliche bey dem Reichskammergericht sich erworbene Verdienste suchten des Herrn Kammerrichters Grafen von Spauer Excellenz im Jahr 1763. ganz aus eigener Bewegung bey dem Kaiserlichen Hofe anzurühmen, und die Würde eines Reichsfreyherrn für unsern Herrn Assessor auszuwürken; welche ihm auch bald darauf ertheilet, und das allerhöchste Kaiserliche Diplom unterm 7ten Jänner 1764. darüber ausgefertiget worden ist.

Im

Im Jahr 1767. fiel derselbe in eine fünfzehn Wochen lange tödtliche Krankheit, die ihm um so beschwerlicher war, als damals just die Kaiserl. und Reichskammergerichts-Visitation bevorstund. Er suchte zwar bey kaum verspürter Besserung die Praeparanda des Kammergerichts auf den würklichen Eintritt der Visitation zu bearbeiten, wurde aber bald wieder durch ein heftiges Recidiv daran verhindert.

Zweymal schien nur ein kleiner Schritt zwischen seinem Leben und Tode zu seyn. Die göttliche Allmachtshand fristete aber sein Leben, und stärkte seine Leibes- und Geisteskräfte zu den ihm noch vorbehalten gewesenen wichtigen Arbeiten.

Dahingegen mußte er bald darauf das traurige Schicksal erfahren, daß ihm seine geliebteste Ehegemahlin, deren Gesundheit während seines beschwerlichen Krankenlagers sehr geschwächt worden, am 20ten Jänner 1768. nach einer langwierigen Krankheit durch den Tod von der Seite genommen wurde.

Die vorgedachte Epoche von einer ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation war ihm ungemein wichtig und erwünscht, und es öfnete sich damit für ihn ein neues Feld, seine ge-

sammelte Kenntnisse und Erfahrung in Reichsgerichtlichen Sachen, und besonders in der Kameral-Praxi und dem Kammergerichtlichen Unterhaltungswesen zum gemeinen Besten anzuwenden und zu verbreiten.

Da noch die Sache auf dem Reichstage in voller Bewegung stund; so veranlassete ihn solches, einen Grundriß von dem ganzen Reichskammergerichts-Visitations-Geschäfte nebst einigen Anmerkungen über das Revisions-Geschäft zu entwerfen, und in den Vorbericht zum fünften Theil seines kammergerichtlichen Staats-Archivs, statt einer kleinen Nachlese zu demjenigen einzurücken, was der Herr Vicekanzler Strube in dem vierten Theil seiner Nebenstunden S. 173. f. nebst andern von dieser Materie geschrieben haben.

Nach

---

*) Von dem eigentlichen Begriffe der dubiorum cameralium und deren älteren Geschichte s. Vorbericht zum V. Th. des kammergerichtlichen Staats-Archivs §. 39.

**) Es stehen diese Visitations-Decrete nun in der von Balemann herausgegebenen Sammlung der Visitationsschlüsse S. 1. und 2. und das letztere auch in den Wezlarischen Anzeigen vom J. 1768. und dessen 17. und 18ten Stück zu lesen. S. auch den Vorbericht zum VI. Th. des Kammergerichtlichen Staats-Archivs; ingleichem die Balemannische Anmerkungen über die angeführte Visitations,

Nach würklich eröfneter Visitation arbeitete der Freyherr von Harpprecht zuerst an einer Sammlung von älteren und neueren dubiis cameralibus über die Kammergerichtsordnung und den Reichsabschied von 1654., so viel er deren in den Kammergerichts-Protokollen von 1656. bis 1758. vorfinden konnte, welche denn auch großen theils unter die vom Collegio camerali bey der Visitation zur Entscheidung übergebenen Zweifelspuncte aufgenommen worden sind. *)

Durch das unterm 4ten Nov. 1767. und 8ten Jänner 1768. ergangene Visitations-Decret **) erhielt er den Auftrag an einer Revision, Ergänzung und Verbesserung des im Jahr 1613. verfaßten Concepts der Kammergerichtsordnung und zwar desselben ersten Theils ***), nebst dem Churmainzischen Herrn Assessor von Loskant, zu arbeiten; welchen Auf-

tionsschlüsse in der zweiten Hauptabtheilung der jüngern Visitationsschlüsse. S. 328.

*** Es muß daher das, was Herr Rechtsconsulent Weidlich in seinen biographischen Nachrichten von den jeztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland I. Th. S. 259. von dem Freyherrn von Harpprecht schreibt: „Hat auch den grösten Antheil an dem Aufsatz einer neuen und verbesserten Cammergerichts-Ordnung, aus desselben Verf. Nachträgen, Zusätzen und Verbesserungen zu gedachtem I. Th. Halle 1783. S. 109. verbessert werden.

trag er nach der weisen Vorschrift erwähnten Visitations-Decrets vollzogen, und seine Arbeit den 28. Aug. 1769. dem Visitations-Conseß übergeben hat. *)

Außer dem von ihm, so wie von den übrigen damaligen Herren Assessoren abgefordersten und erstatteten Gutachten in Materia turni, sind hauptsächlich noch seine Aufsätze in kammergerichtlichen Sustentations- und Matricular-Sachen zu bemerken.

Hieher gehöret vorzüglich der auf Erfordern der Visitation ausgearbeitete Bericht über das kammergerichtliche Unterhaltungswerk überhaupt, der auch dem gelehrten Publico unter dem Titel bekannt wurde:

„Abdruck von dem an die Kaiserl. Commißion und Reichs-visitations-Deputation erstatteten Bericht, das Unterhaltungswerk des Kaiserl. und Reichskammergerichts betreffend. Frankf. und Leipzig 1768. 4.“

Es enthält diese schäzbare Schrift einen hinlänglichen Unterricht von der Beschaffenheit dieses.

*) Sein Aufsatz findet sich unter den vom Herrn Vicekanzler von Selchow herausgegebenen Concepten der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen. I. Th. Gött. 1782.

ses Unterhaltungswesens in ältern, mittleren und neueren Zeiten, und ist als eine Fortsetzung von des Herrn Assessors von Ludolfs historia sustentationis cameralis bis auf das Jahr 1767. anzusehen. *)

Die gutachtliche Vorschläge, so diesem Bericht haben beygefügt werden sollen, nämlich: wie und auf was Art der beträchtliche Abgang am kammergerichtlichen Unterhaltungs-Fuß zu ersetzen, und damit die Reichsschluß-mäsige Anzahl von 25. Beysitzern zu ergänzen, auch was sonsten zu Verbesserung des kammergerichtlichen Unterhaltungswerks dienlich seyn möchte? sind wegen Wichtigkeit der Sache in einem- von dem Herrn Assessor besonders ausgearbeiteten und Nahmens des Kammergerichts erstatteten Bericht vom 20ten März 1771. der Visitation vorgeleget worden.

Ferner wurden von ihm mehr als 260. Notamina, so die Herren Rechnungs-Deputati über die Pfennigmeisterey-Rechnungen von 1713. bis 1768. gemacht hatten, wie nicht weniger deren Notamina über die alte Ausstands-Termine gehörig beantwortet.

*) Eine kurze Recension davon s. in Joh. Jacob Mosers neuestem Reichs-Staats-Handbuch, II. Th. S. 5. u. f.

Die letzte mühsame Arbeit in kammergerichtlichen Sustentationssachen wurde ihm durch das Visitations-Conclusum vom 23ten Apr. 1773. zu Theil, als worinn des Kammergerichts gutachtlicher Bericht darüber erfordert wurde:

Wie die Matrikular-Ordnung, und hernach die Pfennigmeisterey-Rechnung nach den Craiß-Matrikuln oder überhaupt besser eingerichtet werden könne?

Diesen Bericht erstattete der Freyherr von Harpprecht, mittelst eines durch die Churmainzische Directorialgesandschaftliche Canzley zum Abdruck beförderten

„Präliminar-Vortrags, die neue Einrichtung einer Cameral-Matricul und deren Erläuterung betreffend. 1773. fol.“

Bald nach vollbrachter dieser Arbeit suchte und erhielte er die Befreyung von der ihm bey seinem hohen Alter allzu beschwerlich gewordenen Casse-Deputation, wobey er jedoch dem neu aufgestellten Herrn Deputato mit Rath und That an Handen zu gehen sich anheischig machte, und dies sein Versprechen auch treulich erfüllte.

Durch den im J. 1775. erfolgten neuesten Reichsschluß über einige Verbesserungen des Kaiserl. Reichskammergerichts, und das

hier-

hiernach unterm 30. Nov. d. J. an das Kammergericht ergangene allerhöchst Kaiserl. Rescript wuchse dem Herrn Assessor wieder um so mehrere ausserordentliche Arbeit zu, je größer und mannigfaltiger die Schwierigkeiten waren, die sich bey Vollziehung solchen Reichsschlusses ergaben.

Insonderheit war die Frage wegen Einberufung acht neuer Beysitzer und deren Subsistenz ein hauptsächlicher Gegenstand seines sorgsamen Nachdenkens und seiner in Senatu pleno abgelegten Votorum, worinn er mit seinen in Präsentations = und Sustentations-Sachen sich erworbenen großen Kenntnissen und Erfahrungen manche zweckdienliche Rathschläge ertheilen konnte.

Nach der am 8ten May 1776. erfolgten Trennung der jüngsten Kammergerichts-Visitation suchte er die viele Zeit, die er während derselben auf so verschiedene wichtige ausserordentliche Arbeiten verwenden mußte, wiederum mit ganzem und erneuertem Eifer seinen gewöhnlichen Berufsarbeiten in Vollendung bereits angefangener und in Ausarbeitung neuer Judicial = Relationen zu widmen, und brachte die wichtigsten und dringendsten derselben bald darauf zum würklichen Vortrag.

Seine

Seine Arbeitsamkeit wurde aber von dieser Zeit an durch öftere Anfälle von Augen = und Brust = Krankheiten unterbrochen, die ihn zu immer genauerer und pünctlicherer Bestellung seines Hauses veranlaßten; wie er denn seinem bereits im Jahr 1768. errichteten und bey dem Collegio camerali hinterlegten Testament noch verschiedene Verordnungen beyfügte, wovon diejenige noch ausdrücklich zu bemerken ist, welche wegen des von ihm gestifteten Harprechtischen Familien=Stipendii im Jahr 1777. gemacht worden.

Im Jahr 1779. erlebte er die für ihn sehr wichtige Beruhigung, daß die oben angeführte zwischen den evangelischen Ständen des Schwäbischen Craises, insbesondere zwischen den hohen Häusern Würtemberg und Baaden seit langen Jahren vorgewaltete Kammergerichts=Präsentations = Streitigkeiten, vorzüglich durch seine und des damaligen Herrn Assessors von Preuschen eifrigste Verwendung und Miteinwürkung, mittelst eines Turni von sechs Abwechslungen vollständig beseitiget wurden.

Ohn=

(a) Den hauptsächlichen Innhalt dieser Convention s in Jo. Gottl. Breyeri Element. jur. publ Würtemb. 1782. pag. 128. seq. und in Dan. Frid. Theoph. Faber Disputat. de Praesentationibus Assessorum Camera-

Ohngefehr dritthalb Jahre nach der desfalls am 25ten Junius 1779. zu Ulm geschlossenen Convention (a) wurde hierauf sein Nachfolger auf eine dem Freyherrn von Harpprecht Ehre bringende Art bestimmt, indem der würdige und patriotische Greiß desselben vorläufige Ernennung selbst veranlaßt hatte. (b)

Er sah nämlich seinem herannahenden Lebensende mit so edler Geistesruhe entgegen, daß er selbst seinem ehemaligen Landesherrn und Präsentanten, Sr. Durchlaucht dem Herzog von Würtemberg den nachahmungswürdigen Vorschlag machte, die Person desjenigen, der nach seinem Tode präsentirt werden sollte, zum voraus zu benennen, und solchen auf einige Zeit nach Wezlar zu senden, damit er noch vor würklichem Amtsantritt den eigentlichen Gang des kammergerichtlichen Processes sich anschauend bekannt machen, und auch außer diesem auf eine so wichtige Bestimmung sich vorbereiten möchte, weil die Erfahrung gelehret habe, daß manchmalen die gelehrteste und verdienteste Männer nach ihrem Amtsantritt noch lange Zeit

---

meralium circularibus per turnum. Praes. God. Dan. Hoffmann. Tub. 1782. §. 24.

(b) J. A. Reuß Beyträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtl. Verfassung I. B. p. 235.

Zeit damit zubringen müssen, das eigenthümliche des Proceßgangs und der Verfassung des Kammergerichts sich ganz bekannt zu machen.

In Rucksicht auf diesen Vorschlag geschah es dann auch, daß von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg der gewesene Regierungsrath und Hofgerichts-Assessor Eberhard von Oettinger zu diesem wichtigen Posten bestimmt wurde, und sogleich die Erlaubnis erhielt, sich in erwähnter Absicht nach Wezlar zu begeben, dem der Freyherr von Harpprecht mit wahrem Vergnügen alles das zu eröfnen und mitzutheilen suchte, was zur Vorbereitung auf ein so wichtiges Amt nur immer dienlich seyn konnte.

Am 9ten Julii 1781. konnte er noch den Antritt seines achtzigsten Lebensjahres bey ziemlich muntern Leibes- und Geisteskräften feyern, die aber bald nach dieser Zeit durch verschiedene harte Anfälle von Catharrfiebern, insbesondere im Monath Sept. 1783. gar merklich geschwächt wurden. Einige Wochen nach

*) Er hat sein Portrait, von le Clerc aus Zweybrücken im J. 1774. in Miniatur gemahlt, und von Nilson zu Augsburg in Kupfer gestochen, seinen Anverwandten und Freunden zum Andenken in gewisser Anzahl

nach dem letztern Anfall fühlte er sich in etwas hergestellt, und besuchte gegen den Rath der Aerzte am 22ten Oct. d. J. wiederum den kammergerichtlichen Senat. Allein, er wurde noch an selbigem Tag Abends sehr krank, und starb am 25ten Oct. Abends 6. Uhr mit der ruhigsten Fassung eines zur Ewigkeit vollkommen reif gewordenen Christen, worauf am 29ten gedachten Monats sein Leichnam in der Hospitalkirche zu Wezlar beygesetzet wurde.

Seiner körperlichen Beschaffenheit nach war er von mittlerer Größe und Dicke. Seine Gesichtsbildung und sein ganzes äußeres Ansehen ließen Ernst und Würde, mit Aufrichtigkeit und Menschenfreundlichkeit verbunden, schon beym ersten Anblick wahrnehmen *). In seinem Temperament war die glücklichste Mischung vom sanguinisch cholerischen wohl die stärkste. Seine Gesundheit war in den jugendlichen sowohl, als männlichen Jahren blühend und ziemlich fest. Nur der große Ueberfluß und die Hitze vom Geblüt machten ihm zuweilen viele Beschwerden. Es war

seine

Anzahl abdrucken lassen und ausgetheilet. Schade! daß selbiges keine gar große Aehnlichkeit hat, und nicht nach dem Geschmack der Kenner ausgefallen ist.

seine Vollblütigkeit noch in seiner letzten Lebenszeit so stark, daß er alle zwölf Wochen zu Ader lassen mußte. Eben diese Plethora zog ihm auch frühzeitig einigen Mangel am Gehör, insbesondere am rechten Ohr zu, der sich von Zeit zu Zeit zwar besserte, mit dem Alter aber wiederum zunahm, und der ihm in den kammergerichtlichen Senaten sehr viele Anstrengung verursachte, auch zuweilen der Grund von Mißtrauen und Argwohn war, die sonst nicht in seinem ursprünglichen Character lagen.

Sein großes und treues Gedächtniß läßet sich aus seinen ausgebreiteten Kenntnissen in der Geschichte abnehmen; und sein heller und lebhafter Verstand, eben so wie seine vorzüglich scharfe und eindringende Beurtheilungskraft leuchten aus oben erzählten seinen Handlungen und Schriften hervor. Diese fürtreffliche Seelenkräfte, hauptsächlich die beyden letzteren, behielt er auch in seinem höchsten Alter, und um sich gegen deren im hohen Alter allzu merklichen Abnahme zu sichern, befolgte er den richtigen Grundsatz, solche seine Geisteskräfte, so lang körperliche Umstände es nicht ganz unmöglich machen würden, in seinem Beruf und außerdem durch fortgesetztes Lesen und Studieren gelehrter Schriften zu üben und zu unterhalten.

Die

Die Veredlung seines Gemüths-Characters beförderte vorzüglich sein wahres und ungeheucheltes Christenthum.

Um sich darinnen immer mehrers und recht zu befestigen, las er alle Morgen nach dem gewöhnlichen Gebet einige Capitel mit Auswahl in der h. Schrift, und wendete, nachdem er den öffentlichen Gottesdienst wegen seines geschwächten Gehörs nicht mehr besuchen konnte, die Fest- und Sonntäge grösstentheils zu seiner Haus-Andacht und zu immer größerem Wachsthum in den Kenntnissen unserer fürtrefflichsten Religion, mit Lesung gut geschriebener theologischer und Erbauungsbücher an, und hielt sich auch verpflichtet, durch öftern Genuß des heiligen Abendmahls sein Christenthum öffentlich zu bekennen.

Hiebey ist übrigens noch zu bemerken, daß er auch auf die Beförderung des äusserlichen Gottesdienstes zu Wezlar Bedacht genommen, indem er sich bey Wiedererbauung dasiger Hospitalkirche mit Rath und That, insbesondere mit Verschaffung rühmlicher Beysteuer eifrigst verwendete, daher auch der Magistrat zu Wezlar in dankbarer Erinnerung dieser Bemühungen das von Harpprechtische Wappen in erwähnter Kirche aufhängen ließ.

In seinen Berufsgeschäften beobachtete er immer, so wie in der Jugend, also auch im Alter, einen ganz unermüdeten und unverdrossenen Fleiß, der es ihm möglich machte, sonderheitlich bey dem Kammergericht so viele wichtige und weitläufige Arbeiten zu fertigen.

Nichts war ihm aber bey dem letztern empfindlicher, als wenn er mehrere mit vieler Mühe und Sorgfalt ausgearbeitete Relationen fertig liegen hatte, und von den nach Rechtshülfe seufzenden Parthien so oftmals darum angegangen wurde, gleichwohl aber nicht zu derselben Vortrag gelangen konnte. Dies machte ihn zuweilen sehr ungedultig, so daß er zumalen bey obbeschriebenem seinem Temperament mit mehrerem Eifer und größerer Heftigkeit auf die Ablegung seiner Relationen drang, als das kammergerichtliche Haupt und seine Herren Collegen im Senat es allemal haben vertragen können.

Seine Arbeitsamkeit wurde durch seine ausnehmende Liebe zur Ordnung gar sehr erleichtert und befördert, er zeigte selbige in allen seinen Handlungen, in der Zeit und dem Maas beym Essen und Trinken, beym Arbeiten und Ausruhen, beym Aufstehen und Schlafengehen, jedoch gewöhnte er sich an solche Ordnung nicht

so

so sclavisch und eigensinnig, daß, wenn Wohlstand oder eine sonstige Ursache einige Ausnahme erforderten, er selbige nicht auch freywillig und gerne gemacht hätte.

Mitten unter großen Versuchungen, denen er besonders während seiner Kammergerichts-Assessoratsstelle verschiedentlich ausgesetzet war, blieb er unabweichlich rechtschaffen, und unzugänglich für alle Arten von Bestechungen: er folgte in allen Rechtssachen, worinn er zu referiren oder zu votiren hatte, ohne irgend eine Rücksicht, lediglich seinen Einsichten und seinem Gewissen, wovon die neueste Visitationsacten die vollgültigste Zeugnisse enthalten.

Außer seinem thätigen Eifer für die Aufrechthaltung und Verbesserung des Reichskammergerichts belebte ihn auch ein ächter Patriotismus für das Wohl des teutschen Reichs und dessen einzelner Stände, insonderheit aber für das Wohl seines Vaterlandes.

Er nahm jederzeit an allen Schicksalen des Herzogthums Würtemberg den wärmsten Antheil, und da ihm seine kammergerichtliche Pflichten keine unmittelbare geschäftige Theilnehmung an desselben Angelegenheiten mehr zu-

ließen, so würkte er doch mittelbarer Weise noch manches Gute, und war wenigstens immer voll der besten Wünsche.

Er bewiese seine Vaterlandsliebe auch vorzüglich an seinen Landsleuten und Verwandten, denen er auf alle mögliche Art und Weise nüzliche Dienste zu leisten suchte.

So wie er überhaupt ein großer Freund von lernbegierigen und gesitteten jungen Leuten war, und denjenigen, welche zu Erlernung der Kameralpraxis nach Wezlar kamen, und ihm besonders empfohlen waren, sehr gerne alle gute Anleitung gab, und ihnen zu Erreichung ihres Endzwecks bestens behülflich war, so that er dieses hauptsächlich an Würtembergischen jungen Rechtsgelehrten.

Meh-

(a) Er gebrauchte auch solcherley von andern gefertigte Extracte bisweilen bey Ausarbeitung seiner Judicial-Relationen, zoge sich aber nachmals bey der Kammergerichtsvisitation großen Verdruß und Verantwortung darüber zu. Das im Visitationsabschied vom Jahr 1713. §. 66. desfalls enthaltene Verbot lautet freylich sehr bestimmt. Erwäget man aber, daß der Herr Kammergerichts-Assessor von Harpprecht solche fremde Extracte jedesmal mit den Acten selbst auf das genaueste und sorgfältigste zusammen hielt, und verglich, wie die in denselbigen hin und wieder mit eigener Hand ange-

Mehreren von denselben, welche mit ihm oder seiner Gemahlin verwandt waren, gab er Kost und Logis zugleich, oder doch erstere allein, ertheilte ihnen sämtlich die beste Anweisung, wie sie den Proceß und die Verfassung beyder höchsten Reichsgerichte, insonderheit des Kammergerichts gründlich erlernen sollten, erlaubte ihnen zu dem Ende den freyen Gebrauch seiner Bibliothek, und commentirte ihnen über die Tasingerische Institutiones Jurisprudentiae cameralis, wobey er die neueste kammergerichtliche Praejudicia und Vorgänge anzuführen den sorgfältigsten Bedacht nahm.

Was aber das nüzlichste und wesentlichste für solche junge Männer war, so gab er ihnen in seinem Hauß Kameralacten zu lesen, und ließ sie mit deren Extrahirung von Blatt zu Blatt, so wie es beym Kammergericht gebräuchlich ist, sich üben. (a) Er ward also

angebrachte Verbesserungen und Einschaltungen augenfällig erprobten, so daß selbige dadurch im Grunde seine eigene Arbeit wurden; daß er ferner bey diesem labore asinino — wie selbige irgendwo genannt wird, sich hauptsächlich darum einige Erleichterung blos in deren Niederschreibung verschafte, damit er desto mehrere und gründlichere Relationen und Vota ausarbeiten, und manchen nach Justiz seufzenden Partien desto schleunigere Hülfe

solchen jungen Rechtsgelehrten das, was ihm vormals sein Herr Vetter D. Georg Friederich Harpprecht zu Tübingen in seiner Art war, und bewürkte überdiß für mehrere derselben durch seine vielvermögende Vorschreiben und Empfehlungen bey verschiedenen höchst- und hohen Reichsständen und bey Ritterschaftlichen Cantons ganz ansehnliche Stellen und gute Versorgungen.

Um auch von seinem Betragen in andern Verhältnissen des menschlichen Lebens, dem Ehe- und Hausstand, etwas zu gedenken, so führte er eine sehr vernünftige und zärtliche Ehe, welcher nichts als Kinderseegen fehlte.

Ueber sein Hausgesinde und dessen ordentliche Aufführung hatte er immer ein wachsames Auge: er forderte die genaueste Verrichtung ihrer Dienste von ihnen, dagegen belohnte er sie nicht nur gut, sondern sorgte auch für sie recht väterlich in Krankheiten, und wenn sich Ge-

---

Hülfe leisten möchte; und daß endlich dadurch junge Practicanten zu desto größerer Aufmerksamkeit und Anstrengung ihres Fleißes und ihrer Urtheilskraft aufgemuntert wurden; so wird jeder billig denkende ohne Zweifel geneigt werden, den Herrn Assessor deßfalls eben so, wie von den Majoribus bey der letzten Kammergerichtsvisitation geschehen, vor andern zu entschuldigen.

Gelegenheiten zu Beförderung ihres Glücks zeigten.

In seinem Hauswesen verband er mit einem seinem Stande und seiner Würde gemäsen Aufwand immer eine kluge Sparsamkeit, und führte über alle und jede Einnahmen und Ausgaben eine ganz genaue Jahres-Rechnung.

Durch diese gute Oeconomie-Führung erwarb er sich nach und nach ein nicht unbeträchtliches Vermögen, und wurde dadurch auch in den Stand gesetzt, seiner edlen Neigung zur Wohlthätigkeit vorzüglich noch in seinen ältern Jahren zu folgen, und viele seiner nahen und entfernten Anverwandten sowohl als auch andere und fremde Hülfsbedürftige Personen mit Geld und sonstigen Wohlthaten zu unterstützen.

So verwendete er ein ansehnliches und oft mehr als 800. fl. in einem Jahre zum Behuf junger fähiger Köpfe und deren Unterricht in Schulen, in den Schreibstuben, und auf Academien, ferner und vorzüglich zu Wittwen- und Waisen-Pensionen; der Ehrengeschenke bey Verheurathungen und übernominenen Pathenstellen, in seiner Anverwandtschaft nicht zu gedenken.

Ohne Kinder, wollte er lieber das Vergnügen haben, seinen Anverwandten bey Lebzeiten und in Fällen, wo es just angelegt war, Gutes zu erweisen, als ein etwas größeres Vermögen zusammen zu sparen, das nach seinem Tode wohl nicht mehr eben so gut hätte angewendet seyn können.

Der wahren Armuth und besonders den Hausarmen theilte er auch gerne und reichlich mit.

Seine Nächstenliebe und sein natürliches Wohlwollen gegen jedermann machten ihn auf jede Gelegenheit aufmerksam, wo er seinen Nebenmenschen, und insonderheit seinen Freunden dienen konnte.

Diese seine Menschenfreundlichkeit äusserte er unter andern durch eine uneigennüzige Gastfreyheit, indem er überaus gerne größere oder kleiner Mahlzeiten gab, ob er gleich selbst nur äußerst selten zu Gast speisete.

Es war ihm immer viel Wonne, wenn er seine Gäste recht vergnügt sah, und er wußte bey solchen Gelegenheiten den ernsthaften Gelehrten mit dem angenehmen und artig unterhaltenden Gesellschafter auf einige Stunden gar wohl zu verwechslen.

Seine übrige Vergnügungen bestunden in freundschaftlichen Unterredungen, sonderheitlich bey Spaziergängen und Fahrten, in dabey angestellten Betrachtungen über die schöne Natur, wofür er noch im hohen Alter viel Gefühl hatte, und in Unterhaltung eines ziemlich starken Briefwechsels, worinn er ungemein pünctlich und promt war, und nicht leicht eine Zuschrift, selbst von noch unbedeutenden jungen Verwandten, unbeantwortet ließ.

Das Spiel hatte keinen Reiz für ihn: Er spielte zwar in jüngern Jahren Ehrenhalben und aus Gefälligkeit, allein in älteren unterließ er es gänzlich.

Erst zu Ende seiner sechszigsten Jahren schafte er sich das schon längst gewünschte Vergnügen mit Anlegung eines Münzkabinets, so er hauptsächlich auf eine Reihe Thalern von teutschen Kaisern und Königen und von allen teutschen Reichsständen einschränkte, jedoch auch andere neue Europäische Silber- und Denkmünzen, auch schöne Medaillen darinn aufnahm.

Er suchte dadurch, außer seinem Vergnügen an den guten Erfindungen und schönen Prägungen, eine Unterstützung seines Gedächtnisses und seiner Kenntnisse in der Geschichte zu erhalten.

So wenig er auch eine Vollständigkeit bey diesem so spät angelegten Münzkabinet zu erleben, vorausfehen konnte, so äußerte er doch öfters seine Zufriedenheit darüber, daß er auf diesen Wurm, wie er es zu nennen pflegte, nicht früher verfallen sey, aus dem doppelten Grunde, weil er sonsten ein gar großes todtes Capital, womit er seinen Verwandten und nothdürftigem Nebenmenschen nicht hätte dienen können, in selbiges gestecket, und sich den Versuchungen und Kunstgriffen der Sollicitanten, die eine solche Lieblingsneigung ohne Zweifel würden haben benutzen wollen, allzusehr ausgesetzet haben würde.

In dieser letzteren Besorgniß war er auch nachher bey der großen Dienstfertigkeit, mit welcher ihm verschiedene Personen Münzen zu verschaffen suchten, äußerst vorsichtig, und, wenn er vermuthen konnte, daß der ihm angegebene Preiß gegen den wahren Werth und die Auslagen für die Münzen etwas zu niedrig angesetzt sey, so erhöhete er selbigen noch von selbsten, um ja in keine Verbindlichkeit, die seinen Urtheilen in Rechtssachen unvermerkt eine falsche Richtung geben könnte, bey irgend Jemand zu kommen.

Noch

Noch sind einige Characterzüge von seinem Alter zu bemerken, die sonst bey alten Leuten selten angetroffen werden.

So ließ er z. B. den neueren Zeiten alle Gerechtigkeit widerfahren. Er erkannte manche Vorzüge derselben, besonders im Reiche der Wissenschaften und der Geschäftsbehandlung, wie auch in einigen Stücken der Sittlichkeit. Er schrit demnächst selbst mit den Neuern immer fort. Er las die in der Rechtsgelahrheit von Jahr zu Jahr herausgekommene vorzüglichste Schriften, insonderheit wohlgeschriebene neuere Compendia, und zeigte in seinen Aufsätzen und Druckschriften eine vollkommene Bekanntschaft mit der neuesten juristischen Litteratur.

Er fand auch noch Geschmack an neuen in die schöne Wissenschaften einschlagenden teutschen Schriften. Ja sogar in seiner Kleidung und in seinem Hausgeräthe suchte er sich, jedoch allezeit mit Beobachtung der Mittelstraße, und so weit es seinem Alter wohlanständig war, dem neuern Geschmack zu nähern.

Endlich zeichnete er sich auch darinn vor vielen Alten aus, daß er sehr oft und gerne von seinem Tode und von dem, was nach selbigem

bigem mit seiner Verlassenschaft geschehen solle, mit der grösten Seelenruhe sprach, alles auf das genaueste anordnete, allen möglichen Anstoß zu verhüten, und alles so viel immer möglich dahin vorzubereiten suchte, daß seine künftige Erbvertheilung mit dem möglichst geringen Zeit- und Kosten-Aufwand geschehen möge.

So ließ er unter andern im Jahr 1771. einen Catalogum über seine auserlesene Bibliothek und im Jahr 1780. einen Anhang von den neu hinzugekommenen Büchern in so großer Anzahl und in der Absicht drucken, und aufbewahren, damit selbiger gleich nach seinem Tode allenthalben ausgetheilet, und die Versteigerung der Bibliothek bald darauf vorgenommen werden könne. Er bewies damit gewiß eine auserordentliche Selbstverläugnung gegen eines seiner liebsten irrdischen Güter, die ihm jedoch in gewißer Erwartung beßerer Güter ganz leicht geworden ist.

Ingleichem sorgte er selbsten eifrig dafür, daß die von ihm ernannte Testaments-Executoren noch bey seinen Lebzeiten die erforderlichen Vollmachten von sämtlich seinen zu Erben eingesetzten Verwandten aus seinen sechs Brüder- und Schwestern-Stämmen erhielten, damit sie sämtlich deren Interesse bey der Inventur- und Ver-

Vertheilung seines hinterlassenden Vermögens ohne Aufenthalt besorgen könnten.

Zum Beschluß verdienet eine durch das Absterben des Freyherrn von Harpprecht veranlaßte und in das Frankfurter Staats-Ristretto vom 31ten Octobr. 1783. eingerückte Nachricht um deswillen wieder hier abgedruckt zu werden, weil selbige vieles von der bisher erzählten Lebensgeschichte in gedrungener Kürze zusammenfasset und bestättiget:

Wezlar vom 29ten Oct. 1783.

„Hier starb am 25ten Oct. der Kammergerichtsassessor **Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht** im 81sten Jahre seines Alters. Seine große Gelehrsamkeit in allen Theilen der Rechtsgelahrheit, besonders seine Stärke in der Geschichte und im teutschen Staatsrechte sind bekannt und theils aus seinen Schriften zu ersehen: Aber diß ist der geringste Theil seiner Verdienste. Seine unerschütterliche Rechtschaffenheit, seine Menschenliebe, sein Wohlwollen und Diensteifer gegen seine Verwandte, Freunde und überhaupt gegen seinen Nächsten, sein Patriotismus, sein brennender Justizeifer, sein unermüdeter Fleiß, der im Alter, so wie in den jüngern Jahren sich immer gleich war, werden allen, die ihn kannten,

ten, ewig unvergeßlich und verehrungswürdig seyn. Er war eine wahre Zierde des Reichskammergerichts, um welches er durch die mit so glücklichem Erfolge viele Jahre verwaltete Cassedeputation und sonst durch seine tiefe Kenntniß dieses höchsten Gerichts, durch weise Rathschläge, durch unsägliche Arbeiten seit dem Jahr 1745., wo er Assessor wurde, hiernächst bey der 9. Jahre gedauerten letzten Visitation und sonst bey unzähligen Gelegenheiten sich unsterbliche Verdienste erworben hat. Jüngsthin war er einige Wochen sehr krank gewesen. Am 22ten Oct. besuchte er wider den Rath der Aerzte das Kammergericht, wurde noch selbigen Abend gefährlich krank, sah dem Tode, auf den er sich längst gefaßt gemacht, und sein Hauß und Verlassenschaft mit der ihm eigenen Ordnung sorgfältig bestellt hatte, mit christlichem Muthe gelassen entgegen, und schlummerte am 25ten October Abends Glocke 6. zum besseren Leben sanft hinüber. Wie sehr wäre zu wünschen, daß dieser große Mann einen würdigen Biographen hätte!“

Möchte doch dieser Wunsch durch gegenwärtige Schrift in einige Erfüllung gekommen seyn!

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von der im Jahr 1784. errichteten Pensionsanstalt der Reichshofrathsagenten.

Die Reichshofrathsagenten haben im Jahr 1784. eine Pensionsanstalt errichtet, welche am 11. Nov. 1785. die Kaiserliche Bestätigung erhalten hat. Der Zweck derselben geht zwar hauptsächlich auf Pensionen, welche den Wittwen und Kindern der Mitglieder dieser Gesellschaft nach dem Tode ausbezahlt werden sollen; die Anstalt dehnt sich aber doch auch auf den Fall aus, wenn verheurathete oder unverheurathete Interessenten ohne ihr Verschulden durch Unglücksfälle, Krankheit oder schwächliches Alter in die Umstände gerathen, daß sie ihren Amtsgeschäften weiter nicht vorstehen, und sich das Nöthige zu ihrer Sustentation verschaffen können. Wie groß die Pensionen werden sollen, ist noch nicht bestimmt, weil sich die Mitglieder entschlossen haben, die Kasse noch 5. Jahr geschlossen zu halten, und erst alsdenn mit Rücksicht auf den Zustand der Kasse die Summe der Pensionen abzumessen. Der Grund zur Kasse wird durch die von sämtlichen Mitgliedern zusammen geschossene Summe gelegt, welche nicht nur durch die jährlichen Beyträge der Mitglieder ver-

vermehrt, sondern, nach der von denselben gemachten Versicherung, seiner Zeit auch durch Vermächtnisse, worinn jedoch jeder völlige Freyheit hat, Zuwachs erhalten wird. Auch äusern die Mitglieder im 5ten §. die Hofnung, daß der Fond, unter göttlichem Seegen, auch durch andere Zuflüsse vermehrt werden werde. In der That haben wirklich schon einige Reichsstände, z. E. der Herzog von Mecklenburg 500. Gulden, dazu beygetragen, und es ist nicht zu zweifeln, daß noch mehrere Höfe, zu Unterstützung einer so rühmlichen Anstalt, nachfolgen werden.

Da es eine Anstalt sämtlicher Reichshofrathsagenten ist, indem nur die Agenten Orlando, Braun und Müller derselben nicht beygetreten sind, so wird diese Urkunde in meinen reichsgerichtlichen Beyträgen eine Stelle verdienen, die ich ihr hier anweise:

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc.ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsers und des Reichs liebe Getreue, sämtlich supplicirende Agenten an Unserm Kaiserlichen Reichs-Hofrath in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalten sie ein förmliches Pensions-Institut errichtet hätten, dessen vorzügliche Absicht dahin gehe,

damit

damit das künftige Wohl der von ihnen ruckbleibenden Wittwen, Kinder und Waisen, so viel möglich befördert, und denselben ein den Umständen angemessener Unterhalt verschaffet werde, wie all solches aus dem hiernach von Wort zu Wort inserirten obgemeldten Pensions-Institut des mehreren erhellet.

Kund und zu wissen seye hiemit: Demnach wir Endesunterzeichnete Kaiserliche Reichshofraths-Agenten aus bewegenden Ursachen den Schluß gefaßt haben, zu unserem eigenen Besten sowohl, als jenem der- von uns über kurz oder lang etwa zurückbleibenden Wittwen und Waisen ein förmliches Institut zu errichten, und tröstlich allerunterthänigst hoffen, daß dieses Unternehmen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, auch von Einem höchstpreislichen Kaiserlichen Reichs-Hofrath huldreichest werde bemerket werden; als haben wir unter dieser allerehrerbietigsten Voraussezung in einem hierwegen unter heutigem Dato abgehaltenen Zusammentritt zu Begründ- und Errichtung eines solch heilsam und gemeinnützlichen Werks folgendes verabredet und festgesetzet:

Erstens und vordersamst haben wir einhellig beschlossen und uns verbindlich gemacht, daß wir zu Ausweichung all- etwa in der Folge sich ergeben dörfender Umstände bey allen in Absicht dieses Instituts gepflogen werdenden Conferenzen und dißfalls zu treffenden Maßnehmungen uns die Vota majora gefallen lassen, somit all deme

ohne Widerrede nachkommen wollen, was hierwegen der mehrere Theil für gut befinden, und nöthig erachten wird, und sollen die Absentes ohne Ausnahme als Consentientes cum majoribus bey all und jeden Verhandlungen gehalten werden. Demnächst

Zweytens haben wir uns dahin einverstanden und einstimmig versichert, daß ein jeder von uns zu gegenwärtigem Institut gleich bey der Unterschrift gegen Empfang eines ordentlichen Quittscheins Zweyhundert Gulden Corrent baar bezahlen wolle, damit durch diese obschon geringe Einlage gleich jezt dazu einiger Grund geleget werde.

Um aber den Fond nach und nach des erforderlichen zu vermehren, haben wir

Drittens uns sämtlich anheischig gemacht, alle jährlich primo Martii und zwar im nächstkünftigen 1785ger Jahr das erstemal die Summe von Vierzig Gulden als einen Beytrag ohnweigerlich gegen Quittung ad Cassam zu erlegen, auch damit jährlich so lange fortzufahren, bis nach Umständen ein anderes gemeinsam beliebet werden wird. Und damit

Viertens dieses Institut auch in der Folge immer einigen Zuwachs erhalten möge, sind wir nicht ungeneigt, selbiges bey unserem nach dem Willen Gottes erfolgenden Ableben noch mit einem Legat zu bedenken. Doch solle solches dem freyen Belieben eines jeden lediglich überlassen seyn. Es ist auch

Fünf-

Fünftens ausgemacht worden, daß diese errichtete Cassa noch auf fünf Jahre nämlich bis im Monat März 1789. verschlossen bleiben, und keine Zahlung daraus geschehen solle, bis selbe durch die jährlich zu leistende Beyträge und andere unter göttlichem Seegen verhoffende Zuflüsse zu Errichtung der seiner Zeit ausgemessen werdenden Pensionen hinreichend angewachsen und vermehret seyn wird.

Sechstens sollte inner diesen fünf Jahren ein neuangehender Reichs-Hofraths-Agent sich des Instituts theilhaftig machen wollen, so muß derselbe binnen den ersten drey Monaten nach seiner Verpflichtung die Einlage von Zweyhundert Gulden entrichten, und benebst all dasjenige nachtragen, was bereits an jährlichen Beyträgen von andern Interessenten praestirt worden ist. Nach Verfluß dieser Jahren aber zahlt ein jeder neu eintrettender Reichs-Hofraths-Agent Vierhundert Gulden und fortan die jährliche Beyträge, so wie solche von anderen Interessenten abgeführet werden müssen.

Siebentens, im Fall einer der dermaligen oder künftigen Interessenten, welcher allbereits das fünfigste Jahr erreicht hat, nach erfolgtem tödtlichen Hintritt seiner Ehe-Consortin sich anderweit mit einer Person unter dreissig Jahren verheurathete, so ist solcher verbunden, gleich nach vollzogener Heurath Vierhundert Gulden zu diesem Institut zu bezahlen, um seine neue Ehe-Consortin und die etwa mit ihr erzeugende

Kinder desselben theilhaftig zu machen. Von nun an aber

Achtens erkennen wir alle diejenige, ihre Eheconsortinnen und Kinder des gegenwärtigen Instituts und der seiner Zeit davon zu beziehen habenden Pensionen fähig, welche vorbemerkter Massen die Einlage, so wie die jährliche Beyträge, und zwar diese letztere im Monat März jeden Jahrs unabbrüchig ad Cassam bezahlt haben. Wäre es aber

Neuntens, daß einer aus denen Theilhabern gegen all. beßeres Verhoffen den so verbindlich zugesicherten jährlichen Beytrag zur vorgeschriebenen Zeit nicht leistete, so solle derselbe von denen Cassa-Vertrettern mit Ertheilung eines 6. wöchigen Termins seiner Schuldigkeit schriftlich erinnert werden, nach fruchtloser Verstreichung dieser Zeit aber der. sich solchergestalten moros bezeugende Theilhaber vermög dieser unserer Convention mit Verlust seiner Einlage und bisher geleisteten Beyträgen als ausgetretten und ausgeschlossen anzusehen seyn! wobey sich aber von selbsten verstehet, daß man ihm, falls er sich hiedurch beschwert zu seyn vermeynen sollte, bey der höchsten Behörde Rede und Antwort zu geben wissen werde. Hiernächst sollen

Zehentens die Eheconsortinnen der Interessenten, wenn selbe in Wittwenstand gekommen sind, mit Umfluß der vorbemerkten fünf Jahren, nemlich im Martio 1789. das erstemal und sofort an alljahrlich die. Verhältnißmäßig bestimmt werdende

dende Pensionen zu beziehen haben, welche ihnen auch jedesmal halbjährig vorhinein aus der Cassa verabfolget werden sollen. Woferne auch

Eilftens eine solche Pensionsfähige Wittwe sich an einen, welcher an gegenwärtigem Institut keinen Antheil hat, anderweit verheurathen sollte, so hat zwar selbige während dieser Ehe auf eine Pension keinen Anspruch zu machen, doch solle selbe nach erfolgtem Ableben dieses ihres Eheherrn wieder in die Institutmäßige Pension einrücken, und solche wie ehevor, ohne allen Widerspruch fortan zu genießen, die aus dieser Ehe etwa erzeugte Kinder aber von diesem Institut nicht das geringste zu praetendiren haben.

Zwölftens, wenn es sich ereignete, daß beede Eltern oder auch eine in Pension stehende Wittwe mit Verlassung minderjährigen Kinder mit Tod abgienge so haben wir auf solchen Fall ausdrücklich festgesetzet, daß bemeldten Waisen, dafern deren einer, zwey oder drey wären, die Hälfte, falls aber deren 4. 5. oder mehrere vorhanden, die ganze Pension einer Wittwe, und zwar bis zu ihrer etwelchen Versorgung, längstens aber, bis zu ihrer Volljährigkeit bezahlt werden soue.

Wäre es aber, daß ein solch wirklich majorenner Sohn oder Tochter sich in so kränklich- oder Commiserationswürdigen Umständen befände, daß selber oder selbe ihr Brod zu verdienen ausser Stande wären, so werden wir nicht entstehen, zu ihrem nöthigen Lebens-Unterhalt nach Kräften der Cassa ein jährliches Quantum bezahlen zu lassen.

Dreyzehentens erstrecket sich unsere Vorsorge auch dahin, daß die nemliche Pension, die dermaleins den Wittwen ex fundo instituti ausgemessen werden wird, auch denjenigen sowohl verheurathet als unverheuratheten Interessenten vorzüglich zufließen solle, welche ohne ihr Verschulden durch Unglücksfälle, Krankheit oder schwächliches Alter in die Umstände gerathen sind, daß sie ihren Amtsgeschäften weiter nicht vorstehen, und sich das Nöthige zu ihrer Sultentation verschaffen können.

Vierzehentens haben ebenfalls die Wittwen oder verwaißten Kinder derjenigen Interessenten sich der betreffenden Pension von diesem Institut zu erfreuen, welche ihren Stand verändern, und die Stelle eines Reichshofraths-Agenten verlassen sollten, wenn anders von selbigen nach wie vor bis an ihr Lebensende die jährliche Beyträge richtig ad Cassam eingeliefert und abgeführt worden sind. Auf daß nun aber

Fünfzehentens denen vorstehenden Puncten mit der erforderlichen Genauigkeit nachgesetzet und alles zweckmäßig besorgt werden möge, so haben wir zu Vollziehung alles dessen für dermalen drey aus unsern Mitteln, nemlich Herrn Franz Joseph Regelin von Blumenfeld, Herrn Joachim Christoph von Hafner, und Herrn Johann Georg Ignaz von Schumann ersucht und verordnet; wir geben ihnen auch hiemit Gewalt und Vollmacht, die oben bemerkter Maßen durch Einlagen, Beyträge und

andere

andere Wege eingehende Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, solche bey einem hiesigen fundo publico verzinßlich anzulegen, oder dafür dergleichen Obligationen einzukaufen, die davon verfallende Interessen zu erheben, die Obligationen und etwa vorräthige Gelder in einer eigends zu erkaufenden mit drey verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Truhen, welche für dermal bey dem ältesten der drey Cassa-Vertretern stehen, und wozu ein jeder derselben einen Schlüssel haben soll, wohl zu verwahren, seiner Zeit nach unserer Maßgebung die Pensionen gegen Quittungen pünctlich zu entrichten, überhaupt aber uns vermög des ihnen hiedurch ertheilenden Special-Gewalts in Absicht dieses Instituts sowohl in- als auffergerichtlich zu vertretten, darüber die allerhöchst-Kaiserlich- Confirmation in unser allen Namen allerunterthänigst nachzusuchen, auch fortan alles fürzukehren und zu beobachten, was nur immer zum Besten dieses unsern Instituts gereichen kann und mag, wobey es sich aber von selbsten verstehet, daß von ermeldt unsern verordneten und bevollmächtigten Administratoren nach der ihnen hierzu noch besonders ertheilten und sub Signo ⊙. hiebey gefügten Instruction über die Einnahme und Ausgabe eine genaue Rechnung gehalten, diese uns alljährlich in einem zu veranlassenden Zusammentritt vorgelegt, und dasjenige an Handen gegeben werde, was zu Verbesserung und Vermehrung dieses Instituts dienlich und nöthig seyn mögte. Und da wir

Sechszehentens wohl einsehen und begreifen, daß all dieses, was wir mittels obigen festgestellet haben, nicht anders, als die erste Grundlage des errichteten Instituts betrachtet werden könne, so haben wir uns auch ausdrücklich vorbehalten, nach Umständen jenes weiter beyzurücken, und von Zeit zu Zeit nachzutragen, was nur immer zu dessen Aufnahme und Vervollkommnung beförderlich seyn kann; wir versprechen dahero alle sämtlich bey unsern Ehren, Treuen und Glauben, daß wir nach bereits geleisteter Einlage auch die bestimmte jährliche Beyträge richtig bezahlen, und auf dieses wohlbedächtlich beschlossen- und errichtete Institut standhaft halten, auch solches gegen männiglich verfechten, und uns dahin nach allen Kräften bestreben wollen, daß selbes zu einer unwandelbaren Beständigkeit gebracht, und auf immerwährende Zeiten befestiget werde, wozu und zu Beobachtung all vorberührten sich unsere Nachfolgere und künftige Interessenten ebenfalls gleich bey ihrem Eintritt mittels eines zur Cassa einzulegenden Reverses verbindlich machen sollen. Damit endlichen

Siebenzehentens das gegenwärtige Institut vollkommen gesichert, und all vorstehende Puncten und Clauseln in die pünctlichste Erfüllung gebracht werden können und mögen, ermangeln wir nicht, alsogleich um die Allerhöchstkaiserliche Confirmation und Bestättigung hierüber allerunterthänigst anzusuchen, nicht zweiflende, daß Seine Römisch-Kaiserliche Majestät und Dero höchstpreislicher

Reichs-

Reichs-Hofrath solch unsere allersubmisseste Bitte zu erhören, und uns in allen Vorfallenheiten dabey mächtigst zu schützen allergnädigst geruhen werden.

All dessen zu wahrer Urkund und unauflöslichen Verbindlichkeit haben wir gegenwärtig offenes Instrument errichtet, davon zwey gleichlautende Exemplarien, um eines bey höchstpreislichem Kaiserlichem Reichs-Hofrath pro impertienda Confirmatione Caesarea allerunterthänigst vorlegen, das andere aber in unserer gemeinschaftlichen Cassa für allezeit aufbewahren zu können, ausgefertigt, und solche mit Beydruckung unserer gewöhnlichen Pettschaften eigenhändig unterschrieben. Wien, den 4. Jun. 1784.

(L.S.) Johann Friederich Fischer von Ehrenbach.
(L.S.) Franz Anton Mayer.
(L.S.) C. G. Dammers.
(L.S.) J. N. von Blumenfeld.
(L.S.) Franz Leopold Schrötter.
(L.S.) Johann Michael Stubenrauch.
(L.S.) Johann Christoph von Haffner.
(L.S.) Christian von Klerff.
(L.S.) Johann Baptist von Fichtl.
(L.S.) Erasmus von Grezmiller.
(L.S.) Johann Jacob Bittner.
(L.S.) Jacob Karl la Bonté.
(L.S.) Heinrich von Walter.
(L.S.) J. Ludwig von Alt.
(L.S.) Johann Georg Urban.
(L.S.) Franz Anton von Dietterich.
(L.S.)

(L.S.) B. J. Schumann.
(L.S,) Peter Nikolaus von Birkenstock.
(L.S.) Bernhard Samuel Matolay.
(L.S.) E. W. Edler von Kirchbauer.
(L.S.) Franz Xaver Matt.
(L.S.) Johann Andreas Merck.

Signum ⊙.

Instruction, wie die Casse des von denen Kaiserlichen Herren Reichshofraths-Agenten errichteten Instituts besorgt werden solle.

Erstens zwar haben die drey erwählte Herren Administratores ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu richten, daß die so nöthige Zusammensicht, Einigkeit und wechselseitiges Vertrauen erhalten, deme, was hernach verordnet wird, auf das genaueste nachgesetzt, und kein Anlaß zu einigem Mistrauen gegeben werde.

Zweytens, damit die Cassa keine Gefahr lauffen könne, ist bereits wegen derselben Aufbewahrung und Versperrung mit drey verschiedenen Schlössern die angemessene Verordnung getroffen worden

Um nun aber die bey dieser Cassa vorkommenden Geschäfte des erforderlichen zu behandlen, wollen die drey Herren Administratores ihrer ertheilten Versicherung gemäß monathlich wenigstens einmal zusammen kommen.

Drit-

Drittens sollten aber Gegenstände von Wichtigkeit vorfallen, alsdenn wird der jedesmalige älteste derselben zu einem allgemeinen Zusammentritt die sämtliche Herren Theilhaber einladen lassen, wo es mit Berichtigung der Gegenstände statutmäßig gehalten, folglichen jene, welche dabey nicht erscheinen, als consentientes cum majoribus angesehen werden sollen. Und da

Viertens eine ordentliche Rechnung über Einnahm und Ausgab bey gegenwärtigem Institut die wesentliche Erforderniß seyn will, so muß auch die Rechnung hierüber auf das verläßigste geführet, und es solle darinn nichts passirt werden, was nicht bey einer abgehaltenen Zusammenkunft beschlossen und angewiesen, dann mit richtig und unbezweifelten Quittungen belegt ist. Damit also bey diesem Institut alles mit der möglichsten Genauigkeit behandelt werden möge, hat man für nöthig befunden

Fünftens eine ordentliche Contrôle (ohne welche die Zuverläßigkeit der Rechnungs-Einnahme schwer zu eruiren) einzuführen. Es fertigt nemlich der Bevollmächtigte Herr Geld-Einnehmer denen Herren Auszahlern einen kurzgefaßten Interims-Schein mit seiner Fertigung aus: Diesen Schein schickt der Herr Auszahler dem zweyten Herrn Cassa-Vertreter zu, und erhält von diesem gegen Zurücklassung vorbesagten Scheins eine ordentliche Quittung. Die von dem zweyten Herrn Cassa-Vertretter aufbewahrte Interims-Scheine mit den

Ein-

Einnahms-Rubriquen des Herrn Rechnungsgebers vergleichen, stellen die richtigste Controle dar, mittelst welcher die Herren Rechnungs-Revisores, wozu dermalen Herr Franz Anton von Ditterich und Herr Johann Andreas von Merk ernannt worden sind, in den Stand gesetzet werden, bey der Rechnungs Revision und Abhör die Richtig- und Unrichtigkeit der Rechnung beurtheilen zu können.

Sechstens, diese in gleichbemerkter Ordnung einzurichtende Rechnung soll mit Ende Martii eines jeden Jahrs geschlossen, und nach 14. Tagen denen zwey Herren Rechnungs-Revisoribus eingehändiget, von ihnen examinirt, die allenfalls sich ergebende Monita auf freundschaftlichen Fuß entworfen, darüber der Rechnungsführer vernommen, demnächst von Ihnen darüber bey einem eigends zu veranlassenden Zusammentritt referirt, und auf solche Art jedesmal die Rechnung erledigt werden.

Was nun hiebey per Majora beliebet wird, dabey hat es der Rechnungsleger bewenden zu lassen, und wenn die Erledigung auf solche Art geschehen, so ist die Legitimation des Herrn Rechnungs-Führers die gelegte Rechnung- von beeden Herren Revisoribus im Nahmen sämtlicher Theilhabern als ratificirt zu unterschreiben. Soviel

Siebentens die Anlegung der Capitalien betrift, so sollen alle Gelder, so bald 100 fl. beysammen sind, gleich ad fructificandum allenfalls mit Einhandlung 4. pro centiger Obligation gegen das Börsmäßige öffentliche Aggio unterbracht, die

Capi-

Capitalien aber immer zu 4. pro Cento und an keinen andern Ort als in K. K. öffentlichen Fundis angeleget, auch davon niemals abgegangen werden, wann gleich anderstwo all erdenkliche Sicherheit verschaffet werden könnte.

Die Obligationen sollen zur Sicherheit der Societät auf die Namen der jemaligen 3. Cassa-Vertrettern geschrieben, sofort unverzüglich in die Cassa hinterlegt, dann von denenselben die von Zeit zu Zeit abreiffende Intessen erhoben und in Empfang genommen werden. Und damit

Achtens all deme für und für auf das genaueste nachgesetzt werden möge, so hat sich die Interessentschaft dieses Instituts zu Folge des von denen dermaligen Herren Cassa-Administratoren eigends gemachten Vorschlags ausdrücklich vorbehalten und bedungen, daß es ihre *) . . . . so oft und vielmal es ihnen gefällig seyn wird, durch einen oder mehrere Abgeordnete mit oder ohne Ursache die Cassa visitiren, und sich über den Befund referiren zu lassen, um nach gestalten Sachen die dienlichste Maasnehmungen zur Fürsorge ohnverzüglich treffen zu können, und da das gemeinschaftliche Interesse dergleichen Vorsicht für alle künftige Zeiten ohne Ausnahme erfordern will, so ist zu hoffen, daß, wie die dermalige Herren Administratores als auch alle ihre Nachfolgere sich solches nicht nur allein gerne gefallen lassen werden;

*) Hier ist in der mir zugekommenen Abschrift etwas ausgelassen.

den ; gestalten nach der hiegegen ertheilenden bündigen Erklärung derley vorsorglich beschehende Visitation der gemeinschaftlichen Cassa weder den jezigen noch künftigen Cassa-Administratoren im geringsten an ihren Ehren nachtheilig seyn kann noch soll.

Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Instruction im Namen sämtlicher Herren Theilhabern von denen drey ältesten Herren Reichshofraths-Agenten mit Beydruckung ihrer gewöhnlichen Pertschaften unterschrieben, und fortan denen verordneten Herren Cassa-Administratoren zu ihrer ohnabweichlichen Nachachtung zugestellt worden.

Wien den 4. Jun. 1784.

(L.S.) Johann Friederich Fischer von Ehrenbach.
(L.S.) Franz Anton Mayer.
(L.S.) C. G. Dammers.

Und Uns nun hierauf obbesagte Kaiserliche Reichs-Hofraths-Agenten in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten haben, Wir vorbeschriebenes Pensions-Institut zu bestättigen gnädigst geruhen mögten. Das haben Wir angesehen solche ihre gehorsamste Bitte, und darum in mildester Erwegung dieser rühmlichen Absicht, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen vorbeschriebenes Pensions-Institut confirmiret und bestättiget.

Thun das confirmiren und bestättigen solches all seines Innhalts von Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses

dieses Briefs: Meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachtes Pensions-Institut in allen den Worten, Puncten, Klausuln, Articuln, Mein- und Begreiffungen mächtig und kräftig seyn, stett, fest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, auch allerseits dabey Interessirte sich desselben ruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert, auch jedem an seinen Rechten unvergreiflich und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Viedommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burger, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würde, Stand oder Wesen die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die Contrahirende Theile und ihre Nachkommen, wie obstehet, an obinserirten Pensions-Institut und Vertrag, und dieser unser darüber ertheilten Kaiserlichen Confirmation nicht hindern noch irren, sondern sie desselben ruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch jemanden andern das zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere und des heiligen Römischen Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön von 10. Mark löthigen Goldes zu ver-

vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unsere Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil denenjenigen, welche hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm anhangenden Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien den 11. Tag Monaths Novembris nach Christi Unsers lieben Herren und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Jahr 1785. Unserer Reiche, des Römischen im 22ten, der Ungarisch- und Böhmischen im 5ten Jahre.

Joseph.

L. S.

Vt. RFürst Colloredo.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
Franz Georg v. Leykam.
Collat. et Regist.
M. Molitor.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Ueber das Recht, in Theile zu gehen am Kammergericht; ein merkwürdiger Nachtrag zu der Geschichte von der Kurpfälzischen Präsentationssache. *)

Ew. ꝛc. gebe ich von einem Auftritte Nachricht, welcher sich im Jahre 1780. am Kaiserl.

---

*) In meiner reichsgerichtlichen Beiträge 1. B. S. 107. habe ich zwar der Itionis in partes Erwähnung gethan, welche durch die Kurpfälzische Präsentation des Herrn von Huebers am Kammergericht veranlaßt wurde. Da die katholischen Glieder desselben den Herrn Præsentatum ohne Anstand zulassen wollten, die evangelischen Mitglieder aber in ihren Stimmen auf das Gegentheil antrugen, weil nicht nur diese Kurpfälzische Präsentation auf eine Veränderung der Präsentations-Schematum hinauslief, sondern auch das Eigentliche an sich hatte, daß dadurch ein Reichsstand, dem nur eine Präsentation zustund, zwey Assessoren, und zwar verschiedener Religion zu gleicher Zeit aufgestellt hätte. Ich war aber damal auser Stand, eine nähere Nachricht davon zu ertheilen.) Auch die wegen der Kurpfälzischen Versetzung unter die katholische Präsentationshöfe und der Berichtigung der beiderseitigen Präsentations-Schematum geführten evangelischen Conferenzprotocolle geben hierüber kein Licht. Nur im allgemeinen wurde nicht nur in den Stimmen des Juris eundi in partes am Kammergericht Erwähnung gethan, sondern auch in dem Concluso selbst eine Verwahrung desselben eingerückt. Man ließt aber

Kaiserl. Reichskammergerichte zugetragen, und der Aufmerksamkeit der höchsten Stände des Reichs um so würdiger geschienen hat, als aus ihm ein doppelter Gegenstand der Reichstagsgeschäfte erwachsen ist.

§. 1.

Die Veranlassung dazu war, von ihrem ersten Ursprung hergeleitet, folgende: Es ist bekannt genug, und bedarf hier einer weitläuftigen Ausführung nicht, daß vor Errichtung der goldenen Bulle, Pfalz und Baiern nur eine ein-

---

aber weder in dem evangelischen Conferenzprotocoll etwas von dem, durch den evangelischen Theil des Kammergerichts an den Kaiser erstatteten Bericht, noch in dem katholischen Conferenzschluß etwas von einem ähnlichen Bericht des katholischen Theils. Es ist offenbar absichtlich geschehen, daß beide Reichstheile keinen näheren oder wirksameren Antheil an der Sache genommen haben, um nicht, während der ohnehin damal noch in voller Bewegung gestandenen Grafensache, zu einem neuen Anstos Anlaß zu geben. Auch liegt wahrscheinlich eben darinn der Grund, warum der in einigen Stimmen gemachte Antrag, daß das bey Ausübung des Juris eundi in partes bezeugte standhafte Benehmen der evangelischen Glieder des Kammergerichts ausdrücklich belobt werden mögte, nicht allgemein beliebt, wenigstens in dem Concluso nicht berührt wurde. Durch hohe Mittheilung des hier eingerückten merkwürdigen Aufsatzes und seiner Beilagen werde ich zu meinem Vergnügen in den Stand gesetzt, das Publicum mit dem eigentlichen Gang dieser Sache actenmäsig bekannt zu machen.

einzige Churwürde besitzen, welche in diesem für Teutschlands Verfassung so wichtigen Reichsgrundgesetze, der pfälzischen Linie allein, mit Ausschliessung der Baierschen, zugeeignet wird, auch bey derselben bis in das vorige Jahrhundert verbleibet, daß aber, als Churfürst Friederich der Vte zu Pfalz, ein Regent, dessen Kopf, wie der Vicekanzler von Selchow in seiner Reichsgeschichte Seite 339. behauptet, für die Last einer mit dem Schwerte zu erringenden Krone zu leicht war, sich in dem Jahre 1619. von den Ständen des Königreichs Böhmen, zum Gegenkönige des Erbkönigs Ferdinand des IIten wählen lässet, letzterer, nachdem er sich auf den Kaiserthron schwinget, diesen Churfürsten im Jahre 1620. in die Acht erkläret. Selbst sein Schwiegervater, König Jacob der Ite sah ihn als einen Kronenräuber an, welcher der königlichen Würde eine gefährliche Wunde beygebracht habe.

§. 2.

Churpfalz verliert bekanntlich im dreyßigjährigen Kriege, und in dem darauf errichteten Westphälischen Frieden den fünften Churplatz, welchen schon der Kaiser Ferdinand der IIte dem Herzoge Maximilian von Baiern übertragen hatte, und erhält eine neue 8te Stelle.

I. P. O. Art. 4.

Dabey wird folgendes verſehen, daß in dem Falle, wenn die Baieriſch-Wilhelminiſche Linie ausgehen würde, die Baieriſche Chur nebſt der Oberpfalz an das Pfälziſch-Rudolfiſche Haus zurückfallen ſollte.

In gedachtem Friedens Inſtrumente §. 57. Art. 5. I. P. O. wird zugleich ein Präſentations-Schema entworfen, und Churpfalz wegen der achten Chur um ſo mehr unter die evangeliſchen Präſentationshöfe geſetzt, als nach der goldenen Bulle die Chur, und nach ſpätern Reichsgeſetzen die Präſentation auf dem Lande haften, das Churland evangeliſch war, und folglich evangeliſch präſentiren mußte.

§. 3.

Der jüngere Reichsabſchied §. 169. welcher das Schema præſentationis catholicorum darſtellet, beſtätiget dieſes Schema, und eignet Churpfalz abermal eine evangeliſche Präſentation zu. Bey Berichtigung eben dieſes Schematis, und ſchon in dem Jahre 1653. kömmt auf dem Reichstage die Frage vor, wem nach dem Abgange des Baieriſchen Mannsſtammes, die der Chur Baiern angewieſene Präſentation zuſtehen ſolle? — In dieſem Betracht wird dem Reichstagsprotocoll vom 24. Sept. 1653. folgendes eingerückt:

Dabey zu merken, daß, wenn im Churhause Baiern die linea Wilhelmina nach dem Willen Gottes über kurz oder lang absterben, und dadurch selbige Churwürde, vermöge des Westphälischen Friedensschlusses auf Churpfalz fallen sollte, daß alsdann die Churbaiern zugetheilte Präsentation der zwey Beysitzer auf die Catholische des Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Westphälischen Kreises dergestalt fallen soll, daß sie in solchen zwey Präsentationen untereinander exclusis omnibus aliis zu alterniren haben sollen.

§. 4.

In der Folge und nach einem Verlaufe von mehreren Jahren, ändert sich der Religionszustand höchstgedachten Hauses, weil mit dem Tode Carls im Jahre 1685. die evangelische Churlinie Pfalz-Simmern ausstirbt, und die Chur auf das Catholische Pfalzgräfliche Haus Neuburg fällt.

Maiers teutsches Staatsrecht, Theil I. Seite 233.

Curtius Geschichte und Statistik der weltl. Churfürstlichen und fürstlichen Häuser. Seite 102 — 107.

Da es seitdem den Reichstag catholisch beschicket, und sich zu der Catholischen Seite allein hält, wird die 8te Chur auch von Reichswegen den Catholischen so gewis zugezählet, daß man sogar in dem, der Churbraunschweigischen Einführung und des Böhmischen Zurucktrittswegen verfaßten Reichsschluß von 1708. den Catholischen ein votum supernumerarium auf den Fall zugestehet, wenn die Baierische und Pfälzische Catholische Linien aussterben sollten.

§. 5.

Indessen fährt Churpfalz doch fort, an das Kammergericht evangelisch zu präsentiren. Die Ursache davon mochte seyn, weil 1) Churpfalz außer der Churpräsentation in dem Oberrheinischen Kreise eine evangelische Präsentation wegen Simmern wirklich hatte, und im Westphälischen Kreise eine wegen Jülich zu fordern berechtigt war, 2) in beiden Kreisen aber die Catholischen Stände Churpfalz in ihre Reihe nicht aufnehmen wollten, mithin 3) Churpfalz lieber evangelisch präsentirte, als zwey Präsentationen verlor.

§. 6.

Im Jahre 1706. gelanget das Churfürstliche Haus Pfalz, bey Gelegenheit des Spanischen Erbfolgekrieges, durch die Baierische Acht,

zum Wiederbesitz der fünften Chur. Nunmehro präsentirt es den von Samborn, einen Catholischen, zur 5ten Stelle, und läßt die auch durch den Tod des Kammergerichts-Beysitzers von Brinken, im Jahre 1709. eröfnete 8te Churpräsentation bis zum 14ten März 1720. offen.

§. 7.

In dem Jahre 1712. wird der von Samborn ad examina gelassen, und in dem darauf folgenden Jahre, den 3ten April in das Collegium aufgenommen.

Mosers teutsches Staatsrecht. Theil 32. Seite 595.

§. 8.

Der Badensche Friede von 1714, Art. 15. ertheilet wieder dem Churhause Baiern die 5te Chur, welches schon der Utrechter Friede vom 11ten April 1713. in gewisser Maße Art. 9. festgesetzet, und jezt bleibt der von Samborn Assessor wegen der 5ten Chur. Es macht daher de Ludolff in Comment. Syst. de jure camerali app. X. Seite 419. der bey An- und Aufnahme des von Samborns gegenwärtig gewesen war, bey ihm die Anmerkung:

ante pacem Badensem ab electore palatino praesentatus, post dictam paci-

pacificationem continuata per electorem bavariae electione, locum priſtinum retinuit, et idcirco juramentum repetitum non fuit.

Beyträge zur Reviſion des Concepts der K. G. O. Seite 90.

§. 9.

Nach dem Badiſchen Frieden von 1714. überlegt Churpfalz abermals, ob es zu ſeiner Stelle catholiſch präſentiren ſoll. Seine Entſchlieſſung fällt am Ende dahin aus, evangeliſch zu präſentiren, und ſo wird im Jahre 1720. der von Ludolf; 1740. der von Glaubitz, und endlich 1744, der verſtorbene Oßnabrückiſche Geheimerath Freyherr von Riedeſel, alle evangeliſch präſentirt.

§. 10.

Bey Gelegenheit des Ludolfiſchen Falls, läſſet man von Seiten des Herrn Churfürſten von der Pfalz dem Präſentationsſchreiben vom 14ten März 1720. einen Vorbehalt dahin einverleiben:

Daß dieſe Nominirung eines der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Subjecti, an den Gerechtſamen, zu Benennung eines Catholiſchen unnachtheilig ſeyn ſolle.

§. 11.

§. 11.

Dieser Vorbehalt veranlasset sowohl bey dem Publico,

vide zufällige Gedanken über die Präsentationen der Assessorum, occasione der von Churpfalz geschehenen Präsentation des Herrn von Ludolff, und dabey reservirten Präsentation eines Catholischen, in Lünigs Selectis scriptis illust. Seite 899. sequent.

als auch am Kaiserl. Reichskammergerichte vieles Aufsehen.

§. 12.

Man hielt in diesem Augenblick bey dieser höchsten Gerichtsstelle dafür, daß der geschehene Vorbehalt, denen in dem Westphälischen Frieden sowohl als in dem jüngsten Reichsabschied enthaltenen Schematibus praesentationum zuwider laufe, und einen Widerspruch zu begreifen scheinen, da ein Stand des Reichs nicht freye Macht und Gewalt haben könne, von zwey Religionsverwandten eligendo zu präsentiren, daß es in des Collegii Macht nicht stehe, von diesen Schematibus abzugehen, sondern wenn dieses geschehen sollte, solches bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche veranlaßt werden müßte. Endlich aber, nachdem das Kammergericht mehrere Berathschlagungen darüber hält,

und der Herr Churfürst zu Pfalz ein ferneres Schreiben unterm 9ten April 1722. an dasselbe erläßt, fällt der Collegialschluß dahin aus:

recipiatur et introducatur D^nus à Ludolff salvo jure cujuscunque.

§. 13.

Denen in der Folge unterm 24ten März 1740. für den Freyherrn von Glaubitz, den 11ten December 1744. für den verstorbenen Freyherrn von Riedesel, und 2ten Juny 1777. für den von Vulpius ausgefertigten Präsentationsschreiben wird ein gleicher Vorbehalt angefüget, welcher jedoch, wie sich wohl von selbst verstehet, von dem Kaiserl. Kammergerichte nie anders als dahin verstanden wird, daß er, als dem Westphälischen Frieden entgegen, ohne Einwilligung Kaiserlicher Majestät und des Reichs einige Wirkung nicht haben möge.

§. 14.

Nach dem Abgang des Freyherrn von Riedesel fällt es Pfalz von neuem ein, catholisch präsentiren zu wollen. Damals regieret noch der Fürst Emmerich Joseph als Churfürst und Erzbischof zu Maynz. Dieser widersetzet sich der Aenderung, und stellet Churpfalz als unüberwindliche Gründe entgegen, daß es, da,

wenn der Stand nicht zugleich catholisch und evangelisch präsentiren könne, zwey Präsentationen verlieren würde, wenn er als Churfürst catholisch präsentiren wolle, a) im Oberrheinischen Kreise die Präsentation wegen Simmern, indem Worms, Speyer und Strasburg, dem Hause Simmern keine Theilnehmung an ihrem Präsentationsrechte des catholischen Assessors gestatten würden; b) im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise die wegen Jülich, indem Münster seine geistliche Hälfte und Directorial-Gerechtsame mit Jülich in Ansehung der Präsentation nicht theilen würde.

§. 15.

Durch diese Gründe wird Churpfalz in seiner Absicht, catholisch zu präsentiren, so wankend gemacht, daß der damalige Pfälzische Visitations-Subdelegatus erklärt, sein Hof würde es gerne sehen, wenn für diesesmal das Kammergericht das Devolutionsrecht ausübe, und selbst einen evangelischen Beysitzer anstelle.

§. 16.

Hiernächst ertheilet der Herr Churfürst zu Pfalz dem evangelischen Oberappellationsrathe von Vulpius die Präsentation, einem Mann, der sich durch glückliche Negociationen am Kaiserlichen

lichen Hofe einige Verdienste um das pfälzische Haus erworben hatte.

§. 17.

Gedachter von Vulpius wird im October 1777. präsentirt, und am 30ten December desselben Jahrs stirbt Maximilian Joseph, Churfürst zu Baiern, mit dem der Wilhelminische Stamm erlöscht.

§. 18.

Noch ehe derselbe das Zeitliche verläßt, ernennt er einen gewissen St. Marie de l'Eglise zur Churbaierischen Präsentation.

§. 19.

Gleich nach dem erfolgten Absterben dieses Fürsten schien es, als wenn man den Satz am Kammergericht durchzusetzen gedenke, daß, da der Churfürst von der Pfalz nunmehr ein catholischer Churfürst von Baiern geworden, der von Vulpius seine Präsentation aufgeben, und St. Marie de l'Eglise hingegen die seinige behalten müsse. Nachdem aber Churpfalz darüber mit dem Kaiserlichen Hofe in Correspondenz tritt, so nimmt die Sache auf einmal eine andere Wendung, so daß der von Vulpius seine einmal erhaltene Präsentation behält, und vom Kammergericht am 31ten Jänner 1780. beschlossen

schlossen wird, daß er den vorletzten Churfürstlichen Platz einnehmen sollte.

§. 20.

Kaum war dieses geschehen; so schreibt Churpfalz in den ersten Tagen des Hornungs ans Kammergericht, daß es auch noch zur fünften Stelle präsentiren würde.

§. 21.

Hierauf erschien zu Anfang des Novembermonats der Pfälzische Geheimerath und Hofraths-Vicedirector von Hueber, der bereits bey der jüngsten Visitation die Pfälzische Subdelegation mit vielem Ruhm bekleidet hatte, als Praesentatus zur 5ten Stelle in Wezlar.

§. 22.

Bey der Wichtigkeit der Frage: ob dieselbe zuzulassen sey oder nicht? — bestellet das Directorium Re- und Correferenten.

§. 23.

Bey der Berathschlagung des vollen Raths fallen die Stimmen den 18ten November dahin aus: daß sämtlich Catholische (zwey Herren Beysitzer ausgenommen) den von Hueber schlechterdings zulassen, die beyden gedachten Assessores hingegen dafür halten, daß zwar die Haupt-

Hauptfrage, ob Churpfalz catholisch präsentiren möge oder nicht ? — an den Reichstag gehöre, der Praesentatus indessen vorläufig ad examina, jedoch ohne Censur zugelassen werden könne.

Der evangelische Religionstheil war damit nicht einverstanden, sondern erklärt einstimmig, daß, da die Churlande, worauf die Präsentation haftet, evangelisch seyen, und Churpfalz nach dem im jüngern Reichsabschied und Westphälischen Frieden enthaltenen Schemate evangelisch präsentiren müsse, auch das Kammergericht von diesem Reichsgrundgesetze nicht abgehen, noch dagegen dispensiren könne, der von Hueber nicht zuzulassen, sondern die Entscheidung der Frage an den Reichstag zu verweisen sey.

§. 24.

In Rücksicht auf den Umstand, daß Majora von 10. catholischen Stimmen gegen 9. evangelische in der Mitte liegen, findet der Herr Kammerrichter kein Bedenken, den Schluß des vollen Raths nach der Mehrheit der Stimmen unterm 22ten desselben Monats dahin zu fassen, daß zwar die Hauptfrage an den Reichstag zu verweisen, der Praesentatus jedoch vorläufig zu den Prüfungen zuzulassen wäre. Obzwar gleich der Herr Kammerrichter sich nie schuldig erachtet, von seinen Directorial-Handlungen

lungen und Grundsätzen bey Ziehung eines Concluſi Rede und Antwort zu geben, ſo kann er doch nicht umhin, bey dieſer Gelegenheit zu bemerken, daß in Geſchäften, die keine Proceße oder Religionsſachen wären, keine Trennung in Religionstheile ſtatt finde, und da die vorläufige Zulaſſung des Praeſentati unter die Religionsſachen nicht gehören, ſo könne er auch hier einer Itioni in Partes nicht Platz geben.

§. 25.

Nach geſchehenem Vortrage ſtehet der Correferent von U. auf, um hingegen zu proteſtiren, und der evangeliſche Präſident von T. erbittet ſich die Offenhaltung des Protocolls, um eine Verwahrung in daſſelbe legen zu können; der Herr Kammerrichter antwortet hierauf mit wenigen Worten, das Protocoll ſey geſchloſſen, und die Proteſtation wolle er erſt erwarten, und dann ſehen, ob er ſie annehmen könne, ſtehet ſodann auf, und verläßt das Plenum.

§. 26.

Am Nachmittag verſammeln ſich ſämtliche proteſtantiſche Herren Beyſitzer bey dem Präſidenten, faſſen eine ſchriftliche Verwahrung, und beſchlieſſen ad examen nicht zu gehen. Erſtere wird den folgenden Tag dem Herrn Kammer-

Kammerrichter von dem Herrn Präsidenten von T. behändiget,

S. Anlage sub No. 1. 2. 3.

worauf der Herr Kammerrichter unterm 1ten Christmonat desselben Jahrs eine Directorial-note ertheilet, welche, da sie den Wünschen des evangelischen Religionstheils des Kammergerichts nicht entspricht, eine fernere Reprotestation bewirkt,

S. Anlage sub No. 4. und 5.

und gedachte Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes in die Nothwendigkeit setzet, die ihnen abgenöthigten Beschwerden an Kaiserl. Majestät und das Reich zu bringen.

S. Anlage No. 6.

§. 27.

Da Gährungen bey moralischen, wie bey physikalischen Körpern vortheilhaft sind, um die Säfte im Umlauf zu erhalten, so konnte wohl dieser Vorgang, auf der einen Seite betrachtet, ebenfalls wenigstens in so weit nicht nachtheilig seyn, als er dem catholischen Religionstheile einen Beweis vor Augen legte, daß der evangelische, wenn es darauf ankömmt, seine Rechte zu vertheidigen, im Westphälischen Frieden und der Verfassung einen Schild habe, der, wenn ers mit Klugheit gebrauchet, ihn in allen Fällen sicher

sicher setzet. Da aber auf der andern Seite Gährungen, wenn sie zu weit gehen, den stärksten physicalischen und moralischen Körper destruiren, und beym Kammergericht ein Justitium hätten nach sich ziehen können, so war es als ein Glück anzusehen, daß diese Sache so geschwind beygelegt wurde.

§. 28.

Was für Auftritte und Bewegungen dieser Vorgang am Kammergerichte auf dem Reichstage bewirket hat, kann man aus Ew. Wohlgeborn Beyträgen zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis Seite 92 — 115. ersehen, worinn auch die im Jahre 1781. errichteten Schlüsse beyder Religionstheile, und die darauf ertheilte Kaiserliche Ratifications-Decrete enthalten sind, welche die Veränderung und Berichtigung der Praesentations-Schematum zum Gegenstand haben.

§. 29.

Da nun das Conclusum des Corporis Evangelicorum dahin ausgefallen ist, wie man bey der gegenwärtigen Verfassung der regierenden catholischen Churpfälzischen Linie, und so lange dieselbe bestehe, geschehen lassen wolle, daß von derselben die Kammergerichts-Praesenta-

sentation wegen der 5ten Chur, auf der catholischen Seite ausgeübet werde, und daß diese Präsentation in Zukunft von den drey evangelischen Churhöfen abwechslungsweise nach dem zugleich beliebten Schemate ausgeübt werden solle; so wird in dem jetzigen Zeitpuncte dieser Fall eintretten, und das Churhaus Sachsen das Präsentationsrecht zum erstenmale, in Gefolg dieses vorliegenden Concluſi ausüben können, weil der Zeitherige wegen der achten Chur von Churpfalz präsentirte evangelische Assessor von Vulpius zum Reichshofrath von Sr. Kaiserlichen Majestät ernannt worden ist.

Zugleich bekenne ich mich Hochachtungsvoll ꝛc.

Anlage I.

Propositio.

Es ruhet denen sämtlichen Herren Assessoren Evangel. Theils noch in ganz frischem Andenken, welchergestalt des Herrn Cammerrichters Excellenz in dem heutigen Pleno ein Concluſum abzulesen beliebet haben, wodurch das so theuer erworbene, und in Art. V. §. 56. P. W. gegründete Recht Itionis in partes denen Höchst- und hohen Ständen Evangel. Theils gleichsam mit einem Streich entzogen werden wollen; zumalen wann man die zu Begründung des Concluſi quæst. nachgetragene rationes in Erwägung ziehet.

Be-

Bekanntlich hat der Herr Correferens Freyherr von Ulmenstein sowohl, als ich, des Herrn Cammerrichters Excellenz in geziemenden Ausdrücken zu erkennen gegeben, daß, weilen das verlesene Conclusum dem Evangelischen hohen Reichstheil äußerst nachtheilig sey, wir Hochdieselben gehorsamst bitten wollten, uns zu unserer Nothdurfts-Beobachtung das Protocoll offen zu lassen, hierauf aber von mehr besagt Ihro Excellenz dem Herrn Cammerrichter nichts weiter zu erlangen gewesen, als daß Sie gegen mich geäusert haben, dieselben wollten vorhero einsehen, was ich ad Protocollum zu legen gedächte; quasi vero als wann mir kein freyes Votum zustünde, und ich mir, wie die Schulknaben, vorhero erst das Argument corrigiren lassen müßte.

Da ich nun dergleichen äußerst harte Anmaßungen von der Beschaffenheit zu seyn befinde, daß sie allerdings in die offenbare Gerechtsame des Evangel. hohen Reichstheils eingreifen, und von den beschwerlichsten Folgen seyn können; So habe geglaubt, daß zu Fassung standhafter Maasregeln keine Zeit zu verlieren sey, somit hierzu die gegenwärtige Zusammenkunft veranlassen, und die Meynungen sämtlicher Herren Assessoren vernehmen wollen, wie und auf was Art denen Unternehmungen des Herrn Cammerrichters Excellenz am schicklichsten, gesetzmäßig, aber auch standhaft, mit einstimmiger Uebereinkunft zu begegnen seyn möge.

Wezlar den 22. Nov. 1780.

J. C. Freyh. von Thüngen.

Anlage 2.

Actum Wetzlariæ dd. 22. Nov. 1780.

In Præsentia

Excellentissimi Dni Præsidis liberi Baronis à Thüngen,
nec non Dominorum Assessorum

D. L. B. à Leipziger.
D. L. B. à Meckel.
D. L. B. à Ulmenstein,
D. L. B. à Harppreeht.
D. L. B. à Riedesel.
D. L. B. à Dittfurth.
D. à Reinhard.
et Actuarii. Cramer.

D. L. B. à Leipziger. Zuforderst wolle Dnus Votans des Herrn Präsidenten Excellenz allen verbindlichsten treugesinnten Dank erstatten, daß Sie in dem heutigen Pleno die Jura Evangelicorum und das mit so vielem Blut und Kosten der Evangel. Stände per Pacem Westphal. errungene Kleinod Itionis in Partes, mit so standhaftem Muth vertheidigen wollen. So viel die Sache aber selbst betreffe, scheine es Dno Votanti allerdings unerträglich und dem Evangel. System höchstpräjudicirlich, daß des Herrn Cammerrichters Excellenz, obgleich sämtliche Membra Evangelicorum Cameræ Imp. den Churpfälzischen Præsentatum von Huber ad examina nicht admittiren, sondern Churfürstl. Durchl. zu Pfalz mit diesem unerwarteten Präsentations-Antrag ad Comitia remittiren, die Herren Catholici aber gedachten von Huber sogleich ad

Examina

Examina zu lassen, und positis ponendis als Assessorem recipiren wollen, gleichwohl in favorem Catholicorum Majora herausbringen, des Herrn Präsidenten Excellenz und dem Herrn Correferenten B. von Ulmenstein auf ihr Verlangen ad explicandum dissensum et tuenda jura Evangelicorum das Protocoll nicht öffnen wollen; so bleibe Dno Votanti weiter nichts übrig, als des Herrn Cammerrichters Excellenz wider diese unerwartete Anmassung eine förmliche von sämtlichen Membris Aug. Conf. unterschriebene Protestation zu insinuiren, und daß solche ad Protocollum pleni genommen werde, zu verlangen, und darinn zugleich disertis verbis zu äußern, daß Aug. Conf. Verwandte Collegii Cam. mit dem Præsentato v. Huber sich durchaus eher nicht einlassen, noch sich bey dessen Examinibus gebrauchen lassen, noch auch mit ihm, wenn er als Assessor recipirt werden sollte, Session nehmen würden, bis daß das von Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfalz ganz unerwartete Jus præsentandi von Kaiserl. Majestät und dem Reich anerkannt worden; Sollten des Herrn Cammerrichters Excell. sich wider Verhoffen opiniatriren, diese Protestation anzunehmen, und ad Protocollum pleni legen zu lassen; so sey kein ander Mittel, als diese Beschwerde an Kaiserl. Majestät und das Reich zu bringen, und zugleich um Anweisung an des Herrn Cammerrichters Excell. zu bitten, daß er künfftighin denen Membris Collegii, wenn sie zu Vertheidigung der Ständischen Gerechtsamen, wie auch zu Ablehnung der Ihnen selbst in propositionibus gemachten Vorwürfe, etwas ad Protocollum

zu bringen, für nöthig hielten, dießfalls auf keinerley Weise beschwerlich machen solle;

Endlich wäre auch in diesem Fall, wenn obbemeldte Protestation von des Herrn Cammerrichters Excellenz nicht angenommen werden sollte, ebenmäßig zu eröfnen, daß kein Membrum Collegii Aug. Conf. obbesagtermaßen sich bey den Examinibus des Præsentati v. Huber und respective in Senatibus gebrauchen lassen werde. Uebrigens ersuche Dnus Votans des Herrn Präsidenten Excell. ganz gehorsamst, daß Sie zu Uebergebung dieser projectirten Protestation bey des Herrn Cammerrichters Excellenz sich gütigst verwenden wollten.

D. L. B. de Meckel conformire sich in allem cum voto præcedenti.
D. L. B. à Ulmenstein, similiter.
D. L. B. à Harpprecht, gleichfalls.
D. L. B. à Riedesel, similiter.
D. L. B. à Dittfurth, quoque.
D. à Reinhard, similiter,
D. L. B. de Bürgel in ædibus, seye ebenmäßig mit dem Voto des Herrn Baron von Leipziger vollkommen übereinstimmig.
Dnus Excell. Præsident L. B. à Thüngen,

Da Sie ihres Orts bereits des Herrn Cammerrichters Excellenz selbsten erkläret hätten, wasmassen Sie an dem Concluso quæstionis keinen Antheil nehmen könnten; so hätten Sie auch nicht den mindesten Anstand, dem in dem Voto des Herrn Assessoris von Leipziger gethanen Vorschlag in allem beyzutretten.

Hinc

Hinc Conclusum per unanimia ad normam voti Dni Assessoris à Leipziger, und wollten dieselben den Herrn Assessorem von Leipziger ersucht haben, den Aufsatz des vorgeschlagenen Schreibens zu übernehmen; übrigens aber nicht ermangeln, das besagte Schreiben an des Herrn Cammerrichters Excellenz zu überreichen, und hierdurch dem Ihme beschehenen Auftrag in allem nachzukommen.

Nehmlichen Tages wurde das projectirte Protestations-Schreiben noch ausgefertiget, von sämtlichen Membris Collegii Cam. Aug. Confessionis unterschrieben, und beschlosen solches sofort morgenden Tages des Herrn Cammerrichters Excellenz zu überreichen.

Anlage 3.

Abgenöthigte Verwahrung des Evangelischen Theils dieses Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts, wegen des in Betref des Churfürstl. Pfälzischen zweyten Præsentati Clemens Huber, von des Herrn Cammerrichters Excellenz verlesenen Concluſi.

Nachdem bey der heutigen Deliberatione Pleni in Betref der Churfürstl. Pfälzischen Præsentation des Herrn Clement Hubers zur fünfften Assessorats-Stelle, die Herren Catholici davor gehalten, daß derselbe allenfalls salvo jure cujuscunque ad examina et positis ponendis ad Assessoratum zuzulassen sey, die Membra Collegii aber Aug. Conf. per unanimia auf ein respectueuses

Antwort-Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zuförderst angetragen; worinnen Höchst-Ihro das dem Westphäl. Frieden und der zeitigen Verfassung Collegii Cameralis nicht angemessene Befügniß, zwey Assessores, eosque diversæ religionis, zum Kaiserl. Cammergericht zu präsentiren, bey Kaiserl. Majestät und dem Reich zu bethätigen, und deshalb allerhöchste Verordnung an dieses Kaiserl. Reichs-Cammergericht auswürken, anheim gegeben, ehe dieses aber erfolgt, gedachten Præsentatum ad examina zu lassen sich nicht ermächtigen zu können, davor gehalten worden, des Herrn Cammerrichters Excellenz aber gleichwohlen ad nutum derer Herren Catholicorum ein Conclusum per prætensa Majorum zu formiren, den Præsentatum Huber ad examina et præstitis præstandis ad Assessoratum zu admittiren, mit Beyseitsetzung und beliebiger Elidirung des von denen Ständen Aug. Conf. so theuer erworbenen in Art. V. §§. 52. et 56. Pac. W. radicirten juris eundi in partes vor gut gefunden, membra Aug. Conf. Collegii Cam. hingegen Pflichten halber sich dieses vorzügliche Kleinod der Evangelischen Gerechtsame durchaus nicht bezweifeln oder entziehen lassen können, so haben selbige sich hiedurch unumgänglich genöthiget gesehen, wider obbemeldtes heute in Pleno verlesenes Conclusum des Herrn Cammerrichters Excellenz und die darinnen umständlich geäußerte dem Evangel. Wesen nachtheilige Principia ihre und dem sämtl. Evangel. Reichstheil competirende Gerechtsame protestando hiemit zu verwahren; solche Protestation in der Absicht, daß sie dem Catholischen Theil dieses

ses höchsten Reichsgerichts zur Wissenschafft gebracht, und sofort ad Protocollum Pleni gegeben werde, des Herrn Cammerrichters Excellenz in geziemendem Respect zu überreichen, zugleich mit standhafter Uebereinstimmung zu erklären, daß man sich dißeits, ehe und bevor Kaiserliche und des Reichs allerhöchste Genehmigung eben angeregter Chur-Pfälzischen Præsentation erfolget, mit dem Präsentaten von Huber sich einzulassen, oder bey dessen examinibus zu concurriren sich nicht zu ermächtigen getrauen. Wezlar, den 22ten Novemb. 1780.

v. Thüngen.
v. Leipziger.
v. Meckel.
v. Ulmenstein.
v. Harpprecht.
v. Bürgel.
v. Riedesel.
v. Dittfurth.
v. Reinhard.

Anlage 4.

Nota.

Das von Ewer Excellenz am 23ten v. M. mir auf der Cammer schrifftl. zugestellte, habe ich in dem festen Vertrauen zu Deroselben, (daß solches nichts enthalten würde, was meine Cammerrichterlichen Directorial-Gerechtsamen auf einige Weise nachtheilig seyn könnte, und unter dem Vorbehalt, daß nichts bedenkliches darinn begriffen) zu mir

genommen, um den Innhalt zu Hauß ruhig überdenken und reiflich erwegen zu können. Ich würde nach dessen nemlichen Nachmittags beschehener Durchlesung mit dem, was sich darauf anworten laßet, sogleich ohne sonstigen Anstand gefaßt gewesen seyn, wenn mir nicht räthlicher geschienen hätte, damit so lange an mich zu halten, bis sich der erste Eifer gelegt, um dadurch sicherer in den Stand gesetzt zu seyn, den Gegenstand mit der zu Ruhe in Collegio erforderlichen allerseitigen Mäßigung zu behandeln.

Des besagten mir übergebenen Aufsatzes Innhalt sowohl in und an sich selbsten, als die Art und Weise, wie solcher zu Stand gekommen, sind von der besondern sich während meinem Amt noch nicht zugetragen habenden Beschaffenheit, daß sehr Vieles dabey zu erinnern hätte, wenn mich hierunter weiter einzulassen gesinnet wäre.

An starken Gründen hierzu fehlet es sicher nicht. Allein wichtige Betrachtungen mißrathen mir alles, was als eine Vertheidigung etwa ausgelegt werden mögte.

Ich kann und werde mich über jenes, was in mein Cammerrichterliches Amt einschlaget, in keine Contestation einlassen, gedenke stets in meinen Directorial-Vorkehrungen den gesezlichen Weg nach Ueberzeugung fortzugehen, und erwarte in aller Bescheidenheit, jedoch zuverläßig, von der Pflicht derer, so dazu angewiesen sind, jenes, was man dem Cammerrichter in Verrichtung seines

Amts

Amts schuldig ist, und der jüngere Visitations-Abschied §. 16. nebst andern dahin einschlagenden Gesezen dießfalls vorschreiben.

Zu meiner eigenen Beruhigung habe immittelst die Gründe zusammen gesetzt, die mein Betragen in dieser Sache auch vor der Nachwelt auf der ächten Seite nicht zweifelhaft lassen werden.

Ich bin stündlich bereit, solche Ew. Excellenz und des Freyh. von Trott Excell. in dem hergebrachten Vertrauen zu eröfnen und vorzulegen, nicht in der Absicht, daß eine abgesonderte Deliberation darüber veranlaßet, oder irgendwo ein bedenklich seyn mögender Gebrauch davon gemacht werde, sondern blos um meines Orts zu dem die Hände zu bieten, was der Vorschrifft des J. V. A. angemeßen seyn mögte. Wie sehr und wie ernstlich die Gesezе Ruhe und Frieden in dem Collegio auf einer Seite, und auf der andern darinn jene (jede) Vermeidung des Religions-Eifers, wovon die Leges imperii mit vielem Nachdruck sprechen, mit alleiniger Rücksicht auf die schwere Pflichten, womit Wir der Justiz verwandt, befehlen, und nur davor zu sorgen, aufgelegt sey, ist aus dem nemlichen V. A. §. 3. et 13. auch andern Gesetzen zu bekannt, als daß eine fernere Erwehnung hievon nöthig hätte. Lieget jedem die erstere zu erhalten, und letztere mit Sorgfalt und Behutsamkeit zu beobachten, wie mir, am Herzen, woran ich nicht zweifle, so bin zu jeder Zeit bereit, alle dahin abzielende wohlmeinende Gedanken beyder Herren Präsidenten vorzüglich gern, jedoch auch dann

mit

mit vielem Vergnügen von jedem derer Herren Cammergerichts-Beysitzer, welche sich dießfalls etwa zu mir zu bemühen gedenken, aufmerksam auszuhören, mit Bedacht zu überlegen, und gewiß solche Entschließungen zu nehmen, welche einestheils dem Cammerrichterlichen Amt, und dessen in denen Reichs-Constitutionen gegründeten Befugnissen nicht zu nahe tretten, andern theils aber nicht weniger meine bescheidene, billige Denkungsart, und das fortwährende eifrige Bestreben für die Ruhe und Abwendung aller Trennung eines so ansehnlichen Collegii und Corpotis in voller Maas bethätigen werden. Wezlar, den 1. Dec. 1780.

Franz Graf Spauer,
Cammerrichter.

Anlage 5.

Präsidenten und Assessoren A. C. dieses Kaiserl. Reichs-Cammergerichts Beantwortung der von des Herrn Cammerichters Excell. zugestellten Nota.

Endesbenannnte dieses Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts Evangelischer Präsident und Beysitzere haben aus der von des Herrn Cammerrichters Excellenz mir dem Präsidenten eingehändigten Nota dd. 1. Dec. 1780. entnommen, daß Hochdieselben bey der von Uns in Betref der zwenten Chur-Pfälzischen Præsentation übergebenen Verwahrung puncto Juris eundi in partes, und dem zuwider formirten Concluſi sowohl ratione deren Innhalts, als der Art und Weise, wie solche zu Stande gekommen,

kommen, gar vieles zwar zu erinnern hätten, daß sie aber über ihr Cammerrichterliches Directorial-Amt sich in keine Contestation einzulassen, vielmehr in ihren Directorial-Vornehmungen den gesetzlichen Weg nach Ueberzeugung fortzugehen gedächten, und von der Pflicht derer, so dazu angewiesen, jenes erwarteten, wozu sie juxta §. 3. 16. et 73. R. V. N. und ähnliche Reichsgesetze verbunden wären.

Aus dem Zusammenhange dieser Aeußerungen ergeben sich nachstehende dem Evangelischen Theile dieses Kaiserl. Reichs-Cammergerichts zur Last gelegte Vergehungen, 1) daß durch die wider das in obgedachter Chur-Pfälzischen Præsentations-Sache formirte Conclusum übergebene Protestation dem Directorial-Amte des Herrn Cammerrichters Excellenz zu nahe getretten, 2) zu Mißverständnissen, Zank und Zwietracht in Collegio Ursache gegeben, 3) bey obliegenden Amtsverrichtungen dem Herrn Cammerrichter der schuldige Respect und Gehorsam nicht erwiesen, 4) aus einem unzeitigen Religionseifer paria vota gemacht, endlich 5) dabey auch in methodo et forma verstoßen worden.

Auf diese unserer Ehre und Pflichten so nahe trettende Vorwürfe können Wir Amts und Gewissens halber zu erwiedern nicht anstehen, daß uns ad 1) die mit unserer eigenen Würde und Vortheilen verknüpfte Verbindlichkeit, den Herrn Cammerrichter, als das Haupt des Gerichts zu respectiren, und dessen gesetzmäßige Directorial-Anordnungen

nungen zu befolgen, jederzeit der ernstliche Vorwurf unserer Beschäfftigungen gewesen, und ohnausgesetzt seyn wird. Es werden des Herrn Cammerrichters Excellenz dabey zum Voraus zu setzen selbst keinen Anstand finden, a) daß diese entschiedene Verbindlichkeit der übrigen Glieder des Cammergerichts lediglich auf die Anordnung, und den Zusammenhang der Gesetze beruhe, b) daß der intendirte finis primarius derselben die Förderung und der stracke Lauf der Gerechtigkeit sey, c) daß Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzere C. O. C. §. 1. Tit. 85. mit theurem Eide sich verpflichtet, Kaiserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, welcher sie P. 1. Tit. 68. pr. allein unterworfen, treulich zu erhalten, und dawider nichts zu thun, noch zu rathen, d) daß bey Ausübung der wichtigsten Stücke des Directorial-Amts nach lautem Inhalt der C. G. O., jüngsten R. A. R. V. N. §. 4. und besonders des Reichsschlusses von 1775. die Concurrenz und respective Berathung der Präsidenten und Assessoren durchaus erforderlich, mithin selbige ein Jus quæsitum und pflichtmäßigen Beruf haben, davor zu sorgen, daß solches in seinen gesetzmäßigen Schranken erhalten werde, und wider die etwa vorkommende Abweichung geziemende Vorstellung zu machen, f) daß die Concluſa durchaus secundum vota majora formirt werden müßen, und daß Præsident und Beysitzere durch Eid und Pflicht verbunden sind, über dieses wichtige Resultat der Kaiserl. und Reichs-Jurisdiction ein wachsames Auge zu haben, und die dabey vorfallende Abmängel mit legaler Bescheidenheit zu erinnern, g) daß in der vorliegenden

genden Churpfälzischen Præsentations-Sache, wo die vota Catholica auf die ohnbedingte Admission des Præsentati Huber ad examina et cæteris paribus ad Assessoratum angetragen, die Vota A. C. hingegen vor Kaiserl. Majestät und des Reichs Entscheidung diese Præsentations-Angelegenheit durchaus nicht zulassen wollen, ohnwiedersprechlich paria nach dem Unterschiede der Religionen, mithin der in P. W. §§. 52. et 56. gegründete Fall itionis in partes vorhanden, welcher durch das intendirte, wenigstens in dem vorliegenden Falle durchaus nicht Platzgreifliche, Votum decisivum am allerwenigsten beseitiget werden können, h) daß sämtlichen Ständen des Reichs, besonders aber dem Evangel. Theile, tamquam parti minori höchlich daran gelegen, daß diese per P. W. so theuer erworbene Gerechtsame in ihrem vigore, und auch in diesem Betracht des Kaisers und des Reichs Jurisdiction allhier in ihrer gesetzmäßigen Verfaßung erhalten werde, daß folglich i) Præsident und Assessores A. C. in dem Fall der pflichtmäßigen Nothwendigkeit sich befunden, zu diesem Endzweck, so viel von ihnen abgehangen, beyzutragen, und, daß sie bey dem Concluso quæst. sich nicht beruhigen könnten, zu erklären.

Bey dieser Lage der Sache finden sich dieselbe durch die weitere oben sub Num. 2. 3. 4. bemerkte Voraussetzungen der von des Herrn Cammerrichters Excellenz zugestellten Nota empfindlichst beschwert, und darwider sich protestando zu verwahren nochmals genöthiget. Nicht ein unzeitiger Religionseifer, nicht die schändliche Absicht,

ficht, Mißverständnis, Zank und Zwietracht im Collegio anzurichten, oder bey Verrichtung ihrer Aemter eigenen Gefallens des schuldigen Respects und Gehorsams sich zu entziehen, und die Activität des Gerichts zu hemmen, sondern das ohnwandelbare Bestreben, nach Vorschrifft §. 6. R. V. N. ihre Amts-Verrichtungen nicht anders, als Reichs-Constitutions- und Pflichtmäßig zu beobachten, das Cammergerichtliche System, und die damit auf das genaueste verknüpfte Reichsständische Gerechtsame in ihren durch Gesetz und Herkommen befestigten vigore zu erhalten, zu willkührlichen Abänderungen die Hände nicht zu bieten, sondern zuförderst dieß-falls Kaiserl. Majestät und des Reichs Ordnung abzuwarten, sind bey vorliegendem Præsentations-Geschäfte, und allen dessen Folgen die starke Bewegungsgründe ihres Verhaltens, und die zuverläßigste Bürgen, daß, wenn irgend bey Behandlung dieser Angelegenheit eine wahrscheinliche Vermuthung Gesetzwidrigen Benehmens Platz greifen könnte, solche wenigstens den Evangelischen Theil des Cammergerichts nicht treffen würde.

So viel endlich 5) die äußerliche Gestalt und die Art der Zusammensetzung unserer eingereichten Verwahrung betrifft, glauben Wir unsere Befugniß durch Gesetze und Herkommen außer aller Zweydeutigkeit gesetzt zu seyn, in allen denen Fällen, wo die Gerechtsame Catholicorum et Evangelicorum in Collision kommen, mithin selbige tanquam unum Corpus nicht betrachtet werden können, die Evangelischen Zuständigkeiten aufrecht zu erhalten,

ten, und zu dem Ende per necessariam consequentiam gemeinsame Berathschlagungen anzustellen.

Alles dieses erbricht sich von selbst aus dem Wesen der Sache, und dem Innbegriff unserer Pflichten, wozu wir allerdings durch Gesetze und Verfassung angewiesen sind. Wir unterwerfen durchaus alles Kaiserlicher Majestät und des Reichs, wohin wir unsere abgenöthigte Beschwerden zu bringen im Begriff sind, allerhöchster Entscheidung, und verhoffen, des Herrn Cammerrichters Excellenz werden sich den Ausspruch des einzigen und höchsten Richters in dieser Sache ebenfalls abzuwarten aus von selbst redenden Gründen bewogen finden.

Anlage 6.

Bericht ad Cæsaream Majestatem.

Ewer Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchst-Dero Cammergericht verordnete Præsident und Beysitzere A. C. sehen sich wider ihre Meynung und Erwarten nothgedrungen, nachstehenden allhier sich ereigneten Vorfall zu allergerechtester Reichs-Obristhauptlicher Erledigung in allertiefstem Respect vorzutragen.

Es haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu der von Ihro zu besetzenden Churfürstlichen Assessorats-Stelle nach 1771. erfolgter Resignation des Freyherrn von Riedesel ihren Ober-Appellations-Rath Vulpius präsentiret, welcher auch im Jahre 1777. ad examina gelassen, und einige Zeit

daranf pro receptibili erkläret worden. Nachdem dieselbe solchergestalt ihre mit sämtlichen Herren Churfürsten gemeinhabende Præsentations-Gerechtsame geübet, vermeynen Sie überdiß aus dem angeblichen Grunde, weil Sie nach Abgang der Churbairischen Wilhelminischen Linie tenore Art. IV. §. 9. Pacis Westphalicæ in die fünfte Churfürstliche Stelle restituiret worden, auch auf dieselbe noch einen Assessorem bey diesem Kaiserl. Cammergericht zu ernennen befugt zu seyn, und haben in dieser Hinsicht vor kurzem ihren geheimen Rath von Huber als zweyten Churfürstl. Beysitzer präsentiret. Der Herr Cammerrichter bestellte zu Untersuchung dieser Anzelegenheit mit gesetzmäßiger Vorsicht zwey Referenten. Bey angestellter Deliberation fiele die Meynung der Präsidenten und Beysitzer katholischer Religion dahin aus; daß der Præsentatus ad examina und præstitis præstandis ad assessoratum zu admittiren, deme zwey Vota: daß der Vorgang Ihro Kaiserlichen Majestät doch der Berufung des Præsentati ohnaufhältlich, allerunterthänigst zu berichten wäre, beyfügten. Præsident und Assessores der A. C. hingegen conformirten sich per unanimia mit dem Schluß des hier sub A. angebogenen Voti Correferentis ihrer Religion, welches in Substantia dahin gienge:

Daß das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht sich nicht ermächtigen könne, dem Westphäl. Frieden Art. V. §. 57. und der einstweiligen in denen Reichsschlüssen de 1720. und 1775. zum Grund gelegten Verfassung gedachten Gerichts zuwider neue Præsentationes zu creiren, daß

eine

eine angemaßte zweyte Churfürstl. Præsentation, und ob Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz künftig mit Abänderung des in nur besagten Art. V. §. 57. enthaltenen Schematis præsentationum einen Assessorem Cath. Religionis denominiren können? ledig von der Entscheidung Kaiserl. Majestät und des Reichs abhange, daß mithin der Præsentatus von Huber ad examina nicht zuzulaßen ꝛc. die Ursachen Ihro Churfürstl. Durchl. in einem respectueusen Antwortschreiben zu bemerken, und denenselben, allenfalls Kaiserl. Majestät und des Reichs allerhöchste Genehmigung dieser neu intendirten Præsentation zu bewürken, anheim zu geben seye.

Bey dieser Lage der Votorum verfielen beyde Religionstheile des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts in partes, und es war nach dürrem Innhalt Art. V. §. 52. et 56. des Westphäl. Friedens keine andere Auskunfft übrig, als auf remissionem ad Comitia Imperii universalia zu concludiren.

Der Herr Cammerrichter fande gleichwohl kein Bedenken, die Majora vor die Admission und respective Beruffung des Præsentati von Huber auf zweyerley Wege herauszubringen; Er rechnete auf eine ganz ohnbegreifliche Weise, die Vota Cath. welche auf allerunterthänigste Berichts-Erstattung an Kaiserl. Majestät angetragen, zugleich aber mit den übrigen Votis dieser Religion den Præsentatum von Huber admittiret hatten, zu denen Votis der A. C. Verwandten, welche über das Materiale dieser Præsentation weder einen Bericht in Vor-

schlag gebracht, noch den Præsentatum zulässig befunden hatten, und vermeynte überdieß in casu existentium Parium majora durch ein hoc casu specifico wenigstens durchaus nicht Platzgreifliches Votum decisivum zu bewürken.

Dieses laute Geständniß, solchergestalt dem Evangel. Theil das per P. Westph. errungene Palladium ihres Religions-Systematis aus den Händen winden zu wollen, mußte Präsidenten und Beysitzer A. C. dieses Kaiserl. Reichs-Cammergerichts nothwendig in die bangeste Verlegenheit setzen, und den Präsidenten und Correferenten sogleich zu dem Erbieten, ihre Vorstellung wider das abgelesene weitläuftige Cammerrichterliche Conclusum ad Protocollum zu bringen, veranlassen. Dieses wurde durch ohnverweilte Beendigung der Session ipso facto verschoben. Es war nicht ohne Grund zu besorgen, der Herr Cammerrichter, welcher bey Eröfnung des Reichs Protocolls zeithero einen befremdlichen ausschließenden Gewalt zu gegründeter Beschwerde der übrigen Mitglieder dieses Kaiserl. Cammergerichts angemaset, werde keinen Anstand nehmen, sein in favorem der Churpfälzischen Præsentation formirtes Conclusum, ohne die darüber zu machende Monita dissseitigen Religionstheils abzuwarten, zur Exekution zu bringen. Præsident und Assessores A. C. sahen sich daher genöthiget, sub B. allerunterthänigste beygelegte Protestation eilfertig zu entwerfen, und dem Herrn Cammerrichter einzuhändigen, welche zwar, doch unter beliebigen Einschränkungen, angenommen worden, worauf

worauf bisher dieses Præsentations-Negotium auf sich beruhen blieben. Wir haben sowohl zu Aufrechterhaltung der im Westphälischen Frieden radicirten Reichsständischen Gerechtsamen, als auch zu Ablehnung aller- über Unser abgenöthigtes Bemessen in dieser Sache zu befahrenden ungleichen Vorstellungen uns nicht entbrechen können, Ewr. Kaiserl. Majestät derselben ganzen Hergang in tiefester Ehrfurcht vorzulegen, zugleich allersubmissest und angelegenst dahin anzutragen, durch allerhöchste Reichs-Constitutionsmäßige Verfügungen Dero Kaiserl. Kammergericht bey seiner in der C. O. und Westphälischen Frieden Art. V. §. 56. gegründeten Verfassung und Stimmenrecht huldreichst zu schützen, den Herrn Cammerrichter aber zu gesetzmäßiger Berechnung der Votorum anzuweisen, auch, daß er dieses Kaiserl. Cammergerichts-Präsidenten und Assessoren das Reichs-Protocoll zu Verwahrung Kaiserlicher Majestät und des Reichs Gerechtsamen, auch ihrer eigenen Zuständigkeiten, nicht erschweren solle. Die Wir uns Ewer Kaiserl. Majestät Reichs-Obristhauptrichterlicher allergerechtesten Verfügung zuversichtlichst überlassen, und in allertiefester Erniedrigung beharren ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kammermatricularmoderationsgesuch der Reichsherrschaft Reipoltskirchen.

Schon am 27. Aug. 1784. ist auf der Reichsversammlung eine Ausführung des Fürsten Friderich Wilhelm zu Isenburg und des Grafen Wilhelm Ernst Gottfried von Hillesheim, als dermaliger Besitzer der auf dem Hundsrücken liegenden unmittelbaren Reichsherrschaft Reipoltskirchen [a], zur Dictatur gekommen, worinn dieselbe um Mäßigung des kammergerichtlichen Usualmatrikularanschlags dieser Reichsherrschaft gebetten haben, welcher sich nach der alten Usualmatrikel zu einem Ziel auf 42. Rthlr. 21. kr. belief, mithin nach der erhöheten Matrikel von 1776. 52. Rthlr. 71½. kr. be-

a) Das Geschlecht der Herren von Hohenfels ist im Jahr 1602. mit Wolf Philipp von Hohenfels im Mannsstamm ausgestorben. Dessen Gemahlinn Amalia von Daun Falkenstein verschafte sie 1603. an die Kinder ihrer Schwester, Sidonien Gräfin von Löwenhaupt. Die Familie von Löwenhaupt und Manderscheid verkaufte 1725. drey Viertheile davon an einen Grafen von Hillesheim. Im J. 1764. und 1765. haben sich Graf Karl von Hillesheim nebst seinem Bruder und Philipp Graf Ellrod wegen dieser Herrschaft legitimirt. Dieser Ellrodische Antheil muß nun an den Fürsten zu Isenburg gekommen seyn.

betragen würde. Ich habe solche bisher nicht eingerückt, weil ich vermuthete, daß unter andern Gegenständen auch die seit mehreren Jahren an die Reichsversammlung gebrachte Kammer-Matrikular-Moderationsgesuche b) vielleicht bald in Berathschlagung gestellt werden würden. Da es aber gegenwärtig noch kein Anscheinen dazu hat, so will ich es nicht länger anstehen lassen, jene Ausführung um so mehr ihrem ganzen Inhalt nach hier einzurücken, als dieselbe samt dem eingerückten Kommissions-Subdelegationsbericht zugleich eine ziemlich genaue Beschreibung dieser aus lauter leibeigenen Unterthanen bestehenden Herrschaft, der dazu gehörigen Ortschaften und des mit dem herzoglichen Hause Pfalz-Zweybrücken in Ansehung der demselben in dieser Herrschaft zuständigen Leibeigenen bestehenden Verhältnisses enthält.

Die Moderation des Kammermatrikular-Anschlags dieser Reichsherrschaft kam schon im J. 1723. auf dem Reichstag in Bewegung, wie aus der Beilage 6. dieser Ausführung zu ersehen ist; es kam aber darinn zu keinem Schluß. Vielmehr wurde von dem Kammer-

b) Von den seit 1775. an den Kaiser und das Reich gebrachten Moderationsgesuchen dieser Art habe ich in meiner Staatsk. 1. B. S. 79. folgg. Nachricht gegeben.

gericht nachher, wie aus dem Abdruck von dem an eine höchstansehnliche Kaiserliche Kommission und hochverordnete Reichsvisitations-Deputation erstatteten von dem Freyherrn von Harpprecht entworfenen Bericht das Unterhaltungswerk des K. und R. Kammergerichts betreffend ꝛc. S. 262. erhellet, im Jahr 1753. die Execution verfügt, und nach dem Krieg, nämlich im Jahr 1765. auch bewirkt. Denn von dem ersten Ziel 1654. an bis auf die neueste Zeiten war dieser Anschlag, mehrerer fiscalischer Verfügungen ungeachtet, ganz und gar ungangbar, und der Ausstand belief sich daher schon im Jahr 1753. auf ungefehr 4000. Rthlr.

Auf die von den damaligen Besitzern der Herrschaft gemachte Vorstellungen und die eingekommene Paritionsanzeige der Kraisausschreibenden Fürsten aber wurde die Execution durch die kammergerichtliche Urthel vom 14. Jun. 1765., welche der Ausführung unter Num. 5. beygefügt ist, wieder suspendirt. Doch wurde zu gleicher Zeit den damaligen Besitzern, dem Grafen von Hillesheim und Grafen von Ellrod aufgegeben, „daß sie einen mit beglaubten Urkunden belegten, und durch Kraisausschreibamtliche Testimoniales bestätigten Bericht von dem eigentlichen Zustand der Herrschaft Reipoltskirchen und Hohenfels und wie viel ein jeder dermalen davon besitze, auch

auch deren angeblichen Avulsis in Zeit 3. Monat, welche denselben hiezu pro t. et pror. w A. w. angesetzt werden, bey dem Kaiserlichen Kammergericht — gerichtlich beybringen, und demnächst die Liquidation mit der Pfenningmeisterey vornehmen, immittelst aber in nächstkünftiger Frankfurter Herbstmesse auf ferneren Abschlag der rückständigen Kammerzieler abermal 500. fl. zahlen, im widrigen Fall aber hiezu executivè angehalten werden sollen." Nun blieb aber die Sache wieder auf sich beruhen. Die dreymonatliche Frist gieng vorüber. Es wurden weder die 500. fl. bezahlt, noch der aufgegebene beurkundete und kraisausschreibamtlich bezeugte Bericht erstattet, und, nach dem angeführten Bericht zu urtheilen, wurde auch das kammergerichtliche Verfahren seit dieser Zeit nicht weiter fortgesetzt; es wäre dann, welches auch wahrscheinlich ist, daß seit dem Jahr 1775. die Sache von dem Kammergericht aufs neue in Bewegung gebracht worden wäre.

Hingegen wurde in dem Jahr 1764. von Kraises wegen eine Untersuchung der Kräfte der Herrschaft Reipoltskirchen vorgenommen, welche so ausgefallen ist, daß der Krais sich bewogen sah, den Krais-Matrikular-Anschlag auf $\frac{5}{12}$. des bisherigen Anschlags herabzusetzen, und den alten Rückstand gar nachzulassen. In

der That ist diese Beschreibung so ausgefallen daß die Besitzer dieser Herrschaft, nach dem Vorgang des oberrheinischen Kraises, eine gleiche verhältnißmäßige Verminderung ihres kammergerichtlichen Matricularanschlags und ihres bisherigen Rückstandes sich werden zu erfreuen haben.

Dictatum Ratisbonæ
die 27. Aug. 1784.
per Moguntinum.

An eine hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung bestgegründete Ausführung und ganz ergebenste Bitte um eine gerechteste Moderation des auf der Reichsherrschaft Reipoltskirchen wirklich beruhend- überspannten Beytrags zu denen Kammerzielern, oder allenfallsig sonstig der Sache bewandsame angemessen gefälligste Verfügung ab Seiten des Condominii der Reichsherrschaft Reipoltskirchen.

Mit Anlagen à Nro. 1. usque 7. inclusive.
1784.

Des Heil. Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte!

Hoch-

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Einer hochansehnlich allgemeinen Reichsversammlung können die billige Beschwerden mehrerer Herren Stände dieses heiligen Römischen Reichs nicht verhalten seyn, welche sie darüber mehrmalen verführet haben, und annoch verführen: Daß sie in Betracht derer Reichs- und Kreiß-Præstandorum, wie ingleichem deren Kammerzielern entweder in dem Matricular-Anschlag vom Jahr 1521. zu hoch bemessen, oder nachhero eines beträchtlichen Theils an ihren Reichsfürstenthümeren, Grafschaften und respective Herrschaften dergestalten verlustiget geworden seyen, daß viele nicht den Drittel ihres Territorii und ihrer Unterthanen, auch noch weniger übrig behalten, anbey nicht einmal das Jus collectandi subditos, oder solches kaum in dieser Maaß hergebracht haben, daß von denen Unterthanen die Reichs- und Kreiß-Præstanda, zusammt deren Kammerzielern beygetrieben werden könnten: welches Schicksal des nachherigen Landes-Verlusts und sonstiger Unfällen hauptsächlich die Reichsherrschaft Reipoltskirchen betroffen hat, als wozu mittelst nachstehender Geschichte die Veranlassung gegeben worden ist.

§. I.

Zur Zeit, als der Matricular-Anschlag um das Jahr 1515. erwogen wurde, beruhete die eben erwehnte Reichsherrschaft bey der Gräflichen Familie

Familie von Thun, und nebst derselben die Grafschaft Falckenstein, die Herrschaft Obernstein, Hohenfels, Brezenheim, neuen Bamberg ꝛc. ꝛc. welche zusammen genommen nach ihrer Proportion zu einem beträchtlichen Reichs-Last bestimmet waren. Als darauf im Jahr 1521. der Matricular-Anschlag vestgesetzt wurde; so geschahe keine ordentliche Abtheilung, wie viel eine jede dieser Graf- und Herrschaften vor der andern insbesondere mehr oder weniger beyzutragen habe, dann dem Besitzer, welcher sich die Vorschrift seines Anschlags überhaupt gefallen ließe, und an keine Absonderung gedachte, ware es gleich viel, welche seiner Besitzungen minder oder höher bemessen war, ohne daß an eine Sub-Repartition, oder an eine Beytrags-Bestimmung vor ein jedes Stück in particulari gedacht worden wäre. Nach deren Trennung mit Ausgang der Familie von Thun, verfiele (ohnerachtet die Grafschaft Falckenstein $\frac{5}{6}$tel Einkünfte mehr noch jezo beziehet,) die größte Bürde auf Hohenfels-Reipoltskirchen, sonderheitlich in dem folgenden Jahr 1526. allermaßen derselben die jährliche Kreiß-Concurrenz mit 600. fl. und der Römer-Monat mit 25. fl. zugeschrieben wurde: dieses ware denn schon genug, um hiernach auch demnächst die Kammerzieler einzurichten.

§. II.

Es ist sofort nichts natürlicher, als auf die nämliche Art ruckwärts zu schließen, und in der Geschichte ferner zu bemerken: Daß, weilen darauf die Reichsherrschaft Reipoltskirchen große Avulsa erlitten, und sogar Hohenfels hiervon getrennet

trennet war, folglich die nachherige Besitzere des kleinen Ueberbleibsel bemüßiget gewesen seyen, bey dem Ober-Rheinischen Kreiß um einen Anschlags-Erlaß bittlich anzulangen, auch solchen bis auf $\frac{5}{12}$tel in Rucksicht sothaner Avulsorum gewähret überkommen haben, Eine hochansehnlich allgemeine Reichsversammlung den nämlichen Maaßstab der Minderung deren Kammerzielern vor die Reichsherrschaft Reipoltskirchen geneigtest werde Raum finden lassen, so, daß auf gleiche Weise $\frac{7}{12}$tel derselben an denen Kammerzielern abgeschrieben werden, wie nämlich die Reichsherrschaft von $\frac{7}{12}$tel an denen Kreiß-Præstandis von dem Ober-Rheinischen Kreiß ist gefreyet erklärt worden.

§. III.

Der Beweiß dessen, daß die Reichsherrschaft Reipoltskirchen gleich von Anbeginn in dem Matricular-Anschlag überspannt gewesen, und nach ihrem gegenwärtigen Verhältniß sothaner Anschlag mit Reipoltskirchen ganz und gar nicht proportionirt seye, ein solches lieget auf der platten Hand, wenn erwogen wird A) daß Reipoltskirchen aus eilf kleinen und manchen denen Mayerhöfen nicht unähnlichen Dörfchen bestehe, daß solche B) in einer unfruchtbar bergichten Gegend gelegen sey, daß C) die von eben diesem Gebirg zum öftern sich herunter stürzende Wasserfluthen dem armen collectablen Landmann seine Feldfrüchten und beste Nahrung entziehen, daß überhin dieser Landmann D) von allem Commercio entfernet sey, fort hierum E) nach vorgenommenen Renovationen der

Ca-

Capital-Fuß der ganzen Reichsherrschaft sich nur auf 19609. fl. habe erstrecken können, und dieser wiederum in Betracht dessen, daß einige Zunften zu hoch taxirt worden seyen, um 700 fl. habe herunter gesetzt werden müssen; die sämtliche Einwohnere F) haben nur unter diesem rauhen Himmelsstrich 4450. entlegene, und sehr magere steinigte Morgen Aecker zu genießen, von welchem Genuß jedoch G) 150. herzoglich Pfalz-Zweybrückischentheils disputable theils indisputable Leibeigene ihren Mitbürgern (ob sie gleich viele Felder an sich gezogen hatten) keinen Beytrag bis anhero geleistet, sondern 137. derselben ihre Steuer nacher Zweybrücken, 13. aber derenselben an keinen Herrn etwas entrichtet haben, welche Umstände H) den Rest deren steuerbaren Unterthanen, 233. an der Zahl, wirklich in die Nothwendigkeit versetzet haben, sich in eine Schuld von mehr dann 4000. fl. zu vertiefen, fort sothanes Capital borgweis aufzunehmen, um nur die allernothwendigste Ausgaben bestreiten zu können: allein die Kammerzieler waren überhaupt unmöglich zu erschwingen, dahero dann die arme Reipoltskircher bis an den 31. Dec. 1782. schon um 5605. Rthl. 48. Kr. dießfalls in Ruckstand verblieben sind, welches bey sogestalten Sachen auch nicht wohl anderst seyn konnte, weilen I) dermalen ein jedes Ziel die Reichsherrschaft Reipoltskirchen mit 52. Rthl. 71½. Kr. sofort zu 2. Zielern alljährlich mit 105. Rthl. 53. Kr. betrift, statt dessen, daß K) die Gräfschaft Falkenstein (welche Hohenfels in sich zu begreifen geständig, und fünfmal mehr einträglicher ist) vor die beyde

Zieler

Zieler mehr nicht, dann 39. Rthl. 34. Kr. die Herrschaft Brezenheim nur 7. Rthl. 79. Kr. der Herr Graf von Wartenberg nur 46. Rthl. 87. Kr. die Herrschaft Obernstein nur 27. Rthl. 2. Kr. Anhalt-Schaumburg nur 7. Rthl. 18. Kr., Leiningen-Grünstadt, samt Westerburg und Schadeck zusammen nur 100. Rthl. 88. Kr. zu entrichten haben, obgleich diese Graf und Herrschaften, in specie Leiningen, Grünstadt, Westerburg, und Schadeck weit fruchtbarer, mit sechsfach mehreren Ländereyen bereichert, und in einem wahrhaft blühenden Commercio mit der angränzenden Nachbarschaft (welch lezteres insonderheit der Reichsherrschaft Reipoltskirchen ganz ermangelt) sich befindend seynd; also erheischet es L) die Gott gefällige Gerechtigkeit in allweg, daß die Läste nach dem Vermögensstand abgewogen, forthin die gegen andere weit minder vermöglich, jedannoch weit mehr überspannte Reichsherrschaft Reipoltskirchen um so viel auch an den Kammerzielern entbürdet werde, als viel derselben durch den Kreißschluß vom 13. November 1773. aus eben den nämlichen angeführten Beweggründen, gemäs der Beyfug unter dem Ziefer 1. abgenommen, und diese um $\frac{7}{12}$tel oder um 350. fl. statt der angesetzt gewesenen 600. fl. folglich bis auf 250. fl. erleichteret, wie ingleichen aller Ruckstand ad 1596 8. fl. $50\frac{1}{2}$. Kr. völlig erlassen worden ist.

Es erzielet zwar M) das Condominat der Reichsherrschaft Reipoltskirchen nicht dieses, daß die hohen Besitzere ihrer Avulsorum mit einem höhern Anschlag sollten beschwert werden, so wie

auch der erfolgten Kreiß-Moderation halber keiner derer Herren Mitständen weiter belästigt worden ist, , sondern das Condominium bezwecket einzig und allein nur die Entlassung deren in der ganzen Gegend kündig- blutarmer Unterthanen; Wenn aber dessen allem unangesehen, der Bitte des Condominii nicht gütigst Raum gegeben würde, so wäre es doch fürwahr bey Gott nicht zu verantworten, daß die Einwohnere deren von der Herrschaft Reipoltskirchen abgerissenen Territorien zum Nachtheil deren — ihrem Verderben schon vollkommen genäherten Reipoltskircher Hintersassen einer gänzlichen, oder wenigstens disproportionirlichen süßen Freyheit, oder respective weit minderen Anschlags bey einem beträchtlich größerem Vermögen und Wohlstand sich erfreuen dörften, die Condominal-Unterthanen hinwieder unter der ihnen zugewälzten Bürde zu erliegen, fort Brod und Nahrung zu verlassen, auch in fremde Länder mit dem Bettelstab in der Hand flüchtig zu gehen bemüßiget würden; Denn! es beruhet außer allem Zweifel, N) daß die Herrschaften Hohenfels, Forbach, und Rixingen, sodann außer denen die beträchtliche Ortschaften Dierbach, Gimsheim, Bechtheim, Mommenheim, Berzweiler, und die Unterthanen der Fautey Westhofen (deren eine jede dieser eben berührten drey Herrschaften weit mehr Einkünften, als die Reichsherrschaft Reipoltskirchen abwerfen) Theile derselben ausgemacht, und davon dermalen kündigermaßen getrennet, die Berichtigungen aber auf Reipoltskirchen zurück geblieben seyen. Hierüber verordnen demnach O) die Reichs-Constitutionen

selbsten,

selbsten, daß denen Herren Ständen, welche in dem Matricular-Anschlag de anno 1521. zu hoch bemessen, oder ihrer Ländereyen verlustigt geworden seynd, ein proportionirter Nachlaß angedeihen müsse, als worüber der

Recessus Imperii de anno 1541. §. 70. 71. et 72.

Der Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 115. et 121.

Der zweytere Reichsabschied vom Jahr 1559. §. 35.

Der Reichsabschied von anno 1560. §. 133.

Der Reichsabschied de anno 1576. §. 83.

Der Reichsabschied de anno 1594. §. 107. et 108.

Der Reichsabschied de anno 1603. §. 57.

Der jüngere Reichsabschied von 1654. §. 184.

Und der Reichsschluß vom $\frac{25}{15}$. Septembr. 1670. Art. 4.

Der Moser in seinem deutschen Staats-Recht Tom. 2. Cap. 12. §. 9. et Tom. 31. Cap. 153.

Sodann die Wahl-Capitulation Francisci I. art. 10. §. 12.

den mehrfältigen und sattsamen Beweis geben.

§. IV.

Sothane nämliche Verhältniße und Gründe wurden Ihro Kaiserlichen Majestät Francisco dieses Namens des Ersteren, Ruhmwürdigst christmildester Gedächtniß, allerunterthänigst im Jahr 1761. vorgeleget, mit dem Erfolg, daß Allerhöchstdieselbe am 15. Aug. eben desselben Jahrs dem Hochlöb-

lichen Ober-Rheinischen Kreiß-Convent zu einer billigen Mäßigung die Reichsherrschaft Reipoltskirchen nach der Beyfug unter dem Ziefer 2. in allerhöchsten Gnaden zu empfehlen geruhet, und die vorberührte Moderation um $\frac{7}{12}$tel bewürket haben; Da zumalen durch den Herrn Grafen von Greweiler die betrübte Lage der erörterten Reichs-Herrschaft, und die erwähnte Bewandsame denen hohen Herren Mitständen des Ober-Rheinischen Kreißes umständlich bethätiget gewesen ware.

§. V.

Damit kein Anstand darüber vorwalte: Ob die Reichsherrschaft Reipoltskirchen wirklich geschmälert seye, so beziehet man sich auf die, den nämlichen Vorwurf betreffend- und theils in dem Kurmaynzischen Reichs-Archiv, auch theils in dem Ober-Rheinischen Kreiß-Archiv annoch vorhandene Acten de annis 1566. 1577. et 1583. gemäs welchen die beträchtlichste Avulsa hingewiesen, die aber nachhero und in neuern Zeiten mit noch weit empfindlicherem Verlust erlitten worden sind, so wie dieses keinem in der deutschen Reichsgeschichte bewanderten verborgen seyn kann, wasmaßen nämlich durch Privat-Befehdungen, durch inn- und äußerliche Kriege, durch deren Sterbfällen wegen vorgenommenen Vertheil- und Zergliederungen insonderheit die Dynastien abgenommen, auch die Mächtigere von den abgerissenen Ländereyen ihre Läste auf denen schwächeren haben erliegen lassen.

Vid. Pfeff. ad vitr. Lib. 1. Tit. 12. §. 14.

§. VI.

§. VI.

Daß Hohenfels zu Reipoltskirchen gehört, ist daher offenbar, daß die matricula usualis über die Kammerzieler sothane Herrschaft noch jezt nicht anders kenne, als unter dem Rubro: Hohenfels-Reipoltskirchen: daß aber Hohenfels zu der Grafschaft Falckenstein wirklich gezogen sey, und darum den schönen Ort Berzweiler als ein Relevium sich unterworfen habe, fort der Reichsherrschaft Reipoltskirchen solchen in Abrede stelle, dieses kann ex actis cameralibus augenblicklich bewahrheitet werden. Eben so ist es ausgemacht, daß Rixingen, und noch anderweit sehr ergiebige Immobilien der Reichsherrschaft Reipoltskirchen zur Zeit des Matricular-Anschlags mit einverleibt, auch daß dieselbe noch lange nach dem Matricular-Anschlag, als im Jahr 1561., mit Reipoltskirchen verknüpft gewesen seyen, weilen der Beweis hierüber durch die Beylag unter dem Ziefer 3. außer allen Widerspruch gesetzt ist; Allein! hiervon ist nun Reipoltskirchen ganz verdrungen. Das nämliche Schicksal hatte die Condominal-Herrschaft mit Furbach, einem ebenmäßig Lothringischen Lehen, wegen welchem sie in dem Matricular-Anschlag mit angezogen, und demnächst gänzlich davon entkleidet worden ist. Die Prob darüber, daß die Dynasten zu Hohenfels-Reipoltskirchen die Besitzere der Herrschaften Furbach und Rixingen gewesen seyen, enthalten die Reichsabschiede selbsten von den Jahren 1570. et 1576. allwo die Herren von Hohenfels-Reipoltskirchen als Herren zu Rixingen und Furbach, so

wie auch in anderen öffentlichen Urkunden eigends, oder durch ihre Gevollmächtigte unterschrieben sind, dann diese Unterschrift ist ein wahrer Beweis des Besitzes, weilen zu diesen Zeiten weder thunlich weder schicklich ware, sich der Titulatur einer nicht wahrhafft innhabenden Herrschafft zu bedienen; Thunlich ware es nicht, weilen die ächten Innhabere sich sogleich dawider opponirt hätten; Noch minder ware solches gerathen, weilen besonders damalen hiemit umgegangen wurde, wie denen Schwächeren die Reichs-Läste mögten aufgehalset werden. Eben so ergeben die Bericht-Erstattungen, welche von Einem hochlöblichen Ober-Rheinischen Kreiß-Convent in den Jahren 1567. et 1583. erlassen worden seynd, was maßen den beträchtlichen Ort Diersbach nebst vielen andern Güttern und Gerechtigkeiten ein Dynasta von Reipoltskirchen Schulden halber, und insonderheit den eben erwähnten Ort Dierbach an Kurpfalz um 7000. fl. verkäuflich überlassen habe, wodurch sich dann als noch ferner die Gewisheit großer Avulsorum von Reipoltskirchen aufheiteret, und dermaßen Reichskündig ist, daß sich ein Hochlöblich-Ober-Rheinischer Kreiß-Convent nicht entbrechen konnte, nebst der beschehenen Moderation deren jährlichen schuldigen 600. fl. bis auf 250 fl., auch durch den ganzen Hinterstand zu Gunsten der Reichsherrschaftlich Reipoltskirchen armen Unterthanen einen Strich zu machen, wozu die Allerhöchst-Kaiserliche Fürsprach, und der durch die Reichsgesetze empfohlene Beweggrund (welchergestalt pro modo facultatum der Anschlag hinwiederum zu minderen sey) die Haupt-Triebfeder gewesen

wesen sind. Hierzu truge auch nicht wenig der Umstand bey, daß das Reipoltskircher Schatzungs-Capital (da alles auf das Höchste bemeßen, und sogar die Häuser, Handwerker, Nahrung ꝛc. ꝛc. mit einbegriffen seynd) kaum 19000. fl. welche äußerstens 5 pro Cent einbringen können, ausmache, dann es wurde reiflich erwogen, daß diese 5 pro Cent sich nur auf 950. fl. erstreckten, und daß von diesen 950. fl. nach bestrittenen Dienstbesoldungen, nach entrichteten Landes-Defensions-Ausgaben, nach bezahlten Gesandtschafts- und sonst auf dem Land haftender Geldern, als Hübzinsen, Bothenlohn und dergleichen, vor die Reichs- und Kreiß-Præstanda, auch Kammerzieler sehr wenig, und zuletzt vor die Gesammtherren oder Landes-Inhabern zu ihrer Sustentation nichts übrig bleiben könne, sondern vielmehr dieselbe wegen der Ungiebigkeit mehrerer Posten noch ein erkleckliches zuzuschiessen, ja so deren Pensionen eines bereits denen Unterthanen geliehenen Capitals viele Jahr lang zu entbehren genöthigt seyen. Es belieben nur die fürtrefliche Gesandtschaften einen Blick in die Beylag unter dem Ziefer 4. nämlich des Herrn Grafen von Greweiler und Hochdessen Subdelegati zu lenken, und daraus die betrübte Verhältnis des Armuthsstands der Reipoltskircher Unterthanen in voller Maas zu entnehmen.

§. VII.

Das Kaiserliche Reichs-Kammergericht selbsten, welchem in dem Jahr 1765. nur ein Vorgeschmack dieser Bewandsame mit wenigem repräsentirt war,

wurde ohnerachtet derer vorgängig erkannten Mandatorum de exequendo, dennoch so gerührt, daß Hochdasselbe unterm 14. Juny 1765. gemäs der Anfug unter dem Ziefer 5. die beschlossene Execution selbst wieder aufgehoben, und nach erprobter Minderung der Reichsherrschaft, zu einer Moderation deren Kammerzielern sich wollte bereit finden lassen; Nachdemmalen aber demnächst das Collegium Camerale in Betrachtung gezogen hatte, nicht vermögend zu seyn, an denen von dem heiligen Römischen Reich zu seinem Unterhalt gewiedmeten Geldern etwas abzuschreiben, so wurde dem Condominio zu erkennen gegeben, daß es sich dießfalls an eine hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung zu wenden habe, welchen Schritt zu wagen, dann auch das Condominium dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht zugesichert, und dadurch so viel erwirket hat, daß in einziger Rucksicht dessen, die bedrängte Unterthanen bis jezt mit der würklichen Execution verschont geblieben seyen; Wäre es hingegen, daß nach einem unverhoft mißlichen Verhängniß diese Reipoltskircher Unterthanen auf den Rückstand exequiret, und zu denen laufenden Kammerzielern ad 105. Rthl. 53. Kr. fernerhin angestrenget würden, so dürften sie nur den Bettelstab ergreifen, und als Leibeigene von Haus und Hof flüchtig gehen.

§. VIII.

Weilen schon viele andere Herren Stände des heiligen Römischen Reichs in dem nämlichen Gesuch eine geneigteste Willfahrung gefunden haben,

ben, zum Beyspiel Ihro Kaiserlich-Königlich Apostolische Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, wegen dem Burgundischen Kammerzieler-Ruckstand, auch Kurbaiern wegen einem solchen ebenmäßigen Hinderstand mit einem Erlaß sogar à Camera Imperiali selbst seynd erfreyet worden; So darf bey dieser hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung das Reipoltskircher Condominium eine gleichmäßig so sehnlichst gewünschte Moderation um da zuverläßiger hoffen, je erbietiger dasselbe ist, ratione præteriti 1000. Rthl. in leidentlichen Fristen an die Kaiserliche Reichs-Kammer abzuliefern, und je unbedenklicher bereits im Jahr 1723. am 19. April zufolge der Beyfug unter dem Ziefer 6. eine hochansehnliche Reichsversammlung zu erkennen beliebet, daß nicht anderst, als nach Proportion der annoch besitzenden Landen die Herrschaft Reipoltskirchen zu Uebernehmung deren Kammerzielern angezogen werden solle, da doch nach einem Auszug der Pfennigmeisterey-Rechnung unter dem Ziefer 7. eben dieselbe Reichsherrschaft schon mit 42. Rthl. 21. Kr. forthin mit jährlichen 84. Rthl. 42. Kr. belastet, folglich ohne Ruckficht auf den geringen Verhalt deren Besitzungen, sondern nur so obenhin, zu Leistung der Kammerzielern, (des Ermessens, die vorige Herrschaften und beträchtliche Dörfer seyen nicht davon abgesondert) überspannt gewesen, und neuerlich mit 21. Rthl. $10\frac{1}{2}$. Kr. zum erhöheten halben Ziel beschwehrt worden ist.

§. IX.

Bey sogestalteu Sachen, da sämmtlich fürtrefliche Herren Gesandte von Billig- und Gerechtigkeit durchdrungen sind, kann es nicht fehlen, und es schmeichelt sich unterzogenes Condominium von Reipoltskirchen zum Trost ihrer in dem Staub der Armuth schon schmachtend collectablen Hintersassen, daß die nothgedrungenste Bitte dahin statt finden werde, daß nicht allein der an denen — bis zu Ende des 1782. Jahrs aufgeschwollenen Kammerzielern von 5605. Rthl. 48. Kr. über die hieran in leidentlichen Fristen an das Reichs-Kammergericht zu bezahlen erbottene 1000. Rthl. sich noch ergebende Ruckstand von 4605. Rthl. 48. Kr. gänzlich erlassen, sondern auch nach dem Vorgang des Löblich-Ober-Rheinischen Kreises die laufende Kammerzieler, vor dermalen angesetzt und betragenden 105. Rthl. 53. Kr. mit $\frac{7}{12}$tel sohin auf 44. Rthl. pro futuro, bis ad rectificationem matriculæ cameralis moderirt, oder bis nach Kaiserlicher Mayestät und des Reichs-Verfügung die Avulsa der Herrschaft Reipoltskirchen untersucht, und mit dem quanto moderato belegt zu werden billig erfunden worden; In unverhofter Entstehung aber dieser geringen und billigen Kammerzieler-Verminderung der ganze Cameral-Ruckstand per 5605. Rthl. nachgelassen, oder solcher, wie die künftig laufende Zieler denen hohen Besitzeren der Avulsorum zur billig- und verhältnißmäßigen durchgehenden Concurrenz aufgelegt, anbey auch eine proportionirliche Moderation deren ausserordentlichen Reichs-Anlagen an Römer-Monaten gütigst beangnehmet werden wolle.

In

In welcher Anhofnung und vorzüglicher Verehrung wir zu erharren gedenken

Eurer Excellenzen,
auch unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Mannheim, den 19. Juny 1784.

dienstbereitwilligst und
ganz ergebenste

Friderich Wilhelm,
Fürst zu Isenburg m. p.

Wilhelm Ernst Gottfried,
Graf von Hillesheim m. p.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelehrten, des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigen Räthen, Bottschaftern und Gesandten.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.

Beylagen.

Nro. 1.

Copia.

Extract.

Löblich-Ober-Rheinischen Kreiß-Protocolli d. d. 8ten des Wintermonaths 1773.

Worms trug vor: Ad deliberandum Speciale 2dum, de quo Sess. 26. erübrige der Betref der Ermäßigung des Matriculs, und Ruckstandes-Erlaßung der Herrschaft Reipoltskirchen, welch dieser nach Revisorn Fritsch hier anfügender pro Nota, bis ult. Februar. 1772. fl. 16218. 50½. Kr. ertrage, legte sonächst vor, das sub 23. Januar. dictirte Pfalz-Zweybrückische Gesandtschafts Pro Memoria, um das Simplum Matriculæ vor das Künftige auf das anerbothene Quantum à 5. fl. zusetzen, den über alle Kräften gespanten- in Rechnung nachgeführten Ruckstand aber völlig abzuschreiben. Sodann, das in Sachen sub 15. Juny h. a. dictirte Deputations-Gutachten, Innhalts wessen zur einstweiligen Matricular-Concurrenz diejenige jährliche Geld-Summen, welche in dem Kreiß-Schluß de 1. May 1764. provisorié auf 250. fl. angenommen, und von 1760. an, in die Rechnungen eingeführet seyen, fernerhin beybehalten werden könnte. Dahingegen jener in der Revisorischen pro Nota angeführte ganz auserordentliche Ruckstand zur respective General- und Special-Schulden-Casse zu streichen wäre, und vernahm die allerseits gefällige Aeußerung in Umfrag.

Nach

Nach vollbrachter Umfrage

Conclusum

Belasset man in Anbetracht des der Sache allerdings wohl angemessenen Deputations-Gutachten, die Herrschaft Reipoltskirchen bey jenen derselben bereits sub 11. May 1764. Sess. 580. des vorigen allgemeinen Kreiß-Convents provisorie ausgeworfenen jährlichen Geld-Beytrag zu fl. 250. anstatt der Concurrenz, nachdem hiermit Salvis Juribus Imperii à fl. 5. moderirt werdenden simplo Matriculari, welches Pactitium sofort dieselbe zur ordinari Kreiß-General-Cassa mit dem sich nun 1ma Martii proximi anfangenden 1774. Kreiß-Jahr, fortwührig, und ununterbrochen zu entrichten, von den verflossenen Jahren her aber, mit jährlich 50. fl. bis zur gänzlichen Tilgung des Pactitii residui nachzuführen hat.

Wogegen ermeldter Herrschaft ihr in dem Kreiß-Obereinnahms-Rechnungen verführter hierauf auch von Revisore Fritsch in der in propositione Directoriali vorgekommenen pro Nota zu den übrigen Cassen bemerkte Ruckstände à 15968. fl. 50½. Kr. vollkommen hierdurch nachgelassen ist, und wird forthin darauf das nöthige Decretum an die Kreiß-Obereinnahme zu ertheilen, löbliches Directorium hiermit gebührend erbethen.

In fidem

Edel,

Fürstlich-Wormischer

Legat. Secret.

(L.S.)

(L. S.) Præsentem hanc Copiam Originali suo verbotenus concordare attestor ego Antonius Franciscus Barion Sacr. Cæs. Maj. Author. Not. Publ. et Jurat.

Nro. 2.

Copia. Copiæ.

Rescript an das Ober-Rheinische Kreiß-Directorium Wienn den 15. August 1761.

Franz ꝛc. ꝛc.

Tit. Bey Uns hat sowohl die verwittibte Gräfin von Hillesheim, als der von Löwenhaupt, beyde qua Condomini der unmittelbaren Reichsherrschafft Reipoltskirchen zu wiederholtenmalen allerunterthänigst vorgebracht, welcher Gestalt diese Herrschafft von Seiten des Ober-Rheinischen Kreises noch immerfort nach dem alten Matricular-Anschlag collectiret werden wolle, da doch die damals mit einverleibte ansehnliche Herrschaften und Pertinentien seit der Zeit bekanntermaßen davon abgekommen wären, und sothane Avulsa nunmehro insbesondere, zur Kreiß-Cassa das Ihrige beytrügen, auch inzwischen mit Reipoltskirchen selbst in Ansehung derer von Tag zu Tag anwachsenden sogenannten Pfalz-Zweybrückischen Hintersaßen, welche die Kreiß-Collectable Reipoltskirchische Güter ganz Schatzungsfrey an sich zögen, eine so merkliche Abänderung sich ergeben habe, daß dieselbe schon allein zu Erhaltung einer proportionirten Moderation der Matricul hinlänglich seyn könnte; Und

gleichwie

gleichwie der Ober-Rheinische Kreiß-Convent allbereits im Jahr 1753. zu der Sachen Untersuchung eine Local-Commission erkannt habe, also geruheten Wir Unsere Kaiserliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, womit nur gedachte Local-Untersuchung, dermaleins zum Vollzug gebracht, mittels derselben aber die Reipoltskircher Unterthanen nach ihrem wahren Vermögen abgeschätzet, und sodann in Verfolg dessen hinfüro collectiret werden mögten.

Da Wir nun eines Theils, wann sich die Umstände würklich obangeführtermaßen verhalten, aus Reichsväterlichen Gemüthe gerne sehen würden, daß die Herrschafft Reipoltskirchen denen übrigen Kreis-Mitgliedern, wie es ohnedieß Recht und Billigkeit mit sich bringet, in denen Kreis-Præstandis gleich geachtet, und der Collectations-Fuß nach Befund ihrer Vermögens-Kräfften Reichs-Constitutionsmäßig festgestellet würde, anderen Theils aber Uns die Ursachen unbekannt sind, aus deren Veranlassung mehrerwehnte Local-Untersuchung, nachdem solche von dem Kreise selbst als das einzige adæquate Mittel, den bemerkten Collectations-Fuß ins Klare zu bringen für nöthig befunden worden, noch zur Zeit ihren Fortgang nicht genommen habe.

So gesinnen Wir an Ew. Liebd. Liebd. Freundväter- und Gnädiglich, Uns von Kreiß-Directorii wegen, über die wahre Beschaffenheit, und den Verlauf der Sachen zuverläßigen Bericht anhero zu erstatten, damit Wir andurch in den Stand gesetzt werden, Krafft Unseres Kaiserlichen Reichs-

Ober-

Oberhauptlichen Amts, das Condominium zu Reipoltskirchen demnächst weiters verbescheiden zu können.

Ew. Liebd. Liebd. vollziehen hieran Unsere gnädigste Willens-Meynung, und Wir verbleiben ꝛc. Wienn, den 15. August 1761.

(L.S.) Præsentem hanc Copiam Copiæ Actorum Domesticorum verbotenus concordare manu Sigilloque meo propriis attestor ego Antonius Franciscus Barion Sacr. Cæs. Maj. Auth. Not. Publ. et Jurat.

Nro. 3.

Copia. Copiæ.

Dictatum Frankfurt den 23. Juny 1773.

Wir Carl von Gottes Gnaden des Titels Sanct Appolinaris der heiligen Römischen Kirchen Priester Cardinal von Lothringen, Erzbischof und Herzog zu Reimß, Erster Pfarr der Kron Frankreich, gedachter Kirchen gebohrner Legat, Administrator der Weltlichkeit des Bisthums Metz, bekennen, und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß auf heut Datum dieses der Wohlgebohrne, unser lieber getreuer Johann von Hohenfels, Herr zu Reipoltskirchen und Ruxingen im Namen und von wegen sein und seiner Vettern Hauprechten und Hanß Bernharden, Grafen zu Eberstein und Ruxingen mit Hand und Mund, von uns, also von wegen unsers Stiffts Metz, alle die Lehen, die Weiland die Wohlgebohrne Weyrich von Thun, Herr zum Oberstein und Wolf von Hohenfels,

Herr

Herr zu Reipoltskirchen, beede Herren zu Rixingen getragen haben, und nach ihrem Tod an sie kommen, und ersten, Städt, Schloß und Vorbourck zu Rixingen mit allen Zugehörungen, item die Stadt Meeßmünster und die zwey Schlösser Gerolseck halber, mit allen ihren Zugehörungen, item den halben großen Weyer zu Grunderingen mit seinem Begriff und Zugehörungen und den Weyer genannt Leister-Weyer auch mit seinem Begriff, in aller Maßen und Fugen, wie denn ihre Vettern obgemeldt bey ihrem Leben von unsern Vorfahren Bischofen zu Metz, seel. Gedächtniß, vormals zu Lehen getragen und empfangen haben, alles nach Ausweisung und laut dem Brief darüber gemacht, versiegelt, und gegeben, und hat uns darauf der obgemeldt Johann von Hohenfels, im Namen obstehet, solcher Lehen halber, Uns einen gestatten Eid zu Gott, und den Heiligen gethan, und geschwohren, Uns und Unserm Stifft Metz getreu und hold zu seyn, Unsern, und Unserem Stiffts besten Nutz zu fördern, und Schaden zu wenden, und fürter alles das zu thun, daß ein getreuer Mann seinem Lehen-Herrn seiner Lehen halber zu thun durch Recht und Gewohnheit wegen pflichtig und verbunden ist, und thun soll, dazu Wir ihnen im Nahmen obgemedt, als Unsern, und Unsers Stiffts Lehen-Mann aufgenommen und belehnet haben; Doch behalten Unser, Unsers Stiffts und jedermanns Rechten; Zu Urkund haben Wir Unser Insiegel heran thun henken.

Geben zu Weyd, den achtzehnten Tag des Monaths Aprilis im Jahre Tausend, fünfhundert, sechzig, und ein Jahr. (L.S.)

L.S.) Præsentem hanc Copiam Copiæ Actorum Domesticorum verbotenus concordare manu Sigilloque meo propriis attestor ego Antonius Franciscus Barion Sacr. Cæs. Maj. Auth. Not. Publ. et Jurat.

Nro. 4.

Copia. Copiæ.

Dictatum Frankfurth den 24. Martii 1764.

Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne, Hoch- und Geehrte Herren!

Nachdeme mir von meinem Hofrath Kremer der umständliche Bericht über die vorgenommene Untersuchung des Vermögens-Standes derer Reipoltskirchischen Unterthanen und der Beschaffenheit des daselbstigen Matricular-Wesens, nunmehro zugekommen ist: So versäume keine Zeit, denselben meinen Hochgeehrten Herren in der Nebenlage, nebst dem in dieser Sache geführten Commissions-Protocoll und dessen Beylagen, sodann denen hieher communicirten älteren Kreiß-Acten schuldig zu zufertigen.

Meine Hoch- und Geehrte Herren werden aus dem Bericht wahrnehmen, daß, so viel möglich gewesen, die zu untersuchen aufgetragene Punkten exhauriret geworden, und daß der Bericht bereits dasjenige begreife, was ich etwa gutächtlich annoch beyfügen könnte; Es wird jezo die Sache auf meiner Hoch- und Geehrten Herren tieferer Einsicht, und hiernächstiger gutfindender weiteren Entschliessung

sung beruhen, mir aber bleibet nichts übrig, als daß ich meinen Hoch- und Geehrten Herren vor das in mich gesetzte Vertrauen den ergebensten Dank hiermit ablege, und die Versicherung anfüge, daß ich mit vollkommener und wahrer Hochachtung harre

Meiner Hoch- und Geehrten Herren

Grehweiller
den 12. Martii 1764.

Dienstwilliger
Carl Rheingraf.

Copia. Copiæ.

Dictatum Frankfurth den 14. Martii 1764.

Hochgebohrner Reichsgraf,
gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräflichen Gnaden ist bereits durch den Commissarischen Bericht vom 25. Novembris anni præteriti, unterthänigst dargeleget worden, daß die Untersuchung in dem Herrschaftlich Reipoltskirchischen Matricular-Wesen, bis zur Vorlegung der damals noch nicht ins Reine gebracht gewesenen neuesten Renovation beendiget worden seye, und Commissio Subdelegata hatte damals die Hoffnung geäußeret, daß nach der geschehenen Zusicherung derer Herrschaftlich Reipoltskirchischen Herren Räthen die Vorlegung der bemerkten Renovation möglichst werde beförderet werden, wo sodann der Commissarische zuverläßige Bericht ohne ferneren Aufenthalt würde erstattet werden können.

Subdelegatus mußte nach abgelesenen diesem Bericht eine ziemlich angedauert habende Reise vornehmen, nach welcher Beendigung ihme den 3. Jänner laufenden Jahres ein Schreiben von dem Hochgräflich-Hillesheimischen Rath Herrn Förtsch zu Reipoltskirchen zugestellet wurde, in welchem derselbe nicht nur einen aus dem erwehnten neuesten Lagerbuch gezogenen, und von dem Renovatore Kern attestirten Extract vorlegte, sondern auch einige Vorstellungen von den Jahren 1727. 1728. und 1729. producirte, zum Beweiß, daß bereits damals Herrschafftlich-Reipoltskirchischer Seiten über den-denen Reipoltskirchischen Unterthanen alleine zugeschriebenen Matricular-Ansatz, Klage geführet worden seye, und obwohl denen Reipoltskirchischen Herren Räthen, durch eine Commissions-Resolution die Auflage geschehen ware, die Renovation selbsten in Originali zu produciren, so wurde nichts destoweniger alsogleich und um so mehr nach vorgelegtem Auszug derselben, da, wenn das Original Renovations Buch produciret worden wäre, dennoch aus demselben alleine ein gleicher Extract denen Commissions-Acten hätte beygeleget werden können, der erwartete unterthänigste Bericht abgefasset worden seyn, wenn nicht Subdelegatus sich um die Vollständigkeit der Untersuchung zu bewirken, genöthiget gesehen hätte, die noch alleine abgegangene Nachricht von der Einnahme der extraordinairen Gelder, welche in denen neueren Zeiten die Hochgräflich-Löwenhauptische Seite eingezogen hat, abzuwarten, welche Nachricht denn auch letztens unterm 28. Jänner erfolgte.

Euer

Euer Hochgräfliche Gnaden werden gnädigst erlauben, daß ich bey dem gegenwärtigen unterthänigsten Bericht, einen generalen Begriff von der Beschaffenheit der Herrschafft Reipoltskirchen vorausschicke, und sodann die Untersuchung besonders vorlege, welche die von dem Hochlöblichen Kreiß-Convent vorgeschriebene Fragen angehen.

Die Herrschafft Reipoltskirchen begreift ein Ländchen, welches durchaus bergigt ist: Diese Berge bringen hin und wieder kleine Thäler, welche sich kaum so weit ausdehnen, daß sie denen Ortschafften, vor die Gebäude, Gärten, und nothwendige Wiesen, einen hinreichenden Raum verschaffen; Diese Lage machet die Bäche reisend, und eine ehemalige üble Oeconomie, die Berge von Waldungen und Hecken entblößet hat, so sind die Felder dieser Herrschafft denen Beschädigungen von Wassergüssen und Ueberschwemmungen ausgesetzt, welche dem Landmann um so mehr schädlich werden müßen, je weniger er auch ohne dieselbe von der Güte seiner Felder hoffen kann, in dem diese fast insgesammt an denen steinigen, und jähen Rechen derer Bergen, oder auf diesen Bergen liegen, und daher dem Eigenthümer nur magere Producte versprechen können.

Diese Lage der Herrschafft, die Geringfügigkeit der natürlichen Gaben, und der gänzliche Mangel künstlicher Waaren, schließet ohnehin allen Handel aus, ja, was der Herrschafft die Natur übrig gelassen hat, das erschweret ihre politische Verfassung.

Seit dem sie in Gemeinschafft besessen und regieret wird, hat sie eine unaufhörliche Gelegenheit des Widerspruchs, der Stritigkeiten, und der Processen abgegeben.

Die Zwistigkeiten der Herrschafft mußten einen nothwendigen Einfluß auf die Unterthanen, deren Anzahl und Vermögenschafft haben; Wodurch geschahe, daß manche Orten, wie zum Beyspiel Reipoltskirchen, das zwar 39 begüterte Einwohner, ohne zwey Juden, aber nur 90. Morgenschätzbare eigene, und 42. Morgen = Erbbestands, also zusammen 132. Morgen. Bauren. Güter, begreift, dergestalt übersetzet worden, daß mehrere Unterthanen kaum so stark begütert seyn können, daß sie im Stande sind, auf ihrer Eigenschafft eine Geiße zu erhalten.

Was aber die Herrschafft, in soferne sie als ein dem Kreis collectables Corpus angesehen werden muß, am meisten zurück setzet, ist das Recht der Leibeigenschafft, welches das Herzogthum Zweybrücken darinnen hergebracht hat;

Diese Leibeigenschaffts-Rechte theilen die Einwohner der Herrschafft Reipoltskirchen in dreyerley Gattungen, nämlich

1.) In die Herrschafft Reipoltskirchen, oder der Landesherrschafft zugehörige Leibeigene Unterthanen.

2.) In Herzoglich = Zweybrückische Leibeigene, und

3.) Zwischen der Landesherrschaft, und Herzoglich = Zweybrücken streitige Leibeigene.

Ueber

Ueber diese sämmtliche Gattungen übet zwar die Landesherrschafft die Gerichtsbarkeit aus; Allein diese Gerichtbarkeit wird in Betracht der Herzogliche Zweybrückischen, in strittigen Leibeigenen mehr lästig, indeme sie keinen Nutzen abwirft, sondern von jenen Zweybrückischen Leibeigenen, alle Abgaben ihrer Leibesherrschaft zufließen; Diese, nämliche die strittige Leibeigene, hingegen von allen und jeden Oneribus vollkommen frey sind.

Diesemnach fallen alle Anlagen des Kreises denen Landesherrschafftlichen Leibeigenen allein zur Last, und diese Belästigung muß denenselben um so empfindlicher werden, je weniger sie in ihrer Anzahl, oder in der Stärke ihrer collectablen Güter gesicheret sind. Denn es ist in der Herrschafft Reipoltskirchen zwischen sämmtlichen Leibeigenen eine freye Verheurathung, und ein freyer Zug in ein- oder die andere Frohnstädte, heragebracht; Der Einziehende nimmt seine Vermögenschafft und seine Güter mit, und seine Nachkommenschafft folget der Leibeigenschafft seiner Mutter, indeme die Regel: Quod partus sequatur ventrem, in Uebung ist.

Solchergestalten veränderen sich die Leibeigene Unterthanen beständig, und der Landesherrschafftliche Schatzungs-Fuß kann sich vermehren, und vermindern; je, nachdem eine Leibeigene sich in eine andere Frohndstädte verheurathet, und ihrer Leibesherrschafft nicht nur ihre mitnehmende Güter beybehält, sondern auch durch die erzeugte Kinder das väterliche Gut der Schatzung ihrer Leibsherrschafft zubringt, und durch diese Kinder die Anzahl der Leibeigenen derselben vermehret;

Da nun die ausserordentliche der Herrschaft Reipoltskirchen aufliegende Abgaben denen Leibeigenen der Landesherrschaft alleine zur Last stehen, hingegen die Herzoglich-Zweybrückische Leibeigene über das gewöhnliche nicht angesetzt werden, und auf der anderen Seite die strittige Leibeigene von allen Abgaben verschonet bleiben, so ist an sich schon zu vermuthen, daß das Vermögen dieser Zweybrückischen, und strittigen Leibeigenen, nicht geringer- als das Vermögen der Landesherrschafftlichen Leibeigenen Unterthanen sey, und derselben Condition mehr gesuchet werden dürfte, als auf der anderen Seite sich beeiferet wird, seine Güter und Nachkommenschaft der Landesherrschaftlichen, mit mehreren Beschwerden verknüpften Leibeigenschaft zu unterwerfen. Auf solche Weise solle es geschehen seyn, daß die Landesherrschaftliche Leibeigene von Zeit zu Zeit abgenommen, und deren Begüterungen, es seye dann, daß ein Glücksumstand, oder die Vigilanz derer Landesherrschaftlichen Beamten solches gehinderet haben, sich verminderet haben, ohne daß die Abgaben, welche ihnen, wie die Kreiß-Anlagen alleine aufliegen, sich hätten änderen lassen; Eine Beschwerung, deren Last aus der Beschaffenheit der Sache selbst sich ergiebt, und welche die nothwendige Veranlassung zu denenjenigen Gravaminibus hat geben müssen, welche mehrmalen ein Object der Kreiß-Berathschlagung gewesen sind.

Dieses ist eine allgemeine Idee, von demjenigen, was zu untersuchen aufgetragen worden ist,

und

und die besondere Beschaffenheiten werden sich ergeben, indeme die Untersuchungen selbst dargeleget werden, welche nach Maaßgabe derer von dem Hochlöblichen Kreiß-Convent vorgeschriebenen Punkten, angestellet worden sind.

Ich schließe zu genauerer Einsicht des Ganzen das abgehaltene Commissions-Protocoll nebst seinen sammtlichen Beylagen hierneben, und Euer Hochgräfliche Gnaden werden erlauben, daß ich zu mehrerer Deutlichkeit die Untersuchungs-Punkten wiederholen, und bey jedem dasjenige anführen darf, was sich bey der Untersuchung ergeben hat;

Die erste Frage ist folgende:

Wie viel ohnstrittige Gräfliche Unterthanen, auch deren Wittiben gegenwärtig in dem Herrschafftlichen Reipoltskirchischen Ort N. wirklich in allem vorhanden?

Zur völligen Erläuterung dieser Frage hat Commissio die von denen Reipoltskirchischen Herren Räthen producirte Specification von dem Jahr 1754. denen Schultheißen und Gerichtsschöffen derer Reipoltskirchischen Ortschafften vorgeleget, und denenselben aufgegeben, diese Verzeichniß nach der damal gen Wirklichkeit zu ergänzen, und gleichwie dieser Auflage von Schultheißen und Gerichts-Personen ein schriftliches Genügen geleistet worden ist; Also erhellet aus derselben Specificationen, wie sie dem Commissions-Protocollo sub Lit. G. usque R. beyliegen, und diesem Protocollo selbsten, daß die Herrschafft Reipoltskirchen in folgenden Ortschafften bestehen.

1.) Reipoltskirchen. 2.) Nußbach.
3.) Rudelskirchen. 4.) Reichsthal.
5.) Rathskirchen. 6.) Dornbach.
7.) Schornborn. 8.) Finkenbach.
9.) Gerßweiler. 10) Hefterßweiler.
11) Reelsberg, und 12.) Morbach.

Und daß in diesen Ortschafften wirklich an Herrschaftlich Reipoltskirchischen collectablen Unterthanen und Wittiben vorhanden seyen:

1.)	In Reipoltskirchen nach Lit. G.	41.
2.)	Zu Nußbach nach Lit. H.	54.
3.)	Zu Rudelskirchen nach Lit. I.	4.
4.)	Zu Rathskirchen nach Lit. K.	8.
5.)	Zu Reichsthal nach Lit. L.	3.
6.)	Zu Dornbach nach Lit. M.	56.
7.)	Zu Schornborn nach Lit. N.	—
8.)	Zu Finkenbach, und	
9.)	Zu Gersweiler nach Lit. O.	24.
10.)	Zu Hefterßweiler nach Lit. P.	29.
11.)	Zu Reelsberg nach Lit. Q.	10.
12.	Zu Morbach nach Lit. R.	4.
	Also in Summa der Herrschaft Reipoltskirchischen collectablen Unterthanen	233.

Dahingegen an Zweybrückischen- der Reipoltskirchischen Landesherrlichkeit zwar unterworfenen- alleine mit der Landesherrlichen Collectation nicht afficirten Leibeigenen in der Herrschaft befindlich sind:

1.) Zu

1.)	Zu Reipoltskirchen nach lit. G.	—
2.)	Zu Rußbach nach lit. H.	24
3.)	Zu Rudelskirchen nach lit. I.	7.
4.)	Zu Rathskirchen nach lit. K.	—
5.)	Zu Reichsthal nach lit. L.	4.
6.)	Zu Dornbach nach lit. M.	—
7.)	Zu Schornborn nach lit. N.	25.
8.)	Zu Finkenbach, und	
9.)	Zu Gerßweiler nach lit. O.	35.
10)	Zu Heftersweiler nach lit. P.	10.
11.)	Zu Reelsberg nach lit. Q.	14.
Und 12.)	Zu Morbach nach lit. R.	18.
	Also zusammen	137.

Und an Einwohneren, derer Leibeigenschafft zwischen Zweybrücken und Reipoltskirchen strittig ist, und welche deswegen weder von dem einen noch dem anderen Theile collectiret werden.

1.)	Zu Reipoltskirchen nach lit. G.	—
2.)	Zu Rußbach nach lit. H.	—
3.)	Zu Rudelskirchen nach lit. I.	—
4.)	Zu Rathskirchen nach lit. K.	—
5.)	Zu Reichsthal nach lit. L.	3.
6.)	Zu Dornbach nach lit. M.	—
7.)	Zu Schornborn nach lit. N.	—
8.)	Zu Finkenbach, und	
9.)	Zu Gerßweiler nach lit. O. & I.	—
10.)	Zu Heftersweiler nach lit. P.	—
11.)	Zu Reelsberg nach lit. Q.	3.
12.)	Zu Morbach nach lit. R.	7.
	Also in toto	13.

Diesemnach befinden sich in allem in der Herrschafft Reipoltskirchen, der Landesherrschafftlichen Jurisdiction unterworfenen Unterthanen dreyhundert, achtzig, drey. Weil aber unter dieser Anzahl 150. Zweybrückische, uud disputable Leibeigene begriffen sind, welche von der Landesherrschafft nicht collectiret werden, so bleiben

Ad 2dam Quæstionem

Wieviel solchemnach der Reipoltskircher Unterthanen von der jezigen Gräflichen Herrschafft geschätzet werden?

älleine die bey der Frage anfänglich bemerkte zweyhundert, dreyßig, drey Reipoltskirchener Leibeigene Unterthanen übrig, von welchen die Gräflich-Reipoltskirchische Herrschafft die Schatzung ziehet, und auf welche also alleine bey dem Reipoltskirchischen Matricular-Anschlag der Bedacht genommen werden kann.

Es wird hierbey nicht undienlich seyn, die Aenderungen, welche die verschiedene Zeiten in der Zahl dieser Unterthanen hervorgebracht haben, zu bemerken, um daraus einen behülflichen Grund zur Erläuterung der 4ten Frage herleiten zu können.

Man muß bey dieser Gelegenheit bemerken, daß in soferne die Erläuterungen, aus Urkunden genommen werden müßen, in dem dermaligen Untersuchungs-Wesen, auf keine ganz zuverläßige Auskunfft gerechnet werden könne, sondern, daß alles Stückwerk bleibe, indeme nichts als Fragmenten, und zwar nach und nach ohne richtige

Ord-

Ordnung produciret geworden; Wovon die Ursach angegeben worden, daß die Gemeinschafft die Archival-Urkunden gehörig zu sammlen, nicht zugelassen haben, und in denen ehemaligen Zeiten der Admodiation der Herrschafft das Hauptsächlichste zu Grund gegangen seye; Indessen sind von denen Reipoltskirchischen Herren Räthen die Unterthanen-Verzeichnisse von dem Jahr 1754. ad Protocollum de 15. Novemb. vorgeleget worden, und aus der Gegeneinanderhaltung derselben wird, wann die 4. Ortschafften Reipoltskirchen, Rathskirchen, Dornbach, und Schornborn ausgenommen werden, als in welchen Orten die Unterthanen in beyden Zeiten nicht vermischt gewesen, folglich deren Anzahl von derjenigen Herrschaft, welcher sämmtliche Unterthanen zugehören, nach Willkühr hat dirigiret werden können, sich ergeben, wie der Stand beyder Zeiten gewesen seye.

Nämlich in dem Jahr 1754. hatte die Reipoltskirchische Landesherrschaft an Leibeigenen Unterthanen:

1.)	Zu Nußbach	53.
2.)	Zu Rudelskirchen	4.
3.)	Zu Reichsthal.	3.
4.)	Zu Finkenbach und Gerßweiler	19.
5.)	Zu Hefftersweiler	28.
6.)	Zu Reelsberg	8.
7.)	Zu Murbach	4.
	Also in allem	119.

Zwey-

Zweybrücken hatte damals Leibeigene:

1.)	Zu Nußbach	33.
2.)	Zu Rudelskirchen	7.
3.)	Zu Reichsthal	4.
4.)	Zu Finkenbach und Gerßweiler	29.
5.)	Zu Hefterßweiler	8.
6.)	Zu Reelsberg	22.
7.)	Zu Morbach	10.
	Also in allem	118.

Und in einigen von diesen Ortschaften waren 1754. disputable Leibeigene, nämlich;

1.)	Zu Reichsthal	4.
2.)	Zu Reelsberg	5.
3.)	Zu Mohrbach	7.
	Also	16.

Recurriret man nun zu denen vorherangezogenen Verzeichnißen, derer neuesten Zeiten, so sind in denen bemerkten Ortschaften, an Herrschaftl. Reipoltskirchischen Leibeigenen Unterthanen 128.
An Pfalz-Zweybrückischen Leibeigenen . 112.
Und an disputabien . . . 13.
Und solchemnach wären von dem Jahr 1754. an, bis jezo der Herzoglich-Zweybrückischen Leibeigenen weniger geworden . . 6.
Und der disputablen . . . 3.
Hingegen ist diese Anzahl denen Herrschaftlich-Reipoltskirchischen Unterthanen zugewachsen. Dieser Zuwachs nun ist der Fall, welchen man oben bey der Vigilanz der zeitlichen Beamten supponiret hat Gehet man aber höher hinauf, so veroffenbaren

baren sich zuweilen Umstände, welche den Vortheil des Zuwachses der Herzoglich-Zweybrückischen Seiten zuschreiben.

Zwar ist hier kein allgemeiner Beweis vorhanden, aber, wenn man die Beurtheilung auf einige Orte, von welchen der Beweis vorhanden ist, einschränken, und daher auf die andere Orte, weil sie doch in einerley Verband und Verhältniß stehen, einen muthmaßlichen Schluß machen darf, so möchte in denen älteren Jahren, der Vortheil sothanen Zuwachses, auf höchstbesagter Herzoglich-Zweybrückischen Seite gewesen seyn; Man hat zu Reipoltskirchen aus einigen in denen Jahren 1736. und 1742. durch den Renovator Bernhard gefertigten Lager-Bücher die Auszüge dem Commissions-Protocoll sub lit. E. & F. beygefüget, und aus diesen erheiteret sich, daß

1.) Zu Finkenbach sich an Landesherrschaftlichen Leibeigenen befunden haben 19.
2.) Zu Nußbach, ausser 5. Ausländeren, welche auf der Gemarkung begütert gewesen 62.

Nun waren im Jahr 1754. nach dem Commissions-Protocoll de 15. Novemb. a. p. zu Finkenbach nur noch 10. Reipoltskirchische Leibeigene Unterthanen, und zu Nußbach 53. folglich hatten diese Unterthanen an beyden Orten, in einer Zeit von 12. und 18. Jahren, um 18. Leibeigene Leute abgenommen, und solchergestalt erheiteret sich, daß niemalen eine bestimmte Anzahl schatzbarer Unterthanen in der Herrschaft Reipoltskirchen gewesen seye, sondern selbige mit ihren Güteren bald abbald zugenommen haben.

Um auf den dritten Untersuchungs-Punkt zu kommen, welcher dieser ist:

Was vor ein eigentlicher Modus Collectandi sive Schatzungs-Fuß in dieser Herrschaft üblich, nach welchem die Reichs- und Kreiß-Lasten umgeleget zu werden pflegen?

So ist es überhaupt schwer, sowohl was die vergangene als die künftige Zeiten angehet, eine bestimmte und sichere Auskunft zu geben, dann, da vorhin gedachtermaßen in der Herrschaft Reipoltskirchen, weder die Anzahl der schatzbaren Unterthanen, noch das Maaß der schatzbaren Gütern vor beständig gleich ist, sondern sich von Zeit zu Zeit änderet, je nachdem ein Zweybrückischer Leibeigener mit seinem Gut auf die Reipoltskirchische Seite kommt, oder ein Reipoltskirchischer Leibeigener mit seinem Gut auf Zweybrücken übergehet, so kann ohnmöglich der Schatzungs-Austheiler, oder der Fuß, nach welchem die Reichs- und Kreiß-Lasten umgeleget werden, gleichförmig bleiben.

Die jezige Zeit hat zwar vor der vergangenen dieses vorzüglich, daß man dermalen durch die aufgestellte neueste Renovation gewiß ist, wie die Unterthanen stehen, und begütert sind. Dahero es wirklich nicht schwer fällt, den Schatzungs-Austheiler zu eruiren; Allein auch diese Arbeit erstrecket sich nur auf das gegenwärtige, nnd kann zeitig vielerley Abfälle leiden, nachdeme sich die Reipoltskirchische Leibeigene Unterthanen vermehren, oder verminderen, doch bringet sie diesen besonderen

Nutzen

Nutzen vor die Zukunfft, daß, wenn sie in richtiger Ordnung erhalten wird, der Ab- und Zugang näher bestimmet, und wahrgenommen werden kann, an wen man sich der Kreiß-Lasten wegen zu halten habe.

In denen vergangenen Zeiten ware der Schatzung wegen nichts determinirtes anzutreffen, dann man hatte keine vollständige Schatzungs- oder Lager-Bücher, und daher, und bey denen öfteren Aenderungen derer schatzbaren Unterthanen, und derselben Güter ware die Schatzungs-Belegung in gewißer Art willkührlich; Würde von der Herrschaft ein gewißes von denen Unterthanen zu entrichtendes Quantum angesetzet, so wurde solches denen Schultheißen nnd Gerichten der Herrschaft bekannt gemacht, und diese repartirten nach der ihnen bekannten Proportion dieses Quantum unter die Ortschaften, in welcher schatzbare Unterthanen waren, welche denen Ortschaften zugewiesene besondere Antheile wieder unter die schatzbare Unterthanen nach denen sogenannten Anlags-Pfenningen subrepartiret wurden.

Mit diesen Anlags-Pfenningen nach der Erklärung, welche dem Extract der neuesten Renovation sub lit. X. beygelegt ist, solle es nunmehro diese Beschaffenheit bekommen haben, daß von dem Gulden, Schatzung-Capitals-Anschlags monathlich 1. Pfen. folglich durch 12. Monathe 3. Kr., und also das Schatzungs-Capital jährlich zu 5. vom Hundert verschatzet wird, da nun nach dem angeführten Extract der neuesten Renovation sub lit. W.

das

das ganze Schatzungs-Capital der collectablen Reipoltskirchischen Unterthanen sich in allem auf 19609. fl. belaufet, so wurde die ganze Schatzung jährlich nach der daselbst eben wohl befindlichen Ausrechnung im Ganzen 980. fl. 27. Kr. betragen. So solle es nun zwar in Zukunfft seyn, alleine, die vorhergegangene Zeiten müssen hierinnen von denen künfftigen abgesöndert werden, denn, wenn man die Erklärungen zum Commissions-Protocoll vom 15. 19. und 22. Novemb. a. p. erwäget, so hat alles auf der Beurtheilung der proportionirlichen Quantität beruhet, ohne daß ein jährliches gewißes Schatzungs-Quantum wäre festgesetzet, oder deßwegen ein sicherer Fuß hergebracht gewesen, nach welchem ohne mehrmalige neue Repartitionen hätte können ein ständiger Eintheiler Platz greifen, so, daß Unterzeichneter noch immer in der Meynung stehen muß, daß wegen dem beständigen Ab- und Zugang deren schatzbaren Unterthanen, die Schultheißen und Gericht genöthiget gewesen, durch eine Proportional-Rechnung, das ausgeschriebene Quantum mit dem Vermögen deren Unterthanen zu vergleichen, und einem jeden derselben, durch Zutheilung einer oder mehreren Schatzungs-Pfenninge, nach dem ihnen bekannten alten Modo Collectandi begreiflich zu machen, was ein jeder an der gefoderten Summe zu zahlen habe. Sollte es indessen, wie nicht wohl anderst seyn kann, richtig seyn, daß, nach Versicherung derer Schultheißen und Gerichten, ehehin eine sichere Anzahl der Anlags-Pfenninge festgesetzt gewesen, so würde zwar dieses zu denen damaligen Zeiten ein gewißes Regulativ ausgemacht

haben,

haben, dieses aber dermalen, nachdeme sich dasselbe, so sehr verändert hat, mit keiner Betrachtung zu begleiten seyn, als in soferne daraus, und aus denen nachgefolgten Veränderungen sich erheiteren lässet, wie stark der Ab- und Zugang deren schatzbaren Unterthanen, und derenselben Güter von Zeit zu Zeit gewesen seye; welche Bemerkung jedoch den 4ten Untersuchungs-Punkt angehet, welcher folgender ist:

Wie hoch der anjetzo Gräflicher Herrschaft collectable Schazungs-Capital-Anschlag überhaupt, und wie hoch selbiger ab anno 1726. von Neu Jahr, zu Neu Jahr gewesen?

Das erste Membrum dieser Frage erheitert sich aus dem Extract der neuesten Renovation, welcher dem Commissions-Protocoll, de 3. Jan. h.a. sub Lit. W. beylieget, dahin, daß dermalen das ganze Schatzungs-Capital, der Leib-Schatzung, und die auf Profeßionen gelegte mit begrifen sich auf

Neuntausend *), sechshundert und Neun Gulden

belaufen, und daß, wenn dieses Capital jetzo und künftighin mit fünf vom hundert verschatzet werden sollte, eine jährliche Schatzung von

Neunhundert achzig Gulden, 27. Kr. sich ergebe.

Wie

*) soll heisen: Neunzehentausend.

Wie hoch hingegen dieser Schatzungs-Capital-Anschlag ab anno 1726. von Jahren zu Jahren sich belaufen habe, ist bey dem gänzlichen Mangel der Lager-Bücher, in Betracht der meisten Ortschaften deutlich zu machen, eine blose Unmöglichkeit; Zwar sind einige alte Lager-Bücher von wenigen Ortschafteu produciret geworden, allein, da diese bloshin die Morgenzahl deren schatzbaren Güter enthalten, so können sie dasjenige nicht exhauriren, was wirklich in der Frage ist, doch dienen sie allemal dazu, um den Unterschied überhaupt zu zeigen, welcher zwischen der Begüterung deren schatzbaren Unterthanen ehemaligen gegen die jetzigen Zeiten obwaltet.

So erhellet aus dem Auszug des Nußbacher Lager-Buchs von dem Jahr 1742. sub lit. E. daß damals die Vermögenschaft der schatzbaren daselbstigen Unterthanen sich auf 1124. Morgen, 127. Ruthen, 11. Schuhe belaufen habe, dahingegen der Auszug des neuesten Lager-Buchs lit. H. Commissions-Protocolli ausweiset, daß dermalen mehr nicht als 1009. Morgen, 8. Ruthen übrig, folglich von 1742. an, der Herrschaft an schatzbaren Güteren in dieser Gemarkung 115. Morgen, 47. Ruthen, 11. Schuhe abgegangen seyen.

Auf gleiche Weise liegen dem Commissions-Protocoll die Auszüge der Lager-Bücher über die Finkenbacher- und Dornbacher Gemarkungen bey; Allein, diese können dermalen kein Licht geben, weilen jenes alleine die Finkenbacher Gemarkung angehet, dahingegen das neueste Lager-Buch, in

deme

deme die Finkenbacher, und Gerßweiler Gemeinden, eine eigene Gemeinde ausmachen, beyde Bemarkungen zusammen enthält, folglich der besondere Betrag einer derselben sich nicht darleget, dieses hingegen eine Aenderung, weder im Abgang noch im Zuwachs hat leiden können, da in diesem Ort noch nie fremde Leibeigene gewesen.

Indessen werden die Anlags-Pfenninge hier einige mehrere Erläuterung geben können; Ist es richtig, wie Beylag Nro. 3. zum Commissions-Protocollo de 22. Novemb. a. p. an Handen giebt, daß in dem Jahr 1730. 431. Anlags-Pfenninge erhoben worden seyen, wiewohlen Schultheißen und Gerichten in dem Commissions-Protocoll de 19. Novemb. sich alleine 270. damaliger Anlags-Pfenninge erinneren können, so kann man nach demjenigen, was oben ad Quæstionem 2dam von dem Abgang derer Herrschaftlichen Reipoltskirchischen Unterthanen, und dem Zuwachs derer Herzoglich-Zweybrückischen Leibeigenen bis 1754. angezogen worden, den gewissen Schluß machen, daß wenigstens jene Anlags-Pfenninge, wo nicht mehrere in dem Jahr 1726. vorhanden gewesen seyn müßen.

Und ist es richtig, daß diese Anlags,Pfenninge, bey derselben Einführung, wie die Natur der Sache, nicht wohl anderst zu urtheilen erlaubet, einen gewissen stündigen Schatzungs-Fuß ausmachen sollen, welcher sich jedoch nach dem Ab- und Zugang mehrerer schatzbarer Unterthanen und Güter nothwendig änderen müßen, und nach der Erklä-

rung Schultheißen und Gerichten ad Dict. Protocollum de 19. Novemb. wirklich geändert haben; So kann man eines Theils jene 431. Anlags-Pfenninge gar wohl vor den originairen Schatzungs-Fuß annehmen, und anderen Theils aus desselben Vermehr- oder Verminderung auf den Zuwachs, oder Abgang schließen.

Man nimmt derowegen an, daß im Jahr 1726. bis zu dem Jahr 1730. der Schatzungs Fuß in der Herrschaft Reipoltskirchen bestanden habe, in 431. Anlags-Pfenninge in denen Jahrer 1738. und 1739. waren nach Nro. 7. noch

übrig	215.	$\frac{1}{2}$.
in dem Jahr 1740. nach Nro. 6.	197.	$\frac{1}{2}$.
in dem Jahr 1747. nach Nro. 15. $\frac{1}{2}$.	192.	$\frac{1}{2}$.

Im Jahr 1748. betrügen nach Nro. 11. 12. 13. & 14. die Anlags-Pfenninge derer Ortschaften Nußbach, Hefterweiler, Reelsberg, Morbach, Reichsthal, und Finkenbach, uebst dazu gehörigen Gerßweiler

	157.	$\frac{5}{8}$.

Anno 1763. in der ganzen Herrschaft

nach Lit.	159.	$\frac{1}{2}$.

Und jetzo nach eben dieser Beylage sub

Nro. 15. $\frac{1}{2}$.	157.	

Und nach diesen Rechnungen würden die Anlags-Pfenninge, oder der in selbigen supponirte Schatzungs-Fuß von dem Jahr 1726. bis jetzo an 431. Pfenningen um 274. Pfenninge, mithin über die Helfte abgenommen haben;

Aus

Aus eben diesen Austheileren deren Anlags-Pfenningen erscheinet die Resolution des 5ten Untersuchungs-Punkts:

Wie viel auf jegliches Hundert Gulden Capital, wann die Anzahl derer vom Reich- und Kreiß bewilligten Römer-Monathen am größten waren, an Reichs-Gelderen erhoben worden.

Wann theils dasjenige, was nach denen vorliegenden Bescheinigungen wirklich erhoben worden, zu gleicher Zeit dargelegt — theils die neueste Renovation zu Hilfe genommen wird; welche wenigstens in Ansehung derjenigen Ortschaften, die, in deme von jeher keine fremde Leibeigene darinnen waren, sich in der schatzbaren Vermögenschaft, nicht wohl haben änderen können, das gewisse Schatzungs-Capital auch von denen vergangenen Zeiten darlegen kann; Man muß also die 6te Untersuchungs-Frage

Wie viel sonderlich ab anno 1726., als dem Jahr des auf 600. fl. verglichenen Pactitio bis hieher an den Kreiß-Gelderen erhoben, und gesammlet worden?

mit der vorher angeführten nothwendig verbinden: Zwar wird es auch hier eine blose Unmöglichkeit seyn, bey dem Mangel der Bescheinigungen, vollständige Verzeichniße beyzubringen, alleine, da dieser Abgang nicht ersetzt werden kann, so wird man sich in der Beurtheilung der Sache, bloshin mit demjenigen begnügen müßen, was wirklich zugegen ist.

Die Beylage ad Nrum. 11. zeiget, daß gehoben worden seyen.

	fl.	kr.
Im Jahre 1719. zu Reipoltskirchen	15.	22.
Zu Böß-Odenbach, Reichsthal	—	—
Zu Rudolphs- und Rathskirchen	30.	—
Zu Finkenbach, und Schoenborn	23.	12.
Zu Herersweiler, Reelsberg, u. Morbach	57.	—
Zu Dornbach	—	—
Zu Rußbach	55.	—
Also	181.	fl. 4. kr.
1721. Wurden nach eben dieser Beylage an denen bemerkten Orten erhoben	525.	19.
1722. Wurden alleine von Reipoltskirchen, und Dornbach erhoben	83.	$6\frac{1}{4}$.
1723. Von allen Ortschaften	487.	23.
1724. Mit Ausnahme Reipoltskirchen, Finkenbach, Schoenborn, und Rußbach, alles nach vorgemeldter Beylage	69.	13.
1725. Nach der Rechnung in der Beylag Nro. 11.	361.	20.
1738. et 39. Nach der Beylag Nro. 7.	804.	16.
1740. Nach Nro. 6.	300.	—
1741. Nach Lit. B. mit Ausnahme Dornbach, Finkenbach, und Gerßweiler	253.	15.
1742. Nach Lit. B.	211.	20.
1747. Nach Lit. C.	400.	—
1749. Nach der nämlichen Beylag	786.	20.6.
1750. Nach eben dieser Beylage	346.	22.4.
1751. Nach der nämlichen Beylage	594.	17.4.
1753. Nach der nämlichen Beylage	309.	28.4.

1754.	Nach der nämlichen Beylage	768.	25.	4.
1755.	Nach Lit. C. C.	667.	6.	4.
1756.	Nach Lit. C.	805.	2.	4.
1757.	Nach Lit. C. C.	1091.	8.	
1759.	Nach Lit. C. et C. C.	1843.	11.	
1760.	Anlehensweiß nach Lit. C.	1500.	—	
1761.	Nach Lit. C.	921.	23.	4.
1762.	Nach Lit. C.	604.	29.	

Diese Rechnungen sind die einzige, welche eruiret werden können, und gleichwie zwar daraus von denen neuesten Zeiten die Erhebungen zuverläßig, hingegen die ältere nur Stückweiß zu entnehmen sind, also ist im Gegentheil daraus ersichtlich, daß nicht nach einem gewissen pro Cent, sondern nach denen hergebrachten Anlags-Pfenningen, deren Anschlag nie gleichförmig gewesen, das ausgeschriebene Quantum ausgetheilet worden seye. Dann

im Jahr 1738.	wurde auf einen	fl.	alb.
	Anlags-Pfenning	2.	—
im Jahr 1740.		1.	20
im Jahr 1741.		2.	—
im Jahr 1742.		1.	4.
im Jahr 1747.		2.	20.
im Jahr 1749.		9.*)	—
im Jahr 1750.		2.	—
im Jahr 1751.		4.	—

*) Da gleich nachher gesagt wird, daß 6. fl. im Jahr 1761. der höchste Anschlag gewesen sey: so ist die Zahl 9. hier offenbar ein Druckfehler. Aus dem folgenden wird wahrscheinlich, daß es 5. heisen sollte.

im Jahr	1753.	2.	—
im Jahr	1754.	5.	—
im Jahr	1756.	5.	—
im Jahr	1759.	4.	—
im Jahr	1761.	6.	—
und im Jahr	1762.	4.	—

gehoben. Der höchste Anschlag also ware der vom Jahr 1761. als in welchem 6. fl. auf einen Anlags-Pfenning angeschlagen worden sind.

Da nun nach Lit. C. dieser höchste Anschlag 921. fl. 47. kr. gebracht hat, und nach dem Auszug der neuesten Renovation von der wirklichen Vermögenschaft deren schatzbaren Reipoltskirchischen Unterthanen zu 5. vom Hundert gerechnet, eine Schatzung von 980. fl. 27. kr. herauskommt; So würden, wenn die bemeldte wirkliche Vermögenschaft der von dem Jahr 1761.*) die Reipoltskirchische Unterthanen beynahe zu 5. vom Hundert in den höchsten Anschlag geschätzet worden seyn, welcher Anschlag zu 5. vom Hundert gerechnet, eine gleiche Rechnung mit demjenigen hervorbringet, wenn die ad Quaestionem quartam angegebene Anzahl derer Anlags-Pfenningen, in denen neuesten Zeiten, mit der Anzahl der Gulden, welche in dem Jahr 1761. auf einen Pfenning gerechnet worden, nämlich mit 6. multipliciret werden. Zwar bleibt in der Designation der ausgeschriebenen Kreiß-Gelder von dem Jahr 1747. und folgenden der merkliche Widerspruch übrig, daß in verschiedenen Jahren, in welchen die Aestimation der Anlags-

*) Hier scheint etwas ausgelassen zu seyn.

Anlags-Pfenningen gewesen, wie in denen Jahren 1749. 1754. 1756. und 1759. sodann in denen Jahren 1750. und 1753. nicht weniger in denen Jahren 1751. und 1762. ein mehrmalen in die Augen fallender Unterschied der Summen vorwaltet, und diesen Unterschied kann man nicht wohl heben, ohngeachtet zur Bescheinigung desselben bey verschiedenen Ortschaften, die Veränderung, die Vermögenschaft deren Unterthanen, Nachläße, Extantien, und dergleichen angeführet werden könnten, wenn man nicht bey der handgreiflich bisherigen Verwirrung in dem Reipoltskirchischen Schatzungswesen zu jeweilen willkührlichen Berechnungen die Zuflucht nehmen wollte.

Indeßen wird dieses den oben bemerkten Calculum nicht aufheben, nach welchem die bisherig höchste Anlag der Schatzung auf fünf vom Hundert sich belaufet, welche auch nach dem Extract der neuesten Renovation pro futuro projectiret ist, und also die gegebene so viel möglich zuverläßige Beantwortung der zum Vorwurf dienenden zwey Fragen nicht hinderen.

Wegen der 7ten Frage:

Ob das Reipoltskirchische Matricular-Contingent, an Reichs-Mannschaft, bestehend in einem zu Roß, und 4. zu Fuß ehedessen auch wohl in Natura gestellet worden?

Hat man zwar, wie aus dem Protocollo vom 16. und 19. Novemb. a. p. erhellet, die Untersuchung vorgenommen, aber auf die mindeste

Sicherheit nicht gelangen können, vielmehr da vermög dicti Protocolli de 16. Novemb. seit 1714. beständig quanta pactitia an den Kreiß entrichtet worden, die Gewißheit herausgebracht, daß in dem jetzigen Jahrhundert niemalen die Reichs-Mannschaft in Natura gestellet worden, folglich alle mögliche Wahrscheinlichkeit vor Augen seye, daß dieser Mangel der wirklichen Mannschaft auch in dem vorigen Saeculo, und also, nachdeme die Herrschaft Reipoltskirchen von der Grafschaft Falkenstein wieder getrennet worden, jederzeit zugegen gewesen seye, welchemnach auch die

8te Untersuchungs-Frage:

Wie man es im Fall der Natural-Mannschafts-Unterhaltung, mit derselben Aufstell- Verpfleg- nnd Bequartierung im Stands-Quartier gehalten habe?

hier nicht beantwortet werden kann.

Wenn man nun das bisher angeführte kurz zusammen fasset, so wird man folgenden Begriff von der Beschaffenheit der Herrschaft Reipoltskirchen aufstellen können.

Diese an Naturgaben arme, und von einer Handlung ganz entblößte Herrschaft, enthält zwar 12. Dorfschaften, welche der Landesherrlichen Jurisdiction untergeben sind, in denenselben aber nur 233. schatzbare Unterthanen, welche dermalen ein Schatzungs-Capital von 19609. fl. besitzen, und von diesem, wenn sie zum höchsten ad 5. vom 100. geschätzet worden, 980. fl. 27. Kr. jährlich Schatzung entrichten.

Diese

Diese letztere Summe wäre also diejenige, aus welcher die Reichs- und Kreiß-Anlagen, auch Kammerzieler hergenommen werden können, und die Herren Gesandten, und Einnehmung dieser Schatzung bezahlet, sodann die sonstige dieser Casse zur Last fallende Kosten bestritten werden müßen;

Es wird dahero die Beurtheilung so schwer nicht seyn, daß das dermalige Quantum Pactitium ad 600. fl. die Kräfte der Herrschaft übersteige, folglich, daß eine Moderation nicht nur billig, sondern auch unvermeidlich seye, weilen denen Unterthanen nicht mehr abgenommen werden kann, als derselben Vermögen zu tragen im Stande ist. Wie hoch hingegen dieses Pactitium verminderet werden könne, dieses ist eine Sache, welche von der höheren Beurtheilung eines Hochlöblichen Kreiß-Convents abhänget. So viel ich aus eingesehenen Landes-Cassen-Rechnungen verschiedener kleiner Kreiß-Länder wahrgenommen habe, kann zuverläßig ein vierter, wo nicht ein mehrerer Theil der Einnahme, als Ausgabe gerechnet werden vor diejenige Kosten, welche ausser denen Reichs- und Kreiß-Anlagen, denen Kammerzieleren, und denenjenigen Beyträgen, welche die Gräfliche Collegial-Verfaßung erfoderen, bestritten werden müßen. Würde man nun diesen Satz als richtig zugeben, so könnten zu Reipoltskirchen zu Abstoßung der letzteren Schuldigkeiten, welche das Reich, der Kreiß, das Kammergericht, und etwa die Gräfliche Collegial-Verfaßung verlangen, nicht mehr als ohngefehr 700. fl. ausgefunden werden, ohne nun bey

solchen

solchen Umständen sich dabey aufzuhalten, in wie weit in den vorherigen Zeiten ein hinlängliches Vermögen zugegen gewesen, sich zu dem festgesetzten Pactitio zu verstehen, oder selbiges abzuführen, so wird man wohl bey dem allzu geringen Beweis der Beschaffenheit*) der Herrschaft Reipoltskirchen in Betracht der Vermögenschaft, deren schatzbaren Unterthanen, in denen vorherigen Zeiten, nicht weit über die jetzige Umstände, als mit Muthmaßungen gelangen können, daß entweder ehehin das Schatzungs-Capital stärker gewesen seyn müße, oder mehr in dem Pactitio bewilliget worden seye, als die Kräften deren schatzbaren Unterthanen zu tragen vermögend waren;

Zwar würde hier ein gewisser Grund leicht ausgemacht werden können, wenn es zuverläßig gewiß wäre, daß, wie die Reipoltskirchische Herren Räthe ad Protocollum de 22. Novemb. a. p. herkommen lassen, in dem Jahr 1715., und wahrscheinlich in dem Jahr 1726. mehr nicht als 35. Pfalz-Zweybrückische Leibeigene in der Herrschaft gewesen, und diese Zweybrückische Leibeigene von der Landesherrschaft, wie Nro. 18. zeige, damals in Extraordinariis wirklich collectiret worden seyen.

Dann auf solche Weis würde es klar seyn, daß man sich zu mehrerem verstehen können, da man alle eingesessene, und alle liegende Güter in der Herrschaft zu denen Kreiß-Anlagen collectirte, von

*) Soll wohl heisen: bey dem Beweis der allzu geringen Beschaffenheit ꝛc.

von welchen dermalen beynahe die Helfte in der Collectation nach Lit. W. wegfället, allein, da das Meisenheimer Conferenz-Protocoll von dem Jahr 1715., in welchem die Anzahl der damals zugegen gewesenen Pfalz-Zweybrückischen Leibeigenen auf 35. angegeben worden, bereits in dem December 1725. von Pfalz-Zweybrückischer Seite bey dem Kreiß-Convent widersprochen, und dabey angeführet worden, daß bey dieser Conferenz die Leibeigene und deren Herkunft nicht gründlich genug untersucht, und dahero der Vorgang von dem Hochfürstlichen Hof nicht angenommen, noch approbiret worden; Es auch um so mehr unwahrscheinlich wird, daß damal diese geringe Anzahl Pfalz-Zweybrückischer Leibeigenen alleine zugegen gewesen seye, indeme in dem Reipoltskirchischen Pro Memoria sub Nro. 48. Actorum Circuli selbsten angegeben wird, daß bereits nach dem Mezer Parlaments-Urtheil vom 7. Januar. 1693. die Pfalz-Zweybrückische Häusere in der Herrschaft auf 84. festgesetzet worden, und in dem Reipoltskirchischen Pro Memoria de 6. Januar. 1742. die damalige Anzahl der Zweybrückischen Leibeigenen eben wohl auf 84. bestimmet wird, hingegen, was die Collectation dieser Zweybrückischen Leibeigenen anbetrift, nicht nur in dem Hochfürstlich-Pfalz-Zweybrückischen oben bereits angezogenen Pro Memoria vom Decemb. 1724. dem Reipoltskirchischen Angeben widersprochen, und daß bereits in denen Jahren 1714. 1715. 1716. 1717. vermög angelegter Schatzungs- und Heb-Register, die Zweybrückische Leibeigene, von ihrer höchsten Leibesherrschaft

zu

zu denen Kreiß- und übrigen Praestandis angezogen worden, bemerket wird, die Kreiß-Acta auch durchgängig beweisen, daß die Frage, wer die Pfalz-Zweybrückische Leibeigene zu collectiren habe? damals keineswegs zum Vortheil der Reipoltskirchischen Herrschaft entschieden gewesen, vielmehr daß, als nach dem Ansatz von 1723. einige hundert Gulden durch die Landesherrschaftliche Beamten, von denen Zweybrückischen Leibeigenen exequiret worden, dargegen Pfalz-Zweybrückischer Seiten der Bisterschieder-Zehenden, wie aus der Beylage Lit. A. A. zur Anzeige des Reipoltskirchischen Herrn Rath Förch de 13. Novemb. 1763. ersichtlich ist, in Beschlag genommen, nicht weniger, als um diese Zeit eine Kreiß-Execution verfüget worden, diese, wie ex Nro. 14. 15. et seqq. Actor. Circuli erhellet, gegen die Zweybrückisch-Leibeigene nicht ergangen, auch in dem Jahr 1729. nach Nro. 37. eorundem Actorum alleine gegen den Gräflich-Löwenhauptischen Antheil derer Unterthanen zu Eintreibung der Ruckständen eine Kreiß-Execution abgeschickt worden seye, woraufhin die Sache bey dem Reichs-Kammer-Gericht von der Gräflichen Herrschaft gegen den Kreiß selbsten Rechtshängig gemacht, aber auf geschehene Intervention des Hochfürstlichen Hauses Zweybrücken, dieses per Sententiam Cameralem de 6. Octobr. 1741. in der Possession seine Leibeigene zu collectiren, manuteniret, und die Herrschaft Reipoltskirchen ad petitorium verwiesen worden ist; So fället alles dasjenige wenigstens hier weg, was Reipoltskirchischer Seits zu seinem Behuf angezogen worden ist; Ohnerachtet

achtet aber solchergestalten die in dem Commissions-Protocoll de 22. Novembr. a. p. von Herrschaftlich-Reipoltskirchischer Seite angebrachte Momenta, wie gesagt, die Reipoltskirchische Intention hinlänglich zu begründen nicht vermögen; So scheinet doch aus denen angeführten Vorgängen, und einigen weiteren in Protocollo Commissionis de 22. Novemb. ad Punctum VII. beygebrachten Umständen so viel gewiß zu seyn, daß man Reipoltskirchischer Seits zur Zeit des festgestellten Pactitii in der Meynung gestanden habe, darzu die Zweybrückische und disputable Leibeigene collectiren zu können, und daß folglich in dieser Meynung die Summa von 600. fl. bewilliget worden seye, welche Summa offenbar die Kräfte der einseitigen Reipoltskirchischen Leibeigenen übersteiget, und bey solchen Umständen würde doch allemal hinlänglicher Grund vorhanden seyn, diese Reipoltskirchische Unterthanen auf einen solchen Fuß herunter zu setzen, welcher mit ihrer Vermögenschaft in einer gerechten Proportion stehet; Gleichwie eben diese Proportion in Betracht der großen Rucksständen eine gerechte und mitleidige Ruckficht verdienet; Doch eben bey dieser etwaigen Heruntersetzung wird eine andere Frage entstehen, welche den Hochlöbl. Kreiß besonders angehet, nämlich, wie dieser Hochlöbliche Kreiß in Ansehung des vor die Zukunft festgesetzt werdenden Quanti sicher gestellt werden könne? Denn, da nach dem vorangeführten eine Leibeigene, welche in eine andere Frohnstädte einer andern Herrschaft heurathet, sowohl ihre Kinder, als derselben väterliches Vermögen, dieser Herrschaft zubringet, so ist es möglich,

lich, daß von denen dermaligen Gütern der Herrschaft Reipoltskirchischen Unterthanen, wie selbige der neuesten Renovation einverleibet sind, nach und nach ein Abgang sich hervorthun kann, welcher die nämliche Beschwerden über die allzugroße Last des Matricular-Quanti hervorbringen müßte, und die nämliche Angehungen zur Moderation desselben wirken würde: Und hier därfte wohl ein Auskunfts-Mittel schwer zu finden seyn, indem, wenn schon diejenige Güter dem Kreiße wegen Reipoltskirchischen Ruckständen afficiret bleiben, welche dermalen der bemerkten neuesten Renovation eingesetzt sind, so würde doch dieses ein schwaches Mittel gegen die daher entstehen könnende Verwirrungen abgeben, indeme, gleichwie der einen Seite an diesem Orte, so der anderen im Gegentheil anderwärts zuwachsen kann, wodurch nothwendig die Güter vermenget werden, folglich in einigen Jahren, nachdeme die Ueberzüge in andere Frohnstädte frequent sind, niemand mehr im Stand seyn würde, den Fundum ausfindig zu machen, auf welchem die Kreiß-Beschwerden ruhen; dann, wenn schon die in dem dermaligen Lager-Buch beschriebene Felder zu bestimmen wären, diese Bestimmung durch das denen Reipoltskirchischen Unterthanen etwa zugefallene Aequivalent elidiret werden würde; Dahero scheinet bey der dermaligen Verfaßung in der Herrschaft Reipoltskirchen auch nicht einmal, wann schon alle Jahr der Ab- und Zugang vorgelegt werden wollte, (indem dessen Beweis zu unendlichen Contestationen die Veranlassung geben müßte, und in einen Irr-

garten,

garten, woraus ohne einen jedesmaligen Leitfaden einer weitläufigen neuen Untersuchung nicht zukommen wäre, führen wurde) so lang kein unveränderliches Gesetz in diesem Stück statt zu finden, als lang diese Beschaffenheit dauret, es seye dann, daß durch einen Vergleich zwischen dem Hochfürstlichen Haus Zweybrücken, und denen Gemeindsherrschaften der Herrschaft Reipoltskirchen eine andere Verfaßung mit denen Leibeigenen beliebet würde, wodurch die Sicherheit des Kreises bewirket werden könnte.

Dieses ist es, was wegen der vorgenommenen Untersuchung, welche mir gnädigst aufgetragen worden, Euer Hochgräflichen Gnaden unterthänigst berichtlich nebst denen Untersuchungs-Protocollen und hieher communicirten Kreiß-Acten vorlegen wollen, der ich dabey versichere, daß ich mit unveränderlicher Devotion harre

Euer Hochgräflichen Gnaden

Brechweiler,
den 24. Februar 1764.

unterthänigst-treugehorsamster

Kremer.

(L.S.) Praesentes duas Copias Copiis Actorum Domesticorum verbotenus concordare attestor manu Sigilloque meo propriis, ego Antonius Franciscus Barion Sacr. Maj. Imp. Auth. Notar. Publ. & Jurat.

Nro. 5.

Copia Copiae.

Sententia publ. de 14. Junii 1765.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis Generalis, wider sämmtliche des H. R. Reichs in Bezahlung des Kaiserl. Kammergerichts-Unterhalt saumige Herren Kurfürsten, Fürsten und Stände, Monitorii, und Mandati de Exequendo, in Specie den Ober-Rheinischen Kreiß, und Hohenfels Reipoltskirchen betrefend. Ist die durch Lt. Scheurer von wegen deren Herren Grafen von Hillesheim, und Ellrod, unterm 27. April jüngsthin extrajudicialiter übergebene Anzeige sammt Beylagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf die von Lt. Brand, Nahmens deren ausschreibenden Herren Fürsten, beschehene Paritions-Anzeige, als hinlänglich angenommen, und die denenselben aufgetragene Execution, bis auf dieses Kaiserlichen Kammergerichts anderweite Verordnung, hiemit suspendiret, jedoch dergestalten, daß gedachte L. Scheurers Herrn Principalen, einen mit beglaubten Urkunden belegt, und durch Kreißausschreib-Amtliche Testimoniales bestättigten Bericht, von dem eigentlichen Zustand der Herrschaft Reipoltskirchen, und Hohenfels, und wie viel ein jeder dermalen davon besitze, auch deren angeblichen Avulsis, in Zeit 3. Monath, welche denenselben hierzu pro Termino & prorogatione, von Amtswegen angesetzt werden, bey diesem Kaiserlichen Kammergericht durch besagten Licentiat

centiat Scheurer, mittelst behöriger Legitimation, fordersamst zu dieser Sache gerichtlich beybringen, und demnächst die Liquidation mit der Pfenningmeisterey vornehmen, immittelst aber in nächstkünftiger Frankfurther Herbst-Meße auf ferneren Abschlag deren rückständigen Kammerzieler abermal 500. fl. zahlen, im widrigen Fall aber hierzu executive angehalten werden sollen.

(L. S.) Praesentem hanc Copiam Copiae Actorum Domesticorum verbotenus concordare attestor ego Antonius Franciscus Barion Sacr. Caes. Maj. Auth. Not. Publ. & Jurat.

Nro. 6.

Copia Copiae.

Dictatum Regensburg den 19. April 1723.
im Fürstlichen Neben-Zimmer p Oesterreich

Extract Kurfürstlichen Collegii Monitorum, Cameral-Matricul betrefend.

Ober-Rheinische Kreiß.

Wegen Hohenfels Reipoltskirchen, weilen über die in der Usual-Matricul benannte Interessenten bey Hohenfels Reipoltskirchen und Falkenstein, noch andere mehr, als Manderscheid und Löwenhaupt, und andere zu concurriren, so wären die Kurpfalz- und Fürstlich-Wormsische Gesandtschaften zu ersuchen, Bericht und Gutachten einzuholen, was die in der Usual-Matricul nicht benannte Interessenten nach Proportion der besitzenden Stücken, zu denen Kammerzielern zu geben hätten.

Dictatum Regensburg den 24. April 1723.
im Fürstlichen Neben-Zimmer p Oesterreich
Extract Fürstlichen Collegii Monitorum,
die Usual-Kammer-Matricul betrefend.
12. Wegen Reipoltskirchen hat der
Herr Wormsische zu schreiben
sich erboten.

(L. S.) Praesentem hanc Copiam Copiae Actorum Domesticorum de verbo ad verbum concordare manu Sigilloque meo Notariali Propriis attestor ego Antonius Franciscus Barion Sacr. Caes. Maj. Auth. Not. Publ. & Jurat.

Nro. 7.

Copia.

Extractus Pfenningmeisterey Manualis
Hohenfels Reipoltskirchen
Giebt zu des Kaiserlichen Kammergerichts-
Unterhaltung

Zum einfachen Ziel	12.Rthl.	-	6.Kr.
- - Erhöheten -	42.Rthl.	-	21.Kr.
Ist schuldig für das 1te bis zum 118ten Ziel, nach Abzug eines drittels -	949.Rthl.	-	22.Kr.
Dann für das 119te bis zum 130ten currenten Ziel -	144.Rthl.	-	72.Kr.
Ferner für das 131te bis zu denen auf Annunciationis Mariae a. c. verfallenen 192ten Ziel inclusive -	2618.Rthl.	-	42.Kr.
Summa	3712.Rthl.		46.Kr.

Extrahirt

Extrahirt
Wezlar
den 5. May 1750.

Ferdinand Caspar Schelver,
des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Pfenningmeister.

(L.S.) Praesentem hanc Copiam originali suo verbotenus concordare attestor manu Sigilloque propriis ego Antonius Franciscus Barion Sac. Caes. Maj. Author. Not. Publ. & Jur.

Fünfter Abschnitt.

Von den kammergerichtlichen Verfügungen, die Uebergebung der Recesse und die Restitutionsgesuche wider Präclusivurtheile betreffend.

§. 1.

Schon im vorhergehenden Bande meiner Reichsgerichtlichen Beiträge habe ich am Beschluß des 3ten Abschnitts §. 18. vorläufig der, den 23. December 1785. und 10ten März 1786. von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte publicirten gemeinen Bescheide Erwähnung gethan, von welchen der eine die

einfache Uebergebung der Recesse auf Quartblättern, und der andere die Restitutionsgesuche wider Präclusivurtheile zum Gegenstand hat, und die Einrückung derselben auf diesen Band ausgesetzet, weil ich vermuthete, daß auch diese in einem Bericht an den Kaiser und das Reich zur Genehmigung eingeschickt werden würden.

Ich hole sie daher nebst dem darüber von dem Kammergericht an den Kaiser und das Reich den 22ten May 1786. erstatteten Bericht und darauf an die Reichsversammlung erlassenen kaiserlichen Hofdecret vom 11ten Junius 1786. hier nach.

§. 2.

Diese neueren Verfügungen des Kammergerichts stehen mit dem zu Beschleunigung der gerichtlichen Justizpflege am 13. März 1785. vom Kammergericht publicirten gemeinen Bescheide a) in genauer Verbindung. In solchem hatte nämlich das Kammergericht auf Einschränkung der Zeitverzögerlichen zu häufig wiederholten Fristgesuche sein erstes und vorzüglichstes Augenmerk gerichtet, und, um solche für die Zukunft abzuschneiden, in demselben die strengsten Vorschriften wegen Beobachtung der gerichtlichen Termine den Procuratoren gegeben, auch

---

a) S. II. Band dieser Beyträge III. Abschnitt.

auch um solche mit Nachdruck in Wirksamkeit setzen zu können, eine neue Einrichtung in Ansehung der Kompletur gemacht, nach welcher solche in Zukunft sogleich nach jeder Audienz vorgenommen werden sollte. Es wurde auch wirklich mit Ernst Hand an die Sache gelegt, die Completur der Protocolle in allen laufenden Sachen nach dem §. 11. des Gem. B. vom 13. May 1785. zu Stande zu bringen. Das Compliren wollte aber doch nicht so gut von statten gehen, als man wünschte. Neben dem Mangel der Bezahlung der Completurkosten, welchem man schon im October 1785. durch fiscalische Klagen zu begegnen suchte, glaubte das Kammergericht den Grund hievon in der Manipulation der Completur selbst zu finden, da an einem Verzeichnis von 20. 30. und mehreren Recessen immer nur ein einziger Mann arbeiten konnte.

Diese Hinderniß glaubte das Kammergericht dadurch heben zu können, wenn es die Receßdesignationen abschaffen und die Uebergebung einzeler Recesse einführen würde. Diß geschah in dem Gem. Bescheid vom 23. Dec. 1785. Nebenzwecke waren es, welche das Kammergericht veranlaßten, die Uebergabe der einzelen Recesse auf Quartblättern anzubefehlen, und die Recesse in Zukunft nur einfach über-

übergeben zu lassen; jenes nämlich, um auch dadurch der gesetzwidrigen Ausdehnung der Recesse und Einmischung der Materialien vorzubeugen, und dieses, weil ihm, nach eingeführter täglicher Completur, die doppelte Uebergabe zwecklos schien, welche hingegen im Jahr 1659., da sie eingeführt wurde, ihren guten Grund gehabt habe, weil damal oft erst nach 50. 60. ja 100. und mehreren Jahren complirt worden sey, mithin eine Designation leicht hätte verlohren gehen können, auch aus einem Designationsbande nur einer hätte compliren können, mithin durch die doppelte Uebergabe doch möglich gemacht worden sey, daß zwey zugleich ungehindert das Completurgeschäft fortsetzen konnten.

§. 3.

Der Herr Hofrath Haas ist mit diesem gemeinen Bescheid gar nicht zufrieden. Er findet die doppelte Uebergabe der Recesse schon in der ursprünglichen Anlage des gerichtlichen Processes gegründet, da schon zu der Zeit, als die Recesse noch dictirt wurden, die Proto- und Notarien nach der K. G. O. 1. Th. tit. 28. §. 5. was für Gericht geredt, mit Fleis hätten aufschreiben, ihre Protocolle nach der Audienz collationiren und vergleichen, und daraus die Acten stattlich compliren müssen, mithin die Recesse,

schon

schon vor Einführung der schriftlichen Uebergabe, doppelt in der Kanzley gewesen seyen, um ihre Conformität daraus ersehen, und, wenn ein Protocoll verlegt oder unvollständig war, die Acten aus den andern compliren zu können. Er sieht keinen justizbeförderlichen Zweck, der durch Aufhebung der gesetzmäsigen doppelten Eingabe der Receßdesignationen erreicht würde. Er glaubt vielmehr, die doppelte Uebergebung der Receßdesignationen, woraus in der Kanzley und Leserey zweyfach complirt werden könne, erleichtere diese Arbeit genug. Er hält für unbillig, den Procuratoren eine neue Last aufzulegen. Er befürchtet in Absicht auf die Vollständigkeit des Archivs und die sichere Erhaltung der Protocolle sogar nachtheilige Folgen, und wünscht nicht nur, daß man es beym Alten hätte lassen mögen, sondern glaubt auch, der Erfolg selbst werde darauf leiten, daß man es bald wieder beym Alten werde lassen müssen. Hauptsächlich zieht er auch die Befugnis des Kammergerichts in Zweifel, eine solche Abänderung eines älteren gemeinen Bescheides vorzunehmen, welcher, wie der Gem. Besch. vom 13. Dec. 1659. und 9. Jänner 1660. von der Visitation im Jahr 1713. schon vim legis erhalten habe. Er will sogar eine Wette darauf aufnehmen, daß bey einer künftigen Visitation

dieser Gem. Bescheid wieder werde aufgehoben werden.

Schon in seinem Etwas über den kammergerichtlichen gemeinen Bescheid ꝛc. oder dem 1. Th. seiner Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht einzurichten und zu verbessern sey ꝛc. hat Haas sich S. 256 — 268. ausführlich darüber herausgelassen. Es erschien auch, noch ehe dieser erste Theil würklich zum Vorschein kam, ein besonderer Abdruck dieser Kritik des Gem. B. vom 23. Dec. 1785. auf einem halben Bogen in 8. und zu Regensburg folgte bald darauf unter dem Titel:

Der jüngste gemeine Bescheid des K.R.K. Gerichts vom 23. Dec. 1785. die künftige Uebergabe der Recesse betreffend; mit Anmerkungen eines der kamergerichtlichen Sachenkundigen Rechtsgelehrten, zum Behuf der Reichstagsdeliberationen über diesen in die Gesetzgebung einschlagenden Gegenstand. Wezlar (Regensburg) 1786. 4. $\frac{1}{2}$. B.

ein neuer Abdruck nach. Da der 1. Band seiner Vorschläge wirklich erschien, war demselben auser diesen besonder abgedruckten Anmerkungen, auch noch ein Nachtrag von S. 369. bis 376., worinn Haas seine Meynung noch weiter zu bestärken suchte, und einige andere Vorschläge prüfte, beygefügt, und da das

Kammer-

Kammergericht in dem, an den Kaiser und das Reich erstatteten oben schon erwähnten Bericht auf die Haasischen Einwendungen Rücksicht genommen hatte, indem die daselbst zu Rechtfertigung dieses gemeinen Bescheides angeführten Gründe sich offenbar darauf beziehen: so gab diß dem Herrn Hofrath Haas neuen Anlaß, sich darüber zu äusern. Im II. B. seine Vorschläge [b]) rückte er nämlich eine umständliche Prüfung und Widerlegung aller in dem Bericht zu Rechtfertigung des Gem. B. aufgestellten und von ihm ausgehobenen Sätze ein.

Da die Haasischen Vorschläge unwidersprechlich der interessantesten Schriften über die bevorstehende wichtige reichstägliche Berathschlagungsgegenstände sind, und ich daher voraussetzen kann, daß sie in den Händen aller derjenigen seyen, welche diese wichtigen Gegenstände auch nur einigermassen interessiren, so würde es zwecklos seyn, wenn ich die darinn gemachte Einwendungen hier umständlich anzeigen wollte. Eben so wenig habe ich Lust, mich in die Untersuchung zu vertiefen, was dieser gemeine Bescheid für vortheilhafte oder nachtheilige Wirkungen haben könnte. Einige der dagegen gemachten Bemerkungen verdienen allerdings

b) von §. 421. bis 422. S. 940. bis 971.

dings einige Aufmerksamkeit; im Ganzen genommen aber kann ich diesen Gegenstand nicht für so wichtig ansehen, als ihn Herr Hofrath Haas behandelt hat, welchen sein Eifer in Untersuchung der kammergerichtlichen neuen Gesetzgebung in dieser ziemlich strengen und für das Kammergericht empfindlich gefaßten Kritik c) wirklich etwas zu weit geführt zu haben scheint. Alle Zwecke, aus welchen Herr Hofrath Haas gegen diesen gemeinen Bescheid argumentirt hat, wurden übrigens nebst der bey der kammergerichtlichen Verfügung zum Grunde liegenden rühmlichen auf Beförderung der täglichen Completur gerichteten Absicht vollkommen erreicht, wenn nach dem in dem Haasischen Etwas ꝛc. ꝛc. schon angeführten, von Haasen aber auch nicht gebilligten Vorschlag die Recesse doppelt, einmal nemlich in Designationen und einmal auf einzelnen Quartblättern übergeben würden.

§. 4.

---

c) Bekanntlich hatte eben diese Kritik die unglückliche Folge für ihren Verfasser, daß sie ihm bey der über ihn verhängten Untersuchung wegen verschiedener in seinen Vorschlägen über die Justiz-Verbesserung am Kammergericht enthaltenen Stellen vorzüglich zur Last gelegt, und die hierauf erfolgte Suspension und Remotion von der Procuratur vorzüglich auch darauf gegründet wurde; wovon ich noch umständlicher reden werde.

§. 4.

Der zweyte gemeine Bescheid vom 10. Mart. 1786. betrift das rechtliche Verfahren und besonders die Restitutions-Gesuche nach ergangenen Präclusiv-Urtheilen. Es hatten sich nemlich seit dem in gemeinen Bescheid vom 13. Mart. 1785. wegen Beobachtung der Termine und der Präclusiv-Urtheile gemachten kammergerichtlichen Verfügungen verschiedene Misbräuche eingeschlichen, welchen das Kammergericht begegnen zu müssen glaubte, indem nach den eigenen Worten des gemeinen Bescheids vom 10. Mart. 1786. „einige von den Procuratoren auch in „denjenigen Sachen, in welchen sie präcludirt „gewesen, dennoch immer mit Fristbitten fortgefahren, gleich als ob gar keine Praeclusori-„Urthel ergangen wäre, andere hingegen ihre „verspätete Handlungen ohne Erlaubniß annoch „nachgeschoben, und wieder andere zwar gerichtlich oder aussergerichtlich um Restitution gebetten, sich aber weder an eine gewisse Zeit „gebunden, noch auch die präcludirte Handlung „selbst jedesmal beygelegt haben.„ Um nun einen gleichen Gerichts Gebrauch einzuführen, wurde der gemeine Bescheid vom 10. Mart. 1786. publicirt, in welchem das wichtigste ist, daß die zweifelhafte Stelle des Deputations-Abschieds im Jahr 1600. §. 86. die Zeit, in welcher

welcher die Restitutions-Gesuche gegen verstrichene Fatalia und Präjudicial Fristen zugelassen seyn sollen betreffend, von dem Kammergericht nun ihre Erklärung dahin erhalten hat, daß die Restitution in so viel Zeit, als die präcludirte Parthie re adhuc integra gehabt, das ist, in einer a lapsu termini prioris vel sententia praeclusoria zu computirenden dem versäumten Praejudicial Termino oder wenn solcher etwa vorhin schon prorogirt gewesen, der letztern expresse vel tacite erhaltenen Prorogation gleich langen Frist unfehlbar nachgesucht, widrigenfalls die Partien nicht weiter damit gehört werden sollen d)

§. 5.

Uebrigens leitete diese neue Gesetzgebung das Kammergericht auch noch auf einige besondere Fälle, welche zwar nicht Gegenstände des gemeinen Bescheides geworden sind, aber doch das Kammergericht bewogen haben, besondere Schlüsse darüber abzufassen. Es wurde nemlich

1) Die Frage: Ob auch diejenige Restitutionen, welche in Sachen der minderjährigen oder der-

d) Ohne Zweifel würde es aber doch besser seyn, wenn die gesetzgebende Gewalt Teutschlands ein ordentliches in allen Fällen gleiches Fatale zu Beybringung dieser Restitutions-Gesuche festsetzen würde.

derjenigen, die gleiche Rechte genieſen, gegen präcluſoriſche Urtheile nachgeſucht würden, an eben dieſelbe Zeit gebunden ſeyen? dahin entſchieden: „daß nach dem Argumento Rec. Deput. de 1600. §. 95. in ſolchen Sachen die Präcluſionen, gleich Anfangs, ſo viel möglich zu vermeiden, wenn ſolche aber einmal ergangen, die dagegen nachgeſucht werden wollende Reſtitutionen in der überhaupt dazu feſtgeſetzten Zeit zwar einzubringen, jedoch leichter zu erkennen ſeyen; nach Verlauf einer ſolchen Friſt hingegen ſey zwar ſolchen Partheyen die Reſtitution ebenfalls nicht zu verſagen, es müſſe aber alsdenn de laeſione docirt, und hierüber ſowohl als auch in Anſehung der Reſtitutions-Cauſſalien, und was etwa wider den ſäumigen Vormünder zu erkennen, alles dem jedesmaligen richterlichen Befinden überlaſſen werden."

2) Hat das Kammergericht auch die ungleich wichtigere Frage in Berathſchlagung gezogen. Ob, wenn etwa blos aus Schuld oder Nachläßigkeit des Procurators oder Advocaten der Termin verſäumt worden wäre, die Partie aus dieſer einzigen Urſache reſtituirt werden könne? und darüber zwar die proviſoriſche Entſchlieſſung gefaßt:

Daß im Fall, wo die Parthey ſelbſt, wegen

gen des versäumten Termins gar keine Schuld auf sich trüge, sondern diese blos auf ihrem Procurator oder Advocaten läge, eine solche Parthey in thesi et regula künftig ohne weitere Rücksicht, ob der säumige Procurator solvendo sey oder nicht, allerdings zu restituiren, der schuldige Sachwalter aber in die Verzugs-Kosten und eine arbitrarische Strafe, welche doch regulariter nicht unter 2. Mark Silber, wohl aber bis auf Suspension und Remotion sich erstrecken möge, zu condemniren sey. „

Da aber die Glieder dieses höchsten Gerichtes über diesen Gegenstand nicht gleicher Meynung waren, so wurde zugleich beschlossen, dieselbe in Gestalt eines Dubii cameralis Kaiserl. Majestät vorzulegen. Sodann wurde

3) In Ansehung der seit dem gemeinen Bescheid vom 13. May 1785. in der Zwischenzeit schon wirklich gebetenen Restitutionen beschlossen, daß zwar auf diese allerdings nach den nemlichen gesetzlichen Grundsätzen zu behandlen seyen, das Gericht aber aus dem Grunde, weil gleichwohl die Worte des Deputations-Abschieds vom Jahr 1600. etwas zweifelhaft seyen, sich ohne Unterschied

damit

damit begnügen wolle, wenn solche Restitutionen nur in einem neuen Termino legis vel per sententiam primitus praefixo gebeten worden seyen, obgleich etwa die nachher erhaltene oder auch nur gebetene letztere Prorogations-Zeit weniger betrüge. Endlich wurde

4) Auch noch festgesetzt, wie und wo künftig dergleichen Restitutions-Gesuche vorgetragen werden sollten. Es wurde nemlich zwar in dem Fall, wenn die Sache, worinn das Praeclusori-Urthel ergangen ist, vorhin schon ihren eigenen Referenten gehabt hat, von welchem also auch dieses Urteil gemacht wurde, ohnehin für entschieden angenommen, daß eben dieser auch in der Restitutions-Sache den Vortrag habe; Auf den Fall aber, wenn eine solche Urtel am Bescheidtisch abgefaßt worden ist, wurde beschlossen, daß ein solches Restitutions-Gesuch sogleich ad referendum ausgestellt, und damit es nicht etwa aus Versehen bis zu einer Haupt-Distribution liegen bleibe, auf dem Mantel des Protocolls das Wort — Restitution — aufgeschrieben werden solle. Auch wurde in Absicht auf Ablegung der Relation selbst der Schluß gefaßt, daß alle solche Restitutions-Sachen in den gewöhnlichen

Senaten vorgetragen werden sollen, jedoch dergestalt, daß dieselbe als Sabbetinen in turno extrajudiciali unter 6. Votanten erledigt werden sollen.

§. 6.

Die wichtigste dieser Fragen ist unwidersprechlich die zweyte, welche in Gestalt eines Dubii cameralis Kaiserl. Majestät und dem Reich nun zur Entscheidung vorgelegt ist. Dieses Dubium camerale hat jedoch nicht sowohl in der Natur der Sache, als vielmehr darinn seinen Grund, daß die Anwendbarkeit der über diese Frage vorhandenen römischen Gesetze wichtigen Zweifeln unterworfen ist. Die römischen Gesetze nämlich gestatten in solchem Fall die Restitution schlechterdings nicht, sondern überlassen einer durch Nachläßigkeit ihres Sachwalters in Schaden versetzten Partie, sich an ihren Procurator zu halten, und fließen aus dem Grundsatz: Jede Partie habe sich selbst zuzuschreiben, daß sie keinen fleißigern und tüchtigen Sachwalter gewählt habe. Einige Glieder des höchsten Gerichts waren daher nach dem Dubio camerali, welches dem Cammergerichtlichen Bericht beygefügt ist, der Meynung, daß diese Bestimmung des römischen Gesetzbuchs als des gemeinen Rechts auch an dem Kammergericht

An-

Anwendung finden müsse. Die meisten Stimmen hingegen, nach welchen auch die Provisional-Verfügung gefaßt wurde, waren gegen die Anwendung der römischen Grundsätze, und haben auch in der That ungleich wichtigere Gründe für sich.

§. 7.

Der stärkste Grund liegt wohl in der von der römischen Gerichts-Verfassung so sehr verschiedenen Einrichtung des Kammergerichts. Nach jener läßt sich das angeführte Gesetz gar wohl rechtfertigen, wenn gleich auch hier das strenge Recht vielleicht unzähligemal mit der Billigkeit im Zweykampf gestanden seyn mag. Von jener weicht aber die Verfassung des Kammergerichts in den wesentlichsten und gerade in denjenigen Stücken ab, welche den Grund des Gesetzes in sich schliesen. Bey den Römern stand es erstlich in dem freyen Belieben einer jeden Partie, ob sie ihre Rechtssachen selbst führen oder sich eines gerichtlichen Anwalds bedienen wollte, und, wenn sie sich zu dem letztern entschlossen hatte, so hatte sie überdieß zweytens ohne Einschränkung auf eine gewise Anzahl öffentlich zu dem Ende aufgestellter Männer, die freye Wahl, sich einen Mann zu ihrem Anwald zu wählen, von dessen Treue,

Fleiß und Geschicklichkeit sie sich versichert halten konnte. Ganz anders ist die Verfassung am Kammergerichte. Es steht 1) nur Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Städte ausgenommen, e) nicht einmal in der Parteien Willkühr, ob sie Anwälden ihre Angelegenheiten anvertrauen wollen oder nicht. Sie müssen es thun. Die Gesetze legen ihnen diese Verbindlichkeit auf. Neben dem sind sie 2) in der Wahl der Person eingeschränkt, weil sie nothwendig einen von den öffentlich aufgestellten Gerichts-Procuratoren zu ihrem Anwald nehmen müssen. Alle diese haben die Vermuthung der Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit für sich. Es ist Pflicht des Gerichts, nur Personen zu diesen Stellen zu ernennen, welche alle gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, und, „so „einer angenommen, sagt die Kammergerichts-Ordnung, „und darnach ungeschickt, unfleißig, „oder sonsten untüglich befunden, soll derselbig „jederzeit durch Kammerrichter und Beisitzer „beurlaubt, und an seine Statt ein anderer an„genommen werden." f) Eine Partie, welche einem der aufgestellten Gerichts-Procuratoren ihre Rechtssache überträgt, wählt also immer einen

e) C. O. C. 1. Th. tit. 38.
f) C. O. C. 1. Th. tit. 30. §. 4.

einen geschickten, fleißigen, rechtschaffenen, mit einem Wort, einen tüchtigen Mann, weil gesetzmäßig kein anderer aufgestellt seyn soll. Gesez und Gericht kann ihr schlechterdings keine Schuld in der Wahl ihres Procurators beymessen. Die freye Wahl ist ihr gesetzlich benommen, da sie sonst vielleicht einen Mann, von dessen Geschicklichkeit, Treue und Fleiß sie vollkommen überzeugt war, gewählt haben würde. Alle diejenige aber, unter welchen ihr die Wahl noch freygelassen ist, sind gesetzlich als fleißige, geschickte, rechtschaffene Männer anerkannt. Ja 3) auch zwischen diesen findet der Natur der Sache nach, in den mehresten Fällen nicht einmal nach dem Grade des Fleises, der Geschicklichkeit und Redlichkeit abgemessene Wahl Statt. Bey der Entfernung, welche den mehresten Parteien unmöglich macht, eigene Kenntniß von der Geschicklichkeit und den übrigen Eigenschaften der Procuratoren zu erlangen, müssen sich die Parteien an die Zeugnisse und Empfehlungen anderer, die sich auch ungesucht herzudrängen, halten, an Empfehlungen von Männern, die sie so wenig kennen, als den Empfolenen selbst. Was das Gewicht und die Zuverläßigkeit solcher Empfehlungen sey, spricht die Sache selbst.

Offenbar fällt also der Grund der römischen Gesetze: g) quare diligentiorem non elegerit, h) nach allen Rücksichten hier gänzlich hinweg; und ist dieses, so ist eben so offenbar, daß auch das Gesetz selbst keine Anwendung finden könne. Mir scheint also nicht einmal ein wichtiger Zweifel vorhanden zu seyn. Um so weniger kann dem Kammergericht verdacht werden, daß dasselbe, da es diese Frage als ein Dubium camerale dem Kaiser und Reich vorzu-

---

g) Unter den in dem Dubio camerali angeführten Gesetzen scheint mir jedoch der L. 39. D. Ex quibus caussis majores nicht eigentlich hieher zu gehören. Die Worte desselben sind diese: „Is qui reipublicae caussa affuturus erat, si procuratorem reliquerit, per quem defendi potuit, in integrum volens restitui non auditur.„ Hier ist nicht von dem Fall die Frage, wenn wegen Nachläßigkeit oder Treuloßigkeit des Advocaten oder Procurators um Wiederherstellung in den vorigen Stand gebetten wird, sondern das Gesetz spricht von der Abwesenheit, als dem in dem tit. Ex quibus caussis majores etc. hauptsächlich ausgeführten vorzüglichen, und, wie mehrere Rechtsgelehrte z. E. Joh. Philipp Frank in Diss. de restit. J. J. ex clausula praetoris generali ultra casus absentiae, non extendenda behaupten, einigen Grund, aus welchen volljährige ex clausula praetoris generali in integrum restituirt werden können; und hievon wird darinn der Satz aufgestellt, daß auch derjenige, welcher reipublicae caussa abwesend war, ex capite absentiae nicht um Restitution bitten könne, si procuratorem

vorzulegen beschlos, zugleich provisorie die oben §. 5. nr. 2. schon angeführte Entschliesung gefaßt hat.

Wenn aber auch nicht so entschieden wäre, daß das Römische Gesetz aus dem angeführten Grunde gar nicht Anwendung finden könne: so würde doch gewiß höchst wünschenswerth seyn, daß um der angeführten Gründe willen dasselbe von der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben werden mögte, da zumal zu den angeführten Gründen

---

curatorem reliquerit, per quem defendi potuit. Directe läßt sich also der oben angeführte Grundsatz nicht aus diesem Gesetz herleiten.

h) Der L. 10. Cod. de procuratoribus enthält zwar diesen Grund nicht ausdrücklich. Wenn man aber andere Gesetze damit vergleicht: so bleibt doch kein Zweifel übrig, daß solches der wahre Grund sey. In dem L. 23. D. de minor 25. annis wird der Satz aufgestellt, daß ein minderjähriger, welchem ein volljähriger Geschäfte aufgetragen hat, um seiner Minderjährigkeit willen in diesen Geschäften das beneficium restitutionis nicht entsprechen könne. Am Ende des Gesetzes wird zugleich der Grund angegeben in den Worten: Ergo si procuratorio nomine minor circumscriptus sit: imputari debet hoc Domino, qui tali commisit sua negotia.“ Gleiche Entscheidung gibt auch L. 3. §. 11. D. de minor. vig. quinque annis in den Worten: „Servus minor annis viginti quinque nullo modo restitui poterit: quoniam domini persona spectatur, qui sibi debebit imputare, cur minori rem commisit. Quare etsi per impuberem contraxerit, idem erit dicendum.“

noch mehrere höchstwichtige Rücksichten sowohl in Ansehung der Advocaten und Procuratoren, als in Ansehung der Parteien und selbst in Absicht auf den Zweck der präcluforischen Terminen hinzutretten. In Ansehung der Advocaten und Procuratoren wird schon in dem Dubio cameräli selbst sehr wohl bemerkt, wie höchst unbillig es seyn würde, wenn man einen Gedächtniß-Fehler, wie es gar häufig der Fall seyn könnte, mit dem Verlust des ganzen Vermögens strafen wollte. Und wie sehr müßte entweder alles Gefühl von Ehre in Advocaten und Procuratoren unterdrückt oder doch denselben sehr zu nahe getretten werden, wenn man sie durch ein Gesetz dieser Art in die für jeden ehrliebenden rechtschaffenen Mann höchst delicate Lage und äusserst empfindliche Nothwendigkeit versetzen wollte, zu behaupten und zu beweisen, daß eine Rechtssache, deren Vertheidigung sie übernommen und wirklich geführt hatten, in jedem Fall, wenn sie auch den Fehler, wegen dessen eine Regreßklage wider sie angestellt wurde, nicht begangen hätten, sicher verlohren gegangen wäre. Für mich wäre dieser Grund allein schon so gewichtig, daß ich niemal zu einem solchen Gesetz rathen würde

Den Parteien ist mit einer solchen Regreßklage fürwahr gar nicht gedient. Die Unglücklichen,

lichen, die nach Jahre langem Umtrieb endlich um eines von ihrem Sachwalter oder Anwald begangenen Fehlers willen den Proceß verlieren, sollen nun in einem neuen Proceß, und zwar mit ihrem bisherigen Anwald selbst, ihren Trost finden. Elender Trost! Und doch würde auch dieser ihnen in vielen Fällen nicht zu gut kommen. Wie wollten Anwälde Schadloshaltung leisten, wenn Land und Leute oder wichtige Regalien, Verhältniße mit benachbarten Reichsständen u. d. g. den Gegenstand der Rechtssache ausmachen. Selbst in Privat-Streitigkeiten könnte unzähligemal der Gegenstand derselben das Vermögen des Anwalds übersteigen, und wie oft würde nicht in der Zwischenzeit, bis die Hauptsache entschieden wird, wenn sie den gewöhnlichen kammergerichtlichen Gang geht, der säumige Advocat oder Anwald mit Tod abgehen, und also die unglückliche Partie genöthigt seyn, ihren Regreß bey Kindern und Kindskindern zu suchen. In dem Fall, wenn der Advocat oder Procurator nicht hinlängliches Vermögen besitzt, um die Schadloshaltung leisten zu können, das Remedium restitutionis in integrum Ausnahmsweise zuzugestehen, lauft ohnehin wider die Theorie der Rechte. Kurz, der Partei wird in den wenigsten Fällen mit einer solchen Regreß-Klage gedient seyn. Vielmehr wird

hieselbe in den mehresten Fällen den von ihrem Sachwalter begangenen Fehler allein zu büssen haben.

Ueberdiß würde ein solches Gesetz selbst wider den Zweck anstossen, der bey den Präclusiv-Terminen zum Grund liegt, und welcher bekanntlich in Abkürzung der Processe besteht, da in dem Augenblick, in welchem der eine Prozeß geendigt würde, statt desselben ein neuer entstünde, der an Weitläufigkeit und Beschwerlichkeit jenen vielleicht weit hinter sich zurückliese. Nach allen diesen und andern in dem Dubio camerali bemerkten wichtigen Rücksichten kann ich also gar nicht zweifeln, daß der Grundsatz, welchen das Kammergericht provisorisch aufgestellt hat, von der gesetzgebenden Gewalt Teutschlands nicht sollte genehmigt werden.

I.

Gemeiner Bescheid vom 23. Dec. 1785. die einfache Uebergebung der Recesse auf Quartblättern betreffend.

Da es, bey gegenwärtig wieder hergestellter täglichen Kompletur der Protokolle, einer doppelten Uebergabe der Oralrezesse und ihrer Designation künftig nicht mehr bedarf, dagegen aber das Kompliren selbst für dieses K. K. Gerichts Kanzley dadurch noch mehr erleichtert werden kann, wenn

wenn jeder abgehaltene Rezeß auf einem besondern Blatt übergeben wird; Als werden dieses K. K. Gerichts Prokuratoren hiemit angewiesen, daß sie mit dem Anfang des bevorstehenden neuen Jahrs alle ihre Rezesse nur in simplo und nicht mehr in Designationen, sondern jeden Rezeß auf einem besonderen Quartblatt in den Audienzen überreichen, damit jedoch diese Blätter, bis sie zur Kanzley kommen, nicht verstreuet werden möchten, alle Rezesse ejusdem ordinis gebührend numeriren, und zusammenheften sollen.

Publicatum in Audientia d. 23. Dec. 1785.

Georg Mathias von Sachs,

Kaiserl. Kammergerichts-Protonotarius
Consiliî Pleni mppria.

II.

Gemeiner Bescheid vom 10. März 1786. die Restitutions-Gesuche wider präclusorische Urtheile betreffend.

Nachdem, zufolge Gemeinen Bescheids vom 13ten May vorigen Jahrs, bisher in vielen laufenden Judicialsachen die säumige Parteyen mit ihren ruckständigen Handlungen gesetzlich präcludirt, auch die Sachen selbst meistens zu gleicher Zeit für beschlossen angenommen worden; so haben sich zwar die mehrste solcher Parteyen hiebey lediglich beruhigt, einige dieses K. K. Gerichts Prokuratoren jedoch mit Fristbitten in dergleichen Sachen noch immer

mer fortzefahren, gleich als ob gar kein Präclusori: Urtheil ergangen wäre, andere hingegen ihre verspatete Handlungen ohne alle Erlaubniß annoch nachgeschoben, und wieder andere zwar gerichtoder auffergerichtlich um Restitution gebeten, sich aber weder an eine gewisse Zeit gebunden, noch auch die präcludirte Handlung selbst jedesmal beygelegt. Damit nun in allen solchen Fällen künftig eine durchgängige Gleichheit gehalten, auch allenthalben nach Vorschrift der hierüber längst vorhandenen älteren Gesetze verfahren werden möge, so ist hiermit der Gemeine weitere Bescheid, daß dieses K. K. Gerichts Procuratoren

1mo) nach einmal ergangenen Präclusiv-Urtheilen zu Beybringung der präcludirten Handlungen weder einige weitere Frist zu suchen, noch die Handlung selbst absque restitutione ad acta zu produciren, wider die klare Worte Deput. Absch. de 1600. §. 85. C. O. C. P. 3. Tit. 10. §. 10. ferner nicht unternehmen, sondern

2do) wenn sie contra praeclusorias aus erheblichen Ursachen wirkliche Restitutiones nachzusuchen gedächten, ihre diesfallsige Supplicas zufolge gedachten Deput. Absch. §. 85. et 138. judicialiter produciren, auch

3tio) wo nicht etwa evidens Impedimentum perdurans vorhanden wäre, die präcludirte Handlung alsbald mit beylegen, in ihrer Supplica pro restitutione aber

4to) nicht bloß, daß ihre Principalen den versaumten Terminum einzuhalten wirklich behindert gewesen, sondern eben so hauptsächlich, daß sie auch von diesem Hinderniß früher currente adhuc termino die schuldige Anzeige zu machen nicht vermocht, hinlänglich bescheinigen, sodann

5to) sich zum Ersatz der Kontumacial-Kosten und Schäden besage K. G. O. Part. 3. Tit. 41. §. 1. et Tit. 46. §. 1. C. O. C. P. 3. T. 50. et T. 55. prin. et §. 1. jedesmal sogleich erbieten, endlich alles dieses

6to) in Gemäßheit mehr besagten Deput. Absch. de 1600. §. 86. C. O. C. P. 3. T. 62. §. 3. in so viel Zeit, als sie re adhuc integra gehabt, das ist, in einer a Lapsu Termini prioris vel Sententia praecluforia zu computirenden dem versaumten Praejudicial-Termino, oder wenn solcher etwa vorhin schon prorogirt gewesen, der letztern expresse vel tacite erhaltenen Prorogation gleich langer Frist unfehlbar bewirken, widrigenfalls

7mo) damit weiter nicht gehört, auch sie sowohl, als ihre Principalen, und deren Advokaten bey gänzlich frivol befundenen Restitutions-Gesuchen allemal gesetzlich bestraft werden sollen.

Publicatum in Audientia
d. 10. Mart. 1786.

Ignaz Konstantin Wolff,
Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius
Consilii Pleni mppria.

III.

Dubium camerale über die Frage: Ob eine Partie wegen Schuld oder Nachläßigkeit ihres Sachwalters in integrum zu restituiren sey.

Lectum et adprobatum in Pleno 19. Maji 1786.

Ueber die Frage:

Ob die Partey propter culpam vel negligentiam Advocati, vel Procuratoris eodem nondum discusso zu restituiren sey?

waren die Vota nicht gleichstimmig.

Einige behaupteten, es lasse sich keine gewisse Regel festsetzen, weil alles auf Umstände ankomme, und es allemal mehr Fälle geben werde, welche ad exceptionem, als ad regulam gehörten.

Andere vermeinten, die Regel liege bereits in Jure communi, worauf das K. K. Gericht verpflichtet sey, L. 39. ff. ex quibus caus. Maj. und l. 10. C. de proc. entschieden deutlich, daß culpa et negligentia Procuratoris vel Advocati keine Restitution wirken könne, ratio legis bestehe darinn, daß es sich jedermann selbst beyzumessen habe, quod diligentiorem non elegerit.

Der Regreß gegen den Advokaten, oder Anwalt sey freylich mit Schwürigkeiten verknüpft, die Partey müsse allerdings erweisen, daß sie, wenn ihre präcludirte Handlung ad Acta gekommen wäre, sie gewonnen haben würde, und dieser Beweis müßte ihr nothwendig schwer fallen; Indessen

dessen liege immer die gesetzliche dispositio, und die eben so richtige ratio legis, quare diligentiorem non elegerit, in der Mitte. Wäre ein solcher Advokat, oder Anwald notorie non solvendo: so verstatte ohnehin die allgemeine praxis die Restitution; Im Fall Er aber solvendo sey, so würde es für den Gegentheil hart seyn, wenn ihm sein Jus quaesitum genommen werden sollte; wo doch der laesus per Actionem Mandati contra Procuratorem vel Advocatum sicher sey. Gelindere Grundsätze in hac materia anzunehmen, würde sehr bedenklich seyn: denn wollte man den Sachwalter etwa bloß strafen, und die Principalen restituiren, so dürften dergleichen Strafen wenig geachtet, von den Parteyen gern übernommen, und dadurch also ein neuer modus, ohne Bescheinigung zu prorogiren, eingeführet werden. Die alten Kameralschriftsteller hätten auch strenge auf das Jus commune gehalten, und nur in neueren Zeiten habe laxior Sententia ihren Anfang genommen, gleichwohl sey noch ganz neuerlich im Jahr 1782, wo diese Frage ausführlich in Senatu untersucht worden, ein Urtheil ergangen, welches die Partey ob negligentiam Procuratoris lediglich an diesen verwiesen habe. Auch der K. R. Hofrath hege gleiche Grundsätze, indem er noch ganz neuerlich seinen Agenten das frivole Fristsuchen sub praejudicio praeclusionis verboten, und dabey ausdrücklich gewarnet habe, daß sie, wenn die Schuld des versäumten Termins auf sie kommen würde, ihre Parteyen unnachsichtlich zum Regreß condemnirt werden sollten.

Die meisten Stimmen hingegen äusserten sich dahin: Durch den Regreß-Weg werde den ohne ihr Verschulden um das rechtliche Gehör gebrachten Parteyen nicht hinreichend geholfen.

Der Grund des G. R., daß sie sich einem Nachläßigen anvertrauet, falle bey den offentlich verordneten Anwälten, auf welche ihre Wahl eingeschränkt seye, und für deren Fleiß und Fähigkeit alle rechtliche Vermuthung streite, weg.

Die deswegen durch den Gerichts-Gebrauch eingeführte Restitution müße ihr ohne Umschweife, damit sie nicht unter dem Versehen eines Dritten leide, angedeihen. Diese dürfe durch die Untersuchung des Vermögens-Zustandes des säumigen Anwalts um so weniger erschweret werden, da die Rücksicht auf das Vermögen mehr in der Meinung der Rechtsgelehrten als in denen Gesetzen liege. In foro communi selbst werde darüber dissentirt, viele, und vielleicht die meisten erforderten eine vorgängige Diskußion des säumigen Anwalts, oder Advokaten. Andere verlangten sie nur bey den Anwälten, nicht aber bey den säumigen Advokaten, sondern restituirten gegen diese (welche doch mehrentheils Ursache an dem Verzug waren) alsogleich. Verschiedene hingegen, deren Meinung in einigen reichsständischen Gerichtsordnungen angenommen, restituirten die Parteyen sowohl gegen Anwälte als Advokaten. Selbst die hiervon Dissentirende nähmen die Sachen der Unmündigen, und derer, die ihnen gleich geachtet werden, hievon aus, und erklärten sich nicht, ob die von ihnen angegebene

gebene Regel auch auf praeclusorias, die in der Hauptsache nichts festsetzen, gehe, sondern sähen nur auf den Fall, wo die Hauptsache durch die Nachläßigkeit des Anwalts verloren gegangen. Auch bey den reichsständischen Gerichtshöfen wäre man mit Ertheilung der Restitution gegen versäumte Termine willfährig, ohne die Parteyen an die Actionem Mandati zu verweisen.

Die Reichsgesetze verordneten solche nirgends, Geldstrafen, zeitliche, und gänzliche Absetzung, und Vergütung deren Gerichts- und Verzugskosten würden darinn gegen die in termino säumige Anwälte verhängt (K G. O. Th. 3. tit. 37. 39. 41. §. 2. tit. 50. §. 7. J. R. A. §. 85. J. V. A. §. 51. 52 53. Mem. Proc. 1713. §. 6. et 9.) ohne sie zur weiteren Schadens-Ersetzung, oder ihre Principalen zu deren Nachsuchung anzuweisen. Selbst die im P. 3. tit. 10. und 62. C. O. C. wegen des Ungehorsams, und Restitution gegen den Ablauf des Termins gesammlete Gesetze hatten bey dieser nahen Gelegenheit die Regreß-Klage zu übergehen für gut befunden.

Bey dem R. K. G. selbst habe man im G. B. von 1657. §. 7. die mildere Meynung angenommen, und das Verschulden des Advokaten der Partey nicht entgelten lassen, auch kommen bey den Urtelssammlern mehrere Beyspiele, namentlich von 1497, 1498, 1528, 1555, 1565, 1567, 1576. 1587. vor, worinn die Anwälte wegen versäumter Termine in die Gerichtskosten und schwere Geldstrafen von 7 bis 10 Mark Silber in den Armensäckel

verurtheilt, und darauf zur Nachholung der Termine theils ohne, theils mittels der Restitution gelassen worden. Gleiche Grundsätze habe das K. G. nach den Zeiten des J. R. A. in den Urtheilen und Bescheiden von 1677, 1680. und 1683. befolgt, worinn es den Anwalt bestrafet, die Partey aber gegen den vernachläßigten Termin restituiret habe; Und wann gleich die ältere Kameralschriftsteller der Diskußions-Lehre zugethan gewesen, so äusserten sie doch nicht bestimmt, ob solche auch bey Praeclusoriis dergestalt Statt habe, daß ohne vorgängige Diskußion, oder angezeigte Armuth des Anwalts keine Restitution zu verwilligen sey. Die neueren aber wären bald durchgehends unter Beystimmung des seit dem J. V. A. gefolgten Gerichts-Gebrauchs der entgegen gesetzten Meynung.

Von den Anwälten wären wenige zur Schadens-Ersetzung in beträchtlichen Sachen im Stande, und die es gegenwärtig wären, würden nach einigen Niederlagen den übrigen bald gleich werden. Einem Mann von Geschäften könne es leicht begegnen, in formalibus etwas zu übersehen, diesen Vergessenheits-Fehler aber mit dem Verlust seines ganzen Vermögens zu büßen, würde kein richtiges Verhältniß unter dem Versehen und dessen Bestrafung enthalten.

Das Jus adversae parti ex lapsu termini quaesitum sey etwas Ungewisses, dessen Wirkung erst von der künftigen Haupt-Entscheidung und von den wandelbaren Glücks-Umständen der gegenseitigen Sachführer abhangen, und verlohren gehe, wenn

wenn der Gegner einem nicht reichen Anwalt in die Hände falle.

Dann aber, wo der Eine auf ein bloßes lucrum in spe ausgehe, der andere aber de damno vitando streite, seyen die Rechte mehr diesem als jenem günstig. Den Fleiß der Anwälte und Advokaten würde der mit der nachzusuchenden Restitution verknüpfte Kosten. Aufwand, und die nicht leicht zu umgehende schwere Geldbußen genug beleben, welche sie aus eigenen Mitteln zu erlegen hätten, von ihren Prinzipalen aber ohne Verletzung ihrer Pflichten, und zu befürchen habender Suspension und Absetzung, auch im Falle einer freywilligen Anerbietung, nicht wieder annehmen dörfen.

K. G. O. Th. 1. tit. 52. §. 2. d. A. 1600. §. 75.
J. R. A. §. 98.

Mit der Regreß-Klage selbst sehe es, wenn solche Statt haben sollte, mißlich aus, da deren Anstellung so lange, bis zur Entscheidung der Hauptsache, weil nicht eher de laesione constire, ruhen müßte.

Inzwischen könne der säumige Advokat, oder Anwalt mit Tode abgegangen, sein Vermögen zerstreuet, und in fremde Hände gekommen seyn.

Nur allein die Frage: Ob er solvendo sey, würde bey auswärtigen Sachwaltern eine verwickelte Untersuchung veranlassen, zumal wenn, wie zu Zeiten geschehe, die Besorgung einer Rechtssache einem ganzen Kollegio anvertrauet worden,

und dieses sich eine Versaumniß zu Schulden kommen lassen; die Partey selbst hätte mit unüberwindlichen Schwürigkeiten zu kämpfen, und es mit einem Mann aufzunehmen, dem sie alle ihre Waffen und Geheimnisse anvertrauet, und der es vielleicht in seiner Gewalt habe, sie zu Grunde zu richten.

Ueber das futurum contingens, welches Urtheil auf die präkludirte Handlung erfolgt seyn dürfte, lasse sich nicht mit Gewißheit urtheilen, da man nicht wisse, ob nicht die präkludirte noch so scheinbare exceptiones durch eine noch treffendere Replik von dem nunmehro post condemnatoriam secutam aus dem Spiel geschiedenen Gegner hätten entkräftet werden können.

Ohnedem mache es einen starken Mißstand, wie der Advokat oder Anwalt in der nämlichen Sache wider seinen vorigen Klienten nunmehro als Gegner auftretten, und zeigen sollte, daß seine Partey auch bey aller von ihme angewendeten Mühe dennoch würde sachfällig geworden seyn. Auch die eifrigsten Vertheidiger der Regreß-Lehre versicherten, daß sie von wirklich angestellten und entschiedenen Regreß-Klagen fast gar keine Exempel wüßten. Zur Beendigung und nicht zur Verdoppelung der Processe seyen die Gerichte angeordnet, und der kürzeste Weg, die Justiz zu administriren, komme ihrem Endzweck am nächsten, welcher quoad praeclusorias dadurch erzielet werde, wenn die schuldlose Partey gegen die Nachläßigkeit ihrer Sachwalter restituiret, diese aber mit den Kosten

und

und schweren Geldstrafen angesehen würden, falls nicht ganz augenfällige Umstände ihre Verurtheilung zur Evictionsleistung nothwendig machten.

IV.

Abschrift des an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät von dem Collegio Camerali unterm 22ten May 1786. erlassenen allerunterthänigsten Berichts.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Schon damalen, als Eurer Kaiserlichen Majestät Wir unterm 8ten Julii vorigen Jahrs diejenige wichtigen Gründe allerunterthänigst vorlegten, wodurch wir zu Erlassung unseres Gemeinen Bescheids vom 13ten May desselben Jahrs bewogen worden, haben Wir zu gleicher Zeit nothwendig auch die eigentliche Hülfsmittel bemerklich machen müßen, wodurch wir die durch unseren gemeinen Bescheid erneuerte gesetzliche Strenge in Beobachtung der gerichtlichen Termine künftig zum genaueren Vollzug zu bringen gedächten; wir haben dorten dafür gehalten, daß diese Mittel schon in den angezogenen Gesetzen selbst lägen, indeme hierzu hauptsächlich nichts, als die tägliche Completur sämtlicher Protocolle aller laufenden Sachen, und dann die jedesmalige Präclusion der säumigen Parteyen erforderet werde. Von der täglichen Completur konnten Wir sicher voraus berechnen, daß sich solche, wenn alles unnütze Rezessiren künftig unterbliebe, ganz füglich bestreiten lasse,

und es war auch vernünftig zu erwarten, daß sich bey deren Ausführung selbst noch andere zweckdienliche Mittel und Wege zeigen würden, wodurch diese allemal mühsame Arbeit noch mehr erleichtert, und befördert werden könne, es sind uns dergleichen wirklich gar bald bekannt worden, und Wir haben bereits den 23ten Decemb. vorigen Jahrs durch den hier neben liegenden weiteren Gemeinen Bescheid für deren Einführung gesorgt. In Ansehung der Praeclusori-Urtheile aber ist von uns ebenfalls in jenem allerunterthänigsten Berichte vom 8ten Julii verflossenen Jahres bereits angezeigt worden, daß zwar durch diese Präclusionen künftig hin- und wieder Restitutions-Gesuche entstehen würden, daß hingegen dieser besorgliche Aufenthalt gegen die große Vortheile, welche auf der andern Seite der Terminus praejudicialis über die ganze Justiz-Pflege verbreite, bey weitem nicht in Anschlag kommen dürfe. Die Prokuratoren haben seit dem wirklich in ein- und anderer ihrer Sachen um Restitution wider solche Praeclusori-Urtheile gebeten, sich aber dabey so verschiedentlich benommen, daß auch hierüber, um die hier einschlagende ältere Gesetze wieder in Erinnerung zu bringen, und in allen solchen Fällen künftig eine durchgängige Gleichheit zu halten, ein eigener Gemeiner Bescheid verfasset werden mußte, wir haben denselben unterm 10ten März dieses laufenden Jahrs den Prokuratoren verkündigen lassen, und legen ihn ebenfalls allergehorsamst hier bey. Die Gründe, welche uns zu diesen neueren Anordnungen bestimmet haben, sind größtentheils schon in den Gemeinen

nen Bescheiden selbst kürzlich angeführt, und Wir glauben nicht, daß sie einer weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Der jüngste Reichsabschied hat §. 94. dem Kammergericht die provisorische Anordnungen in Ansehung der Audiential-Verhandlungen lediglich überlassen, und es war auch blos das Kammergericht selbst, das durch seinen nachherigen Gemeinen Bescheid vom 13. December 1659. diejenige Einrichtung, wornach künftig die mündliche Rezesse in duplo schriftlich übergeben werden sollten, getroffen hat, welche dann bis zu uns gekommen ist.

Die wesentliche Verbesserung, welche das Kammergericht damals bezielte, bestand wohl lediglich darinn, daß dem so sehr unnützen und zeitverderblichen mündlichen Rezeßiren ein Ende gemacht werden möge, ob aber statt dessen die bisher mündliche Rezesse in simplo, oder duplo auf einzelnen Blättern, oder ganzen Verzeichnissen übergeb n werden sollten? das mußte nothwendig als eine sehr willkührliche Sache lediglich von Zeit und Umständen abhangen. Im Jahr 1659, wo das Kammergericht bey seinem kleinen Personale an die tägliche Completur nicht denken durfte, that es allerdings besser, daß es jeden Prokurator alle seine Rezeße auf einen oder mehrere Bogen schreiben ließ, weil, wenn jeder solcher Rezeß auf ein besonderes Blatt hätte geschrieben werden müßen, es an Platz gefehlet haben würde, alle diese Papiere unterzubringen: jezt hingegen, wo dem Kammergericht die glückliche Epoche der

für die Justiz so sehr heilsamen täglichen Completur erschienen ist, und wo es nicht mehr nöthig hat, alle diese größtentheils überflüßige Papiere aufzubehalten, ist es weit räthlicher, daß jeder Rezeß auf seinem besonderen Blatt übergeben werde, weil alsdann dieses Blatt ohne weitere Umstände in sein eigenes Protocollum Causae gelegt, und auf einmal von so vielen Händen compliret werden kann, als Rezesse zu einzelnen Sachen vorhanden sind, wo sonst vorhin an einem Verzeichniß von 20, 30 und mehreren Rezessen niemal mehr als ein einziger Mann abschreiben konnte: liegen die Protokolle einzelner Sachen bey den Referenten, oder sind sie sonst augenblicklich verlegt, so werden jezt nur die dahin gehörige einzelne Rezesse aufbewahret, anstatt daß sonst wegen eines einzigen Rezesses allemal das ganze Verzeichniß hinterlegt werden mußte.

Eben so hatte das Kammergericht im Jahr 1659. vollkommen Recht, wenn es diese Rezesse in duplo übergeben liesse, weil nach hundert, und mehreren Jahren, wo solche öfters erst zur Completur kamen, eine einzige Abschrift leicht verlohren seyn konnte, oder auch, wenn diese Abschrift etwa unleserlich, oder sonst fehlerhaft war, Niemand mehr lebte, der darüber die nöthige Erläuterung hätte geben können, nicht zu gedenken, daß nach jedem Jahre alle Rezesse zusammen in dicke Bände gebunden wurden, und aus einem ganzen solchen Band mehr nicht als eine Person zu einer Zeit compliren, auch gar leicht so ein ganzer Band

versteckt

versteckt oder verlohren werden konnte. Allein dermalen, wo die Completur auf der Stelle geschieht, und dadurch alle diese Bedenklichkeiten von selbst aufhören, würden die Partheyen allerdings Ursache zu klagen haben, wenn Wir sie mit einer unnützen zweyten Abschrift noch ferner beschweren wollten; Wir haben die Prokuratoren angewiesen, ihre Rezesse nur auf Quartblättern zu übergeben, damit ihnen das Papier erspart, zugleich aber die Gelegenheit noch mehr benommen werden möge, gesetzwidrige öfters bogenlange Rezesse abzuhalten.

Das Kammergericht machte nach dem jüngeren Reichsabschied mit seinen Gemeinen Bescheiden meistens bloße Versuche, gieng auch selbst nachher, nachdem es immittelst andere Erfahrungen gemacht hatte, von seinen ersten Gedanken wieder ab. Der besonders angezogene Gemeine Bescheid vom Jahr 1659. wollte blos in den beeden Ordnungen Terminorum und Novarum das mündliche Rezesiren abschaffen; in den Ordnungen Reproductionis et Sententiarum aber es bey der alten Gewohnheit annoch belassen; es sind auch hierauf wirklich noch in dem ganzen siebenzehenden Jahrhundert die Rezesse in diesen beyden lezten Ordnungen mündlich abgehalten und in die Feder dictirt worden. Mit dem Jahr 1700. hören aber die dictirte Rezesse auch in diesen Ordnungen auf, und von dieser Zeit an besitzen Wir überhaupt keine andere, als geschriebene Rezesse; wie das Dictiren in Ordinibus Reproductionis et Sententiarum eigentlich abgekommen ist, davon finden Wir keine Spur mehr in

unseren Protokollen. Konnte aber das Kammergericht schon im Jahr 1700, sogar ohne alle förmliche Deliberation, und ohne eine besondere schriftliche Weisung an die Prokuratoren in diesem Stücke von seinem gemeinen Bescheide wieder abgehen, so durfte gewiß auch das jetzige Kammergericht sich durch diesen Gemeinen Bescheid nicht abhalten lassen, aus wohl überdachten Gründen mit eben diesen Rezessen, und deren künftigen Uebergabe diejenige Abänderung zu treffen, welche den jetzigen Umständen allenthalben angemessen ist, zumalen, wo weder die vorlezte, noch auch die jüngste Visitation den Inhalt jenes Gemeinen Bescheids vom Jahr 1659. ausdrücklich bestätiget, sondern es bey demselben, weil er wirklich auf die damalige Zeiten paßte, blos einsweilen stillschweigend belassen haben. Für die sichere Aufbewahrung der Rezesse ist ohnehin durch die tägliche Completur weit besser, als vorhin, gesorgt, sie kommen hierdurch alsbald zu ihren Acten, wohin sie gehören, und können mithin weder bey dem Registermachen übersehen, noch auch unter irrigen Rubriken versteckt, oder sonst verlohren werden; sollte jedoch, wie es bey menschlichen Handlungen allemal möglich bleibt, irgend ein Rezeß, oder auch ein ganzes Protocollum Actorum jemals wirklich entkommen, so müßte deren Redintegration auf eben die Weise geschehen, wie sehr oft halbe und ganze Acten bisher wirklich redintegriret worden sind; wollte man wegen dieses bloß möglichen Verlustes der Leserey auch noch nach der wirklichen Completur die besondere Aufbewahrung dieser einzelnen Rezesse in simplo oder wohl

wohl gar in duplo ferner zumuthen, so würden aus dem nämlichen Grunde auch die Schriften selbst, woran weit mehr als an den Oral-Rezessen gelegen ist, aufbewahrt werden müßen, weil auch diese eben so leicht von den Acten entkommen können: Die meiste Protocolla Causarum bestehen aus nichts, als Prorogations- und Begleitungs-Rezessen, wodurch die Schriften übergeben werden, endlich den Urtheilen, welche in solchen Sachen ergehen; diese lezte werden noch ausser deme von Tag zu Tag in ein besonderes Buch eingetragen, worinn sie allemal zu finden sind; den Schriften selbst aber wird der Tag ihrer Production jedesmal sogleich aufgeschrieben, so, daß also dadurch der Begleitungs-Rezeß an sich ganz überflüßig wird. Merita Causae tractirende Rezesse sind verboten, es ist also nicht nur an den meisten einzelnen Rezessen gar nichts gelegen, sondern es können oft auch ganze Protokolle entbehret werden, ohne eine andere üble Folge, als daß bloß dem Referenten die Gemächlichkeit entgehet, den ganzen Lauf des Prozesses von Anfang bis zu Ende in der Kürze zu übersehen; wie dann bey Eurer Kaiserlichen Majestät Reichshofrath dergleichen Protocolla Actorum überhaupt gar nicht hergebracht sind.

Gesezt aber, es fügte sich gerade, daß ein Receß gemisset werde, der in die Formalien, Fatalien, oder wohl gar die Hauptsache einen wesentlichen Einfluß hätte; so haben doch nicht nur beide Prokuratoren ihre vollständige Manual-Protokolle, sondern es werden auch von jedem derselben alle

Rezesse

Rezesse an ihre Parteyen eingeschickt, so daß jeder Rezeß ausser dem gerichtlichen Protocollo Actorum wenigstens noch viermal nothwendig vorhanden seyn muß, und sich also weit leichter, als ein wirkliches Produkt, wieder ersetzen läßt.

In Ansehung der Restitutionen contra Sententias praeclusorias sind wir vorzüglich dem Deputations-Abschied vom Jahr 1600 gefolget, und haben dessen zweifelhafte Worte so erkläret, wie solche die Cameral-Schriftsteller bisher verstanden haben; ausser dem aber haben Wir uns auch zugleich über verschiedene andere dabey vorkommende Fragen gemeinsamer Grundsätze vereinigen müßen, damit nicht in ganz ähnlichen Fällen bald so, bald anders geurtheilet werden möge.

Zu diesen Fragen gehörte: a) Ob auch diejenige Restitutionen, welche in Causis minorum, oder derjenigen, welche Jura minorum genießen, contra praeclusorias nachgesucht würden, an dieselbige Zeit gebunden seyen? Wir haben dafür gehalten, daß Argum. Rec. Dep. de 1600. §. 95. in solchen Sachen die Präclusionen gleich Anfangs, so viel möglich, zu vermeiden, wenn solche aber einmal ergangen, die dagegen nachgesucht werden wollende Restitutionen in der überhaupt dazu festgesezten Zeit zwar einzubringen, jedoch leichter zu erkennen seyen; nach verlaufener solchen Frist hingegen sey zwar solchen Parteyen die Restitution ebenfalls nicht zu versagen, es müße aber alsdann de Laesione dociret, und hierüber sowohl, als auch in Ansehung der Restitutions-Causalien, und

was

was etwa wider den säumigen Vormünder zu erkennen, alles dem jedesmaligen richterlichen Befinden überlassen werden.

Mehr wichtig schien uns die Frage: b) Ob, wenn etwa bloß aus Schuld oder Nachläßigkeit des Prokurators, oder Advokaten der Termin versäumet worden wäre, die Partey aus dieser einzigen Ursache restituiret werden könne? Wir waren darüber getheilter Meynung, und wollen deswegen die allerseitigen Gründe Eurer Kaiserlichen Majestät durch die weitere Anlage in der Gestalt eines Dubii Cameralis etwas ausführlicher allerunterthänigst vorlegen: Durch die Mehrheit der Stimmen haben Wir einsweilen per Senatus Consultum provisorie beschlossen, daß im Fall, wo die Partey selbst wegen des versäumten Termins gar keine Schuld auf sich trüge, sondern diese blos auf ihrem Prokurator, oder Advokaten läge, eine solche Partey in Thesi et Regula künftig ohne weitere Rücksicht, ob der säumige Prokurator solvendo sey, oder nicht, allerdings zu restituiren, der schuldige Sachwalter aber in die Verzugskosten, und eine arbitrarische Strafe, welche jedoch regulariter nicht unter zwey Mark Silber, wohl aber bis auf Suspension und Remotion sich erstrecken möge, zu condemniren sey.

Eine weitere Frage war: c) Wie mit den seit dem Gemeinen Bescheid vom 13ten May verflossenen Jahres immittelst wirklich schon gebettenen Restitutionen verfahren werden solle? Wir hielten dafür, sie seyen allerdings nach den nämlichen gesetzlichen

lichen Grundsätzen zu behandeln; nur aber wäre, weil gleichwohl die Worte des D. A. vom Jahr 1600. etwas zweifelhaft seyen, sich ohne Unterschied damit zu begnügen, wenn solche Restitutionen nur in einem neuen Termino Legis, vel per Sententiam primitus praefixo gebeten worden, obgleich etwa die nachher erhaltene, oder auch nur gebetene lezte Prorogations-Zeit weniger betrüge.

Ferner mußten wir auch noch d) festsetzen, wie, und wo künftig dergleichen Restitutions-Gesuche vorgetragen werden sollten? Hat die Sache, worinn das Praeclusori-Urtheil ergangen ist, vorhin schon ihren eigenen Referenten gehabt, der dieses Urtheil gemacht hat, so leidet keinen Anstand, daß auch dieser die nachgesuchte Restitution vortragen müße; wäre hingegen das Praeclusori-Urtheil bloß an dem Bescheidtische ohne alle Einsicht der Acten gemacht, so würde ein Beysitzer, der zufälliger Weise lange an dem Bescheidtische säße, und dorten Praeclusorias machen müßte, mit einer Menge Restitutions-Gesuchen überladen, und am Ende selbst mit der Haupt-Relation nicht wohl verschont werden können. Diese wichtige Betrachtung hat uns bewogen, provisorie zu verordnen, daß, wenn gegen so ein Bescheidtisch-Urtheil Restitution nachgesucht würde, das Gesuch alsbald ad referendum ausgestellt, und damit es nicht etwa durch Versehen bis zu einer Hauptdistribution liegen bleiben möge, auf den Mantel des Protocolls das Wort: Restitution. aufgeschrieben werden solle; was aber die Relation selbst betrift, so

hätten

hätten Wir zwar sehr gewünscht, solche an den Bescheidtisch, wohin überhaupt die ganze Instruktion der Prozesse, mithin auch die Frage, ob noch eine Handlung zugelassen werden solle, eigentlich gehört, verweisen zu dürfen; weil jedoch über die Erheblichkeit der Restitutions-Gründe und der darüber gepflogenen Verhandlnng nicht wohl anders als schriftlich einem ordentlichen Senat referirt werden kann, wir aber, die an dem Bescheidtisch übe schießende Beysitzere in einen solchen Senat zusammen zu setzen, uns noch zur Zeit nicht ermächtigen können, wir auch bereits, in Ansehung der Extrajudicialien, diejenige Restitutionen, welche contra Decreta Prorogationes fatalium denegatoria gebeten werden, an die gewöhnlichen Senate verwiesen haben, so ist uns auch hier nichts anders übrig geblieben, als alle solche Restitutionen einsweilen diesen Senaten jedoch dergestalt zu überlassen, daß dieselbe als Sabbatinen in turno extrajudiciali unter 6 Votanten erledigt werden sollen. Daß endlich bey dieser Erledigung selbst die Anwendung der gesetzlichen Restitutions-Erfordernisse, und ob hierinn strenger, oder gelinder zu verfahren, bloß von den besondern Umständen jeder Sache abhange, und daß es auch ausserordentliche Fälle von rechtlichen Hindernissen geben könne, wo es der Partey sogar in duplicato Termino zu handeln, oder Frist zu bitten, nicht möglich gewesen. Alles dieses versteht sich wohl ohne unser Erinnern von selbst.

Eurer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehlen unterwerfen Wir uns, und alle unsere

Ver-

Verfügungen in der allertiefesten Erniedrigung, womit wir uns zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden empfehlen

Eurer Kaiserlichen Majestät

ꝛc. ꝛc.

V.

Dictatum Ratisbonae die 23. Junii

1 7 8 6.

per Moguntinum.

Kaiserlich = allergnädigstes Hof = Dekret an eine hochlöbliche allgemeine Reichs=Versammlung zu Regensburg, de dato 11ten Junius 1786. Wodurch der unterm 22ten May dieses Jahrs an Kaiserliche Majestät dem Kammergericht erstattete, die fernere Verordnungen in Ansehung der Oralrezesse, und der Restitution gegen Präklusori = Urtheile betreffende Kollegial=Bericht mitgetheilt, und die baldige Erstattung eines Reichs=Gutachtens über sämtliche noch rückständige Kameral = Punkte anempfohlen wird.

Von der Römisch = Kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen: Ihrer Römisch = Kaiserlichen

Majestät

Majestät seye von dem Kaiserlichen Kammergericht unterm 22ten vorigen Monats geziemend angezeigt, und zu Allerhöchst Ihrer Kaiserlichen Begnehmigung vorgelegt worden, was dasselbe in Folge des unterm 13ten May vorigen Jahres erlassenen von Ihro Kaiserl. Majestät der allgemeinen Reichs-Versammlung mit dem allergnädigsten Kommissions-Dekret vom 13ten November ej. an. mitgetheilten gemeinen Bescheides, theils wegen Uebergabe der Oral-Rezesse, theils in Ansehung der Restitutionen contra Sententia praeclusorias, mittelst der weiteren gemeinen Bescheide vom 23ten December des vorigen Jahres und 10ten März dieses Jahres anzuordnen sich bewogen gefunden habe. Wie nun Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät ersagten kammergerichtlichen Bericht der allgemeinen Reichs-Versammlung abschriftlich andurch mitzutheilen nicht entstehen wollen, also beziehen Allerhöchstdieselbe sich hiebey nochmalen auf Ihro mehrmalen geäussertes reichsväterliches gnädigstes Verlangen, damit zur vollständigen Erörterung der seit dem Reichsschluß vom Jahr 1775. annoch rückständigen die kammergerichtliche Justiz-Einrichtung betreffenden Materien werkthätig vorgeschritten, und darüber an Allerhöchst. Sie baldmöglichst ein ausgiebiges Reichs-Gutachten erstattet werde.

Es verbleiben übrigens Allerhöchstbesagte Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit Kaiserl. Gnade wohlgewogen. Signatum zu

Wien unter Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Kaiserl. Secret-Insiegel den 11ten Junius im Jahr 1785.

R. Fürst Colloredo.

(L. S.)

Franz Georg von Leykam, mpr.

Aufschrift.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Sechster Abschnitt.

Von Erneuerung und Erweiterung des Herzoglich-Bairischen Privilegii de non adpellando, mit beygefügter Kaiserlicher Urkunde.

Von dem Kurbairischen uneingeschränkten Privilegio de non adpellando hat man bisher weder eine richtige Nachricht, noch einen Abdruck der Kaiserlichen Urkunde gehabt.

Ludolf

Ludolf in seinem Catalogo Privilegiorum de non adpellando (Wezlar, 4. 1740.) sagt davon S. 10.

„Anjezo genießt der Kurfürst eines unbeschränkten Privilegii de non adpellando in allen Bairischen Landen, die Oberpfalz mit eingeschlossen. Das Privilegium extensum ist gegeben vom Kaiser Ferdinando III. 28. Aug. 1638. acceptirt in Camera 21. Apr. 1644. NB Dieser Kurbairische Privilegium ist nach der Speirischen Devastation, wie viele andere in Abschrift nicht mehr auch nirgends im Druck anzutreffen gewesen. Die ältere vid. in Corp. Jur. Cam. pag. 26. sqq.

Diese Nachricht nahmen Moser, Pütter und andere Staatsrechtsgelehrte bisher für richtig an, und schrieben also Kurbaiern ein Privilegium de non adpellando illim. von 1638. zu. Moser sagt daher noch in seinen Anmerkungen über das Absterben des Kurfürstlichen Hauses Baiern, in sofern dasselbige einen Einfluß in viele Stücke der deutschen Staastverfassung hat, S. 27.

Es ist selbiges weder bey dem Kammergericht, noch sonst im Druck anzutreffen; mithin kann ich nicht wissen, ob solches nur dem damaligen Kurfürsten und seinen

Nachfolgern an der Kurwürde, oder aber ihm und seinen Nachfolgern an der Regierung des Herzogthums Baiern gegeben worden sey? Erstern Falls wäre es erloschen, letztern Falls hingegen nicht. Wenn es aber auch erloschen wäre, würde doch, um die Gebühr, leicht zu erhalten seyn, daß es auf den nunmehrigen Herrn Besitzer des Herzogthums Baiern und dessen Regierungs-Nachfolger transscribirt würde.„

Um so angenehmer wird es meinen Lesern seyn, wenn ich ihnen hier die Kaiserliche Bestätigungs- und Erweiterungsurkunde über das uneingeschränkte Herzoglich-Bairische Privilegium de non adpell. vom 29. Sept. 1786., welchem auch die ältere Privilegien eingerückt sind, vorlege. Aus solchen ist nun zu ersehen, daß das uneingeschränkte Bairische Appellations-Privilegium nicht erst nach erlangter Kurwürde, sondern schon den 16. Mai 1620. ertheilt worden, mithin in eigentlichem Verstande ein Herzoglich-Bairisches Privilegium sey, und daß solches den 4. May 1628. auf die obere Pfalz und die dem Kurfürsten zugleich überlassene Aemter der untern Pfalz disseits Rheins, ingleichem auf alle andere unter dem Fürstenthum Baeirn nicht mitbegriffene, damal

schon

schon in Bairischem Besitz befindlich gewesene Graf- und Herrschaften ausgedehnt, diese Ausdehnung in Ansehung der Pfälzischen Lande aber nur auf die Nachfolger, Wilhelmischer Bairischer Linie eingeschränkt, auch von Leopold, mit Ausnahme der an Pfalz im Westph. Frieden wieder abgetrettenen Unterpfälzischen Aemter, am 19. Dec. 1658. *) bestätiget worden sey.

In der That war also das Privilegium für die obere Pfalz mit der Erlöschung der Wilhelmischen Linie ebenfalls erloschen. Durch das neue Kaiserliche Privilegium vom 29. Sept. 1786. aber ist nicht nur das lezte Privilegium bestätigt, sondern auch auf die inzwischen hinzugekommene Graf- und Herrschaften Hals, Haag, Hohenwaldek, Wiesensteig, Sulzburg, Pürbaum, Mindelheim, Schwabek, Hohenschwangau, Illertissen, Wertingen und Hohenreichen ausgedehnt, auch dem Kammergericht wie gewöhnlich insinuirt und von demselben angenommen worden.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem,

*) Was es mit dem von Ludolf angegebenen Privilegio extenso von 1638. für eine Beschaffenheit habe, ist daraus nicht zu ersehen, da diese Urkunde keiner 1638. geschehenen Bestätigung gedenkt.

salem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, Auschwiz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont à Mousson, und zu Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Durchlauchtigste Karl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß, Unser lieber Vetter, und Kurfürst, geziemend vorbringen lassen, wasmassen unter anderen Kaiserlichen Gnaden, Freyheiten und Privilegien, das Haus Bayern, Wilhelmintischer Linie, die Gerechtigkeit des Nichtappellirens von uralten Zeiten schon hergebracht habe, welche in den Jahren Sechzehen Hundert Zwanzig,

Zwanzig, Sechzehen Hundert acht und Zwanzig, und Sechzehen Hundert acht und fünfzig dergestalten erneuert, bestättiget und erweitert worden, daß alle rechtmäßige Nachfolgere an dem Herzogthum Bayern sich dieser Gerechtigkeit zu allen Zeiten in voller Maaß zu erfreuen haben sollen, welche Privilegien also lauten, wie folgt:

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, Kärndten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görg, Landtgraue zu Elsaß, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. ꝛc.

Bekhennen offentlich mit diesem Brief, vndt thuen khundt allermeniglich, daß Uns der Durchlauchtig. Hochgebohrne Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäß, Landgraf zu Leuchtenberg, Unser Lieber Vetter, und Churfürst, durch Ihrer Liebden Vollmächtige Gewalthabere, respective Gehaimen Räthe, Obristen Hoffmarschalk und Cammerern, die Hoch- vnd Wohlgeborne, auch Ehrsame, Gelehrte, vnsere vnd des Reichs liebe Getreue

Hermann Egon Graffen zu Fürstenberg, Heyligenberg, sodann Caspar Schmitt, der Rechten Doctorn, demüthiglich vorbringen lassen, wasmassen Weilandt der allerdurchlauchtigste Fürst, vnd Herr Herr Ferdinandt der Ander, Römischer Kayser, höchstseeligster Gedächtnuß, vnser freundlich geliebter Herr, vnd Anherr, Seiner Liebden abgeleibten Vattern, Herzog Maximilian Liebden, noch vnterm Dato den Sechzehenden May des abgewichenen sechzehen hundert vnd Zwanzigsten Jahres, daß hinführo von keinem Bey- oder EndtVrtel, Erkhandtnuß, Decret, oder Abschieden, so in der Herzogen in Bayern, vnd derselben Erben Nahmen, vnd deren Hof gesprochen und eröfnet werden, weder an Uns, vnd Vnsere Nachkhommen am Reich, oder das Kayserliche Cammer-Gericht appellirt, supplicirt, noch reducirt werden solle, gnediglich privilegirt, vnd befreyet, sondern auch solch Privilegium, des Nichtappellirens, hernach vnterm dato den vierten May des verflossenen Sechzehen hundert acht vnd Zwanzigsten Jahres auch auf das Fürstenthum der obern Pfalz, vnd auf die vnter Pfalz, dieseits Rheins, Item auf andere Graf- vnd Herrschafften, so Seine Liebden ausserhalb des Herzogthums Bayern hat, in Gnaden extendirt, und erweitert, welche beede Privilegien Vnns Ihre Liebden in originali vorbringen laßen, und also lauten, wie hernach volgt:

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König,

König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, vndt Brabant, zu Steyern, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlessien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, vnd zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, vnd zu Salins ꝛc.

Bekennen für Vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen am Reiche, öffentlich mit diesem Brief, vnd thuen khund allermenniglich wie wohl Wir aus Römisch-Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Vns der Allmächtig nach seinem göttlichen Willen gesezt hat, auch angeborner Güette und Mildigkeit allzeit genaigt seindt, allen und jeglichen Unseren und des heiligen Reichs Churfürsten, Ständen, vnd Mitgliedern, auch Vnterthanen vnd Gethreuen Vnser Kaiserliche Gnad mitzutheilen. So ist doch Vnser Gemüthe billig mehr vnd begierlicher gewogen, denen, die Vns und dem heiligen Reiche, als Fürnehme ansehnliche Churfürsten, Stände vnd Mitglieder die Bürde vnd Sorgfältigkeit desselben mit stäten, gethreuen Diensten helfen tragen vnd Vns mit Sippschafft verwandt seindt, vor anderen mit Vnseren Kaiserlichen Begnadigungen zu erscheinen, vnd sie mit mehrern Freyheiten zu fürsehen.

Wann Wür nun bey Vnns betrachten, vnd wohl zu Gemüeth gezogen, auch in Vielweeg würkhlich genossen haben, die stäthe Liebe, Treue, vnd

Raygung, welche der Durchlauchtig, Hochgeborne Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern- und Niedern Bayern, vnser lieber Vetter, Schwager und Fürst, zu Vnns tragt, darzu die angenehme Threu, nützlich vnd wohl erspriesslichen Dienste, welche Seiner Liebden Vorfahren Weyland vnsere Hochgeehrte Vorfahrer am Reiche, Römischen Kayseren, vnd Königen vnd Seine Liebden seither Vnser angetrettenen Kayserlichen Regierung Vns selbst, dem heiligen Römischen Reich, vnd Vnserem löblichen Hauß Oesterreich, zumalen bei gegenwertigen sorgsamben vnruhwigen Zeitten und Leüffen mit aufrichtigem Gemüthe in manigfaltige Weege, mit Darstreckhung Ihrer Leib vnd Vermögens erzaigt, und bewiesen haben, Seine Liebden auch solches noch täglich thuet, vnd hinführo nicht weniger zu thuen vrbietig vnd ganz willig sein, auch wohl thun khönnen, mögen vnd sollen.

Hierumben so haben Wür auf ersterzehlt- vnd anderen treflichen- Vnser Gemüethe darzu bewegenden Vrsachen auch mit guethem zeitigem Rath, rechter Wissen, vnd aus aigener Kayserlichen Bewegnuß, obberührtem Vnserem lieben Vettern, Schwagern, vnd Fürsten, dem Herzog Maximilian, in Bayern, auch allen seiner Liebden rechtmäßig succedirenden Nachfolgeren am Herzogthumb Ober- und Nieder-Bayern, Ihrer Gerechtigkheit des Nichtappellirens von ihren Vrthelen, Decreten, Erkhanntnussen vnd Abschieden, immassen Sie dieselbige in Summam Erkhanntnußen von Alters nit allein hergebracht, sondern auch von Weyland Vnserem geliebten Anherrn, Kayser

Kayser Ferdinanden, hochlöblichster Gedächtnuß, vermög des daryber geferrigten Briefs, noch im Jahr Fünfzehen Hundert Neun vnd Fünfzig confirmiret vnd bestättiget worden sein, nicht allein, als jezt regierender Römischer Kayser, gnädiglich confirmirt, vnd bestätiget, sondern auch, als hernach folgt, vnd geschrieben stehet, dahain erclärt, extendiret, vnd erweitert. Thuen deß, declariren, erklären, extendiren, vnd erweitern auch Seiner Liebden, vnd Dero Hauße, obberührte ihre hergebrachte Gerechtigkheit, des Nichtappellirens, von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkhommenheit, hiemit wissentlich, in Crafft diß Briefs, also und dergestalt, daß hinführo von Kheinem Bey- oder Endvrtl, Erkhandtnuß, Decreten, Abschieden, so in der Herzogen zu Bayern, vnd derselben Erben Nahmen, vnd an Dero Hof gesprochen vnd eröfnet werden, in allen Sachen durch Niehmandts, was Würden, Standts, oder Weesens der seye, weder an Vns, Vnnsere Nachkhommen am Reiche, oder das Kayserliche Cammer-Gericht, oder Jehmandts anders appellirt, supplicirt noch reducirt werden solle, noch mag, in Kheiner Weiß, sondern Ihrer Liebden, vnd Dero Nachkhommen Erkhanntnuß, Vrthl, Decret, vnd Abschied, sollen ganz kräfftig, vnd mächtig sein, stäth bleiben, vnd vollstreckht werden. Wür mainen, setzen, wollen vnd ordnen auch von- vnd aus obgeschriebener Vnnserer Kayserlicher Macht vnd Gewalts, Vollkhommenheit, daß solche der Herzogen in Bayern hergebrachte Gerechtigkheit, vnd diese Vnsere confirmirt.

firmirt und extendirte Privilegien, des Nichtappellirens, vnd was daruon herrührig, kräfftig vnd mächtig sein, vnd die Herzogen in Bayern, Ihre Erben, vnd Nachkhommen sich derselben erfreuen, genüssen, und geruehwiglich gebrauchen mögen, von Vns, vnd Vnseren Nachkhommen am heiligen Reiche, Römischen Kayseren, vnd Königen, vnd sonst männiglichen daran vngeirret, und vnverhindert;

Wür wollen auch alle beschriebene Rechten vnd des Reichs Ordnungen, so solcher des Hauses Bayren Freyheit, vnnd diesem Vnnserem bestätt- vnd extendirten Privilegio zuwider sein möchten, so vil die Chur- vnd Fürsten in diesem Fahl anlanget, derogirt haben; derogiren denselben allen, sezen, vnd erklären auch aus rechtem Wissen, vnd Römischer Kayserlicher Macht, Vollkhommenheit, daß solches alles wider obverstandene vnnseres Vettern, Schwagern vnd Fürsten Herzogen Maximilian in Bayern Liebden vnd derselben Erben vnd Nachkhommen, hergebrachte- vnd von Vns bestättigt- vnd extendirte Freyheit, vnd Gerechtigkheit, kheine Krafft noch Wirkhung haben, vnd denselbigen zu kheinem Abbruch vnd Nachthail geraichen solle, da auch daryber durch Jehmandts von der Fürsten zu Bayrn Erkhantnuß, Vrtheil, Decret, oder Abschidt, Appellation, Supplication, Reduction, oder Beruffung beschehe, so sollen Ihre Liebden deren zu deferiren, nicht schuldig seyn, auch von Vnns, Vnsereren Nachkhommen am Reich, und dem Cammer-Gericht nicht angenohmen, noch daryber inhibiret werden; vnd da derselben eine, oder mehr viel-

vielleicht aus Vnwissenhait oder Vergessenheit angenohmen würden, so setzen, ordnen, vnd wollen Wir doch, daß solches der obgemelten hergebrachten, bestätten- und extendirten Freyheit de non appellando, vnd was von derselben herrührig, vnnachtheilig, vnd vnabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction, vnd Supplicirung, vnd was darauf gehandelt, vnd fürgenohmen würde, ganz Khrafftlos, vndüchtig vnd nichtig sein solle; daß Wür auch aller vnd Jeder, aus obbestimmter Unserer Kaiserlichen Macht, Vollkhommenheit, vnd rechten Wissen jezt alsdann, vnd dann als jezt, vndüchtig erkhennen, erclären, cassiren, annulliren, vnd verhindern, in der besten Formb vnd Maß, als Wür das thuen mögen.

Vnd gebietten darauff allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnd weltlichen, Prälathen, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landvögten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, vnd sonst allen anderen Vnseren vnd des heiligen Reichs Unterthanen und Gethreuen, was Würden, Standts, oder Weesens die seindt, vnd sonderlich jezigen vnd khünfftigen Vnnsern Cammerrichtern und Beysitzeren Vnnseres Kaiserlichen Cammer-Gerichts im heiligen Reich, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehrbesagt- Vnseres Vettern, vnd Schwagern, Herzog Maximilian in Bayern Liebden vnd derselben succedirende Erben in Ober- vnd Niedern Bayern nun hinführo in ewig Zeit an obgehörtalt-

altherg:bracht- bestätt und extendirter Freyheit und Gerechtigkheit des Nichtappellirens nicht irren, noch verhinderen, sondern darbey geruhiglich bleiben vnd derselben gebrauchen, vnd genüessen laßen, als lieb Jr yedem seye, Vnnser und des Reichs schwähre Vngnadt, vnd darzu ein Poen nemblich Einhundert Markh lötigen Goldts, zu vermeyden, die ein yeder, so offt er fräuentlich darwider thuet, oder handelt, halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil villbesagtem vnnserem Vettern und Schwagern Herzogen Maximilian in Bayeren vnd deßen Erben, vnd Nachkhommen, vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Vrkhundt dis Briefs besiegelt, mit vnnserem Kaiserlichen anhangenden Insigel, geben in vnnserer Haupt Stadt Wien, den sechzehenden Tag/ des Monaths May, nach Christi vnsers lieben Herren und Seeligmachers glorwürdigen Geburth, im Sechzehen hundert vnd Zwanzigsten, Unserer Reiche/ des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Anderen, vnd des Böhmischen im dritten Jahre.

Ferdinandt.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Johann Rudolph Puecher ꝛc.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien

vonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nieder-Schleßien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg vnd zu Görz, Landgraue in Elsaß, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, und zu Sätins ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Vns, vnd vnsere Nachkhommen am heiligen Römischen Reich, offentlich mit diesem Brief, vnd thuen khundt meniglich. Wiewohl Wir aus Römischer Kaiserlicher Höhe und Würdigkheit, darein uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesezt hat, auch angeborner güette vnd Mildigkhait allzeit genaigt sein, allen vnd yeglichen Vnnseren vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Ständen, vnd Mitgliederen, auch Vnterthanen, vnd gethreuen vnsere Kaiserliche Gnad mitzutheillen; So ist doch vnser Gemüeth billig mehr vnd begierlicher gewogen, denen, die vns vnd dem heiligen Reich, als fürnehmblich ansehnliche Churfürsten Ständ, vnd Mitglieder die Bürde und Sorgfeltigkheit desselben mit steeten gethreuen Diensten helfen tragen, vnd Vnns mit Sippschafft verwandt seindt, vor anderen mit vnseren Kayserlichen Begnadungen zu erscheinen, und sie mit mehrern Freyheiten zu fürsehen.

Wann Wür vnnß nun guedigst erinneren, was maßen das Hauß Bayern von Weilandt vnseren hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayserⁿ

fern, vnd Königen mit sonderbahrer Kayser- vnd Königlichen Freyheiten begabt, insonderheit aber auch von Vnns der Durchlauchtig hochgebohrne, Maximilian, Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Ober- vnd Niedern-Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß, vnser lieber Vetter, Schwager, vnd Churfürst, auch alle Seiner Liebden succedirende Nachfolger am Herzogthumben Ober- und Nieder-Bayern mit einem sonderbaren Kayserlichen Privilegio de non appellando über Seiner Liebden Fürstenthumber, Ober- und Nieder-Bayern, vnd derselben eingehörige Lande, im verschienen Sechzehenhundert vnd Zwanzigsten Jahr gnedigst versehen, daß von derselben Hof- und LandGerichten in besagten beeden Fürstenthumben, Ober- und Nieder-Bayern, von den ergangenen Bey- oder Endtvrtheilen, Erkhantnußen, Decreten vnd Abschieden, weder an vns, oder vnsere, vnd vnserer Nachkhommen Hoff- oder CammerGericht nicht appellirt, provocirt, oder reducirt werden, sondern es genzlich darbey sein Verbleiben haben solle, alles nach besag jezt angezogenen Privilegii; vnd Wir dann auch mehrbesagtes vnsers Vettern, Schwagern, vnd Churfürsten, Herzogs Maximilian in Bayern Liebden, zu billicher Begnüeg- vnd Bezahlung der von Seiner Liebden für vnns bey der in vnseren Erb-Königreich Böheimb entstandtnen, vnd hernachmals ins heilige Reich ausgebrochenen Rebellion vnd Verfolgung vnserer vnd der vnserigen Feindt und wiederwertigen aufgewendt- vnd ausgelegten grossen vnd schwehren KriegsSpesen, gegen vnseren Seiner Liebden deswegen verhypothecirt- vnd verpfendt gewesenen

senen Erzherzogthumb ob der Ennß, daß vnns als belaidigtem Oberhaupt, Kayser, vnd Herren durch des proscribirten PfalzGraf Friderichen Vilfältige Mißhandlungen und Verbrechen ipso facto angefallene- vnd von Rechts- vnd Billigkheit wegen zu vnserer gnedigsten Disposition frey lediglich zuegestandenes Fürstenthumb, der ObernPfalz, in Bayern, vnd anderer Aembter in der Untern-Pfalz, dießeits Rheins, yber- vnd einantwortten lassen; Als haben Wür auch darbey gnädigst angesehen, vnd betrachtet, diße des mehrbesagten vnnsers Vettern, Schwageren, vnd Churfürsten Herzogs Maximilian in Bayern Liebden, bey der angeregten schwehren entstandenen KriegsUnruhe in mehr vnd Vilweege mit Darsezung Leibs, Guet- und Bluets erzaigt- vnd erwießener weitkhündige Treu beständigen Gehorsamb vnd Assistenz, vnd dannenhero mit guethem zeittigen Rhat, rechtem Wissen, vnd selbst aigener Bewegnuß, obberührtes Seiner Liebden vber Dero Fürstenthumb, Ober- vnd Nider-Bayern ertheiltes Kayserliches Privilegium de non appellando auch über diß vberlassenes Fürstenthumb der Obern Pfalz vnd die anderen Aembter der vnderen Pfalz, disseits Rheins, auch alle andere Graf- vnd Herrschafften, so Seiner Liebden zueständig, der Zeit besitzen, vnd innenhaben, vnd vnder bemelten Fürstenthumb Bayern nicht begriffen, gleichfalls extendirt, vnd erstreckht, thuen dieß, extendiren vnd erstreckhen daßelbige also hiemit von Römischer Kayserlicher MachtVollkhommenheit wissentlich in Crafft dieß Briefs, vnd mainen, sezen, vnd wollen, daß, gleichwie in berührten beeden Fürsten-

thumben, Ober- und Vnder-Bayren, also auch hinführo in besagten des Churfürst Maximilians in Bayren Liebden vberlassenen Fürstenthumb der Obern-Pfalz, auch anderen Aembtern der Vnderen Pfalz dießeits Rheins, vnd dan aller anderen Graf- vnd Herrschafften, so Seiner Liebden, wie erwehnet, der Zeit zueständig, vnd vnter dem Fürstenthum Bayren nicht mit begriffen, weder an Vnß, oder vnnser vnd vnserer Nachkhomen Hof- vnd Cammer-Gerichten khein Appellation, Provocation oder Reduction statt haben solle, vnangesehen aller Constitutionen, Satz- vnd Ordnungen, die hierwider gemacht sein, oder künfftiglich darwider gemacht werden möchten, dan Wür denselben allen vnd yeden auß Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, vnd rechtem Wissen, derogiren, vnd widersprechen, vnd alles, was darwider gehandelt wird, cassiren, vernichtigen, widerruffen, vnd gänzlich abthuen.

Vnd gebietten darauf allen vnd yeglichen, Churfürsten, Fürsten, Gaist- vnd weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vöggten, Vizdomben, Vöggten, Pfleggern, Verweseren, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Rhäten, Burgeren, Gemaindten, vnd sonst allen anderen vnnseren vnd des Reichs Vnterthanen vnd Gethreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seindt vnd sonderlich jezigen vnd khünfftigen Vnnseren Cammerrichtern vnd Beysizeren, vnsers Kayserlichen Cammer-Gerichts im heiligen Reich, ernstlich, vnd vestig-

vestiglich mit diesem Brief vnd wollen, daß Sie villbesagtes vnnsers Vettern vnd Schwagern Churfürst und Herzog Maximilian in Bayern Liebden, vnd Deroselben Nachkhommen **Wilhelmbischen Bayrischer Lini** an obberührter vnnserer weiterer Extension, vnd Erstreckhung des Privilegii de non appellando auf das Fürstenthumb der Obern-Pfalz, vnd andere Seiner Liebden vberlassene Aembter der Vndern-Pfalz, disseits Rheins, auch alle andere Graf- und Herrschafften, so Seiner Liebden, wie obstehet, der Zeit zueständig, vnd vnder dem Fürstenthumb Bayrn mitbegriffen nicht hindern, noch irren, sondern Seine Liebden, und Sy dessen also gleichergestalt gebrauchen, genüessen, gerühiglich, vnd ohne alle Irrung darbey bleiben lassen, vnd hierwider nicht thuen, noch yemandt anderen zu thuen, gestatten, in khein Weiß, als lieb einem yeden seye, vnser vnd des Reichs schwehre Vngnadt, vnd Straf, vnd darzue ein gleichmäßige Poen, so vorangezogenem Privilegio vber das Fürstenthumb Bayern einuerleibt, die ein yeder, so offt er freuentlich hierwider thäte, vnnß halb in vnnser Kaiserliche Cammer, vnd dem andern halben Theil mehr offtermeltes Churfürsten in Bayrn Liebden vnd Dero Nachkhommen Wilhelmbischer Bayrischer Lini, vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Vrkhundt diß Briefs, besiegelt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, der geben ist auf vnnserm Königlichen Schloß zu Prag, den vierten Tag May, nach Christi Geburt, im Sech

zehn hundert acht und Zwanzig, vnserer Reiche, des Römischen im Neünten, des Hungarischen im zechenden, vnd des Böheimbischen im Eilften Jahre.

Ferdinand ꝛc.

Peter Hainrich von Stralendorf ꝛc.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

Vnd Vns darauf obernannt- vnsers lieben Vettern, des Churfürsten in Pfalz, und Herzogen in Bayrn Liebden, demietiglich anruffen vnd bitten laßen, daß auf neulich erfolgtes Ableiben vnnsers freundlich geliebten Herrn Vatters, Kaisers Ferdinand des Dritten, glorwürdigster Gedächtnuß, Wir, als jezt regierender Römischer Kaiser, von neuem obberürte beede von Weilandt vnnserm freundlich geliebten Herrn vnd Anherrn, Kayser Ferdinandt dem Andern höchstseeligster Gedächtnuß, ausgangene vnd verstandtnermaßen extendirte Privilegia, des Nichtappellirens, zu verneüeren, zu confirmiren vnd zu bestättigen gnediglich geruheten. Das haben Wir angesehen solch Ihrer Liebden demiettig zimblich bitten, auch die angenehme, getreue, nuz und wol erspießliche Dienste, welche mehrernennt vnnsers lieben Vättern Ferdinand Mariæ, Pfalzgraffen, Herzogen, und Churfürsten in Bayrn Liebden Vorfahren Weylandt auch vnnseren hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kayseren vnd Königen zumalen aber vor hochgedacht vnnsernn in Gott

ruhenden

ruhenden Herrn Anherrn vnd Vattern Seiner Liebden Vatter, Herzogs Maximilians Liebden, vnser lieber Vetter vnd Churfürst, Seine Liebden aber Vns seither angetrettener vnnserer Kaiserlichen Regierung mit aufrichtigem Gemieth in vnterschiedliche Weeg getreülich erzaigt vnd bewissen, vnd seine Liebden hinfüran nicht weniger zu thuen ganz willig vnd vrbiethig sein, auch wohl thuen khönnen mögen, vnd sollen, vnd darumb mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rhat, vnd rechtem Wissen, ob einverleibte Privilegia, vnd Freyheiten, des Nichtappellirens, jedoch die Vnder-Pfalz ausgenohmen, weilen es mit derselben, vermög des zu Münster vnd Oßnabrügg geschlossenen Friedens, in einem andern Standt khommen, gnediglich confirmiret, vnd bestättiget, Confirmiren vnd bestättigen dieselbe auch hiemit von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkhommenheit, wissentlich, in Crafft dies Briefs, vnd mainen, setzen, vnd wollen, daß angeregte Privilegia vnd Freyheiten in allen und yeden ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Main- vnd Begreiffungen khräftig vnd mächtig sein, stäth, vest, vnd vnuerbrüchlich gehalten, vnd darwider im wenigsten gethan, oder gehandlet werden solle.

Vnd Wür gebietten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen, vnd weltlichen, Prälathen, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvöggten, Haubtleüthen, Vicedomben, Vöggten, Pflegern, Verwesseren, Ambtleuthen, Landrichteren, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern,

Rhäten, Bürgeren, Gemainden, vnd sonst allen andern vnnseren, vnd des heiligen Reichs Vnderthanen, vnd Gethreuen, was Würden, Standt, oder Weesens die seindt, sonderlich jezigen vnd khünfftigen vnnseren Cammerrichtern vnd Beysitzern vnnseres Kaiserlichen Cammer-Gerichts, ernst- vnd vestiglich mit diesem Brief, vnd wollen, daß sie mehrbesagtes vnnsers Vettern Liebden an obinserirten Privilegien, vnd Freyheiten, des Nichtappellirens kheines Weegs hindern, noch irren, sondern an seine Liebden vnd Dero Erben, vnd Nachkhommen dessen, alles ihres Innhalts, ruhig gebrauchen, vnd genüessen lassen, darwider nicht thuen, noch daß anderen zu thuen gestatten, in kheinerley Weiß, noch Weeg, als lieb einem jeden seye, vnnser und des Reichs schwere Vngnadt, vnd Straf, vnd darzu die Poen in mehrberührten Privilegiis vnd Freyheiten begriffen, zu vermeyden, die ein jeder, so er fräuentlich hierwider thäte, vns halb in vnnsere vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil offtgedachtes Churfürsten Liebden, Deroselben Erben, vnd Nachkhommen vnnachläßig zu bezahlen, verfallen sein solle.

Mit Urkhundt diß Briefs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in vnnseren HaubtStadt Wienn den Neunzehenden Monathstag December, nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburth, im Sechzehenhundert acht und fünfzigsten, vnserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierten, vnd des Böheimischen im dritten Jahren.

Leopoldt.

vt.

vt. Ferdinandt Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

Wenn Uns nun hierauf obbenannte Seine Liebden geziemend angeruffen, und gebetten haben, daß, nachdem sowohl durch den im Jahre Siebenzehenhundert Neun und Siebenzig errichteten Teschner Frieden, als auch durch neue Kaiserliche, nnd Reichs: Verleihung Ihro, und Ihrer Nachkommenschafft Rudolphinischer Linie, sammtliche von der erloschenen Bayerischen Wilhelminischen Linie besessene Reichslehenbare und allodial Lande zugetheilet worden, Wir, als jezt regierender Römischer Kaiser, obberührte von Unseren Vorfahrern am Reich ausgegangene und erweiterte Privilegien des Nichtappellirens nicht allein zu erneueren, und zu bestättigen, sondern auch selbe aus besonderer Kayserlicher Gnade auf diejenige Graf- und Herrschafften, welche Seiner Liebden aus der Verlassenschafft Ihres Vorfahrers zugekommen, und unter den alten Privilegien de non appellando noch nicht begriffen gewesen, benanntlich, auf Hals, Haag, Hohenwaldeck, Wiesensteig, Sulzburg, Pürbaum, Mündelheim, Schwabeck, Hohenschwangau, Illertissen und Wertingen, und Hohenreichen, auf alle Fälle unumschränkt erstreken, und zu erweitern geruhen wollen.

Das haben Wir angesehen, solch Seiner Liebden geziemende Bitte, auch die angenehme ge-

treu- nüz- und erspriessliche Dienste, welche mehrgedachte Seine Liebden und Ihre Vorfahrer, Uns und dem heiligen Römischen Reich mit aufrichtigem Gemüth in unterschiedliche Weege getreulich erzeigt, und bewiesen haben, und Seine Liebden hinfüran nicht weniger zu thun ganz willig und erbietig sind, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen obeinverleibte Privilegien, und Freyheiten, des Nichtappellirens, erneuert und bestättiget, auch gebettenermaßen auf die in selben nicht begriffene obbenannte Graf- und Herrschafften, Hals, Haag, Hohenwaldeck, Wiesensteig, Sulzburg, Pürbaum, Mündelheim, Schwabeck, Hohenschwangau, Illertissen, Wertingen, und Hohenreichen, unumschränkt erstrecket, und erweitert; Erneueren, bestättigen, erstrecken und erweitern dieselbe auch hiemit von Römisch-Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, sezen und wollen, daß angeregte Privilegien und Freyheiten, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Klauseln, Artikeln, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stett vest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines Weeges gethan, oder gehandelt werden solle.

Und Wir gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Vögten,

Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die sind, sonderlich jezigen und künfftigen Unsern Kammerrichtern und Beysizern Unsers Kaiserlichen KammerGerichts, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehr besagten Kurfürsten, PfalzGrafen, und Herzogen in Bayern Liebden, an obinserirten und erweiterten Privilegien und Freyheiten, des Nichtappellirens keineswegs hindern, noch irren, sondern Seine Liebden, und Dero Erben und Nachkommen dessen, alles ihres Innhalts, ruhiglich gebrauchen und genießen lassen, darwider nicht thun, noch das anderen zu thun gestatten, in keinerley Weiß, noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und darzu die Poen in mehrberührten Privilegiis und Freyheiten, begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil offtgedachtem Kurfürsten, und Herzogen in Bayern Liebden, Deroselben Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel der gegeben ist zu Prag den Neun und Zwanzigsten Tag Monats Septembris nach Christi Unsers lieben

Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert sechs und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Drey und Zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im Sechsten Jahre.

Joseph.

vt R Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam. mpr.

Collat. und Regist.

M. J. A. Molitor. mpr.

Siebenter Abschnitt.

Von Erbauung eines neuen Kameralhauses und Archivgebäudes, auch Anlegung eines Kapitals von dem Vorrath der Sustentationskasse.

§. 1.

Die Geschichte des Kameralhausbaues und der Reichstagsverhandlungen darüber ist bey aller Geringfügigkeit des Gegenstandes der öffentlichen Aufbewahrung nicht unwürdig. Sie dienet dem Beobachter der deutschen Verfassung zu einem Spiegel, der ihm den Gang der Angelegenheiten dieses Staatskörpers und die

mit

mit den wesentlichen Vorzügen seiner Verfassung zugleich verbundene unheilbare Gebrechen in einem treuen Bilde darstellt, der es anschauend erklärbar macht, warum so manche wichtigere Gegenstände Reichtägiger Berathschlagung oft nach vieljährigen Bemühungen nicht zu ihrer Vollendung reifen. Wann über die Errichtung eines zu öffentlichem Gebrauch bestimmten Gebäudes und die Herbeyschaffung der Mittel dazu, der Regent eines monarchischen Staats mit einem Wink oder Federzug entscheidet, wann hier 1. oder 2. Gutachten eines Kunstverständigen und wenige Monate zu Vollführung des Baues hinreichen; So verschlingen in Deutschland die Berathschlagungen über die schon zu Anfang des Jahrhunderts für nothwendig erachtete Erbauung eines neuen Kameralhauses beynahe die ganze Komitialthätigkeit von einigen Jahren; Man ist in einem Reich, das ungleich mehr Millionen jährlicher Einkünfte abwirft, als der ganze Bau tausende kostet, über die Herbeyschaffung einiger 1000. Thaler verlegen, grosse Aktenstöße häufen sich über die in der Sache gepflogene Verhandlungen, und es verfliessen mehr Jahre, als vielleicht in einer Monarchie Tage erfordert würden, bis das neue Kammergerichtshaus hergestellt, und das wichtige Archiv vor Vermoderung und Feuersgefahr gesichert wird.

§. 2.

Zustand des Bauwesens zu Anfang des Jahrs 1784.

Die Leser dieser Beyträge wissen schon aus dem 5ten Abschnitt des 1. Bandes, daß das Kammergericht, nachdem es in einem im Jahr 1780. an den Kaiser erstatteten und dem Reich vorgelegten Bericht auf die Erkaufung des zu Einrichtung eines Kammergerichtshauses und feuerfesten Archivs vorzüglich tauglichen Gräfl. Virmontischen Hauses angetragen hatte, darauf aber wegen damaliger Unthätigkeit des Reichstags nicht beschieden wurde, mit dem Ankauf jenes Hauses fortfuhr, und sogleich mit dem Bauwesen den Anfang machen, auch die höchst- und hohe Reichsstände durch ihre Prokuratoren und Advokaten zu Bezahlung ihrer Rückstände an dem im Jahr 1729. vom Reich bewilligten Römermonat erinnern ließ; daß von den in der Baukasse vorhandenen Geldern im Jahr 1782. das Kammergerichts-Gebäude selbst bis auf den Audienzsaal vollendet, der Bau des letztern aber so wie des Archivs, an welchem auch schon der Anfang gemacht war, aus Geldmangel eingestellt, alles dieses aber dem Kaiser und Reich in einem weitern Bericht vom 16. Jan. 1783. [a] angezeigt, und um wirk-

a) im I. B. dieser Beiträge, S. 354.

wirksame Verfügung zu baldiger Bezahlung der im Jahr 1783. sich noch über $\frac{30}{m}$ fl. belaufenen Rückstände gebetten wurde.

§. 3.

Weitere Berichte des Kammergerichts vom 29. Merz 1784. und 15. Febr. 1785.

Ehe noch das Reich eine Entschliessung in der Sache faßte, kamen unterm 29. März 1784. und 15. Febr. 1785. zwey weitere sub N. I. und III. beygefügte Berichte an den Kaiser, worinn das Kammergericht anzeigte, daß von den inzwischen eingegangenen Rückständen, (an welchen kraft eines beygelegten Verzeichnisses damals bey den angesehensten Reichsständen ohne Einrechnung des hier nicht ausgeworfenen Rückstandes der Kaiserl. Erblanden (von 11684. fl. [b]) noch 12542. fl. mithin zusammen 24226. fl. ausstunden,) ingleichem von einem auf Ratifikation angenommenen Beischuß der Stadt Wezlar von 3000. fl. zwar die äusserliche Bewerfung des Gebäudes und die innerliche Einrichtung des Audienzsaals, von dem so wichtigen Archivbau aber nur der erste Stock habe

---

b) So hoch belief sich derselbe nach dem im Mai 1782. entworfenen Verzeichniß der Rückstände. S. dieser Beiträge I. B. S. 345. von Kurböhmen, Oesterreich und Burgund und S. 347. von Lothringen wegen Nomeny.

habe vollendet werden können; weßwegen es jene Bitte um baldige Abführung der Rückstände und allerhöchste Unterstützung in der Sache wiederholte. Da der letzte Bericht in die Periode der wiederhergestellten Reichstagsthätigkeit fiel, beide aber zu bald möglicher Erstattung eines Gutachtens durch Kaiserl. Kommissionsdekrete vom 26. dict. 29. Nov. 1784. und 8ten dict. 11. Merz 1785. Nr. II. und IV. dem Reich zugefertiget wurden: So kam endlich die Sache den darauf folgenden 18. April in Vortrag.

§. 5.

Reichsschluß von 1785.

Die bey dieser Berathschlagung im Reichs-Fürstenrath gefallene zum Theil sehr weitläufe Stimmen findet man in den angehängten Reichs-Fürstenraths-Protokollen vom 18. und 20. Apr. 1785. sub Nr. V. und VI. Es würde überflüssig seyn, hier einzelner derselben zu erwähnen. Ich begnüge mich daher, nur im Allgemeinen einige Bemerkungen auszuheben.

In Ansehung der Erkaufung des Gräflich-Virmontischen Hauses äuserten verschiedene Stimmen, einige in gelindern, andere in stärkeren Ausdrücken, unter welch letztern sich vorzüglich Salzburg auszeichnete, ihre Unzufriedenheit darüber, daß das Kammergericht in dieser

ser Sache eigenmächtig zu Werk gegangen sey, und die Entschliesung des Kaisers und Reichs nicht erwartet habe. Einige trugen sogar darauf an, demselben diese Eigenmächtigkeit zu verweisen, ihm die bey Erkaufung des Virmontischen Hauses geführten Protocolla Pleni, da solcher für das Reich, selbst in Justizsachen, kein Geheimniß seyn können, samt den Rechnungen, über die bisherige Auslagen der Baukaße abzufordern, und zu Einnehmung eines Augenscheins von dem bereits vollführten Bauwesen eine Local-Commission nach Wezlar abzusenden. Die Policeygebrechen dieser Stadt, worüber das Kammergericht schon seit langer Zeit Klage führt, — ein Gegenstand, welcher bisher mit der Frage von Errichtung eines Kameralhauses und der davon abhangenden Beständigkeit des kammergerichtlichen Wohnsitzes zu Wezlar, verbunden zu werden pflegte, veranlaßte den, in mehrern Stimmen geäuserten Wunsch, daß solche, entweder durch eine abzuordnende Local-Commission, oder bey Gelegenheit der Kammergerichts-Visitation näher untersucht, auch zu Beförderung der Sache Kaiserl. Majestät um gnädigste Verfügung an den Kaiserl. Reichshofrath wegen Beschleunigung des zwischen Darmstadt und Wezlar anhängigen Prozesses über die Schirmsvogtey ersucht werden mögten.

ten. c) Einige, besonders Baiern, Fulda und Taxis waren mit dem Beitrag der Stadt Wezlar nicht zufrieden, und glaubten, daß solcher, in Rücksicht auf die grosen Vortheile, welche derselben durch die Anwesenheit des Kammergerichts zugiengen, auf 5 — 6000. fl. erhöht werden sollte.

In Ansehung der Rückstände erklärten sich mehrere Reichsstände bereitwillig, und auch die Oesterreichische Stimme versicherte, daß Ihre Kais. Kön. Apostolische Majestät geneigt seyen, zu den dißfallsigen gemeinnützigen Anstalten, wie andere hohe Stände werkthätig mitzuwirken. d) Nur in dem Magdeburgischen Voto

c) Der Gegenstand des Processes erhellt aus der von dem Herrn Landgrafen im Jahr 1763. in Regensburg ausgetheilten beurkundeten kurzen Geschichts-Erzählung, die Handhabung der reichslehenbaren dem Fürstlichen Hause Hessen in und über die Stadt Wezlar competirenden Erbvogtey, Schutz, Geleits- und anderer Regalien — — betreffend, und aus den dieser Druckschrift entgegengesetzten, auch am 12. Jun. 1764. dictirten Memorial und der demselben beygefügten Apologia Wezlariensi oder besser solidirt und documentirten Geschichts-Erzählung des ab Seiten Hessendarmstadt gegen die Reichsstadt Wezlar pendente lite verhängten militarischen Ueberzugs ꝛc. ꝛc. p. 26. 27.

d) Baiern und Bremen äuserten auch in ihren Votis die Hoffnung, daß Ihro Kais. Majestät wegen der Kur Böhmen und ihrer übrigen Reichslande sich nicht

Voto ließt man ungerne noch die alte Sprache, daß man diß Orts an der ehemaligen Römer-Monaths-Verwilligung zum Behuf des Kameral-Bauwesens vom Jahr 1729. Reichskundigermasen keinen Antheil genommen habe e), und von Chur war wohl nichts anders zu erwarten, als daß auch bey dieser Gelegenheit das alte Klaglied, wie sehr dieses Hochstift in seinen Temporalien zurückgesetzt worden sey, so, daß es auf Reichsboden keinen einigen steuerbaren Unterthanen mehr zähle, angestimmt werden würde.

Uebrigens geschah in sehr vielen Stimmen auch der übrigen auf reichstägliche Berathschlagung wartenden kammergerichtlichen Gegenstände Erwähnung, welche zum theil mit dem Wunsch der Beförderung derselben und besonders einer baldigen Herstellung der ordinären Kammergerichts-Visitationen verbunden war.

Auch

---

nicht entziehen würden. Bremen trug sogar darauf an, eine solche von Reichswegen hegende Zuversicht in dem Reichsgutachten auszudrücken.

e) Bey der folgenden Berathschlagung über das kammergerichtliche Bauwesen am 12. Jun. 1786. hingegen fiel auch die Magdeburgische Erklärung erwünschter aus, indem zwar die Verbindlichkeit dieses Hofs nicht anerkannt, dessen ungeachtet aber ein grosmüthiger Beitrag zugesichert wurde.

Auch trugen die mehresten darauf an, daß von dem grosen Geld-Vorrath in der Sustentations-kasse das Entbehrliche auf Zinnse angelegt werden mögte.

In der Hauptsache kamen die meisten Stimmen darinn überein, daß zwar der Antrag auf Genehmigung der vom Kammergericht getroffenen Verfügungen gemacht, demselben aber ein umständlicher Bericht über das gesamte Kameralhausbauwesen samt den Rechnungen und Bau-Ueberschlägen für den noch zu bestreitenden Aufwand abgefordert, dabey in Ansehung der Dauerhaftigkeit und sonstigen Güte der Gebäude sowohl als in Ansehung bestmöglicher Ersparniß ihm alle Sorgfalt, den Ständen aber die Abführung ihrer Rückstände empfohlen, von den übrigen oben erwähnten Puncten hingegen nur die verzinnsliche Anlegung des entbehrlichen Geldvorraths der kammergerichtlichen Sustentationskasse, wovon ich am Ende dieses Abschnitts noch reden werde, ausgenommen, in dem Reichs-Gutachten nichts gedacht werden solle, jedoch bey der Re- und Correlation dem kurmainzischen Reichsdirectorio der Wunsch des Fürstenraths zu eröffnen wäre, daß die das kammergerichtliche Justizwesen betreffenden Gegenstände bäldest vorgetragen, auch nach dem Wunsch mehrerer Stände die Wieder-Ein-

Einführung der ordinären Visitationen ebenfalls förderlich in Proposition gebracht werden möchte.

Nach vorgenommener Re- und Correlation kam das Gutachten unter zu Grundlegung des Reichs-Fürstlichen Concluſi den 22. Apr. 1785. zu Stand (Nr. VI.), und, da es die Kaiſerl. Bestätigung durch ein K. Commiſſions-Decret vom 23. May (Nr. VIII.) erhielt; So ergieng unter gleichem Dato das - dem Kaiſerlichen Kommiſſionsdecret beiliegende Kaiſerl. Reſcript an das Kammergericht, wordurch es zu Befolgung jenes Reichsſchluſſes angewieſen wurde.

§. 5.

Weiterer Kammergerichtl. Bericht vom 1. Oct. 1785.

In Gemäßheit dieſer Weiſung erſtattete hierauf das Kammergericht unterm 1. Oct. 1785. einen weitern Bericht an den Kaiſer, (Nr. XI.) worinn es nicht nur in Abſicht auf den Kauf des Virmontiſchen Hauſes und den Verkauf der alten auf dem Markte ſtehenden Kameralgebäude ſelbſt, ſondern beſonders auch in Anſehung der Lage jenes Hauſes an einem Arm des Lahnfluſſes f) und überhaupt wegen ſeines ganzen

f) Bekanntlich wurden dem Kammergericht deswegen ſtarke Vorwürfe gemacht, weil man befürchtete, daß dieſe Lage am Fluß eine bis in die Acten-

behält-

Verfahrens in dieser Sache, aus Gründen, deren Gewicht man nicht miskennen kann, sich zu rechtfertigen suchte, und unter Beilegung der anverlangten Rechnungen von 1776. bis 1786. und Bau-Accorde, auch der Risse, die Anzeige machte, daß die Vollendung der Einrichtung des Kameralhauses noch 1109 fl. 11 kr. — des nur bis auf die Hauptmauren des ersten Stocks vollführten Archivbaues aber noch eine Summe von 29162 fl. 46 kr. und die künftige jährliche Reparatur und Unterhaltungs-Kosten 551 fl. 36½ kr. erfordern würden, wohingegen der Vorrath der Baukasse bis auf wenige Gulden erschöpft sey, mithin selbst die immer noch unberichtigten Rückstände der Römermonate von 1729. à 25103 fl. 15½ kr. g) zu Bestreitung jener Kosten nicht hinreichen, bey längerem Verzug aber die ohne hinlängliche Bedeckung stehende Archiv-Mauren wieder zerfallen, und Akten und Urkunden der gänzlichen Vermoderung und äußersten Feuersgefahr ausgesetzt bleiben würden.

§. 6.

---

behältnisse eindringende Feuchtigkeit des Gebäudes zur Folge haben könne. Das Urteil des von Reichswegen durch den Kurfürsten zu Mainz nach Wezlar abgeordneten Kunstverständigen drückt der Rechtfertigung des Kammergerichts das Siegel auf.

g) Diese Summe stimmt nicht ganz mit der obigen Berechnung (§. 3.) überein.

§. 6.

Reichsschluß von 1786.

So dringend aber auch in dem Kammergerichtl. Bericht diese keinen Verzug leidende Angelegenheit der Reichsväterlichen Vorsorge Kaiserl. Majestät und höchst und hoher Stände patriotischer Beherzigung, auch aus gleichem Grund durch ein den 13. Jan. 1786. dictirtes Kaiserliches Commissions-Decret vom 11ten und dict. 13. Jan. 1786. (N.XII,) zu baldmöglicher Erstattung eines Reichs-Gutachtens der Reichs-Versammlung empfohlen wurde; So kam dieselbe doch erst den 12. und 19. Jun. 1786. in Vortrag. Bey der Berathschlagung darüber schien vorzüglich die Herbeyschaffung der noch abgehenden Fonde zu Vollendung des Bauwesens einige Verlegenheit zu verursachen. Zu einer neuen Reichs-Umlage wollte man sich nicht entschliessen. Auch war ohnehin die nach Abführung der Rückstände krafft der Bau-Ueberschläge noch mangelnde Summe von 5168 fl. 37½ kr. dazu von zu geringem Belang. Man nahm also seine Zuflucht zu den kammergerichtlichen Unterhaltungs- und den alten Depositen-Geldern, von welch letztern das Kammergericht schon in seinem Bericht vom 16. Jan. 1783. [h] die Zinse

h) S. dieser Beiträge I. Band S. 356. 357.

zu künftiger Unterhaltung der Gebäude zu verwenden, vorgeschlagen hat, und trug auf einen Vorschuß aus dieser Kassen an. Verschiedene Stimmen waren zwar nicht damit einverstanden, weil jene nach den schon bestehenden Reichsschlüssen nur zu Unterhaltung des Kammergerichtspersonals bestimmt wären, und diese, als fremdes Eigenthum der Partien, unter keinem Vorwand angegriffen werden könnten.

Insbesondere hatte Oesterreich den Plan, erst durch eine Localcommission untersuchen zu lassen, wie der Bau bisher geführt, und wie das vom Reich verwilligte Geld verwendet worden sey, auch in wie weit noch ein Beitrag der Stände nöthig oder erklecklich seyn dörfte, behielt sich aber vor, nach eingekommenem Bericht sich weiter vernehmen zu lassen, woher eine allenfallsige die ehemalige Verwilligung übersteigende weitere Erforderniß erlangt werden möge; und da die Mehrheit der Stimmen diesem Plan nicht beytrat: so wiederholte der Oesterreichische Herr Gesandte am Ende diesen Vorbehalt, mit dem Beisatz, „daß Er besonders dazu angewiesen sey, zu erklären, daß die Depositengelder und deren Zinnsen, als ein unverlezbares Eigenthum der Parteien, worüber sich Niemand eine Disposition anmasen könne, zu betrachten seyen, und wenn sie mit der Zeit

diese

diese Eigenschaft verlieren sollten, dem Kaiserlichen Fisco heimfallen würden, wobey gegen die klare Bestimmung der Gesetze Sr. Kaiserl. Maj. unter keinerley Vorwand Ziel und Maas gesetzt werden könne.„

An sich ist nun zwar solches nicht ungegründet. Inzwischen war doch auch bey dem durch die Mehrheit der Stimmen unterstützten Vorschlag keine Bedenklichkeit von Bedeutung, da die Sustentationskasse mit einem so überflüssig-reichlichen Vorrath geseegnet war, daß ein Kapital von 120000. Thalern angelegt werden konnte, die Depositengelder aber eigentlich anzugreifen gar nicht im Plan war, sondern nur auf den Nothfall, wenn die Sustentationskasse nicht so viel, als nöthig seyn würde, vorschiesen könnte, auf einen, wiewohl unverzinßlichen Vorschuß von denselben antrug, welcher von den Zinsen aus dem angelegten Sustentationskasse-Kapital, welche von der Bestimmung des Kaisers und Reichs abhangen, wieder erstattet werden sollte. Die Gesandtschaften, welche diesen Vorschlag gemacht und unterstützt haben, rechtfertigten also und beharrten denselben.

Mit welch ausnehmend genauer Pünktlichkeit hierauf ein Schema Votantium aufgesetzt worden sey, und was nun die Entwerfung

werfung eines Kollegialschlusses in dieser an sich so ganz einfachen, unverwickelten Sache für lebhafte Debatten veranlaßt habe, das wird meinen Lesern nicht uninteressant seyn, am Ende des Reichs-Fürstenraths-Protocolls vom 19. Jun. 1786. selbst zu lesen, welches ich unter den Beilagen zu diesem Abschnitt, nebst den kurfürstlichen Protocollen und dem Fürstenraths-Protocoll vom 12. Jun. unter den Numern XV. bis XVIII. abdrucken lassen werde.

Besonders auffallend ist das nach dem Vorgang der Oesterreichischen Stimmen von Einigen geäusserte Verlangen, daß mit der Schlußfassung noch Anstand genommen werden möchte, bis ihnen über diesen Gegenstand von ihren Höfen weitere Instructionen zugegangen, und die noch erforderliche Baugelder vor allen Dingen von einem nach Wezlar abzusendenden Bauverständigen genau bestimmt seyn würden.

Ein Verlangen, welches, bey der schon vorhandenen Stimmen-Mehrheit, sogleich von Bremen interloquendo als Reichsverfassungswidrig erklärt, und wordurch auch wirklich die Abfassung des Schlusses nicht aufgehalten wurde.

Sonsten waren darinn alle Stimmen einig,

einig, daß, da der Kameralbericht und dessen Beilagen die erwartete Aufklärungen über das Bauwesen nicht ganz vollständig und zuverläßig gegeben hätten, ein geschickter und unpartheyischer Baumeister von Kurmainz zu Einnehmung eines Augenscheins, Prüfung der bisherigen und gutächtlicher Anordnung des noch rückständigen Bauwesens nach Wezlar abzusenden, auch die unverweilte Abführung der Rückstände an dem bewilligten Römermonat den Reichsständen noch einmal dringend anempfohlen werden sollte. Das in dieser Gemäßheit abgefaßte Reichs-Gutachten vom 19. Jun. (Nr. XIX.) wurde auch durch ein Kaiserl. Hof-Ratifications-Dekret vom 5ten dict. 16. Aug. 1786. (Nr. XX.) in der Hauptsache genehmiget, hingegen weder von einem aus der Depositen-Kasse zu nehmenden Vorschuß, noch von Wieder-Ersetzung desselben aus den Zinsen des Sustentations-Fundi etwas darinn gedacht ist, sondern unter Voraussetzung, daß zerschiedene beträchtliche Rückstände an dem, im Jahr 1729. verwilligten Römermonath in Bälde in die Baukasse bezahlt werden würden, nur so viel genehmigt, daß, im Fall zu unverschieblicher Fortsetzung und Vollendung des Baues vor Einlangung des Berichts über den angeordneten Augenschein das Benöthigte ermangeln sollte, solches der jedesmaligen

Erforderniß nach, aus dem über das halbjährige Unterhaltungs-Quantum vorhandenen entbehrlichen Vorrath der Sustentationskasse einsweilen Vorschußweise unverzinslich erhalten werden möge. Wo übrigens in Gemäßheit dieses Reichsschlusses zugleich das erforderliche Kaiserl. Rescript an Kurmainz und das Kammergericht erlassen, und in Ansehung der Rückstände, (woran nach den ad Protocollum geschehenen Anzeigen inzwischen der Kaiserl. Hof für seine Erblande 7000 fl. i), Kursachsen aber den vollen Römermonatl. Belauf bezahlen zu lassen sich erklärt hatten), jener Gerichtshof zu Beytreibung derselben auf dem gesetzlichen Weg angewiesen wurde.

§. 7.

Kurmainzischer Baukommission.

Der Herr Kurfürst zu Mainz sandte hierauf in Gemäßheit des ihm ertheilten Auftrags seinen Oberbaudirektor Oberst-Lieutenant Schneider nach Wezlar, welcher den 11ten Octbr. 1786. daselbst eintraf, die Gebäude untersuchte, und

von

i) Und zwar in der Absicht, hierdurch der Obliegenheit des in Ansehung dieses Gegenstandes abgefaßten Reichsschlusses das volle Genüge geleistet zu haben. Die Aeuserung, worinn auch einer Befreyung von solchen Steuern Erwähnung geschieht, verdient in Absicht auf die angeführten Gründe vollständig nachgelesen zu werden.

von dem Erfund nach Masgab seiner Instruk-tion unterm 17. März 1787. den hier beygedruckten Bericht (N. XXI.) an den Herrn Churfürsten erstattete, auch demselben verschiedene Verbesserungs-Vorschläge samt den erforderlichen Rissen und Ueberschlägen beyfügte.

§. 8.

Bericht des Commissarii.

Dieser Bericht wurde von dem Herrn Kurfürsten nicht nur an Kaiserl. Majestät unterm 7. Apr. (N. XXII.) eingesendet, sondern auch zugleich mit einem den 21. May 1787. dictirten Begleitungsschreiben (N. XXIII.) der Reichsversammlung mitgetheilt, so wie er ihr auch mittelst eines Kaiserl. Commissions-Decrets (Nr. XXIV.) zu Erstattung eines Reichs-Gutachtens unterm 4. Jun. 1787. zukam.

Im Wesentlichen gieng derselbe dahin, daß die neuen Gebäude vor Feuer- und Wassers-Gefahr durch ihre Lage schon hinlänglich geschützt seyen, daß aber besonders die Aufführung eines gewölbten Daches auf das Archiv-Gebäude und die Erbauung eines steinernen Dammes an dem vorbeyfliessenden Mühlbach dißfalls eine vollkommene Sicherheit, auch jenes noch den weitern Vortheil eines dem besorglichen Mangel

an

an Raum vorbeugenden 3ten Stocks zu Aufbewahrung der Akten, welche übrigens auch von Feuchtigkeit nichts zu besorgen hätten, gewähren würden, daß der Aufwand zu Vollführung des Gebäudes noch eine Summe von 34749 fl. 52 kr. erfordere, welche, mithin mit dem bereits auf dieses Bauwesen verwendeten, aus den vorigen Rechnungen hier summarisch ausgezogenen Belauf von 35189 fl. 22 kr. für das ganze Bauwesen einen Kosten-Aufwand von 69939 fl. 14 kr. ausmachen.

§. 9.

Reichsschluß von 1787.

Da das Bauen eingestellt wurde, bis die Entschliessung des Kaisers und Reichs auf die Schneiderischen Vorschläge eingekommen seyn würden; So wurde die Berathschlagung darüber dergestalt beschleuniget, daß schon an den zweyen Rathstägen vom 23. und 27. Jul. der Schluß der 3. Reichs-Kollegien darüber zu Stand kam, welcher ohne weitere Schwürigkeiten krafft der angehängten Reichs-Fürstenraths-Protokolle (Nr. XXV. und XXVI.) und des Reichs Gutachtens (Nr. XXVII.) dahin ausfiel, daß das Bauwesen nach den allgemein gebilligten Vorschlägen des Kurmainzischen Oberbau-Directors und unter seiner Aufsicht vollendet, auch, soweit die Baukasse nicht hinreichen würde, nach

Masgab

Masgab des Reichsschlusses vom vorigen Jahr das Erforderliche aus der Sustentations-Kasse unverzinnßlich vorgeschossen, und seiner Zeit von den Zinsen der ausgeliehenen Sustentations-Gelder wieder ergänzt, nach vollendetem Geschäft aber über das Ganze Kaiser und Reich weiterer Bericht erstattet werden sollte. Durch das Kaiserl. Hof-Ratifikationsdekret vom 11. Aug. 1787. (Nr. XXVIII.) wurden hierauf alle diese Anträge und besonders auch der Vorschlag wegen Verwendung der Zinse des Unterhaltungs-Fonds, dem die kaiserliche Genehmigung noch abgieng, vollkommen bestätiget.

In dessen Gemäsheit ergiengen sofort die Kaiserlichen Rescripte nach Mainz uud Wezlar, welche dem Kaiserlichen Hofdecret beygefügt sind, und die Vollendung dieses so lange hinausgeschobenen Bauwesens zur Folge hatten.

Der nach diesem Reichsschluß zu erstattende weitere ausführliche kommissarische Bericht über dieses Bauwesen ist bisher noch nicht eingekommen. Wenn seiner Zeit diese Sache nochmal in Berathschlagung kommen wird, so werden hoffentlich auch zugleich die Mittel zu Unterhaltung der Gebäude ausgesezt werden. Die Zukunft wird lehren, ob die von dem Kammergericht in Vorschlag gebrachten Zinse aus den angelegten Depositengeldern dazu gewidmet, oder,

wie

wie bey Aufführung der Gebäude selbst, ein Theil der Zinse aus dem Unterhaltungsfond diese Bestimmung erhalten, oder andere Mittel werden ausfindig gemacht werden, k) auf welch lezteres freilich das nicht ohne Grund für seine künftige Unterhaltung besorgte Kammergericht schwerlich den Antrag machen dürfte.

Beilagen.

I.

Kollegialbericht des Kaiserlichen Reichskammergerichts an Kaiserliche Majestät die Kameral- und Archivgebäude und den Zustand der Baukasse, auch den Beitrag der Stadt Wezlar betreffend, vom 29 Merz 1784. samt einem Verzeichniß der Baukassen-Rückstände.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser, und Herr Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät wird annoch in allergnädigstem Andenken ruhen, daß wir unterm

k) Die Unterhaltung derselben nach dem in einer Stimme gefallenen Vorschlag der Stadt Wezlar aufzubürden, möchte wohl unter der Würde des Reichs seyn.

unterm 17ten Januarii vorigen Jahrs in Betreff des zu unserem bey vermehrter Anzahl unumgänglich nöthigen raumlicheren Unterkommen, und besserer Verwahrung des bis hierum der Feuersgefahr, und Vermoderung so sehr ausgesetzt gewesenen Archivs dienlich gefundenen Ankaufs des in beeden Betracht vorzüglich bequem gelegenen, damal so eben zur Versteigerung gekommenen Gräflich-Virmondischen Hauses, und dessen behörigen Einrichtung zur Justizpflege, auch Unterbringung der Kanzley, und dazu gehörigen Archivs an Allerhöchstdieselbe allerunterthänigst einberichtet haben.

Wie wir nun in dem Sommer de Anno 1782. mit Einrichtung, und nöthig gehabten starken Reparationen dieses Gebäudes so weit gekommen, daß wir dasselbe sowohl für Uns selbsten, als auch die Kanzley nebst einsweiliger Unterbringung der currenten Acten und Protocollen den 2ten November wirklich haben beziehen können:

Also haben in lezt verwichenem Jahr uns auf alle Arten angelegen seyn lassen, in dem daran gelegenen sehr raumlichen Hof den von purem Mauerwerk von Grund aus neu aufzuführenden, zu Unterbringung der häufigen Acten mit einem doppelten Gewölbe zu versehenden, und dahero sehr kostbar fallenden Archivbau, so wie auch den Audienzsaal, und Registratur zum Stand zu bringen; wegen Beschwerlichkeit der Fundamenten aber mit ersterem weiter nicht, als bis an das zweite Stockwerk kommen, auch den

Audienz-

Audienz-Saal nicht gänzlich ausführen können, gleichwohlen hat alles dieses, der dabey gebrauchten allmöglichen Sparsamkeit ohngeachtet, die von uns vorgefundene, und durch die von uns weiter beygetriebene- und bis auf die in der Anlage Lit. A. specificirte Ausstände gröstentheils eingegangene in Anno 1729. allergnädigst verwilligte Römer-Monath-Gelder merklich vermehrte Bau-Cassam dergestalt erschöpfet, daß wir ohne vorderstamste Gehabung solcher Ruckstände, des von allhiesiger Stadt dazu gethanen, und einsweilen mit Vorbehalt Euer Kaiserl. Majestät auch höchst und hoher Ständen Ratification angenommenen Beyschusses von 3000 fl. ohngeachtet, mit dem gleichwohlen, der Feuersgefahr halber, so dringenden Archivbau weiter nicht fürfahren können; finden uns also gemüßget, Euer Kaiserl. Maj. die dermalige Lage dieses dem Publico so sehr angelegenen Bauwerks obgedachtermassen nochmalen allersubmissest vorzustellen, und zugleich Allerhöchstdieselbe, so wie in unserem Bericht vom 15. Januarii anni praeteriti geschehen, nicht nur um allergnädigste Anempfehlung des baldigen Abtrags an denen in der Beilag benannten höchst- und hohen Höfen durch Allerhöchst-Dero Gesandschaften nochmalen allerunterthänigst zu bitten, sondern auch dasjenige, was den etwa Allerhöchst-Deroselben gefälligen Beitrag zu diesem Kameralbauwesen betrifft, Euer Kaiserlichen Majestät Reichsväterlichen Milde, und desfalls zu erlassenden allerhöchsten Verfügung lediglich allersubmissest anheimzustellen; zu fürwährenden

währenden allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden empfehlen wir uns übrigens in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefester Erniedrigung,

Euer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar den 29ten Martii 1784.

allerunterthänigst-gehorsamste

Kammerrichter, Præsidenten und Assessores Dero Kaiserl. Kammergerichts daselbst.

Inscriptio.

Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dem Andern, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteten Grafen zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, Herrn.

Wien.

Bey-

Beilage.

Lit. A.

Verzeichniß derjenigen höchst- und hohen Stände, welche mit dem von Kaiserl. Majestät und dem Reiche Anno 1729. zu einem neuen Kameral- und Archiv-Bau verwilligten Beytrag eines Römer-Monats annoch zuruckstehen.

	fl.	kr.
Ihro Königl. Majest. in Preußen wegen der Kur Brandenburg, und übrigen sämmtlichen Reichs-Landen mit	4447	=
Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz wegen der neu angeerbten Bayerischen Lande mit = =	2447	=
Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen mit = =	3214	=
Des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. mit =	748	=
Ihro Königl. Maj. in Schweden wegen Pommern mit =	604	=
Von geringern Ständen stehen an kleinen zum Theil inexigiblen Posten annoch zuruck, zusammen mehr nicht als	1082	=
Nota. Leztere beruhen auf der ehestens zu erkennenden Execution.		
Betragt also all-solcher Ruckstand in Summa	12542	fl.

Ohne was Ihro Kaiserliche Majestät von wegen Kur-Böhmen und übrigen Erzherzoglichen Reichs-Landen dazu allerhuldreichst beyzutragen Sich entschliessen mögten.

II.

Dictatum
Ratisbonæ die 29. Nov. 1784.
per Moguntinum.

Kaiserlich = Allergnädigstes Commissions-Decret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs = Versammlung zu Regensburg, de dato 26ten Novemb. 1784. Die Kammergerichts=Materie und insbesondere die erforderlichen Kameral= und Archiv=Gebäude betreffend.

Der Römisch = Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur allgemeinen Reichs = Versammlung verordneter Höchstansehnliche Kaiserliche Principal - Commissarius, Herr Karl Anselm, des heil. Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs=Herrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark=Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb=Marschall, Ritter des goldenen Vlieses, Seiner Römisch=Kaiserlich = Königlich = Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb=General und Obrist = Postmeister im heiligen Römischen Reiche, Burgund und den Niederlanden ꝛc. ꝛc, geben denen allhier anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Nachdem von Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät der Kurfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bottschaftern und Gesandten bereits mit dem Kaiserlichen Commissionsdecrete vom 25ten Februarii anni præteriti die Vorstellung des Kaiserlichen Kammergerichts wegen der erforderlichen Gebäude mitgetheilet, und darüber ein Reichs-Gutachten erforderet worden, so ist an Allerhöchstdieselbe von gedachtem Kammergerichte deshalb unterm 29ten Merz laufenden Jahrs die weitere Vorstellung gelanget. Allerhöchstgedachte Se. Kaiserliche Majestät wollen solche hierdurch in Abschrift fernerweit mittheilen, und erwarten darüber, so wie über die vorgehende gedachtes Kammergericht betreffende Kaiserliche Commissions-Decrete das baldmöglichste Gutachten, um in dem zur allgemeinen Reichs-Wohlfart gehörigen Justizwesen die nothwendige Ordnung, und ausgiebige Verfügungen vorzukehren.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principal-Commissarius Hochfürstliche Gnaden denen des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 26. November, Anno Siebenzehn Hundert Vier und Achtzig.

(L.S.) Carl, Fürst von Thurn und Taxis, mppr.

In-

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

* Die Beylage dieses Commissionsdecrets ist der Nr. I. abgedruckte kammergerichtliche Bericht vom 29 März 1784.

III.

Kammergerichtlicher Kollegialbericht an Kais. Majestät, die Kameral- und Archivgebäude betreffend, vom 15. Hornung 1785.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster und unüberwindlichster
Römischer Kaiser,
Allergnädigster Kaiser, und Herr Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät sollen Wir in weiterem Verfolg unserer in Betreff des in dem Jahr 1782. aus dringender Noth anerkauften und sofort zu unserer und der Kanzley Bedürfniß eingerichteten neuen Wohnung unterm 17. Januarii 1783. und 29ten Martii jüngst verwichenen Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Berichten des weiteren allersubmissest anzeigen, wasmassen, so sicher wir auch auf die Einkunft der Allerhöchstdenenselben in unserem lezten Bericht angezeigten Ruckständen gezählet haben, gleichwohlen von allen solchen zu Fortsetzung des Archiv-Baues destinirten und auch erklecklich gewesenen Ruckständen des vor so langen Jahren allergnädigst und gnädigst bewilligten Römermonaths nicht das

mindeste abgetragen erhalten, sofort mit dem in Cassa gebliebenen geringen Vorrath weiter nichts als die äuserliche, zumalen ganz simple Bewerfung des Hauses und die innerliche Einrichtung des Audienz-Saals haben bestreiten können, mithin die Fortsetzung des schon im vorigen Sommer bis an das zweyte Stockwerk gebrachten gleichwohl eben so pressirenden Archiv-Gebäues gänzlich haben unterbleiben, und sofort den mehresten Theil des dem gesamten Publico des Reichs so pretiosen Archivs in der, dasselbe schon öfters bedroheten großen Gefahr haben liegen lassen müssen. Ob wir nun gleich Eurer Kaiserlichen Majestät die kurzhin in Betreff dieses so wichtigen Gegenstandes in Comitiis gethane Reichsväterliche Anempfehlung (so wie hiemit in tiefester Submission geschiehet) nicht genugsam verdanken können, so vermeynen Wir jedoch solche allerhuldreicheste Gesinnung nicht zu mißbrauchen, wenn Wir bey Gelegenheit des hierüber von unseren, diesen Sommer über getroffenen weitern Fürkehrungen, pflichtschuldigst erstattenden Berichts die in unserm vorhinnigen de 29ten Martii vorigen Jahrs gethane allerunterthänigste Bitte um weitere kräftigste Unterstützung unseres allerunterthänigsten Gesuchs hiemit wiederhohlen.

Zu fürwährenden allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden empfehlen Wir uns in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefester Erniedrigung

Eurer

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst-gehorsamste
Kammerrichter, Præsidenten und
Assessores Dero Kaiserl. Kam-
mergerichts daselbst.

Wezlar, den 15ten Februarii
1785.

Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dem Andern, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, nnd Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteten Grafen zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn,
Herrn.

Wien.

IV.

Dictatum
Ratisbonæ die 11. Martii 1785.
per Moguntinum.

Kaiserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 8ten März 1785. Die wegen der er-

forderlichen Kameral- und Archivgebäude vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte unterm 15ten Hornung laufenden Jahrs an Kaiserliche Majestät gemachte weitere Vorstellung betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephi des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnliche Kaiserliche Principal-Commissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meusegheim ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier anwesenden des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Seine Römisch-Kaiserliche Majestät hätten an der Kurfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung Bevollmächtigte Räthe, Bottschaftere und Gesandte durch die Kaiserliche Commissionsdecrete vom 25ten Hornung 1783. und 26ten Wintermonats verflossenen

Jahrs

Jahrs die Vorstellungen des Kaiserlichen Kammergerichts wegen den erforderlichen Gebäuden gelangen lassen, und darüber ein Reichs-Gutachten erfordert;

An Allerhöchstdieselbe habe ermeldtes Kammergericht unterm 15ten Hornung laufenden Jahrs eine weitere in dieses Bauwesen einschlagende Vorstellung gelangen lassen, welche Allerhöchst gedacht Se. Kaiserliche Majestät hierdurch ebenfalls in Abschrift mittheilen, und erwarten hierüber, so wie über die vorige das Kammergericht betreffende Kaiserliche Commissionsdecrete das Reichs-Gutachten, um die fernere Vorkehrungen zur allgemeinen Wohlfart eintretten zu lassen.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarius Hochfürstliche Gnaden denen des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschaffteren und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 8ten März Anno Siebenzehnhundert fünf und achtzig.

(L.S.) Carl, Fürst von Thurn und Taxis, mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

* Die Beilage dieses Commissionsberichts ist der nr. 3. abgedruckte kammergerichtl. Bericht vom 15. Horn. 1785.

V.

Reichsfürstenrathsprotocoll vom 18. Apr. 1785.

Montags den 18. April 1785. meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo.

Oesterreich, Præm. Curial. Ihre Röm. Kaiserl. Majestät hätten mit Allerhöchst-Dero Commissions-Decret ddo. 25. et dictato 29. Nov. vorigen Jahrs dieser allgemeinen Reichs-Versammlung allergnädigst eröfnen lassen: Nachdem von Allerhöchst-Ihro bereits mit Dero Commissions-Decret vom 25. Febr. 1783. die Vorstellung Dero Kammer Gerichts wegen der erforderlichen dasigen Gebäuden wäre mitgetheilet, und darüber ein Reichs-Gutachten erfordert worden; So wäre an Allerhöchstdieselbe von gedachtem Kammer-Gericht deßhalben unterm 29. März auch vorigen Jahrs die weitere Vorstellung gelanget, welche Sie ferner-weit mittheilten, und darüber, so wie über die vorgehende gedachtes Kammer-Gericht betrefende Kaiserl. Commissions-Decreten, das baldmöglichste Gutachten erwarteten, um in dem zur allgemeinen Reichs-Wohlfart gehörigen Justitzwesen die nothwendige Ordnung und ausgiebige Verfügungen vorzukehren.

Sub dato 8. et dictato 11. des jüngst abgelaufenen Monats März hätten Ihre Kaiserliche Majestät durch ein mehrmaliges Commissions-Decret dieser hohen Reichs Versammlung ferner mittheilen lassen die weitere Vorstellung, welche Dero Kammergericht wegen der besagten Gebäu-

den unterm 15ten Hornung dieses Jahrs an Allerhöchstdieselbe erlassen hat; mit der angefügten Gesinnung, daß Allerhöchst-Sie darüber, so wie über die vorige das Kammer-Gericht betreffende Dero Kaiserl. Commissions-Decreten das Reichs-Gutachten erwarteten, um die fernere Vorkehrungen zur allgemeinen Wohlfart eintreten zu lassen.

Bekanntlich hätten die das Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht betreffende höchstverehrliche Kaiserl. Commissions-Decreten, und die solchen angefügte Berichte mehrere Gegenstände; die in den obermelten beeden letzteren Kaiserl. Commissions-Decreten angezogene Vorstellungen aber betreffeten nur das Bauwesen eines dasigen Gerichts-Hauses, und in Ansehung desselben weiter insbesondere die Zurichtung des dazu anerkaufeten Graf Virmontischen Hauses, dessen von dem Collegio Camerali, und der Kanzley erfolgte Beziehung, und einsweilige dasige Unterbringung der Current-Acten und Protocollen, dann den zu Errichtung der für die Bewahrung der Acten nöthigen Gewölberen, wie auch für einen Audienz-Saal, und für die Registratur angefangenen Bau, mit der in der Vorstellung vom 29ten März vorigen Jahrs beschehenen Anzeige: daß die dasige Bau-Cassa (zu welcher die im Jahr 1729. verwilligte Römer-Monat-Geldere grösstentheils bis auf die in der Beylag Lit. A. specificirte Aussenstände eingegangen wären) dergestalten erschöpfet seye, daß ohne fordersamster Gehabung solcher Ruckständen, des von der dasigen Reichs-Stadt

Wezlar

Wezlar dazu geleisteten und einsweilen mit Vorbehalt Ihro Kaiserl. Majestät auch höchst- und hoher Ständen Begenehmigung angenommenen Beyschusses von 3000 fl. ungeachtet, mit dem jedoch äusserst nothwendigen Archiv-Bau nicht fortgefahren werden könne; und mit dem in der letzteren Vorstellung vom 15ten Hornung dieses Jahrs enthaltenen anfügen, daß die vorhin angezeigte Rückstände zu der Ausführung des Bauwesens zwar wären erklecklich gewesen, an solchen aber bis dahin das mindeste nicht abgetragen worden seye; wodann mit dem in Cassa verbliebenen geringen Vorrath nichts, als die äusserliche, zumalen ganz simple Bewerfung des Hauses und die innerliche Einrichtung des Audienz-Saals hätten können bestritten werden, die Fortsetzung des schon im vorigen Jahr bis an das zweyte Stockwerk gebrachten, gleichwohl eben so dringlich nöthigen Archiv-Baues aber gänzlich habe unterbleiben müssen.

Von Directorii wegen werde nicht entstanden werden, die das Kammergerichtliche Justitzwesen, und anderes betreffende Kaiserl. höchstverehrliche Commissions-Decreta bald möglichst in den Vortrag gebührend zu stellen, und hierwegen mit dem hochlöblichen Kur-Maynzischen Reichs-Directorio das Vernehmen gepflogen werden; wegen des dasigen Bauwesens insbesondere aber beziehe das Kammer-Gericht sich in dessen vorbesagten ersteren Vorstellung auf desselben vorhinnigen Bericht vom 17ten Jenner 1783. und dieser sich auf einen weiteren vom 31. Julii 1782. Beede letztere

wären

wären einer hohen Reichs-Versammlung durch das hieroben allschon bemerkte Kaiserl. Commissions-Decret vom 25ten Febr. 1783. und dabey der fernere Bericht mitgetheilt worden, welchen das mehrbesagte Kammer-Gericht an Ihre Kaiserl. Majestät unterm 28. April 1780. wegen des Cameral-Bauwesens sowohl, als wegen der bey der dasigen Mahlstatt bestehen sollenden Polizey-Mängeln und Gebrechen erstattet habe, und der in Ansehung des letztern Gegenstandes sich auf die gleichmässige Berichte dieses Obristen Reichs-Gerichts vom 1sten Nov. 1747. 17ten März 1751. 19ten März 1753. 17ten Jenner 1755. und 1sten Jenner 1765. wieder beziehe, auch mehrere der letzteren auf die Erneuerung der zu Behebung der dasigen Polizey-Mängeln von Ihro Kaiserl. Majestät im Jahr 1689. angeordneten, und im Jahr 1690. obgewesenen, aber fruchtlos verbliebenen Local-Commission, dann auf den der im Jahr 1706. anbeliebten extraordinari Kammer-Gerichts-Visitation wegen des nemlichen Gegenstandes beschehenen Auftrag, und auf den von derselben im Jahr 1713. erstatteten Bericht sich berufeten.

Da die Obliegenheit des Directorii erheische, daß dasselbe die zu einer in den Vortrag zu bringen seyenden Sache gehörige sammtliche Actenstücke zusammen trage, und davon die Anzeige mache; So habe dasselbe lediglich in der Hinsicht, um seiner Amts-Obliegenheit das Genügen zu leisten, keinesweges aber um den fürtreflichen Gesandschaften einiges Ziel oder Maas deren gefälligen

Ab-

Abstimmungen halber geben zu wollen, eine Verzeichnis deren von dem Kammer-Gericht wegen des dasigen Bauwesens erstatteten Berichten und deren in solche weiter einschlagenden Actenstücken verfasset und dieselbe den fürtrefflichen Gesandschafften dieses hohen Collegii mitgetheilet, wolle auch diese zu etwa diensamer künftigen Wissenschafft anmit dem Protocoll anfügen, von den fürtrefflichen Gesandschafften aber erwarten, was denselben jetzmalen, nach dem auf den Punkt des Bauwesens beliebig genommenen Verlaß, zu einer dießfalsigen Schlußfassung zu äusseren gefällig seyn wolle.

Verzeichnis der an die Reichs-Versammlung gebrachten, wie auch der bey derselben allschon vorgekommenen Handlungen, welche den Bau eines Kammer-Gerichts-Hauses, samt den zu Bewahrung der gerichtlichen Acten nöthigen Feuer- und Wasserfreyen Gewölbern, und die mit diesem Gegenstand von dem Kammer-Gericht fortan und noch jetzo vereinbarte Forderung einer in der Mahlstadt dieses Berichts zu bewürken nöthiger Polizey-Anordnung, dann die wegen deren noch bestehenden Mängel führende Beschwerden betreffen.

1.

Reichs-Gutachten de dato et dictato 28. Sept. 1689.

2.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 20. et dictato 22. Octobr. 1689.

3.

3.

Puncta der Reichsstadt Wetzlar, auf welche Maas und Conditionen dieselbe das Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht einnehmen wolle.

4.

Begehren des Kaiserl. Kammer-Gerichts an die Stadt Wetzlar.

5.

Bericht an Kaiserl. Majestät von dero Commissarien über die, mit der Stadt Wetzlar wegen der Einnehmung des Kaiserl. Kammer-Gerichts gepflogene Handlung de dato 18. Sept. 1690.

6.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 7. et dictato $\frac{22}{12}$ Sept. 1691.

7.

Schreiben des Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichts an die Reichs-Versammlung de dato 10. et dictato 20. Junii 1691. samt dem an Ihre Kaiserl. Majestät von dem besagten Kammer-Gericht unterm 10. Junii a. e. erlassenen Vorstellungs-Schreiben.

8.

Der Stadt Wetzlar Erklärung puncto Exercitii Religionis catholicæ de dato 1. April. 27. Martii. 1692.

9.

Der besagten Stadt fernere diesfalsige Erklärung vom 19. April 1692.

10.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 14. et dictato $\frac{15}{25}$ May 1692.

11.

Des Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato 5. et dictato $\frac{12}{22}$ Martii 1692.

12.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 4. et dictato $\frac{15}{5}$ May 1692.

13.

Des Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichsversammlung de dato 13. et dictato 20 Aug. 1692.

14.

Des Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato $\frac{23}{13}$ Febr. et dict. 7. Martii 1698.

15.

Der Stadt Wetzlar Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato 25. May et dictato 1. Aug. 1698.

16.

Die Reichs-Instructionen vom 15. August 1706. für die damalen anbeliebte extraordinari Kammer-Gerichts-Visitation §. 18.

17.

Der von den Kaiserl. Commissarien und der Ständen Visitatoren an Ihre Kaiserl. Majestät unterm 18. Dec. 1713 erstattete Bericht. §. Schlüßlichen. sammt dem in solchen sub lit. P. angezogenen zwischen dem Kammer-Gericht und der Stadt Wetzlar unterm 1. Dec. 1713. wegen der Errichtung eines gemeinsamen Polizey-Collegii abgeschlossenen Vergleich.

18.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 24. May 1719. §. Endlichen

19.

Kaiserl. Commissions - Decret de dato 5. Nov. 1726.

20.

Reichs-Gutachten vom 13. Julii 1729.

21.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 5. et dictato 6. Oct. 1731.

22.

Schreiben des Kammer-Gerichts an die Reichs-Versammlung de dato 7. et dictato 20. Aug. 1740.

23.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 23. et dictato 24. Nov. 1743.

24.

Schreiben des Kammer-Gerichts an die Reichs-Versammlung de dato 23. et dictato 25. Nov. 1743.

25.

Nachschreiben des Kammer-Gerichts an die Reichs-Versammlung de dato 2. Aprilis, et dictato 9. Junii 1751. mit angefügtem, an Ihre Kaiserl. Majestät unterm 17. Martii e. a. erlassenen Vorstellungs-Schreiben.

26.

Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Versammlung, die Errichtung eines neuen Kammer-GerichtsHauses, auch Abstellung der Stadt-

Wetzlarischen Polizey-Mängel, oder dessen Translocation betreffend, de dato 23. Febr. et dictato 7. Martii 1755.

27.

Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato 3. May et dictato 18. Junii 1756.

28.

Kammer-Gerichts-Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato 7. Jan. et dictato 10. Febr. 1757.

29.

Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato 15. Junii et dictato 8. Julii 1765.

30.

Schreiben des Kammer-Gerichts an die Reichs-Versammlung de dato 3. Sept. et dictato 22. Dec. 1779.

31.

Schreiben des Kammer-Gerichts an Ihre Kaiserl. Majestät de dato 28. April 1780.

32.

Kammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Versammlung de dato 12. May et dictato 6. Julii 1780.

33.

Schreiben des Kammer-Gerichts an Ihre Kaiserl. Majestät de dato 31. Julii 1782.

34.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 25. Febr. et dictato 26. Martii 1783.

35.

35.

Kaiserl. Commissions-Decret de dato 26. et dictato 29. Nov. 1784.

Nach allerseits genommenem Sitz, geschahe der Aufruf secundum stropham septimam, und votirte

Salzburg: Se. Römisch-Kaiserl. Majestät wären mittels eines zu erstattenden Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu erbitten: dem Kaiserl. und des Reichs-Kammer-Gerichte die eigenmächtige, zum wesentlichen Schaden der Bau-Kasse gereichende Verkaufung der vorhinigen Kameral-Häusern, und den eben so eigenmächtigen Ankauf der sehr baufälligen, und der Wassergefahr ausgesezten gräflich-Virmontischen Behausung zu verweisen, und demselben aufzugeben, sich ins künftige so gestalter ungebührlicher Anmasungen zu enthalten.

Zugleich wären Se. Römisch-Kaiserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen, die bey Erkaufung des gräflich-Virmontischen Hauses abgehaltene Protocolla Pleni um da mehr abzuforderen, als keine sogenannte Secreta Judicii, auch selbsten in Justiz-Materien statt nehmen, und gegen Kaiserl. Majestät, und das Reich das Kammergerichte keine Geheimnisse haben darf, besonders in Fällen, bey welchen von Defekten des Kammer-Gerichts, oder der Gerichts-Personen die Frage ist, welche durch derley Protocolla der Gesetzgebenden Macht in dem Reich durch die eigene Behandlungen des Gerichts ꝛc. bekannt werden müssen.

Unter dieser Abforderung wären annebens, um über diesen Gegenstand ein ausführliches und erschöpfendes Reichs-Gutachten fassen zu können, die Rechnungen über den im Jahr 1729. verwilligten Römer-Monat, auch die, von denen auf Kapital angelegten Depositen-Gelder gezogenen Zinsen, dann aus den verkauften Kameral-Häuseren erlösten Gelderen, nebst denen dazu gehörigen Verificationen, dann ferner der, in Betref der neuen Behausung mit dem Baumeister getrofene Akord unter einer gehorsamsFrist von zwey Monaten, und unter der aufzugebenden Erläuterung mit einzubegreifen, ob, und in wie weit dieser Akord erfüllet worden? was für Unkosten auf den Bau bereits erlofen seyen? dann ob Feuerveste, trockene vom Wasser gesicherte, hinlänglich grose Gewölbe zum Archiv schon wirklich vor Handen, oder in welcher Zeit solche verfertigt werden können? auch ob, und was die Stadt Wetzlar sich etwan eines Beytrags halber, nach ihren Erklärungen vom Jahre 1698. und 1740. bereits erboten habe, oder nach Maas der Umstände allenfalls zu leisten hätte?

Würde dieses alles erschöpft seyn; So würde es dann noch darauf ankommen, ob ein eigener der Sachen kündiger Ingenieur nacher Wetzlar abzuordnen wäre, um Local-Augenscheine einzunehmen, und an Se. Kaiserl. Majestät, und an das Reiche einen standhaften Bericht nach Maas der Ihme zu ertheilenden Aufträge zu erstatten.

Da übrigens Allerhöchgedacht Sr. Kaiserl. Majestät nach Ihren allergnädigsten Commissions-Decreten vom 26. November 1784. und 8ten März anni currentis nicht nur darüber, das ist, über das Kammeral-Bauwesen, sondern auch

„Ueber die vorgehende, gedachtes Kammer-
„Gerichte betrefende Kaiserliche Commissions-
„Decrete das baldmöglichste Gutachten, um
„in den übrigen zur allgemeinen Reichs-
„Wohlfart gehörigen Justiz-Wesen die noth-
„wendige Ordnung, und ausgiebige Ver-
„fügung vorzukehren, erwarten ꝛc.

So erachten Se. Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg, daß auch dieser Gegenstand in schleunige Berathschlagung genommen, und der Allerhöchst-Kaiserlichen Erwartung zur Herstellung dieser nothwendigen Ordnung bey der Reichsjustitzpflege ein Genügen geleistet werde, welches in seinem Ganzen zu erzielen nicht füglicher, als damit, geschehen könnte, wenn die, von so vielen Ständen des Reichs gegen das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gerichte angezeigte Beschwerden untersuchet, und durch derselben Entfernung ein, in allen seinen Theilen geläutertes Justiz-Wesen hergestellt, auch zu sothanem Ende die Visitationes ordinariæ wieder eingeführt würden.

Endlich wolle man die baldige Abführung deren Rückständen von dem Römer-Monat de anno 1729. bestens anempfohlen, dem Kammer-Gerichte aber von dem dermalen vorhandenen Kammerzieler-Kasse-Rest wenigstens 80000. Thlr.

gegen 4. pro cento Intereſſe an ſichere Orte auszuleihen, und bevorderiſt hierüber Bericht zu erſtatten aufgetragen haben.

Schließlichen wären Se. Kaiſerl. Majeſtät zu erbitten, Allerhöchſtdero Reichs-Hofrath dahin, daß derſelbe die zwiſchen Heſſen-Darmſtadt, und der Stadt Wetzlar alldort anhängige Proceſſe ehebäldeſt verbeſcheiden ſolle, anzuweiſen.

Bayern: Sr. Kaiſerl. Majeſtät gebühre zuförderſt der allerunterthänigſte Dank, daß Allerhöchſtdieſelben die im Mittel liegende allergnädigſte Commiſſions-Decrete de dictatis 26. Merz 1783. 29. Novemb. 1784. und 11. Merz 1785. ſowohl in Anſehung der Reichs-Kammergerichts-Juſtitz-Verbeſſerungs-Sache, als auch vornehmlich wegen des fortzuſetzenden und zu beendigenden Baues des neuen Kammer-Gerichts-Hauſes an das hier verſammelte Reich allergnädigſt zu erlaſſen, und darüber von dieſem ein Gutachten zu erfordern geruhet haben. In Betref des letztern dieſer beyden Gegenſtände, der ſo eben in Vortrag gekommen, ſey man dahin gnädigſt angewieſen, daß

1mo. dem Kaiſerl. und Reichs-Kammer-Gericht bemerklich anzuführen wäre, daß ſelbes, ehe es zum wirklichen Ankauf der Gräflich-Virmontiſchen Bewohnung, zu Veräuſſerung ſeiner bisherigen Häuſer, und zu Errichtung der neuen Gebäuden geſchritten, Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich der Gebühr nach, nochmalige Anzeige hätte machen ſollen; da es aber allbereits hiemit ſo weit gekommen, daß es nunmehro lediglich auf

eine

eine vortheilhafte Ausführung des unternommenen Plans ankomme; So versehe man sich, das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht werde mit Beyziehung mehrerer verständiger Männer den sorgfältigen Bedacht auf die erforderliche Eigenschaften eines dauerhaften, geräumigen, und von aller Wasser- und Feuersgefahr befreyten Gebäudes zu nehmen, und den zweckmässigen Aufwand des anno 1729. bewilligten Römer-Monats mit eingezogenen Kösten bestens zu besorgen beflissen seyn.

2do. Hätte das Reichs-Kammer-Gericht nebst einem ferneren umständlichen Bericht, alle bisherige und zukünftige Rechnungen über den beschehenen An- und Verkauf: dann Einnahm und Ausgab über das Geführte, und noch zu führende Bauwesen zu näherer Beurtheilung Kaiserl. Majestät, und des Reichs, so bald möglich, einzusenden.

3tio Was denjenigen Ruckstand betrift, welchen das Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht in ihrem unterm 29ten Merz 1784. an Se. Kaiserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Collegial-Bericht in der Beylage sub lit. A. mit 12542. fl. — kr. bemerkt hat, wären Ihro Kurfürstl. Durchl. nicht ungeneigt, die Höchstdieselbe noch treffende 2447. fl. jedoch ausschlüßlich von Waldsassen, und mit dieser Bedingniß nachtragen zu lassen, wenn die übrige Reichsstände ihre Quotas ebenfalls beyzutragen nicht entstehen würden. Wobey man sich dies Orts denen Reichskammergerichtlichen sowohl, als übriger Reichsstände patriotischen Wünschen anschliese, in wie ferne Ihro

Kaiserl. Majestät von wegen Kur Böhmen, und übriger Erzherzoglichen Reichs-Landen dazu allerhuldreichest beyzutragen sich entschlüssen mögten.

4to Nachdem das Reichs-Kammer-Gericht in seinem an Ihro Kaiserl. Majestät vormals erlassenen allerunterthänigsten Collegial-Schreiben de dato 4ten Jenner, et dictato 10ten Febr. 1757. selbst angetragen, die Stadt Wetzlar dahin zu vermögen, daß, da selbiger von dem beständigen Wohnsiz des Kammer-Gerichts ein immerwährender grosser Vortheil zugehe, also auch selbige in Gefolg der selbst redenden Billigkeit, und schon selbst längst gethaner Anerkenntnis allerdings verbunden sey, zum allerwenigsten 5000 fl. beyzutragen: Berührtes Reichs-Kammer-Gericht auch in dessen weiterem an Ihro Kaiserl. Majestät unterm 29ten Merz 1784. erstatteten allerunterthänigsten Collegial-Bericht, Sr. Kaiserl. Majestät dann höchst- und hoher Ständen Ratification über den von der Stadt Wetzlar ad interim angenommenen Beyschuß per 3000 fl. angelegentlichst angesuchet hat, so seye man dies Orts nicht entgegen, diesen lezteren Antrag hiemit um so mehr zu begnehmigen, als die Stadt Wetzlar in dem an die Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben de dato 25. May et dictato 1. Aug. 1698. eine ähnliche Billigkeit anerkannt hat.

5to Wären immittelst Ihre Kaiserl. Majestät von Reichswegen um die Reichs-Oberhauptliche Vorkehrung einer ehebaldigsten Entscheidung des zwischen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt

stadt Hochfürstl. Durchl., und der Stadt Wetzlar vorwaltenden, dem Vernehmen nach, bey dem Kaiserl. Reichs = Hofrath in submissis liegenden Processes zu erbitten, damit demnächst ohne weitere Hinderniß die seit so langer Zeit so vielmal angebrachte Beschwerden über den Zustand des dasigen Stadtwesens in Erwegung gezogen, und die Untersuchung, Beylegung und Behebung aller sich noch etwa vorfindlichen Policey und sonstiger Mängel und Gebrechen, mittelst einer Local - Commission, oder allenfalls durch die nächst künftige ordentliche Cameral - Visitation vollbracht werden könne; Inzwischen aber das Reichs-Kammer-Gericht, und die Stadt Wetzlar, auf das in dem von den Kaiserlichen Commissarien und der Stände Visitatorn unterm 13ten December 1713. erstatteten Bericht, gemeinschaftlich Beangnehmte, zwischen beederseits Deputirten anzustellende Policey - Collegium ohne weiters angewiesen werden solle.

6to Wegen ehebaldiger Herstellung der ordinari Cameral - Visitation sowohl, als auch der nachmals von Zeit zu Zeit, nach Anleitung der Wahl = Kapitulation, anzuordnenden Erneuerung derselben, wäre demnächst das Behörige an Ihro Kaiserl. Majestät um so gewisser zu bringen, als diese Einführung für die Bevestigung der geheiligten Gerechtigkeits-Pflege und die ununterbrochene stete Thätigkeit der obersten Justiz - Aufsicht ohnehin das heilsamste, und beförderſamste Mittel sey. Endlich

7mo Liesse man sich dies Orts die verzinßliche Anlegung eines auf 100. oder nach Thunlichkeit auf 150 tausend Thaler zu bestimmenden Kapitals von denen laut des lezteren kammergerichtlichen Extracts ddo. Wetzlar den 30. Sept. 1784. ad 168910. Rthl. 34½ kr. in der kammergerichtlichen Sustentations-Cassa vorräthigen Geldern ebenfalls gefallen, vermeine aber, es müsse, wo, und wie solches mit möglichster Sicherstellung geschehen könne. zu seiner Zeit von dem Kammer-Gericht geziemend angezeigt werden, und erachte somit, daß Ihro glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät um die allerhöchste Einschreitung und Bewerkstelligung alles dessen allerunterthänigst zu belangen wären. Ulteriora quatenus opus reservando.

Oesterreich: Mit der Kammer-Gerichts-Hausbau-Sache ist zwar der dortige Policey-Gegenstand wesentlich verbunden, und sollte aus der Ursach einer mit dem andern seine Erledigung erhalten. Da es aber dem Kaiserl. Kammer-Gericht gefallen hat, voreilig Häuser zu kaufen, und Gebäude zu führen; so seynd diese zwey Gegenstände von einander in gewisser Maas schon getrennet. Allermassen dieses Gericht sich dadurch selbst in eine üblere Lage gegen die Reichsstadt Wetzlar gesezet, und die Vorfrage über die Möglichkeit, dort zu bleiben, selbsten entschieden hat. Obwohlen nun deme ohnerachtet es fortan nöthig bleibet, daß die Polizey-Anstalten in der dasigen Stadt noch verbesseret, und den dießfalsigen Beschwerden nach Recht und Billigkeit abge-

abgeholfen werde: so ist jedoch nunmehro die Hausbau-Sache ein vordringender Gegenstand; anerwogen man einen bereits auf einen gewissen Grad geführten Bau nicht kann ins Stecken gerathen lassen. Bey diesem Gebäude scheinet es nun hauptsächlich darauf anzukommen, und nöthig zu seyn, verlässig zu erheben: wie solcher bisher geführet, und, wie das hierzu verwilligte Geld verwendet worden? dann in wie weit der Beytrag oder Nachtrag der Reichs-Stände noch nöthig und erklecklich seyn dörfte?

Zu der Erhebung und Aufklärung der zwey ersten Punkten scheinet dieses das dienlichste zu seyn, wann Ihre Kaiserl. Majestät belanget würden, zweyen nächstangelegenen Ständen beeder Religionen den Auftrag zu machen, daß ein jeder deren einen seinen Räthen (jedoch bey dem erschöpften Stande der Cameral-Bau-Cassa mit selbstiger Uebertragung des diesfalsigen Aufwands) nach Wetzlar abschicken, und durch einen von ihnen selbsten zu benennenden Bauverständigen den wirklichen Standt des Bauwesens aufklären, anbey auch die Berechnung der Bau-Gelderen (in so weit diese von dem lezteren Visitations-Conses nicht allschon ist abgehöret und berichtiget worden) aufnehmen, und weiter erheben lassen mögten: wie viel an Kosten noch zu Ausführung des ganzen Baues zu verwenden seyn wolle? wornach sich denn der dritte Punkt wegen des noch zu leistenden Beytrags von selbsten bestimmen werde, und Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät geneigt seynd, zu den diesfalsigen gemeinnüzigen Anstalten,

ten, wie andere hohe Stände, werkthätig mit zu wirken.

Magdeburg, ex Com. per Brandenburg-Anspach; Ob man zwar dies Orts an der ehemaligen Römer-Monats-Verwilligung zum Behuf des Cameral-Bauwesens vom Jahr 1729. Reichskundigermassen keinen Antheil genommen habe, so könne man doch geschehen lassen, daß vermittelst eines Reichs-Gutachtens Ihro Kaiserl. Majestät geziemend ersuchet würden, von dem Reichs-Kammer-Gericht, dessen eigenwilliges Verfahren eben nicht gut zu heisen stehe, die Berechnungen über die eingenommene und verausgabte Gelder, allenfalls auch mit denen Protocollis Pleni, abzufordern, und anhero mitzutheilen, damit man wegen der dabey geführten Wirthschaft und zweckmässigen Verwendung den nöthigen Unterricht erlangen möge; Wo sodann gegenwärtig eben besagtem Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht aufgetragen werden könne, den vorhandenen ansehnlichen Ueberschuß derer Sustentations-Gelder, ohngesäumt und größtentheils verzinnßlich anzulegen.

Burgund wie Oesterreich.

Pfalzlautern: wie Bayern.

Pisanz: vacat.

Pfalz-Simmern: wie Bayern.

Hoch- und Teutschmeister. Ex Commissione per Salzburg: Hätte zwar um da mehr gewünschet, daß das Kaiserliche und Reichs-Kam-

Kammergericht, ehe selbes zum wirklichen Ankauf der baufälligen und an dem Lahnfluß gelegenen Gräflich-Birmontischen Wohnung, zur Veräusserung seiner bisherigen Häuser, und zur Errichtung der neuen Gebäulichkeiten geschritten wäre, von Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich der Gebühr nach die Begnehmigung sothanen Vorschritts hätte abwarten können, als statt dessen das besessene Gerichtshaus, worinn man sich zeithero versammlet hat, nach dem vorhandenen Plaz gar leicht erweitert, und die schon vormals angekaufte, zum theil steinerne Nebenhäuser zu einem Archiv hätten eingerichtet werden können, wodurch die kostbare Aufführung ganz neuer Grund-Mauern nebst noch mehreren unnöthigen Ausgaben ersparet worden wäre.

Nachdem es aber mit dieser eigenmächtigen Verfügung allbereits so weit gekommen zu seyn scheine, daß es nunmehro lediglich auf die mit Nutzen und Ehre bestehen mögende Ausführung sothanen Unternehmens ankomme; so versehe man sich wenigstens, es werde dabey unter Zuziehung Werkverständiger Männer der sorgfältige Bedacht auf die erforderliche Eigenschaften eines dauerhaften, geräumigen, Feuerfesten, und von aller Feuchtigkeit befreiten Gebäudes genommen worden seyen; zur Vollführung dessen man den Rückstand des bewilligten Römer-Monats vom Jahr 1729. zwar behöriger Orten empfohlen haben wolle, einen weiteren Beitrag aber dieß Orts zu gewähren keinen besondern Beweggrund finde.

Nichts

Nichts destoweniger gezieme sich, daß das Kammer-Gericht nebst einem ferneren umständlichen Bericht alle bisherige und zukünftige Rechnungen über den beschehenen Ankauf, Verkauf, Aufwand und Empfang wegen des dortigen Bauwesen zu näherer Beurtheilung Kaiserl. Majestät und des Reichs alsogleich gelangen lasse, auf daß sonach gleich denen andern für die innere Justizverfassung des Kammer-Gerichts annoch erübrigenden Deliberandis auch die weitere Entschliessung über verschiedene dahin einschlagende Gegenstände genommen werden möge. Immittelst seyen Ihre Kaiserl. Majestät von Reichswegen um die oberhauptliche Vorkehr einer ehebaldigsten Entscheidung des zwischen den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt und der Stadt Wetzlar vorwaltenden dem Vernehmen nach bey dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath in Submissis liegenden Processes zu bitten, damit hiernächst ohne weitere Hinderniß die seit langer Zeit so oft und vielmal angebrachte Beschwerden über den Zustand des dasigen Stadtwesens ebenfalls in Erwägung gezogen, und die Untersuchung, Beilegung und Behebung aller sich noch etwa vorfindenden Policey und sonstiger Mängel und Gebrechen mittelst näherer Local-Einsicht, allenfalls bey Gelegenheit der nächstkünftigen ordentlichen Kammergerichts-Visitation vollbracht werden könne, über deren ehebaldigste Herstellung, auch nachmals von Zeit zu Zeit nach Anleitung der Wahl-Kapitulation und des jüngeren Reichsschlusses anzuordnende Erneuerung an Allerhöchstdieselbe demnächst das behörige um da

gewisser zu bringen wäre, als diese Einführung für die Befestigung der geheiligten Gerechtigkeits-Pflege und die ununterbrochene stete Thätigkeit der obersten Justiz-Aufsicht ohnehin das heilsamste und Betriebwürdigste Mittel seyn dörfte.

Ihre Kurfürstl. Durchlaucht halten übrigens dafür, daß es dem Nuzen und gutem Unterhalt des Kammer-Gerichts sehr angemessen wäre, wenn von denen in der dasigen Sustentations-Kassa vorräthigen Geldern wenigstens eine Summe von $\frac{100}{m}$ Rthlr. auf sichere Zinsen angeleget würde, vermeinen aber, es müsse, wo, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit von dem Kammer-Gericht geziemend angezeigt werden, und erachten endlich, daß Ihre Kaiserl. Majestät um die allerhöchste Einschreitung und Bewerkstelligung alles dessen allerunterthänigst zu belangen wären.

Pfalz-Neuburg: wie Bayern.

Bamberg: Nach diesseitigem Ermessen wäre zwar in Materia proposita der von dem Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht eingegangene Kauf des Gräflich-Virmontischen Hauses (so billig vorher hätte angezeigt werden sollen) zu genehmigen, demselben aber aufzugeben, über Einnahm, und Ausgabe eine ordentliche Rechnung einzuschicken, und zu berichten, wie viel Kosten das noch nöthige Bauen, besonders deren von Wasser- und Feuer-Gefahren befreiten Gewölbe erfordern möge, und wolle man zuversichtlich hoffen, daß höchst- und hohe Stände ihrer patriotischen Gesinnungen zufolge sich von selbsten bewogen finden werden,

werden, die Rückstände an dem im Jahr 1729. verwilligten Römer-Monat, wenn es noch nicht geschehen, ehebaldest abführen zu lassen, da andern Falls die zum Zweck führende Reichssazungsmässige Mittel und Weg einzuschlagen, nicht zu umgehen seyn würde. Und wann solchemnach die Kammer-Gerichtliche Rechnung mit Vorlage deren zum Bauen weiter nöthigen Kosten werde eingelangt, und gehörig geprüfet seyn, so würde sich alsdann erst mit Grund ermessen lassen, ob, und wiefern ein Beytrag hierznr noch zu bewilligen seyn därffte.

Bremen: In der auf die von dem Reichs-Kammer-Gerichte unterm 28. April 1780. 16. Jan. 1783. und 29. Merz 1784. und 15. Febr. dieses Jahres erstattete Berichte von Sr. Kaiserl. Majestät mittelst allerhöchster Commissions-Decrete vom 25. Febr. 1783. 26. Nov. 1784. und 8ten Merz dieses Jahres an das versammlete Reich zur Berathschlagung gebrachten mithin gegenwärtig zu erörterenden Cameral-Bau-Angelegenheit, halten Ihre Königl. Majestät von Großbritanien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg zuförderst dafür, daß das Verfahren des Reichs-Kammer-Gerichts in Ansehung des Verkaufs der vorhin acquirirt gewesenen vier Häuser des Ankaufs des Gräflich-Birmontischen Hauses, und der mittlerweile geschehenen Fortführung des Baues überhaupt, nach Erwägung der vorkommenden Umstände, und da, so viel sich dermalen absehen lässet, das Geschäfte damit auf eine nützliche und der intendirten Absicht des

Reichs

Reichs gemässe Weise besorget worden, in diesem Fall von Reichswegen zu genehmigen, auch zu der Annehmung des Beytrags der Reichsstadt Wetzlar von 3000 fl., welcher den Kräften und Umständen derselben angemessen zu seyn scheinen, die vorbehaltene Ratification des Reichs zu ertheilen sey. Es hätte jedoch dem Reichs-Kammer-Gericht allerdings gebühret, die bisher über den neuen Bau geführte Rechnungen der Reichs-Versammlung vorzulegen; deren Einschickung selbigem noch jetzt aufzugeben, und in dem an Se. Kaiserl. Majestät zu erstattenden Reichs-Gutachten ausdrücklich zu verlangen und vorzubehalten seyn wird. Um aber den angefangenen Bau weiter zu vollführen, und zu Stande zu bringen, dürfte der dazu verwilligte eine Römer-Monat völlig genügen und vom Reichs-Kammer-Gerichte darnach die Einrichtung getroffen werden müssen, mithin nur es darauf ankommen, daß die noch vorhandene Rückstände mit dem forderlichsten abgetragen werden mögen. Seine Königliche Majestät haben den mindesten Zweifel nicht, daß Ihre höchste und hohe patriotische Reichs-Mitstände, welche bisher mit ihren Beyträgen annoch zurück zu halten bewogen gewesen sind, nunmehr, da das so lange für äusserst nothwendig angesehene und für das Reichs-Justitz-Wesen so wichtige Werk eines anständigen und sicheren Kammer-Gerichts-Hauses und Archivs seiner Vollendung so nahe ist, daß dieselbe nur allein an den noch übrigen Rückständen haften bleiben könnte, solche unverzüglich berichtigen zu lassen, und insonderheit Se. Röm. Kaiserl. Majestät wegen

Ihro Kur-Böhmischen und Oesterreichischen Erblande deshalb die erforderliche Vorsehung zu thun gewiß nicht entstehen werden, und sind der Meynung, daß eine solche von Reichswegen zu hegende Zuversicht in dem dermaligen Reichs-Gutachten namentlich auszudrücken und zu erkennen zu geben sey. Da endlich das Reichs-Kammer-Gericht in dem Berichte vom 16. Jan. 1783. auf eine Verwendung der Zinsen von den alten Depositen-Geldern angetragen hat, so glaubten Se. Königl. Majestät, diesen Vorschlag keineswegs billigen, vielmehr ihres Orts sich dagegen verwahren zu müssen, immassen zu einer solchen Angreifung der Depositen-Gelder weder überhaupt ein rechtlicher Grund, noch hier der Fall einer dringenden Noth, welcher dieses rechtfertigen könnte, vorhanden ist, da es in den Reichs-Gesetzen ohnehin schon seine Bestimmung hat, woher dergleichen beym Reichs-Kammer-Gericht vorfallende Ausgaben erfolgen sollen. Obgleich im übrigen das Reichs-Kammer-Gericht vorhin in dem an die Reichs-Versammlung unterm 12. May 1780. abgelassenen Schreiben den Punkt der Beschwerden gegen den Magistrat und die Bürgerschaft zu Wetzlar wiederum mit in Anregung gebracht, und zur Abstellung empfohlen hat; so können jedoch Ihre Majestät diese Materie zu einer bestimmten Entschliessung des Reichs zur Zeit auf keine Weise weder vorbereitet noch eingeleitet halten, und wird demnach selbige für jetzt um so mehr zur Seite zu setzen seyn, als sie nach ihrem Umfang und ihrer speciellen Beschaffenheit den gegenwärtigen eigentlichen

sehr

sehr dringenden Gegenstand hindern und erschweren würde. Dahingegen aber kann nicht unbemerket gelassen werden, daß nach den letzten eingegangenen Verzeichnissen der bezahlten Kammer-Zieler sich in der Pfennigmeisterey-Casse des Kammer-Gerichts ein Vorrath von mehr als $1\frac{6}{m}8$ Rthl. befunden hat. Ein solcher übermässiger Kasse-Vorrath ist nicht allein ganz unnöthig und unnütz, sondern, wie jedem in die Augen fällt, auf mehr als eine Weise höchst bedenklich. Die Stände des Reichs sind allerdings befügt, darauf zu achten, daß die aus ihren Mitteln aufgebrachten Gelder nicht unnütze bleiben, und einer sehr leicht möglichen und anscheinenden Gefahr ausgesetzt sind, sondern mit Sicherheit aufbehalten, und zum wahren Nutzen gebraucht werden. Se. Majestät wünschen und vermeynen demnach, daß dieserhalb je eher je lieber von dem Reichs-Kammer-Gerichte Bericht und gutachtliche Vorschläge darüber, welchergestalt diese Gelder sicher und nutzbar unterzubringen stehen, und in wie weit etwa einen gewissen Vorrath auf unversehene Fälle in der Kasse zu behalten der Nothdurft gemäß zu erachten sey, erfordert werden mögen, und haben dieses bey gegenwärtiger Gelegenheit Ihren Reichs-Mitständen zur Aufmerksamkeit und Ueberlegung anheim zu geben keinen Umgang nehmen wollen.

Würzburg: Es wäre zu wünschen, daß das Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht zu demejenigen was von demselben in dem dasigen Bauwesen eines Gerichts-Hauses geschehen, für sich nicht ein-

gegangen wäre, sondern darüber Ihro Kaiserl. Majestät, und des Reichs Entschliessung gebührend erwartet hätte. Nachdeme aber das geschehene nicht mehr möge behoben werden, und das nunmehro schon so weit gekommene Bauwesen ganz auszuführen seyn wolle: so wären Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselben geruhen, die Rechnungen über das in dem Bauwesen beschehene (in so weit solche bey dem daselbst jüngst abgewesenen Visitations-Congress nicht allschon sind abgehöret, und berichtiget worden) von dem Kammer-Gericht, samt dem Bericht: wie viel annoch zu Ausführung des ganzen Baues erforderlich seyn wolle, und aus welchem Fundo sothane Gelder genommen werden könnten, abzufordern, und solche anhero mitzutheilen; wo immittels die höchst- und hohe Stände, welche an dem zum Kammerbau von allgemeinen Reichs wegen bewilligten Beytrag noch in einem Rückstand haften, belieben mögten, solchen ehebaldigst abführen zu lassen.

Daß die in der Kammer-Gerichts-Sustentations-Cassa über den auf eine halbjährige Erforderniß (welche nach dem von dem Kammer-Gericht unterm 14ten Merz 1782. erstatteten Bericht 46701 Rthlr. 60 kr. betrage) nöthigen Verlag befindliche mehrere Gelder auf verzinßliche Kapitalien mit behöriger Sicherheit angeleget würden. Dieses ist in den hierwegen bestehenden Reichsschlüssen allschon für den gegenwärtigen, und weitere künftige Fälle versehen, zu dessen gebührender Befolgung das Kammer-Gericht anzuweisen wäre.

Uebrigens

Uebrigens ersucht man dies Orts ein hochlöbliches Directorium, daß dasselbe die Kammergerichtliche Justiz-Sache, als das unter allen dringendste Reichs-Geschäfte förderſamſt in Propositionstellen, und sodann auch zu jener wegen der Revision und Visitation beliebig fürgehen wolle.

Pfalz-Zweybrücken: wie Bayern.

Worms ex Com. per Salzburg: wie Hoch- und Teutschmeister.

Pfalz-Veldenz: wie Pfalz-Zweybrücken.

Eichstädt: Das von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht auf fürgängige an Kaiserl. Majestät und das gesammte H. Reich erlassene Anzeige in offentlicher Versteigerung um 6599 fl. erstandene gräflich-Virmondische Haus ist in verschiedenem Betracht, hauptsächlich aber in Ansehung seiner Lage zum Justiz-Gebäude das angemessenste; vorbelobten Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht wird sohin nicht verarget werden können, daß dasselbe bey der damaligen Inactivität dieser hohen Reichs-Versammlung jene einzige Gelegenheit nicht ausser Handen gelassen habe; Es wäre daher zu wünschen, daß die, mit den, vor vielen Jahren verwilligten Kameral-Baugeldern annoch in Verzug haftende höchst- und hohe Stände von selbst geneigt wären, ihre Rückstände baldmöglichst abzutragen, damit die zu Unterbringung des Archivs angelegte ererst aus den Fundamenten gestiegene Gewölbere durch längere Aussetzung der Witterung einigen Schaden nicht leiden, und die Kameral-Akten je eher je besser gegen das, in Wezlar so gefährliche

Feuer gesichert werden mögten; wo im übrigen von der Reichsstadt Wetzlar, welche sich niemal in grossen Glücks- Umständen befunden, und auch durch den lezten Brand noch weiter heruntergewürdiget worden, ein stärkerer Beitrag, als den dieselbe bereits mit 3000 fl. præstiret, nicht wohl wird anverlangt werden können. Schließlichen dörfte wegen zukünftiger Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts nicht undienlich seyn, wann demselben aufgegeben werden wollte, den dermaligen Cassa-Vorrath bis auf ohngefehr 30000 Rthlr. um da mehr gegen hinlängliche Sicherheit verzinslich auszuleihen, als wegen der bekannten, durchgehends nicht gleich eingehaltenwerbender Abtragung der erhöheten Kammerzieler die Kasse in eine jährliche Zubuß von mehreren 1000 Rthlr. verfallen ist. Als worüber Römisch-Kaiserl. Majestät durch ein Reichs Gutachten allerunterthänigst zu erbitten wären.

Sachsen-Weimar: Aus denen lezteren in Betref der erforderlichen Cameral- und Archiv-Gebäude erlassenen Kaiserl. allergnädigsten Commissions-Decreten vom 26. Nov. vorigen Jahrs und vom 8. Merz a. c. und derselben Beylagen ist zu ersehen gewesen, daß das Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht das Gräflich-Virmontische Haus erstanden, solches anzubauen und einzurichten angefangen, auch würklich das Haus selbsten, wie wohl ganz simple beworfen, und der Audienz-Saal eingerichtet, das hauptsächlich nöthig gewesene Archiv-Gebäude aber nicht weiter als bis

auf

auf den 2ten Stock gebracht habe. Ob nun gleich eigentlich nähere Notiz von der Sache genommen werden müste, so möchte doch dermalen darüber hinauszugehen, und um so mehr der Ankauf sowohl, als der angefangene Bau zu genehmigen seyn, als solcher schon zu weit gekommen, um gehemmet zu werden, auch die schon lang notorischer Massen eingetretene Nothwendigkeit Feuerfester Archiv-Gebäude die Vollendung dieses Baues keinesweges auszusetzen erlaubet, über dieses einem jeden, der das dasige locale nur einigermassen kennt, sogleich einleuchten muß, daß das Biermontische Haus die beste Lage vor die Unterbringung des Archivs gegen die Feuers-Gefahr habe, und von dem Wasser und der Feuchtigkeit ebenfalls, da die eigentliche Gebäude auf der Höhe stehend nichts zu besorgen seyn. Diesseitige treugehorsamste Gesandschafft erkläret also hiermit von wegen Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Weimar, daß Höchstdieselben den Ankauf des Biermontischen Hauses und dessen Anbau bewandten Umständen nach genehmigen, obgleich zu wünschen gewesen wäre, daß das Kammer-Gericht nicht so eigenmächtig damit fürzufahren, sich hätte bescheiden wollen, hingegen erwarten Höchstdieselben eine förmliche Berechnung dieses Bauwesens, und besonders eine detaillirtere Rechnung und Anzeige darüber, was das Kammer-Gericht mit denen von Zeit zu Zeit angekauften und nachgehends nicht Zweckdienlich befundenen Häusern angefangen, und ob selbiges solche so hoch als möglich anzubringen gewußt habe. Uebrigens ersuchen Höchstdieselben Ihre höchst- und hohe

Mitstände, den allenfalls noch schuldigen Rückstand baldigst abzutragen.

Speyer: Erhaltener gnädigster Instruction zufolge habe man allforderst anzuzeigen, daß das Hochstift Speyer, nebst der Fürstl. Probstey Weissenburg an jenem, zu dem Kammergerichts-Hausbau im Jahr 1729. verwilligten Römer-Monate mit nichts im Rückstand hafte; immassen der diesseitige Betrag, Ausweiß der Kammergerichts-Baurechnung vom Jahr 1743. vollständig entricht worden sey. Im übrigen aber wollte man sich in Materia posita mit denen Hochfürstl. Bamberg- und Freysingischen Votis Kürze halber durchgehends conformiret haben.

Sachsen-Eisenach: wie Sachsen-Weimar.

Straßburg: ex Commissione per Salzburg: Nachdem zur Zeit, als das Gräfl. Virmontische Haus veräussert werden sollte, von dem Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht die Anzeige gemacht worden ist, daß der Erkauf desselben, wobey kein Verschub könne abgewartet werden, die vortheilhafte Gelegenheit zu einem besseren Gerichtshaus und dem nothwendigen Archiv-Gebäude darbiete; so stünde zu vermuthen, daß derselbe mit Verhältnißmäßigen Unkosten zu bestreiten gewesen seyn müsse, und die damit vorgenommene Umänderung, auch noch weiters fortzusetzende Ausführung sothaner Gebäulichkeit (wozu man den Rückstand des verwilligten Römer-Monats behöriger Orten geziemendst empfohlen haben wolle) weder

der einiger Ausstellung, noch dem Befund eines übermäßigen Aufwands unterworfen, sondern vielmehr aus denen Kaiserl. Majestät und dem Reich zur Einsicht einzufertigenden Rechnungen zu ersehen seyn mag, daß bey deren Verkauf deren vormaligen Kammergerichtlichen Nebengebäuden und dem dagegen beschehenen Ankauf sowohl als auch bey der Leitung des jetzmaligeu Bauwesens die bestmöglichste Sparsamkeit werde zum Augenmerk genommen worden seyn.

Es erübrige demnach, daß, so bald der zum Theil im Weg stehende zwischen dem Herrn Landgrafen von Darmstadt und der Reichsstadt Wetzlar obhandene Rechtsstreit geschlichtet seyn werde, der Bedacht auch auf die Behebung deren daselbst vorwalten sollenden Polizey und sonstiger Gebrechen entweder durch eine Local - Commission oder bey Gelegenheit einer ohnehin zum festen Bestand der Gerechtigkeitspflege ehestens wiederum herzustellenden ordentlichen Visitation genommen werde.

Desgleichen seye zu wünschen, daß noch einige, die Wesenheit der Justiz anlangende, und der hiesigen Reichsversammlung durch allerhöchste Kaiserliche Commissions - Decreten anheim gegebene Gegenstände zur allgemeinen Wohlfahrt fest und unverbrüchlich berichtiget würden; und endlich dörfte es für die dauerhafte Erhaltung des Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichts allerdings fürträglich seyn, wenn ein nahmhaftes Kapital des dermaligen Vorraths deren Sustentations-Geldern an sichere Stellen verzinnslich anzubringen wäre.

Sachsen-Coburg ex Commissione per Sachsen-Gotha: Im Nahmen Ihro Herzogl. Durchl. zu Sachsen Coburg-Meiningen und nach vorgängiger Communication mit Ihro Herzogl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Saalfeld hätte dieß-seitige treugehorsamste Gesandschaft zu allen deme beyzuwirken, was nur immer zu des Kaiserlichen Reichs Kammer-Gerichts Nutzen und Unterstützung gereichen könne. Diesem zufolge wären Ihre Herzogl. Durchl. Durchl. aus denen an das Reich gelangten Kammer-Gerichtlichen Berichten vergnüglich zu vernehmen gewesen, daß nunmehro vermöge des unterm 13. Junii 1729. an Ihro Kaiserl. Majestät erstatteten Reichs-Gutachtens mit Erbauung eines höchst benöthigten neuen Cameral-Hauses der Anfang gemacht worden seye. Seine Herzogl. Durchl. Durchl. zweifelten keineswegs, daß hiebey in allen Stücken und besonders wegen der Feuerfesten Gewölber zu sicherer Verwahrung der Acten der nöthige Bedacht genommen seyn werde, und wollten sonach dahin antragen, daß zuforderist von dem Reichs-Kammer-Gericht sowohl die wegen Ankaufung des Gräflich-Virmontischen Hauses abgehaltene Protocolla Pleni als auch die Berechnungen über den bereits geführten Bau, und was hierzu noch nöthig seyn dürfte, von Reichswegen anverlanget, und solches wie überhaupt die ganze Angelegenheit Ihro Kaiserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten anempfohlen werden mögte.

Kostanz: Obschon das Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht mit dem Ankauf der Graf-Virmontischen

montischen Hauses, und Veräusserung der vorhin inngehabter Cameral-Häuser, wegen nicht abgewarteter Begnehmigung Kaiserl. Majestät und des Reichs, etwas unbefugt fürgeschritten, selbes sich auch in Rucksicht der benöthigten Herstellung dieses ebenfalls so sehr baufälligen neu erkauften Hauses in einen weit kostspieligeren Bau gesetzet, als wenn die vorhin inngehabte Häuser zurecht wären gerichtet worden; So könne man jedoch diesorts diese bereits schon geschehene Verhandlung, so wie auch den angefangenen Bau in der Anhoffnung begnehmigen, daß hierbey auf eine dauerhafte, auch von Feuer- und Wassergefahr gesicherte Herstellung dieses neuerkauften Cameral-Hauses der behörige Bedacht werde genommen worden seyn, selbes anbey auch sowohl zu Unterbringung sämmtlicher Gerichts-Acten, als zu Haltung der Senaten den erforderlichen Raum haben; welchemnach man ersagtem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht, zu gänzlicher Vollführung dieses Baues, den Ruckstand des bewilligten Römer-Monaths vom Jahr 1729, ohne eines von Reichswegen weiters anzuhoffen habenden Beytrags, wolle angewiesen, denen aber, in Betreff ersagten Römer-Monaths, annoch in Ruckstand sich befindenden höchst- und hohen Reichs-Mitständen selben, zu Beförderung dieses so weit schon gediehenen und gemeinnützlichen Werkes, nach aufhabenden Reichspatriotischen Pflichten ehebäldest zu entrichten bestens anempfohlen haben; wo indessen dem Kaiserl Reichs-Kammer-Gericht aufzutragen wäre, die Rechnungen sowohl über den beschehenen An- und Verkauf der Häuser, als über

den Bau-Aufwand zur näherer Beurtheilung Kaiserl. Majestät und des Reichs seiner Zeit vorzulegen, auf daß sonach gleich anderen für die innere Justiz-Verfassung des Kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichts annoch erübrigenden Gegenständen die weiteren Entschliessungen hierorts mögen genommen werden können.

Inzwischen wären Ihre Kaiserl. Majestät von Reichswegen um die Oberhauptliche Vorkehr einer baldesten Entscheidung der zwischen dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt und andern Ständen mit der Stadt Wezlar obwaltenden, und bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath in Processs liegenden Irrungen, gehorsamst zu bitten, um sodann auch die bey ersagter Stadt sich befindende weitere Polizey-Mängel und Gebrechen, mittels einer bey Gelegenheit einer nächstkünftigen Kammer-Gerichts-Visitation, allenfallsigen Local-Commission ebenmässig beheben zu können.

In Betreff deren in 168910 Reichsthalern bestehenden vorräthigen Sustentations-Geldern erachte man diesorts, daß von selbigen füglichen Hundert fünfzigtausend Reichsthaler, unter vorhergängiger Begnehmigung Kaiserl. Majestät und des Reichs an sichere Orte können verzinnßlich angelegt werden, wobey aber das Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht den Bedacht nehmen solle, daß die davon eingehende Abzinnsungen lediglich nur dem Sustentations-Fundo gewidmet werden.

Sachsen-Gotha: Es ist an dem, daß, wenn in Ansehung der das Kammergerichtliche

Wesen

Wesen betreffenden Materien sogleich ein Ganzes gemacht werden könnte, viele andere Dinge bey Gelegenheit der Materie des Cameral-Baues mit untersucht und erörtert werden müsten, und wird zu seiner Zeit allerdings der Bedacht auf alles, was dahin einschlaget, genommen werden müssen; da aber gegenwärtig, besonders nach Anleitung der letztern in Betreff des Cameral-Bauwesens erlassenen höchstverehrlichen Kaiserl. Commissions-Decreten zu verfahren, mithin das Cameral-Bauwesen alleine um so mehr vorzunehmen ist, als dadurch, daß das Kammer-Gericht den Ankauf des Gräflich-Viermontischen Hauses sowohl, als dessen Anbau bereits unternommen und angefangen hat, die Sache in ihre eigene Lage versetzt worden, so beschränkt sich die materia deliberanda und die zu erörternde Frage hauptsächlich dahin: ob dieser Bau zu genehmigen und zu continuiren seyn möchte? In diesem Betracht nun hat diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft von wegen seines gnädigsten Herrn des Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. zu erklären, wie Höchstdieselben den Ankauf des Gräfl. Viermontischen Hauses zwar genehmigen, dahingegen auch genaue Rechnung über das ganze Werk, und besonders eine detaillirte über die Versilberung und Benutzung der von Zeit zu Zeit angekauften Häusern erwarten; Uebrigens aber Ihre höchst- und hohe Mitstände ersuchen, dasjenige, was Sie allenfalls noch im Rückstand seyn möchten, baldigst zur Fortsetzung des so nothwendigen Baues abzutragen.

Wenn

Wenn sonsten noch bey dieser Gelegenheit auf die einstweilige sichere Anlegung der in der Pfennigmeisterey-Casse vorräthigen Gelder gestimmt werden wolle, so kann man sich auch dieseits solches gefallen lassen.

Augsburg: Ihro Kurfürstl Durchlaucht zu Trier als Fürst und Bischof zu Augsburg verhoffen gänzlich, daß das von dem Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht zwar der Gebühr nach vorhin Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich angezeigte, jedoch ohne die sonst erforderliche Begnehmigung aus denen ebenfalls von Ihme angeführten Ursachen abzuwarten, in Erfüllung gebrachte Vorhaben in würklicher Bethätigung des Gräfl. Virmontischen Haus-Ankaufs in solcher Maas vollbracht worden seye, wodurch der nöthige Endzweck erreichet, und zu des Reichs Dienst und Ehre das erforderliche mit einem dauerhaften, Feuerfesten und vor aller schädlichen Feuchtigkeit bewahrten Gebäude beobachtet worden seyn werde, und da es annoch auf allerdings nöthige Vollendung des allbereits in dem ersten Stock gesetzten Archiv-Baues ankommt, wie solches Ihro Kaiserl. Majestät mittelst des ferneren allerhöchsten Commissions-Decret vom 8. Merz jüngsthin und deme angefügten allerunterthänigsten Collegial-Bericht des Kais. und Reichs-Kammer-Gericht an die Reichs-Versammlung gelangen zu lassen geruhet haben; so wollten Ihre Kurfürstl. Durchlaucht wegen des von dem Kammer-Gericht bemerkten Rückstandes an dem verwilligten Römer-Monat, an dessen nunmehrigen Beytrag ohnehin nicht zu zweiflen ist, ihre Empfehlung hiermit eingeleget haben. Ihro

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht erachten dabey, daß das Kammer-Gericht über den ganzen Zustand des allschon bezogenen Hauses, und über die weitere Beschaffenheit und Erfordernüsse des annoch zu vollführenden Archiv-Baues zu der Beurtheilung Kaiserl. Majestät und des Reichs den näheren Bericht unausgestellt zu erstatten, somit auch anzuweisen seye, die bisherige Rechnungen über den ganzen Empfang und über die Verwendung derer Gelder gebührend vorzulegen.

Auch könnten Höchstdieselben nicht unberührt lassen, daß der bekanntlich beträchtliche Geld-Vorrath in der Kammergerichtlichen Unterhalts-Kasse so beschaffen seye, daß davon ein Theil nutzbar gemacht, und $\frac{100}{m}$ Rthlr. auf ein zinsbares Kapital mit behöriger Sicherheit anzulegen seyn dürfte, und dem Kammer-Gericht obliegen werde, wie und an was Orten solches geschehen, geziemend anzuzeigen.

Da nun auch in denen mehrfältigen Anzeigen des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts die wiederholte Beschwerden wegen des Policey-Wesens in der Stadt Wezlar enthalten sind, welche eine Abhülfe nothwendig verdienten; so würden Ihre Kaiserl. Majestät von Reichswegen zu erbitten seyn, die Reichs-Oberhauptliche Vorkehre dahin zu treffen, daß der zwischen dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und der Stadt Wezlar bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath rechtshängige und zur Entscheidung reif gewordene Rechts-Streit baldigst entschieden werde, welchemnach dann dasjenige, was in Ansehung derer Kammer-Gerichtlichen Beschwerden

schwerden etwa übrig und nöthig seyn mag, so wie andern das Kammer-Gericht betreffende, und zu des Reichs-Erwegung geeignete Gegenstände in Reichsverfassungsmäßiger Art und Weise, worüber alsdann an Ihre Kaiserl. Majestät das behörige gelangen zu lassen wäre, behoben werden könnten. Wie dann in allobigen Allerhöchst Ihro das Weitere zur Reichs-Oberhauptlichen Vorkehre und Verfügung anheimgestellet wird.

Sachsen-Altenburg: wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim, ex Com. per Salzburg: Wolle zwar dahin gestellt seyn lassen, ob die von dem Kais. und Reichs-Kammer-Gericht beschehene Veräusserung deren vormaligen Gebäuden, und dagegen gemachte Erkaufung des Gräfl. Piermontischen Hofs für den Zweck eines bessren Gerichts-Hauses und des behörigen Archivs unumgänglich nothwendig gewesen seye, auch ob etwa hierunter nach Maas der dazu gewidmeten Bau-Cassa mit genugsamer Sparsamkeit mag zu Werk gegangen worden seyn; Ihro Hochfürstl. Gnaden versehen sich aber, daß sich solches aus denen einzuschickenden Rechnungen zum Wohlgefallen Kaiserl. Majestät und des Reichs des näheren veroffenbaren werde, und verhoffen zugleich, daß man bey der weiteren Ausführung des allschon so weit gekommenen Gebäudes (wofür der Rückstand des bewilligten Römer-Monats vom Jahr 1729. allenthalben ergebenst empfohlen werde) auf Raum und sonstige gute Beschaffenheit des Behältniß derer Acten sowohl, als auch in anderen Stücken alle mögliche Einsicht und Vorsehung gebrauchen

brauchen werde. Welchemnach auf die Abhülf derer von dem Kammer-Gericht mehrmalen vorgestellten Gebrechen der dasigen Mahlstadt sowohl, als auch auf ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten über andere die innere Justiz-Verfassung betreffende, und von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät mittelst verschiedener an das Reich erlassener höchstverehrlichen Commissions-Decreten allergnädigst mitgetheilten Punkten die schuldige Rucksicht zu nehmen seyn werde.

In Betreff der verzinnslichen sicheren Anlegung eines etwa auf $\frac{120}{m}$ Rthlr. zu bestimmenden Capitals der in der Kammergerichtlichen Sustentations-Cassa vorräthigen Gelder finde man diesorts auf den Fall, daß das Kammer-Gericht eine solche Summe bey Auszahlung der laufenden jährlichen Gehälter aus der Cassa entbehren kann, bey diesem Vorschlag nichts zu erinnern, sondern sehe es vielmehr als sehr heilsam und nützlich an, wenn auf diese Art für die Aufnahm des Kammer-Gerichts sothaner Fond verbesseret werden kann.

Brandenburg-Anspach: Das durch das letzte Kaiserliche höchstverehrliche Commissions-Decret d. d. 29 Nov. a. p. in Erinnerung gebrachte, zur schleunigen Vornahme allergnädigst empfohlene, und so eben zur Berathung vorgelegte Reichskammergerichtliche Bauwesen und das Betragen des Kammer-Gerichts dabey kann, nach diesseitigem Ermessen, unmöglich beurtheilet werden, bis man vorhero legal weis, ob es eine unumgängliche Nothwendigkeit gewesen, das Gräflich-Virmontische sub hasta gestandene Haus zu erkaufen, und

warum der Anfang des Baues nicht mit denen zu Bewahrung der Acten so äusserst nothwendig sichern und trockenen Gewölbern gemachet worden.

Es wären also Kaiserl Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht darüber Bericht mit Beyschluß derer über das Bauwesen abgehaltenen Protocolloruum Pleni und Rechnungen über bisherige Ausgabe abzufordern, und der Reichsversammlung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Inzwischen wäre freylich nun nichts anders zu thun, als den angefangenen Bau fortführen zu lassen, wozu die höchst- und hohen Stände Ihre Ruckstände abzuführen ohnehin geneigt seyn werden.

Was die ehemals mit dem Bauwesen in Verbindung gestandene, nun aber wegen vollzogenen Kauf und so weit gediehenen Bau nicht mehr damit zusammenhängende Polizey zu Wetzlar betrift, so wäre deren etwa thunliche Verbesserung der zuerst einruckenden nach dem Wunsch zerschiedener höchst- und hohen Stände bald einzurichtenden Visitation um so mehr zu übertragen, als Polizey-Geschäfte sich selten anders, als in Loco, behandeln lassen.

Uebrigens tritt man dem in mehrern Votis geäusserten Wunsch bey, daß eine Verfügung an das Reichs-Kammer-Gericht erlassen werde, zwey Drittheile derer vorräthigen Cameral-Sustentations-Gelder sicher verzinnslich anzulegen, und dadurch die Sicherheit und Vermehrung des Sustentations-Fundi zu befördern.

Pader-

Paderborn, ex Com. per Salzburg: wie Hildesheim.

Brandenburg-Culmbach: wie Brandenburg-Anspach.

Freißing: Gleichwie Ihro Hochfürstl. Gnaden immerhin geneigt sich finden, zu allem dem Ihres Orts mitzuwirken, was zum wesentlichen Besten gemeiner Reichs-Wohlfart, und bevorab zu heilsamer Beförderung der Justizpflege bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht beytragen könne; also wollen auch Höchstdieselbe in der zur Proposition gebrachten, insbesondere die Cameral- und Archiv-Gebäude, und deren dereinstige Vollendung betreffend, Ihren Beytritt zu denen Hochfürstlich-Bambergisch- und gleichstimmenden Votis hiermit erkläret haben.

Braunschweig-Wolffenbüttel: sehe einer gnädigsten Instruction annoch entgegen.

Regensburg: Sofern sich nach vorgängiger Untersuch- und Prüfung in der That äussern sollte, daß nach erlegten Rückständen von dem im Jahr 1729. bewilligten Römer-Monat zu Vollendung des Baues des Kammergerichtlichen Hauses, und deren zum Archiv gehörigen Gewölbern, noch ein weiterer Beytrag erforderlich seyn wolle; gedenken Ihro Hochfürstl. Gnaden ihrer Obliegenheit gleich anderer Ihrer höchst- und hohen Reichs-Mitständen sich nicht zu entziehen, sondern vielmehr zu Beförderung der heilsamen Justiz-Pflege in allweg mit zu concurriren; übrigens wie Bamberg und Freising.

Braunschweig-Zell : wie Bremen.

Passau : Hätte die Hochfürstl. gnädigste Instruction noch zu erwarten.

Braunschweig-Callenberg : wie Bremen.

Trient, ex Com. per Salzburg : wie Hildesheim.

Braunschweig-Grubenhagen : wie Bremen.

Brixen, ex Com. per Salzburg : wie Hildesheim.

Halberstadt, ex Com. per Brandenburg-Anspach : wie Magdeburg.

Basel : Se. Römisch-Kaiserl. Majestät wären allerunterthänigst zu erbitten, dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht sein eigenmächtiges Verfahren wegen Verkaufung der vorhinigen Cameral-Häusern, und Ankaufung des Gräfl. Birmontischen Hauses zu verweisen, von demselben die bey Erkaufung des letztere... abgehaltene Protocolla Pleni, dann die Rechnungen über das im Jahr 1729. verwilligte Römer-Monath sammt denen dazu gehörigen Verificationen, auch den mit dem Baumeister wegen der neuen Behausung getroffenen Accord, nebst dem innerhalb 2 Monat-Frist abzugebenden Bericht, in wie weit solcher erfüllet worden, und in was für einer Zeit Feuerfest, trocken, und von Wasser gesicherten geraumigen Gewölbe zum Archiv verfertiget werden können ? abzuforderen, weniger nicht, ersagtem Kammer-Gericht von dem dermalig vorhandenen Kammerzieler-Cassæ-Rest

wenigstens

wenigstens 80000 Rthlr. gegen 4. pro Cento Interesse an sichern Orte auszuleihen, vorläufig aber hierüber gleichmässigen Bericht in obbestimmter Frist zu erstatten, aufzutragen.

Uebrigens wäre zu wünschen, daß die von dem Römer-Monath de anno 1729. annoch haftende Ruckstände ehebäldest abgeführet, und zu Verbesserung der Justiz-Pflege beym Kammer-Gericht die Visitationes ordinariæ wieder in Gang gebracht, auch daß die beym Kaiserl. Reichs-Hofrath zwischen Hessen-Darmstadt und der Stadt Wezlar anhängige Processe schleunigst verbescheidet würden; zu welchem Ende dann in Betref deren letztern Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchstdero Reichs-Hofrath alldahin anzuweisen allergehorsamst zu ersuchen wären.

Mecklenburg-Schwerin: Diesseitige Gesandtschaft seye gnädigst befehliget, dahin anzutragen, daß der Kammergerichtliche Ankauf des Gräfl. Viermontischen Hauses bestättiget, dem Kammer-Gerichte aber eine detaillirte Rechnung und nähere Anzeige dahin abgefordert werden möge, was es mit den von Zeit zu Zeit angekauften, und nachgehends nicht Zweckdienlich befundenen Häusern angefangen habe. Zugleich wird auch an diejenigen Höfe, welche das Reichs-Kammer-Gericht als Restanten der Bau-Casse angegeben, das geziemende Ersuchen gestellt, Ihre etwaige Rückstände baldigst abzutragen; Wenn indessen das Kammer-Gericht in der Restanten-Liste in seinem Bericht vom 29. Merz vorigen Jahrs, auch Mecklenburg-Schwerin mit 748. fl. nachführt,

und in seinem neueren allerunterthänigsten Bericht vom 15. Febr. a. c. hierunter keine andere Anzeige macht, so sehe man sich genöthiget, hieher zu bemerken, daß bereits unterm 17. April vorigen Jahrs die Herzogl. Mecklenburgische Zahlungs-Verordnung wegen des zum Kammer-Gerichts-Hause alldort in Wetzlar im Jahr 1729. von Reichswegen verwilligten Römer-Monaths ergangen. Uebrigens wie Bremen.

Münster ex Com. per Salzburg: wie Hoch- und Teutschmeister.

Mecklenburg-Güsterau: wie Mecklenburg-Schwerin.

Oßnabrück: vacat.

Verden: wie Bremen.

Lüttich: wie Hoch- und Teutschmeister.

Vorpommern: abest.

Lübeck: In Ansehung der, durch die höchstverehrliche Kaiserl. Commissions-Decrete, vom 25. Febr 1783. 26. Nov. 1784, und 8ten Merz dieses Jahres, dem versammleten Reich zur Berathschlagung vorgelegten, und in den verschiedenen unterm 16. Jan. 1783, 29. Merz 1784., und 15. Febr. dieses Jahres erstatteten Reichs-Kammer-Gerichtlichen Berichte gegründeten, und daselbst angeführten Cameral-Bau-Gegenständen ist man diesorts gnädigst angewiesen, zwar überhaupt, und in Erwegung der bekanntermassen obgewalteten Umständen, die Genehmigung derjenigen Fürschritte mit anzugehen, die von dem Reichs-Kammer-Gericht

sowohl

sowohl in Rücksicht des Ver- und Ankaufs der benahmsten Häuser, als auch zum Behuf des Baues bishero geschehen sind, im Gegentheil aber auch die Einsendung der dißfalls gepflogenen Rechnungen als eine der Ordnung gemässe und der Verwaltung des Kammer-Gerichts selbst zur Rechtfertigung dienende Vorkehrung in Anregung zu bringen; weswegen denn indem an Se. Röm. Kais. Majestät zu erstattenden allerunterthänigsten Reichs-Gutachten zuvorderst hierauf anzutragen, anbey Allerhöchstdieselben allerunterthänigst zu ersuchen wären, bey den, in Bezug auf die, von gesammten Reich verwilligte Cameral-Bau-Gelder, sich noch im Rückstand befindenden höchsten und hohen Ständen sich dahin allergnädigst zu verwenden, daß der gewünschte Abtrag demnächst und, wo möglich, um so schleuniger erfolge, als ohne selbigen, wie aus dem letzteren Kammergerichtlichen Bericht ersichtlich seye, der Bau nicht fortgeführet werden könne, inzwischen anderer Seits ausdrücklich zugesichert werde, daß die noch zu entrichtenden Summen zu dessen Beendigung hinreichen würden.

Was aber weiterhin die von dem Kammer-Gericht mehrmalen, und auch bey dieser Gelegenheit wiederum berührte Polizey-Gebrechen und deren von Reichswegen zu verfügende Abstellung betreffe, so seye man ohngeachtet der nicht in Abrede zu stellenden Erheblichkeit des Gegenstandes, gleich andern höchst- und hohen Ständen der Meynung, daß um so weniger auf selbigen gegenwärtig einiger Bedacht genommen werden könne, als die von Ihro Kaiserl. Majestät vordersamst zur Be-

rathschlagung empfohlene, und ihrer Natur und Beschaffenheit nach keinen Aufschub leidende Bau-Angelegenheit dadurch unnöthiger Weise verhindert und erschweret werden würde, da im Gegentheil bey einer nach disseitigen, uud, wie sich bereits ergeben, auch nach mehrerer anderer hohen Stände Wunsch, demnächst wieder in Gang zu bringenden ordinairen Visitation des Reichs-Kammer-Gerichts besagte Policey-Gebrechen die gewünschte Erledigung am füglichsten erhalten könnten und würden; in Gefolge dessen dann auch in dem zu verfassenden Reichs-Gutachten die hierauf zweckende ebenmäßige Einleitung zu machen wäre. In allen übrigen hier einschlagenden Punkten und was insbesondere die Annehmung des Beytrags der Stadt Wetzlar und die diesfalls zu ertheilende Reichs-Begnehmigung, wie nicht minder die in Vorschlag gebrachte sichere Anlegung des so ansehnlichen Cassa-Vorraths des Kammer-Gerichts, und die dieserwegen von selbigem zu treffende, und vor der Vollziehung anhero zu befördernde Einleitungen anlange, wolle man sich mit dem bereits abgelegten vortreflichen Bremischen Voto conformiren.

Hinter-Pommern: ex Commissione per Brandenburg-Anspach: wie Magdeburg.

Chur: Ihro Hochfürstl. Gnaden wünschten wohl nichts sehnlicher als in dem Stand sich zu sehen, bey allen, und jeden Reichs-Angelegenheiten gleich anderen Dero höchst- und hohen Mitständen mit denen gehörigen Beyträgen dahin concurriren zu können, was immer des Reichs gemeinsame

Wohl-

Wohlfahrt (wie gegenwärtiger Gegenstand ist) erfordern möge; Gestalten aber disseitiges Hochstift notorie per injurias temporum in solches Unvermögen gerathen, und dergestalt in seinen tempo-ralien mitgenommen worden, daß selbes keinen einzigen steuerbaren Unterthan im Reich mehr zählen, und aus dem übrigen kaum das Erforderliche zum nöthigen Unterhalt erheben könne, und in Rücksicht dessen auch mit dergleichen Reichs-Præstandis verschonet geblieben: als liesse sich zuversichtlich hoffen, daß selbes bis zu dereinstiger wieder Erlangung seiner entzogenen Land und Leuten mit gegenwärtigen ausserordentlichen Beyträgen, wie bisher, also fernerhin, in Ansehung der offenkündigen blossen Unvermögenheit verschonet bleiben würde.

Würtemberg: vacat.

Fulda: Die Nothwendigkeit eines neuen, dem Reichs-Gericht anständigen Baues ist nicht allein Reichskündig, sondern auch das gesammte Reich hat diese bereits durch die Verwilligung eines Römer-Monats im Jahr 1729. bestätiget; daß aber dieses Kais. Reichs-Gericht dortmal damit nicht fortgegangen ist, daran ware theils der Mangel der Zahlung des verwilligten, theils die Ungewißheit schuld: ob dieses Gericht seinen Sitz in Wetzlar werde fortsetzen können, oder nicht? indem sogar eine Reichs-Deputation den Anstand des Gerichts mit der Lage, Umständen und Betragen der Stadt Wetzlar für die längere Dauer daselbst bezweifelt hat. In Ermanglung dieser Transferirung würde demnach das Gericht veranlasset, um nur

sarta tecta zu erhalten, sich anfänglich in einzle Hauskaufe einzulassen; wo doch jedesmal die geziemende Anzeige bey Kaiserl. Majestät, und sonach bey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung geschehen, ohne von dorther eine andere Weisung, als gleichsam stille Bestättigung zu erlangen.

Nachdeme aber nunmehro das Kammer-Gericht, unter immer geleisteter Anzeige, die einzel angekaufte Häuser wiederum verkauft, hingegen das in geräumiger Lage befindliche Gräfl. Virmontische Haus erstanden, auch dasselbe bis auf die feuerfeste und trockene geräumige Archiv-Gewölber zur sichern Behältniß der sämtlichen zu Frankfurt und Aschaffenburg noch gelegenen Acten hergestellet hat; so wird wohl das gesamte Reich, ohne fernern eigenen Nachtheil, nicht vorüber können, zur schleuniger Ausführung dieses allemal nöthigen Werks, die ernstliche Hand zu bieten, zu welchem Ende es für allen nothwendig seyn dürfte, daß

a) von dem Kammer-Gericht die pünktliche Rechnungen über das bisherige Ankaufs- und geführtes Bauwesen, in so weit diese von dem obgewesenen Visitations-Conseſs nicht allschon berichtiget sind, benebst

b) der noch weitern Bau-Erforderniß, und deren darauf zu verwendeten Kosten nach beyzulegenden Rissen abgefordert, und um die Verfügung dessen Ihre Kaiserl. Majestät geziemend belanget werden, wo inzwischen

c) es nicht überflüßig, sondern zum vollständigen Unterricht des gesammten Reichs nöthig

seyn

seyn dörfte, einen oder zwey Baumeister auf Kosten der Baucasse vordersamst dahin abzusenden, welche die Dauerhaftigkeit des Bauwesens sammt der Anlag der zum Archiv gewidmeten Gewölbern einsehen, und über die ihnen vorzulegende, und bereits im Jahre 1780. eingesendete Risse und Rechnungen des geführten und nöthigen Bauwesens noch unpartheyisch untersuchen, auch darüber ihr Bau-Verständiges parere erstatten sollen, als warum nebst Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz, Höchstdero als des teutschen Reichs Erz-Kanzlern die Obsorge über die Reichs-Archiven insbesondere gesezlich aufliege, noch ein nächstgelegener Stand A. C. zu ersuchen wäre, wornach dann

d) zu Vollendung des gutgefunden werdenden Bauwesens die schleunige Abführung deren Rückständen des dazu vormalen verwilligten Römer-Monats den höchst- und hohen Ständen um so nachdrucksamer anzuempfehlen wäre, als dieser Reichs-Beytrag schon längstens Gesetzmäßig anbeliebet, auch von den meisten derselben, und dieß Orts allschon im Jahr 1757. entrichtet worden ist. Anlangend

e) den besondern Beytrag der Stadt Wetzlar, so habe dieselbe in ihrem an die hohe Reichs-Versammlung unterm 25. May 1698 erlassenen Schreiben sich zu der Erbauung der für die Archiven nöthigen Gewölbern anerbotten,

botten, in welchem, und dem weitern Anbetracht, daß sodann das vormalige Gerichts-Haus an die Stadt zurückgegeben werde, Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu belangen wären, auf daß Allerhöchst. Sie geruhen, diese Stadt dahin zu vermögen, damit dieselbe über die zum Kameral-Bau allschon abgegebene 3000. fl. eine weitere Summe entrichte, endlich auch:

f) weilen nunmehro die Reichsstadt Wetzlar durch das neue Bauwesen fast die feste Versicherung erlanget, daß das Kammer-Gericht so leichter Dinge kaum werde anderwärts transferiret werden; so wäre diese Stadt nachhero zu der Gebühr strack anzuweisen, wozu sie sich in den retro Actis theils selbsten erbotten, theils allschon unterm 1sten Dec. 1715. unter dem Vorstand der damalen obgewesenen Kaiserl. Commission- und Visitations-Deputation so feyerlich verbindlich gemacht hat. Dieserwegen wäre also von dem Kammer-Gericht anzubegehren, eine weitere Verzeichniß seiner alten und neuen Beschwerungen, auf welche dasselbe mit sattsamem Grund, und in einer wechselweisen Billigkeit, auch ohne alle diesfalsige anderweite Belastung des Reichs bestehen zu müssen vermeine.

Und ob zwar der von dem Kammer-Gericht in dessen Berichten mitangezogene zwischen dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, und der

Stadt

Stadt Wetzlar obseyende Streit-Handel, besage der von dem Herrn Landgrafen im Jahr 1763. dahier umgetheilten Geschichts-Erzehlung, und darauf von der besagten Stadt eingebrachten auch unterm 12. Jun. 1764. dictirten Memorial, und solchem angefügter Apologia, das dasige Polizey-Wesen nicht, sondern die von dem Herrn Landgrafen daselbsten ansprechende anderweite Erbvogtey-Schutz- und Geleits-Rechte betrifft, so könnten jedoch Ihro Kaiserl. Majestät um dessen baldige Entscheidung allerunterthänigst ersucht werden.

Uebrigens traget man dißorts darauf mit an, daß in der Cameral-Sustentations-Cassen jedesmal nur der auf eine halbjährige Erforderniß nöthige Verlag einbehalten, der überschiessende Betrag aber auf Zinnse an sichere Orte von dem Kammer-Gericht ausgeliehen, und mit der Ausleihung derley Geldern in Folge der dieserhalben allschon bestehenden Reichs-Schlüssen in der Maase weiter fortgefahren werde, als an den Rückständen mehrere deren eingehen, oder sonsten ein Ueberschuß sich ergiebt.

Endlichen ist man wegen der Kammergerichtlichen Justitz-Sache zu fordersamster ganzer Vollziehung des jüngern desfalsigen Reichsschlusses, und so auch wegen baldiger Angehung der Visitation und Revision der Proposition gewärtig, wo sodann man auch auf diese Gegenstände sich behörig wird vernehmen lassen.

Hollstein-Glückstadt: In Ansehung des am 29. Nov. an. præt. zur Dictatur gekommenen Kaiserl. aller-

allerhöchsten Commissions-Decrets, die erforderliche Cameral- und Archiv-Gebäude des Reichs-Kammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend, ist diesseitige treugehorsamste Gesandtschafft allerhöchsten Orts befehliget worden, sich folgendergestalt Votando vernehmen zu lassen.

Daß, da die Rechnungen über die Verwendung der bereits eingegangenen Gelder, als worunter Se. Königl. Majestät als Herzogs von Hollstein quota mit begriffen, bey der letzten Visitation unberichtigt geblieben, auch sich bereits daraus so viel ergeben, daß die eingekommene Gelder nicht überall dem beabsichtigten Endzweck gemäs verwendet worden, es anjezt zu Abfassung eines der gänzlichen Beendigung dieser Sache völlig entsprechenden Reichs-Gutachtens um so nöthiger sey, damit fordersamst den Anfang zu machen, und sämtliche Baurechnungen der Reichs-Versammlung nach Vorschrifft der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. V. §. 4. zu näherer Einsicht vorzulegen.

Es wäre also in dem hierüber abzufassenden Reichs-Gutachten an Se. Kaiserl. Majestät hierauf anjetzt vornehmlich anzutragen, und dem Kammer-Gericht anzubefehlen, hiemit aufs baldigste den Anfang zu machen, auch zugleich einen Ueberschlag von den etwa noch nöthigen Kosten zu Vollendung des Archiv-Gebäudes und des Audienzsaals beyzufügen.

Und da der Sustentations-Fond der Kammer-Gerichts-Assessoren durch die richtige Einhaltung der von Seiten der Reichsstände jährlich abzuführenden

renden Kammerzieler anjetzt auf ein beträchtliches Capital nach Ausweiß der darüber eingesandten Rechnungen ar gewachsen, und dieses Capital in der Pfenningmeisterey-Cassa bis dahin unbenutzt sich vorräthig befindet, so kann diesseits bey dieser Gelegenheit nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Nothwendigkeit und das Beste des Kammer-Gerichts es wohl erfordere, auf gedachten Fond Rücksicht zu nehmen, und wenigstens den größten Theil davon auf Zinsen sofort sicher auszuthun, und solche alsdann zu Capital zu schlagen, um auf diese Weise in Zeiten allem künftig sich etwa ereignenden Kassen-Verfall vorzubeugen. Um aber dieses mit Bewilligung Kaiserlicher Majestät und des Reichs zustand zu bringen, ist man diesseits instruirt dahin anzutragen, daß dem Kammergericht bey Abforderung und ungesäumter Einsendung jener Baurechnungen zugleich mit aufgegeben werde, in den hierüber zu erstattenden unterthänigsten Berichten auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und desfalls gutächtliche gehorsamste Anzeige zu thun.

Kempten: wie Kostanz.

Hessen-Cassel: Da in Gemäßheit der von Sr. Kaiserl Majestät an die Reichs-Versammlung allergnädigst ertheilten Commissions-Decrete de dict. 29. Nov. 1784. und 11ten März 1785. die Cameral-Bau-Sache vor jetzo den Haupt-Gegenstand gegenwärtiger Berathschlagung abgiebt: so ist in Gefolge dessen auch treugehorsamste Gesandschafft gnädigst angewiesen, nur auf diesen Punct sich votando dahin zu äussern: daß der, in dem

vom

vom Reichs-Kammer-Gericht, obwohl für sich eigenmächtig, angekauften und aptirten Graf Virmontischen Haus einmal angefangene Archiv-Bau, dermaliger Beschaffenheit nach, zu befördern, und von Reichswegen zu begnehmigen sey.

Ellwangen: wie Augsburg.

Hessen-Darmstadt: Bewandten Umständen nach wird auch dies Orts sich in Ansehung der Genehmigung des unternommenen Cameral-Baues, dessen Nothwendigkeit besonders in Ansehung der Archiv-Gebäude schon längst eingesehen, und erkannt worden, beyfällig erkläret. Da indessen eben der Mühe werth ist, zu wissen, wie dieser Bau geführt worden, als stimmt man denjenigen Votis bey, welche auf die Abforderung einer genauen Rechnung über die Verwendung der Baugelder, und umständliche Anzeige, wie die von Zeit zu Zeit angekaufte Cameral-Häuser wiederum verkauffet, und die daraus erlößte Gelder verwendet worden, angetragen haben; wie man denn überhaupt, so wie hierinn also auch sonsten, Sachsen-Weymar vollkommen beytritt.

Johannitermeister: wie Salzburg.

Baden-Durlach ex Com. per Brandenburg-Anspach: In Betreff des zur endlichen Zusammenbringung und Rettung der zerstreuten Kammergerichtlichen Acten, besonders aber zu deren sichern Verwahrung längstens anerkanntermassen höchst nöthigen Archiv-Baues, scheine es allerdings erforderlich zu seyn, eine endliche Vorsehung dieserwegen

wegen zu treffen, und von der bisherigen Verwaltung derer schon vormals eingegangenen Baugelder, so wie von dem dermahligen Zustand des mit oder ohne höhere Erlaubniß angefangenen Bauwesens, Notiz zu nehmen, zu diesem Ende gedächten des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. gleich Ihren übrigen hohen Mitständen alles behufige nicht nur beyzutragen, sondern auch darauf mit einzugehen, daß der beträchtliche Geldvorrath der Sustentationscassa nicht ohnverzinnßlich gelassen, sondern mit Sicherheit bald möglichst ausgeliehen werden möge.

Berchtesgaden: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden lassen sich in materia proposita den Beytritt zu jenen Gesinnungen vorgehend höchst- und hoher patriotischen Reichsmitstände gefallen, welchen die Aufrechthaltung des höchsten Reichsjustizwesens, und die darinn zur allgemeinen Reichswohlfahrt dienliche nothwendige Ordnung, und dessen erforderlichen Unterkommens halber eben so, wie Ihro, am Herze liegen, nur wünschend, daß jene Rückstände von dem Anno 1729 zum Cameral- und Archivbau verwilligten Beytrag eines Römer-Monats, worzu Höchstderoselben Cameral-Casse sogleich das Ihrige willig beygetragen, der Gesinnung und dem Antrage des preißwürdigen Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts selbst in ergiebigem Zufluß zu ihrem Gebäude entsprechen möchten. Ulteriora, si opus, reservando.

Baaden-Baaden ex Com. per Brandenburg-Anspach, wie Baaden-Durlach.

Probstey-Weissenburg: wie Speyer.

Baaden-Hochberg ex Com. per Brandenb. Anspach: wie Baaden-Durlach.

Prüm ex Com. per Augsburg: wie Augsburg.

Sachsen-Lauenburg: wie Bremen.

Pfalz-Zweybrücken interloquendo: Von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz-Zweybrücken hat man diesseits den gnädigsten Auftrag erhalten, ad Protocollum zu geben:

Daß man inhærendo der von der vortreflich Fürstl. Baaden-Baadischen Gesandtschaft, Nahmens des Herrn Marggrafens vor sich und von wegen des Herzogs Clemens in Bayern beyder höchstseeligen Andenkens bey gleicher Gelegenheit am 30. Jul. 1770 in das Reichs-Fürstenraths-Protocoll gelegten Protestation Nahmens Ihro Herzogl. Durchl. zu Pfalz-Zweybrücken, als Herzogs Clementinischen Universal-Erben, adhærire, und quævis competentia reservire.

Sachsen-Lauenburg, interloquendo: Man könne keinen Umgang nehmen, der von einer vortreflich Herzoglich Zweybrückischen Gesandschaft so eben eingelegten höchst unerwarteten und auf keine Weise begründeten Protestation gegen die diesseitige Verführung der Herzoglich Sachsen-Lauenburgischen Stimme hiemit ausdrücklich und mit desto vollerem Rechte zu widersprechen, da derjenige rechtmässige eigenthümliche Besitz,

worinn

worinn sich Se. Königl. Majestät wegen dieses Herzogthums befinden, zum Ueberfluß bekannt sey. Man wolle also hiemit feyerlichst reprotestiren, und Sr. Königl. Majestät als Herzogen zu Sachsen-Lauenburg quævis competentia reserviret haben.

Pfalz-Zweybrücken: Ad Priora.

Sachsen-Lauenburg: Similiter.

Mecklenburg-Schwerin: Finde sich ebenfalls veranlasset, bey Gelegenheit der von dem fürtreflich Herzoglich Bremischen Herrn Gesandten geführt werden wollenden Sachsen-Lauenburgischen Stimme, dagegen zu protestiren; wie man dann hiermit die diesseits auf Sachsen Lauenburg habende Jura bestens salviret, sich auch quævis Competentia vorbehalten haben will.

Sachsen-Lauenburg: Man wolle auch gegen die von einer fürtreflich Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Gesandschaft so eben beliebte Protestation wegen Verführung der Herzogl. Sachsen-Lauenburgischen Stimme hiermit die offenkündigen durch den selbst gerichtlich zuerkannten, mithin zu vollständiger und alleiniger Verführung des Voti in Comitiis in alle Wege qualificirenden Besitzstandes best gegründenden allerhöchsten Gerechtsame Sr. Königl. Majestät, seines allergnädigsten Herrn, nachdrucksamst verwahren, desuper quam solennissime reprotestando, et quævis cæterum Competentia, si opus, reservando.

Mecklenburg-Schwerin: Repetiret Priora.

Sachsen-Lauenburg: Similiter.

Stablo ex Com. per Salzburg: wie Hildesheim.

Minden ex Com. per Brandenburg-Anspach: wie Magdeburg.

Corvey: wie Eichstädt.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: wie Bayern.

Anhalt: Vacat.

Henneberg: ex Com. per Brandenburg-Anspach: In Ermanglung besonderer Anweisungen wolle man sich einstweilen mit denen Fürstlich-Sächsischen Abstimmungen vereinbaren.

Schwerin: wie Mecklenburg Schwerin.

Camin, ex Com. per Brandenburg-Anspach: wie Magdeburg.

Razeburg: Seye mit Mecklenburg Schwerin dahin einverstanden, daß zwar der Kammergerichtliche Ankauf des Gräflich Viermontischen Hauses bestättiget, dem Kammer Gerichte aber eine detaillirte Rechnung, und nähere Anzeige, was dasselbe mit denen von Zeit zu Zeit angekauften und nachgehends nicht Zweck dienlich befundenen Häusern angefangen habe, abgefordert werden möge.

In Ansehung des an höchst und hohe Stände gerichteten Ersuchens, so wie in allem übrigen ebenfalls, wie Mecklenburg Schwerin.

Hers-

Hersfeld: wie Hessen Cassel.

Nomeni: wie Oesterreich.

Mömpelgard: vacat.

Arenberg: Zuförderist hätte man instructionsmässig zu äusseren, daß das Herzogthum Arenberg an dem in anno 1729, zu dem Cameral-Bau verwilligten einen Römer-Monat in keinem Ruckstand hafte; wo ansonsten Se. Herzogliche Durchlaucht zu Arenberg Sich in der anjetzo in Vortrag gebrachten Angelegenheit dasjenige mitgefallen lassen, was hierinnfalls von denen übrigen höchst und hohen Reichsständen anbeliebet werden möchte, und besonders in der Erzherzoglich Oesterreichischen vortreflichen Stimme des mehreren angeführet worden.

Hohenzollern, ex Com. per Salzburg: wie Hildesheim.

Lobkowitz, ex Com. per Augsburg: Da die Verhältnisse mit dem von dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht geschehenen Hauskauf und dabey vorgenommenen Bau noch nicht hinreichend aufgeschlossen sind, so hielte man fordersamst nebst dem, daß diesem Reichs-Kammer-Gericht solches doppeltes eigenmächtiges Fürfahren zu verweisen seyn möge, dafür: auf eine nähere Ausweisung sowol über den Ankauf und Bau, als überhaupt über die Verwendung des in der Bau-Cassa befindlichen gewesten Vorraths anzutragen, welche vollständige Auskunft zu erreichen, man sich von Seiten der hochfürstlichen Vormundschaft

gerne jene Mittel und Wege gefallen lassen wird, welche am sichersten, kürzesten, und wohlfeilsten zu diesem Zwecke führen werden.

Sollte nun allenfalls auf die Absendung einiger Bauverständiger nach Wetzlar oder auf die Uebertragung des gekauften Hauses und des inzwischen vorgenommenen Baues an zwei deren benachbarten hohen Mitständen nach deren in derley Fällen schon ergebenen Vorgängen angetragen werden, so wäre lezterer als mit wenigeren Kösten immer verknüpfte Vorschlag, wenn zur Einziehung verläßiger Auskunft kein anderes Mittel erübrigt, allzeit erstrem vorzuziehen, jedoch aber immer auch darauf der Bedacht zu nehmen, daß diejenige beyde hohe Mitstände, welchen sothane Untersuchung überlassen werden wollte, ersucht würden, solche wo nicht aus patriotischem Eifer ohnentgeldlich doch wenigstens mit möglichster Kosten Erspahrniß und bester Beförderung vor sich gehen zu lassen.

Sollte aber keiner dieser beyden Vorschlägen durch die Mehrheit der Stimmen beliebet werden wollen, so wäre freylich nichts andres übrig, als daß dem Reichs Kammer = Gericht aufgegeben werde, daß dasselbe über den Hauskauf und die Bausache mittels Beylegung sämtlicher Rechnungen seinen ausführlichen unterthänigsten Bericht an Se. Majestät den Kaiser und das gesammte Reich erstatte, damit Allerhöchstdieselbe sodann solchen dem gesammten Reich mitzutheilen geruhen möchten.

Und

Und gleich wie Se. Kaiserl. Majestät bereits mittels des allerhöchsten Commissions-Decrets vom 8ten März dieß Jahrs dem angefügten allerunterthänigsten Collegial-Bericht des Kaiserlichen und Reichs Kammer-Gerichts wegen der ausstehenden Rückständen zur Verführung des Archiv-Baues an die Reichs-Versammlung haben gelangen lassen, so wäre die Abzahlung gedachter Cameral-Ruckstände den vortreflichen hohen Mitständen, so solche betreffen, bestens anzuempfehlen.

Desgleichen Se. Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe die beförderliche Entscheidung der zwischen dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und der Reichsstadt Wetzlar rechtshängigen in submissis liegenden Streitsache Allerhöchstdero Reichshofrathe anzubefehlen geruheten.

Uebrigens erachte man für nöthig, wenn eine sehr ansehnliche Summa des dermalen vorhandenen Geld-Vorraths in der Cameral-Cassa an einen sichern Platz zinnßbar angelegt würde, weswegen man sich an die dießfallsige zu erwartende Aeusserungen der fürtreflichen Erzherzoglich Oesterreichischen Directorial-Gesandschaft anschliessen wolle.

Salm: wie Eichstädt.

Dietrichstein: Wegen der einstweiligen Vorbereitung in der Cameral Bau-Sache, und wegen der Nothwendigkeit, daß auch die bey der Stadt Wetzlar bestehen sollende Policey-Mängel

hiernächst behoben werden, wie Oesterreich; und lasse übrigens sich mit gefallen, daß die in der Cameral-Sustentations-Cassa über einen halbjährigen Verlag befindliche mehrere Gelder für jetzo und künftig auf verzinnßliche Capitalien an sichere Orte den hierwegen allschon bestehenden Reichs-Schlüßen gemäß, angelegt würden.

Nassau, Hadamar und Siegen: Dieß Orts finde man kein Bedenken, die Anträge, so das Kaiserliche Reichs Kammer-Gericht über den, die Cameral-Bau-Sache betreffenden Gegenstand unterm 28. April und 12. May 1780., 31. Jul. 1782., 16. Jan. 1783. und 29. Merz 1784. an Kaiserl. Majestät gelangen lassen, so wie dasjenige, was dasselbe in deren Gemäßheit, ob periculum in mora seither würklich vorgenommen, von Reichswegen, jedoch unter Vorbehalt der vollständig einzusendenden Rechnungen von der Bau-Cassa, und deren Verwendung, hiermit vorläufig zu genehmigen.

Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz: wie Nassau, Hadamar und Siegen.

Auersberg wie Oesterreich.

Fürstenberg: Nachdem das Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht vor gut befunden, das Gräflich von Viermontische Haus zu einer künftigen Gerichtswohnung anzukauffen, und den erforderlichen Bau desselben, ohne die Kaiserl. und Reichs-Resolution darüber abzuwarten, fortzuführen; so hätten zwar Se. Hochfürstl. Durchläucht zu Fürsten-

stenberg in Anbetracht der vorgestellten Nothwendigkeit nichts dabey zu erinneren, glaubten jedoch, es würde ermeldtes preißwürdige Gericht die Bau-Rechnungen einzuschicken, und zugleich anzuzeigen sich gefallen lassen, aus welchem Fundo die Gelder zu weiterer Fortsetzung des Gebäudes zu nehmen seyn dürften, wo zugleich die noch restirende höchst- und hohe Stände anzugehen wären, die da und dort noch haftende Rückstände an dem in anno 1729. verwilligten einfachen Römer-Monat zu dem Cameral-Bau nunmehro abzuführen.

Ferners seye Ihro Kaiserl. Majestät die Oberhauptliche Vorkehre einer baldigen Erledigung des zwischen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. und der Reichsstadt Wetzlar vorwaltenden, bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath in submissis liegenden Processes allerunterthänigst anzuempfehlen; durch welche Erledigung die schon wiederholtermahlen geführte Klagen über die Gebrechen der Wetzlarischen Policey, des dortigen Stadtwesens und all übriger Mängel erörteret, am füglichsten aber durch eine Local-Einsicht mittelst einer baldigen Kammer-Gerichts-Visitation erwogen und abgethan werden dürften, derselben Nutzen, Nothwendigkeit und öftere Erneuerung erkennet die Wahl-Capitulation nebst dem jüngern Reichs-Schluß, und möchte das thätigste Mittel seyn, die geheiligte Gerechtigkeits-Pflege, und die Würksamkeit der obristen Justiz in dem teutschen Reich mit gemeinsamem patriotischen Eifer zu erzielen, und aufrecht zu erhalten.

Auch wären Se. Hochfürstl. Durchl. der Meynung, daß von denen in dem Kammergerichtlichen fundo sustentationis vorräthigen Gelderen etwa $\frac{110}{m}$ Rthlr. auf sichere Zinnsen zu legen, wie solches geschehen, von dem Kammer-Gericht anzuzeigen, und Ihro Kaiserl. Majestät um die allergnädigste Veranstaltung alles dessen allergehorsamst anzugehen seyen.

Ostfrießland ex Com. per Brandenburg-Anspach: wie Magdeburg.

Schwarzenberg: Se Hochfürstl. Durchläucht zu Schwarzenberg conformirten sich in Materia proposita denen Votis majoribus.

Lichtenstein: Conformirte sich in Materia proposita mit dem so eben abgelegten Erz-Herzoglich-Oesterreichisch-vortreflichen Voto.

Thurn und Taxis: Trette allem deme bey, was zu Sicherstellung eines dauerhaften Bestandes des obseyenden Cameral-Baues, wie auch zu Erhebung des Befundes der diesfallsigen Rechnungen diensam und zur baldigen ganzen Ausführung dieses Baues beförderlich seyn möge.

Zu dem Ende würden zuversichtlich jene höchste und hohe Stände, welche den dazu von allgemeinen Reichswegen bewilligten Beytrag noch nicht entrichtet haben, solchen baldest abführen zu lassen belieben; Wegen des besonderen Beytrags der Reichsstadt Wetzlar aber diensam seyn, wann Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst belanget würden, auf daß Allerhöchst-Sie geruhen, diese

Stadt

Stadt dazu zu vermögen, daß dieselbe aus den in vorhergehenden Abstimmungen angeführten Ursachen über die schon abgegebene 3000 fl. noch eine gleiche weitere Summ abreiche.

Die Nothwendigkeit, daß den in der Stadt Wetzlar bestehen sollenden und von dem Kammer-Gericht beschwerend angezeigten Policey-Mängeln und Gebrechen abgeholffen werde, erkenne man dies Orts ebenmäßig, und werde hierwegen sich zu seiner Zeit weiter äusseren; Solte jedoch zur einsweiliger Vorbereitung dieses Gegenstandes für diensam erachtet werden, daß über solchen und über dessen dermaligen Befund das Kammer-Gericht einsweilen vernommen werde, so wolle man sothanen Antrag in der von Fuld bemerkten Maaß beystimmen.

Daß übrigens die in der Sustentations-Cassa über die Beförderniß eines halbjährigen Verlags befindliche und mehristen Theils an vorjährigen Ruckständen eingegangene Gelder zu einem verzinnßlichen Capital, mit behöriger Sicherheit ausgeliehen werden mögten, das wäre ohnehin für den jeztmaligen und künftigen mehreren diesfallsigen Betrag den hierwegen allschon bestehenden Reichs-Schlüssen gemäß.

Wegen des in mehreren verehrlichen Abstimmungen geäusserten Wunsches zu der Wiedereinführung der ordinari Visitationen gewärtige man dies Orts die beliebige Proposition, und verdanke die zu Förderung jener wegen des Kammergerichtlichen Justiz-Wesen von dem Hochlöbl. Directorio allschon beschehene Erklärung.

Schwarz-

Schwarzburg: Der Herren Fürsten zu Schwarzburg = Rudolstadt und Sondershausen Hochfürstl. Durchl. Durchl. tretten, so viel die Genehmigung des Ankauf und die Bestimmung des Gräfl. Birmontischen Hauses, so wie die dem Kammer = Gerichten abzufordernde Rechnung und Anzeige betrift, Majoribus vollkommen bey, welches man hiermit gnädigst anbefohlener Massen ad Protocollum zu geben, ohnermangeln soll.

Schwäbische Prälaten: Da die gemein erwünschliche Aufrechthaltung des Kaiserl. und Reichs Kammer Gerichts eine unausetzliche Beförderung aller zweckmäßigen äusserlichen Einrichtung ganz nothwendig machet, so kann das dahin zielende rühmliche Ansuchen dieser höchsten Gerichtsstelle nichts anderes, als die thätigste Rücksicht verdienen, diese aber wohl von der Zuversicht billig erleichteret werden, daß die noch eintreibliche Ausstände in Beherzigung der theils unterliegenden allgemeinen Reichswohlfahrt, theils sonst den zahlenden höchst = und hohen Ständen unleidentlich zugehender Beschwerung in Bälde an ihrem Bestimmungsort Reichsschlußmäßig abgeführet werden; wo man übrigens von Seiten des Hochlöbl. Schwäbischen Reichsprälatischen Collegii in der in würklichen Vortrag gestellten Materie denen mehreren Stimmen sich anzuschliesen verlanget.

Wetterauische Grafen: Dieß Orts will man sich mit denenjenigen fürtreflichen Stimmen vereinigen, welche, um in dem Fortgang des einmal

mal so weit gediehenen Kammer-Gerichts-Hauß-bau-Wesens einen schädlichen Auffenthalt zu verhüten, vor allen Dingen wünschen und ersuchen, daß die mit ihren Beyträgen annoch zurückgebliebene höchst- und hohe Reichs-Stände dieselbe baldigst abzuführen Reichspatriotisch sich angelegen seyn lassen möchten. Sodann will man auf die forderſamſte Einforderung der Bau-Rechnung mit antragen, und sich nach deren Befund weitere Aeusserung vorbehalten, wann im Uebrigen andere von Seiten des Kammer-Gerichts zugleich mit in Anregung gebrachte Gegenstände, insbesondere die nöthige Policey-Einrichtung auf die Zeit der nächsten Kammer-Gerichts Visitation zur Untersuchung, Vergleich oder Entscheidung nunmehro fernerweit vorzubehalten sey. In Ansehung der, wiewohlen in mannigfaltigem Betracht an Cameral-Personen nicht zu gestattenden Verwandlung des ansehnlichen Vorraths der Pfennigmeisterey-Cassa, in sicherstehende verzinnßliche Capitalien, wie Bremen.

Rheinische Prälaten: Seye in Materia proposita dahin angewiesen, der sich ergebenden Mehrheit der Stimmen von wegen des Hochlöbl. Rheinisch Reichs-Prælatischen Collegii mit beyzutretten.

Schwäbische Grafen: Ihro Röm. Kaiserl. Majestät wären allerunterthänigst zu erbitten, dem Kaiserl. und des Reichs-Kammer-Gericht anzubefehlen, daß selbiges die Rechnung über das im Jahre 1729. verwilligte Römer-Monat samt

denen

denen dazu gehörigen Verificationen, weniger nicht den mit dem Baumeister in Betreff der angekauft neuen Behausung geschlossenen Accord nebst Bericht, in wie weit solcher befolget worden, was für Unkösten hierauf bereits erlauffen, auch in wie viel Zeit die feuerfest, trocken, von Wasser befreyt, und geräumige Gewölbe zum Archiv verfertiget werden können? einschicken. Anbey von den vorhandenen Casse-Rest wenigstens 80000. Thlr.: a 4. pro Cento Interesse an sichere Ort ausleihen, beforderst aber hierüber ebenmäßig den Bericht innerhalb 2. Monat erstatten solle. Zugleich wären allerhöchstgedacht Kaiserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen, Allerhöchst-Dero Reichs-Hofrath zur baldiger Entscheidung deren zwischen Hessen-Darmstadt, und der Stadt Wetzlar bey selbigem anhängigen Processen anzuweisen. Schlüßlichen wünschte man auch, daß die Visitationes Ordinariæ beym Kammer-Gericht wieder eingeführet würden.

Fränkische Grafen ex Com. per Brandenburg-Onolzbach: wie Brandenburg-Onolzbach.

Westphälische Grafen: Sub spe Rati: wie Eichstädt.

Oesterreich interloquendo: Anlangend den in einigen der vorgehenden verehrlichen Stimmen geäusserten Wunsch, daß die ordinari Visitationen bey dem Kaiserl. Kammer-Gericht anwiederum mögten eingeführet werden; so erwartet man dies Orts die diesfallsige beliebige Proposition, und

und werden Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. zu allen gemeinnützigen, besonders die Ordnung und Justiz - Pflege beförderenden Vorkehrungen willig die Hand bieten. Es muß aber bey Abschickung was immer für einer Deputation vorläufig aller Stein des Anstosses aus dem Weg geraumet, und nicht Zeit und Geld zu Unterhaltung ewiger Zankereyen verwendet werden.

Ingleichen lasset man sich gerne gefallen, was die mehrere Stimmen zu verzinnßlicher Ausleihung der in der Sustentations-Cassa über den nöthigen Verlag befindlichen mehreren, grösstentheils von eingegangenen älteren Rückständen herrührenden Gelderen, den hierwegen allschon bestehenden Reichs-Schlüssen gemäs, anbelieben.

Burgund: wie Oesterreich.

Nomeny: wie Oesterreich.

Magdeburg cum coet. Votis ex Com. per Brandenburg-Anspach: Fände in gewissen Betrachtungen kein Bedenken, darauf mit einzugehen, daß nach vorgängiger Berichtigung verschiedener Anstände, durch eine allenfallsige ordinaire Visitation, seiner Zeit, sowohl das Policey-Wesen, als andere Erfordernisse am füglichsten in Ordnung zu bringen seyn möchten.

Bayern und Leuchtenberg: In Puncto Visitationis ordinariæ, wegen deren Beschleunigung sowohl, als verzinnßlicher Anlegung des Sustentations-Cassa-Restes votis majoribus hiemit beygetreten werden wolle.

Pfalz-

Pfalz-Lautern cum coeteris votis: wie Bayern.

Pfalz-Zweybrücken und

Pfalz-Veldenz: wie Bayern.

Eichstädt, Corvey, Salm, Westphälische Grafen: Quoad Materiam Visitationis in seiner Maaß, wie Oesterreich.

Directorium: Werde auf den von mehreren der fürtreflichen Gesandschaften geäusserten Wunsch: daß die Kammer-Gerichts-Justiz-Sache in baldem mögte vorgetragen, und die ordinari Visitationen anwiederum eingeführet werden: nicht ermanglen, mit dem Hochlöbl. Kur-Mainzischen Reichs-Directorio das Vernehmen zu pflegen, auf daß beede Gegenstände (zumalen auch die Kaiserl. höchstverehrliche Commissions-Decreten den erstern möglichst beschleuniget wissen wollten) des fodersamsten mögten vorgenommen werden: wo immittelst es zu Förderung der hiernächstigen Deliberation gereichen würde, wann die fürtreflische Gesandschaften dieses hohen Fürstenraths belieben wollten, die dazu erforderliche Instructionen einsweilen einzuholen.

Uebrigens werde Directorium in Materia proposita aus den abgelegten Votis sich ersehen, und nach dem Befund der mehreren Stimmen ein Project Concluli verfassen, um solches in Proxima vorzulegen, und wolle gewärtigen, ob in sothanem Schluß auch das einnehmen zu lassen gefällig seyn wolle, was weiter wegen der verzinnßlichen

Anlegung der in der Cameral - Sustentations-Cassa über den nöthigen Verlag befindlichen mehreren Gelderen votando ist mit angetragen worden, wann für sothanen Antrag die mehrere Stimmen sich befinden sollten.

Status: Liessen sich gefallen, daß wegen der verzinnßlichen Anlegung der in der Cameral - Sustentations-Cassa über den nöthigen Verlag befindlichen Gelderen jenes in das Conclusum mit eingenommen werde, worauf die mehrere Stimmen angetragen hätten.

Quibus discessum.

VI.

Im Reichs Fürsten-Rath Freytags den 22. April 1785. meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo.

Oesterreich, Præm. Cur. wolle anfoderist vernehmen, ob noch was zum Protocoll zu geben gefällig seyn wolle.

Oesterreich bemerket anmit, wie daß die diesortige abgelegte Abstimmung die Meynung nicht habe, daß darmit diesorts auf einen Verweiß des von dem Kaiserl. und Reichs Kammer-Gericht in dem dasigen Bauwesen beschehenen angetragen werden wolle, dann, ob zwar es an dem ist, daß sothanes löbliches Collegium bey dieser Vorkommenheit die Gebühr und Ordnung allenthalben behörig nicht eingehalten hat; so will jedoch zu betrachten seyn, daß dasselbe zu dem be-

schehenen durch die einige Zeit hin obgewesene Unthätigkeit dieser hohen Reichs-Versammlung, und zum Theil durch dringende Nothwendigkeit ist veranlasset worden.

Weiter tritt man diesorts jenen Abstimmungen bey, welche darauf angetragen haben, daß mit dem von der Reichsstadt Wetzlar zu dem neuen Cameral-Bau mit 3000 fl. geleisteten besondern Beytrag sich in Ansehung dieser Stadt bekannter Unvermögenheit, und des von derselben anerst vor einigen Jahren erlittenen grossen Brandschaden begnüget, und damit an dessen Begnehmigung eingerathen werden möge.

Burgund und Nomeny: wie Oesterreich.

Dietrichstein: auch wie Oesterreich.

Vorpommern: Ex Commissione per Brandenburg-Anspach: Was die auf Veranlassung der Kaiserl. höchstverehrlichen Commissions-Decrete in Vortrag gestellte Cameral-Bau-Sache betrift, conformire man sich mit denen hierüber bereits abgelegten Majoribus, und zeige zugleich an, daß die zu dem Cameral-Bau beyzutragen habende Gelder bey der Vor-Pommerischen Kammer bereit lägen, und sofort entrichtet werden würden.

Directorium: Aus denen mit behörig sorgsamer und möglichst genauer Aufmerkung eingesehenen Abstimmungen ergebe der Befund der mehreren Stimmen sich dahin:

1) daß zu wünschen wäre, daß das Kammer-Gericht vor der werkthätigen Ausführung

des

des von demselben in dem dasigen Cameral-Bau-Wesen beschehenen, und insonderheit vor dem Ankauf des Gräfl. Virmontischen Haus dazu die Einwilligung oder anderweite Entschlüßung Ihro Kaiserl. Majestät und des Reichs erwartet hätte; nachdeme aber mit der Zurichtung des Graf Virmontischen Haus zu einem Gerichts-Haus bereits soweit eingeschritten worden, daß es nunmehro lediglich auf eine zweckmäßige Ausführung des angefangenen ankomme; so versehe man sich, das Kammer-Gericht werde mit Zuziehung bauverständiger Männer den sorgfältigen Bedacht auf die erforderlichen Eigenschaften eines dauerhaften geräumigen feuerfesten und von aller Feuchtigkeit befreyten Gebäudes allschon genommen haben, und noch weitershin nehmen, um den zweckmäßigen Aufwand der Bewilligung mit eingezogenen Kosten, dessen selbstiger Zusicherung gemäß, bestens zu besorgen.

2) Zu Vollführung dessen empfehle man behöriger Orten die baldigste Abführung der an der besagten Reichs-Bewilligung noch haftenden Aussenständen.

3) Ueber die Frage, ob der von der Stadt Wetzlar mit 3000. fl. geleistete besondere Beytrag für genüglich anzunehmen? möge jetztmalen noch ein Schluß nicht gefasset werden.

4) Ihro Kaiserl. Majestät wären allerunterthänigst zu belangen, daß Allerhöchst-Sie einen umständlichen Bericht über das gesammte Cameral-Bau-Wesen und über die bey solchem vorgegangene

gangene Kauf- und Verkauff mit Bemerkung der zu derselben Erläuterung zu wissen nöthigen Ursachen sammt der dißfallsigen Rechnung und derselben Verificationen auch Bau-Accorden und Anzeige: ob, und wie diese eingehalten worden? und dann einen Kosten-Ueberschlag wegen des noch auszuführen seyenden Bau-Wesens von dem Kammer-Gericht abforderen, und alles dieses anhero mittheilen lassen möchten.

5) Der Punct wegen der dasigen Polizey-Gebrechen und anderen Mängeln wäre dermalen noch beyseit zu setzen, hiernächst jedoch vorzunehmen.

6) Der Antrag, auf daß Ihre Kaiserl. Majestät belanget werden möchten, den zwischen der Stadt Wetzlar und des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl., bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath hangenden Processs baldest entscheiden lassen möchten, wäre zu umgehen.

7) Von den in der Cameral-Sustentations-Casse befindlichen 168910. Rthlr. $34\frac{1}{2}$. kr. habe das Kammer-Gericht jetztmalen $\frac{100}{m}$ Rthlr. auf Capital an sichere Ort, den hierwegen allschon bestehenden Reichs-Schlüssen gemäß, verzinnßlich auszuleihen, und, wie es geschehen, anzuzeigen.

8) Bey der Re- und Correlation wäre dem hochlöbl. Kur-Mainzischen Reichs Directorium zu eröfnen, wie daß dieser hohe Fürsten-Rath wünsche, daß die das Kammer-Gerichtliche Justiz-Wesen betreffende Gegenstände baldest vorgetragen, und sodann auch der von mehreren Ständen

dieses

dieſes hohen Collegii geäuſſerte weitere Wunſch, damit die ordinariæ Viſitationes anwiederum eingeführet werden möchten, ebenfalls förderlich in Propoſition geſtellet werden wolle.

Dieſer allenthalbige Befund der mehreren Stimmen wäre aus den auf beede Latera anbey abgebenden Schematibus votorum zu entnehmen, jedoch wolle Directorium gewärtigen, ob und was hierwegen beliebig geäuſſert werden wolle?

Status: Befindeten den verleſenen Ausſchlag der mehreren Stimmen, dieſen gemäß.

Directorium: Wolle nunmehro das diesfallſige Project Concluſi verleſen, und gewärtigen, was etwa dabey zu erinnern beliebig ſeyn möge.

Legebat Project Fürſtl. Concluſi.

Als man im Reichs-Fürſten-Rath ꝛc. wie unten im folgenden fürſtlichen Concluſo.

Status: Lieſſen ſich den verleſenen Aufſatz Concluſi durchaus gefallen.

Fürſtliches Concluſum vom 22. April 1785.

Als man im Reichs-Fürſten-Rath die verſchiedene Kaiſerl. höchſtverehrliche Commiſſions-Decreten, beſonders jene de dictatis 26. Merz 1783. 29. Nov. 1784., und 11ten nächſt vorigen Merz, ſamt den von dem Kaiſerl. Reichs-Kammer-Gericht über die Erbauung eines daſigen Gerichts-Hauſes und der zu ſicherer Bewahrung der ſämmtlichen bis anhero noch zum Theil in den Städten Frankfurt und Aſchaffenburg hinterſ-

terlegten Acten genüglichen auch feuerfesten Gewölberen erstatteten Berichten in Berathschlagung genommen hat, so ist dafür gehalten, und geschlossen worden:

Daß anforderist Ihro Röm. Kaiserl. Majestät der allerunterthänigste Dank zu erstatten wäre, daß Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, die dißfallsige Berichte des Kammer-Gerichts anhero mitzutheilen, und über deren Innhalt ein Reichs-Gutachten zu erfordern.

Nun wäre zwar zu wünschen gewesen, daß das besagte Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht vor der würklichen Ausführung des von demselben, in dem dasigen Cameral Bau-Wesen verschiedentlich beschehenen, und insonderheit vor dem Ankauf des Graf Virmontischen Hauses, und zu dessen Zurichtung zu einem beständigen Gerichts-Haus dazu die Einwilligung oder anderweite Entschliessung Ihro Kaiserl. Majestät und des Reichs gebührend erwartet hätte; nachdeme aber nicht nur der Kauff dieses Hauses allschon erstanden, sondern auch mit dessen allenthalbiger Zurichtung, und weiter mit der Erbauung der zum Archiv nöthigen Gewölbern bereits so weit eingeschritten worden seye, daß es nunmehro lediglich auf eine zweckmäßige Ausführung des angefangenen ankomme; so versehe man sich, das mehrbesagte Kammer-Gericht werde mit Zuziehung Bauverständiger Männer den sorgfältigen Bedacht auf die erforderlichen Eigenschaften eines dauerhaften, und besonders in Ansehung der zum Archiv nöthigen

Gewölbern, für die jetzige und weitere dießfallsige Erforderniß genüglich, geräumlichen, anbey feuerfesten, und von aller Feuchtigkeit befreyten Gebäudes allschon genommen haben, und noch weiters nehmen, um den zweckmäßigen Aufwand der Reichsbewilligung mit eingezogenen Kosten, dessen selbstiger Zusicherung gemäß, bestens zu besorgen. Zu dessen Vollführung man die baldigste Abtragung der an der besagten Reichs-Verwillung noch haftenden Aussenständen behörigen Orten angelegentlich empfehle, Ihre Kaiserl. Majestät aber allerunterthänigst zu belangen wären, daß Allerhöchst-Dieselbe einen umständlichen Bericht über das gesammte Cameral-Bauwesen, und über die bey solchem vorgegangene Kauf- und Verkauffe, mit Bemerkung der zu deren Erläuterung zu wissen nöthigen Ursachen, sammt denen dißfallsigen Rechnungen, und derselben Verificationen, auch Bau-Accorden und Anzeige: ob? und, wie diese eingehalten worden, und dann einen Kosten-Ueberschlag wegen des noch auszuführen seyenden Bauwesens, von dem Kammer-Gericht abforderen und alles dieses anhero allergnädigst mittheilen lassen möchten.

Und da man anbey aus den von dem mehrbesagten Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht gewöhnlicher Massen eingesendet werdenden Auszügen der Pfenningmeisterey-Rechnungen entnommen habe, daß mit dem 30. Sept. vorigen Jahrs in der Sustentations-Cassa ein Geld-Vorrath von 168910 Rthlr. 34½. kr. bestanden;

wo jedoch wegen der über die Erfordernuß an den rückständigen Zielern und sonsten eingehenden mehreren Geldern die vorhinnige Reichsschlüsse allschon besageten, daß derley Geldere zu verzinnßlichen Capitalien an sichere Orte durch das Kammer-Gericht von Zeit zu Zeit angelegt werden sollten; so wären Ihre Kaiserl. Majestät weiter allerunterthänigst zu erbitten, auf daß Allerhöchst-Dieselbe dem Kammer-Gericht aufzugeben allergnädigst geruhen, daß dasselbe jetztmalen wenigstens $\frac{100}{m}$ Rthlr. den besagten Reichs-Schlüßen gemäß, mit behöriger Sicherheit auf Zinnsen ausleihen, damit auch für die Zukunft weiter fortfahren, und, wie dieses beschehen, jedesmal die Anzeige gebührend machen solle.

Und wäre all dieses Ihro Kaiserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten zur weiteren Reichs-Oberhauptlichen Verfügung allerunterthänigst anzuzeigen, und zu empfehlen.

Directorium: Da nun solcher Gestalten das Fürstl. Conclusum zu Stande gebracht worden; so wolle Directorium nunmehro zu dessen Re- und Correlation mit dem Kurfürstl. Directorio, gewöhnlicher Massen, schreiten, und diesem anbey eröfnen, wie daß dieser hohe Fürsten-Rath wünsche, daß die das Kammer-Gerichtliche Justiz-Wesen betreffende Gegenstände baldest beliebig vorgetragen, und sodann auch der von mehreren Ständen dieses hohen Collegii geäusserte weitere Wünsche, damit die ordinari Visitationen anwiederum eingeführet werden möchten: ebenfalls

falls forderlich in Propoſition geſtellet werden wolle.

Poſt Diſceſsum et Reditum.

Directorium: Habe gegen Aushändigung des dieſſeitigen Concluſi das Kurfürſtl. Concluſum empfangen; welches man hiermit verleſen wolle.

Legebat Kurfürſtl. Concluſum.

Concluſum Electorale vom 22. April 1785.

Als man in dem Kurfürſtlichen Collegio die verſchiedene Kaiſerliche höchſtverehrliche Kommiſſionsdecrete, beſonders jene d. d. 26ten März 1783. 29ten Nov. vorigen Jahres, und 11ten kurzverwichenen Monats März ſamt den vom Kaiſerlichen und Reichs-Kammer-Gericht über das daſige Bauweſen erſtatteten Berichten, für deren allergnädigſte Mittheilung vorderſamſt allerunterthänigſter Dank zu erſtatten ſey, in Berathſchlagung genommen hat, iſt dafür gehalten und beſchloſſen worden:

Es wäre zwar zu wünſchen geweſen, daß wegen dem in Vorſchlag gebrachten Ankauf des gräflich Virmontiſchen Hauſes, worinn das Kammer-Gericht die vortheilhafteſte Anlage zur Errichtung eines neuen Gerichtshauſes zu finden geglaubt hat, eine beyfällige Entſchlieſſung Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs der Ordnung und Gebühr nach abgewartet worden wäre; nachdem es aber Zeit und Umſtände halber dazu nicht gekommen, und immittelſt dieſe dienlich befundene Verfügung ohne Anſtand eingetreten, die

Veräusserung der vormaligen kammergerichtlichen Nebengebäude für sich gegangen, und der neue Bau allbereits soweit gediehen, daß die Archivbehältnisse schon bis an das zweyte Stockwerk, und der Audienzsaal grösstentheils seine Ausführung erreicht hat; so wolle man in Anhofnung eines dauerhaften, feuerfesten, und besonders für die Bewahrung der Akten gegen alle Feuchtigkeit gesicherten Gebäudes zum Behuf der gänzlichen Vollendung dieses Bauwesens den baldigen Abtrag der Rückstände des bewilligten Römermonats v. J. 1729. behöriger Orten empfohlen, hingegen aber auch der forderſamsten Einfertigung der vollständigen Baurechnungen entgegen sehen, um daraus die umständliche Kenntniß der Verwendung sothanen Beitrags entnehmen zu können.

Welchemnach die Nothwendigkeit, und das Beste des Gerichts erheische, bey dieser Gelegenheit nicht unbemerkt zu lassen, daß von dem in der Pfennigmeistereykasse befindlichen beträchtlichen Geldvorrath ein Kapital von etwa $\frac{100}{m}$ Rthlr. oder soviel anjetzo und in Zukunft über eine halbjährige Erforderniß an dem Sustentations-Fundo entbehrt werden könne, verzinnslich anzulegen, und in wieweit, auch an welchen sicheren Stellen solches dermalen vollzogen worden sey, nebst der vorbemerkten Auskunft über die Gebäulichkeit ebenfalls berichtlich anzuzeigen wäre.

Und seye alles dieses Ihro Kaiserlichen Majestät durch ein Reichsgutachten zur weiteren oberhaupt-

hauptlichen Verfügung allerunterthänigst zu empfehlen.

Status: Befindeten, daß das Kurfürstliche Conclusum mit dem Fürstl. im Wesentlichen übereinkomme, wünscheten jedoch daß das dißeitige pro Basi Communis Duorum anbeliebet werden möchte, und wollten zu dem Ende sich gefallen lassen, daß in das diesseitige Conclusum mit eingenommen werde, daß von den vorräthigen Geldern nur eine halbjährige Erfordernus jedesmal einbehalten, der übrige Betrag aber jetzo und künftig fortan verzinnßlich ausgeliehen werde; als worauf der Antrag zu machen wäre.

Post reiteratum Discessum et Reditum.

Directorium: Von dem Kurfürstl. Directorio wäre bey der weiter fortgesetzten Re- und Correlation, und, auf das dabey beschehene dißeitige Belangen, zu vernehmen gewesen, daß das Kurfürstl. Collegium für dißmal das Fürstl. Conclusum pro Basi Communis Duorum gegen deme annehmen wolle, das in der Stelle wegen der Vorräthigen und verzinnslich auszuleihenden Geldern und deren Quanti die in dem Kurfürstl. Concluso enthaltene Alternativa in das mit anbeliebte Fürstliche, und damit zum communi Duorum erwachsene Conclusum eingebracht werde, wo dann Post verba: wenigstens $\frac{1}{m}\frac{0}{2}$ Rthlr., beyzusetzen wäre, oder so viel anjetzo und in Zukunft über eine halbjährige Erfordernus an dem Sustentations-Fundo entbehret werden können. Uebrigens wäre das Desiderium des hohen Fürstenraths

in

in Betref des baldigen Vortrags der Kammergerichtlichen Justitzsache und der ehebaldigst wiederum einzuführenden ordinari Visitationen dem kurfürstlichen Collegio hinterbracht worden, woselbst der ebenfallsige Wunsch des letzteren Punkts bey letzt vorgewesener Deliberation zu erkennen gegeben worden wäre; dasiges Directorium habe also Gelegenheit genommen, von wegen des Kurmainzischen Reichs Directorii über die Veranstaltung dieser Wahlkapitulationsmässigen und dem Reichsschluß vom Jahr 1775. sowohl, als auch der Aufnahm und Befestigung des Justizwesen ganz genau nachkommenden Proposition (sobald die dahin einschlagende Vorfragen und etwaige Anstände berichtiget seyn werden) seine Bereitwilligkeit eben so willfährig zu versicheren, als auch auf baldige Erledigung jener in dem hochlöbl. Fürstenrath dahin empfohlenen Kammergerichtlichen Justizsache der Bedacht werde genommen werden.

Status: Liessen sich gefallen, daß das von dem hochlöblichen Kurfürstlichen Collegio anverlangte in das diesseitige, und darmit zum Communi Duorum gediehene Conclusum eingebracht werde, vernehmeten auch vergnüglich, daß ein hochlöbliches Kurfürstliches Collegium mit dem diesseits beschehenen weiteren Antrag einverstanden wäre, und ein hochlöbliches Kurmainzisches Reichs-Directorium die Proposition in beeden Gegenständen zu beförderen sich willfährig erkläret habe.

Conclusum

Conclusum Commune beeder höheren Reichs-Collegiorum ddo. 22. April 1785.

Als man in den beeden höheren Reichs Collegien die verschiedene Kaiserl. höchstverehrliche Commissions-Decreten, besonders jene de dictatis 26. Merz 1783. 29. Nov. 1784., und 11ten nächstvorigen Merz, samt den von dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht über die Erbauung eines dasigen Gerichts-Hauses und der zu sicherer Bewahrung der sämmtlichen bis anhero noch zum Theil in den Städten Frankfurt und Aschaffenburg hinterlegten Acten genüglichen auch feuerfesten Gewölberen erstatteten Berichten in Berathschlagung genommen hat, so ist dafür gehalten, und geschlossen worden:

Daß anforderist Ihro Röm. Kaiserl. Majestät der allerunterthänigste Dank zu erstatten wäre, daß Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, die dießfallsige Berichte des Kammer-Gerichts anhero mitzutheilen, und über deren Innhalt ein Reichs-Gutachten zu erfordern.

Nun wäre zwar zu wünschen gewesen, daß das besagte Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht vor der würklichen Ausführung des von demselben in dem dasigen Cameral-Bau-Wesen verschiedentlich beschehenen, und insonderheit vor dem Ankauf des Graf Virmontischen Hauses, und zu dessen Zurichtung zu einem beständigen Gerichts-Haus dazu die Einwilligung oder anderweite Entschliessung Ihro Kaiserl. Majestät und des Reichs gebührend erwartet hätte; nachdeme aber nicht

nur

nur der Kauff dieſes Hauſes allſchon erſtanden, ſondern auch mit deſſen allenthalbiger Zurichtung, und weiter mit der Erbauung der zum Archiv nöthigen Gewölbern bereits ſo weit eingeſchritten worden ſeye, daß es nunmehro lediglich auf eine zweckmäßige Ausführung des angefangenen ankomme; ſo verſehe man ſich, das mehrbeſagte Kammer-Gericht werde mit Zuziehung Bauverſtändiger Männer den ſorgfältigen Bedacht auf die erforderlichen Eigenſchaften eines dauerhaften, und beſonders in Anſehung der zum Archiv nöthigen Gewölbern, für die jetzige und weitere dißfallſige Erforderniß genüglich, geräumlichen, anbey feuerfeſten, und von aller Feuchtigkeit befreyten Gebäudes allſchon genommen haben, und noch weiters nehmen, um den zweckmäßigen Aufwand der Reichsbewilligung mit eingezogenen Koſten, deſſen ſelbſtiger Zuſicherung gemäß, beſtens zu beſorgen. Zu deſſen Vollführung man die baldigſte Abtragung der an der beſagten Reichs-Verwillung noch haftenden Auſſenſtänden behörigen Orten angelegentlich empfehle, Ihre Kaiſerl. Majeſtät aber allerunterthänigſt zu belangen wären, daß Allerhöchſt-Dieſelbe einen umſtändlichen Bericht über das geſammte Cameral-Bau-Weſen, und über die bey ſolchem vorgegangene Kauf- und Verkauffe, mit Bemerkung der zu deren Erläuterung zu wiſſen nöthigen Urſachen, ſammt denen dißfallſigen Rechnungen, und derſelben Verificationen, auch Bau-Accorden und Anzeige: ob? und, wie dieſe eingehalten worden, und dann einen Koſten-Ueberſchlag wegen des noch auszuführen-

führen seyenden Bauwesens, von dem Kammer-Gericht abforderen und alles dieses anhero allergnädigst mittheilen lassen möchten.

Und da man anbey aus den von dem mehrbesagten Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht gewöhnlicher Massen eingesendet werdenden Auszügen der Pfenningmeisterey-Rechnungen entnommen habe, daß mit dem 30. Sept. vorigen Jahres in der Sustentations-Cassa ein Geld-Vorrath von 168910 Rthlr. 34½. kr. bestanden; wo jedoch wegen der über die Erfordernuß an den rückständigen Zieleren und sonsten eingehenden mehreren Gelderen die vorhinnige Reichsschlüsse allschon besageten, daß derley Geldere zu verzinnßlichen Capitalien an sichere Orte durch das Kammer-Gericht von Zeit zu Zeit angelegt werden sollten; so wären Ihre Kaiserl. Majestät weiter allerunterthänigst zu erbitten, auf daß Allerhöchst-Dieselbe dem Kammer-Gericht aufzugeben allergnädigst geruhen, daß dasselbe jetztmalen wenigstens $\frac{100}{m}$ Rthlr. oder soviel anjetzo und in Zukunft über eine halbjährige Erfordernuß an dem Sultentations-Fundo entbehret werden könne, den besagten Reichs-Schlüßen gemäß, mit behöriger Sicherheit auf Zinnsen ausleihen, darmit auch für die Zukunft weiter fortfahren, und, wie dieses beschehen, jedesmal die Anzeige gebührend machen solle.

Und wäre all dieses Ihro Kaiserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten zur weiteren Reichs-Oberhauptlichen Verfügung allerunterthänigst anzuzeigen, und zu empfehlen.

Post

Post reiteratum discessum et Reditum.

Directorium: Nach dem solcher gestalten berichtigten Communi Duorum habe man die weitere Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio gepflogen, und gegen Aushändigung des Communis Duorum auch den jenseitigen Schluß empfangen; welchen man hiemit verlesen, und anbey anzeigen wolle, daß von Seiten des Reichsstädtischen Collegii die Erklärung abgegeben worden seye, wie daß dasselbe dem Communi Duorum gänzlich beytrette.

Legebat Reichsstädtisches Conclusum.

Reichsstädtisches Conclusum de dato 22 April 1785.

Nachdem man von Seiten des Reichsstädtischen Collegii, die Kammer-Gerichts-Materie und insbesondere die erforderliche Cameral- und Archiv-Gebäude betreffende allergnädigste Kaiserliche Commissions-Decrete de datis 25. Februar 1783. 26. Nov. 1784. und 8. Merz 1785. in Vortrag und Umfrage gestellet hat: so ist dafür gehalten und geschlossen worden:

Es wäre Sr. Römisch Kaiserl. Majestät für die allergnädigste Beförderung der das Justizwesen am Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht und dasige Cameral-Gebäude betreffenden Gegenstände der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und der schon lange für nothwendig erachtete Bau eines neuen Gerichts-Hauses sammt andern zur bessern Bewahrung und Sicherheit der Acten bestimmten

stimmten Gebäuden, von Reichswegen zu begnehmigen, fortzusetzen und zu beendigen, auch zur Vollführung desselben an sämtliche höchst und hohe Stände, um den beförderlichen Erlag der Rückstände von dem im Jahr 1729. za diesem Endzweck allschon bestimmten Römer-Monat das geziemende Ansuchen zu bringen; forderſamst aber von dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht eine vollständige Rechnung über die bisherige Einnahm und Ausgabe, nebst Anzeige, wie viel zu Ausführung annoch erforderlich ist, zu erstatten; wo inzwischen auch der beträchtliche Sustentations-Cassen-Fundus durch sichere Anlegung eines Capitals von 100000 Thlr. nutzbar gemacht werden könne.

Directorium: Nach dem nunmehro auch geeinigten Concluso Trium, habe es darauf anzukommen, was wegen Verfassung des Reichs-Gutachten, und dessen Ueberreichung an die höchstansehnliche Kaiserliche Principal-Commission anbeliebet werden wolle.

Status: Ueberliessen Ersteres den beeden höheren Directorien, das letztere aber, sub Reservatione Solita, dem kurmainzischen hochlöblichen Reichs-Directorio.

Quibus discessum.

VII.

Dictatum
Ratisbonæ, die 27. Aprilis 1785.
per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 22ten April 1785. Die Kammergerichts-Materie und insbesondere die erforderlichen Kameral- uud Archiv-Gebäude betreffend.

Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Prinzipal-Kommissarius Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen drey Reichs-Kollegien die verschiedenen kaiserlichen höchstverehrlichen Kommissionsdekrete, besonders jene de dictat. 26ten März 1783, 29ten Nov. 1784 und 11ten nächstvorigen Märzes, sammt den von dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte über die Erbauung eines dasigen Gerichtshauses, und der zu sicherer Bewahrung der sämmtlichen bis anhero noch zum Theil in den Städten Frankfurt und Aschaffenburg hinterlegten Akten genüglichen, auch

feuer-

feuerfesten Gewölbe erstatteten Berichten in Berathschlagung genommen hat; so ist dafürgehalten und geschlossen worden:

Daß anvorderst Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät der allerunterthänigste Dank zu erstatten wäre, daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, die dießfallsigen Berichte des Kammergerichts anhero mitzutheilen, und über deren Innhalt ein Reichsgutachten zu erfordern.

Nun wäre zwar zu wünschen gewesen, daß das besagte kaiserliche und Reichs-Kammergericht vor der würklichen Ausführung des von demselben in dem dasigen Kameralbauwesen verschiedentlich beschehenen, und insonderheit vor dem Ankaufe des gräflich-Virmontischen Hauses, und dessen Zurichtung zu einem beständigen Gerichtshause, dazu die Einwilligung oder anderweite Entschließung Ihro Kaiserlichen Majestät und des Reichs gebührend erwartet hätte; nachdem aber nicht nur der Kauf dieses Hauses allschon erstanden, sondern auch mit dessen allenthalbiger Zurichtung, und weiter mit der Erbauung der zum Archive nöthigen Gewölbe bereits soweit eingeschritten worden sey, daß es nunmehro lediglich auf eine zweckmäßige Ausführung des Angefangenen ankomme: so versehe man sich, das mehrbesagte Kammergericht werde mit Zuziehung bauverständiger Männer den sorgfältigen Bedacht auf die erforderlichen Eigenschaften eines dauerhaften, und besonders in Ansehung der zum Archive nöthigen

Gewölbe, für die jetzige und weitere dießfallsige Erforderniß genüglich geraumigen, anbey feuerfesten und von aller Feuchtigkeit befreiten Gebäudes allschon genommen haben, und noch weiters nehmen, um den zweckmäßigen Aufwand der Reichsbewilligung mit eingezogenen Kosten, dessen selbstiger Zusicherung gemäß, bestens zu besorgen.

Zu dessen Vollführung man die baldigste Abtragung der an der besagten Reichsverwilligung noch hafftenden Aussenstände behöriger Orten angelegentlich empfehle, Ihre Kaiserliche Majestät aber allerunterthänigst zu belangen wären, daß Allerhöchstdieselbe einen umständlichen Bericht über das gesammte Kameral-Bauwesen, und über die bey solchem vorgegangenen Kaufe und Verkaufe, mit Bemerkung der zu deren Erläuterung zu wissen nöthigen Ursachen, sammt den dießfallsigen Rechnungen und derselben Verifikationen, auch Bauackorden und der Anzeige: ob und wie diese eingehalten worden? und dann einem Kostenüberschlage wegen des noch auszuführen; seyenden Bauwesens, von dem Kammergerichte abfordern, und alles dieses anhero allergnädigst mittheilen lassen mögten.

Und da man anbey aus den von dem mehrbesagten kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte gewöhnlicher Masen eingesender werdenden Auszügen der Pfennigmeisterey-Rechnungen entnommen habe, daß mit dem 30ten Sept. vorigen

Jahrs

Jahrs in der Sustentationskasse ein Geldvorrath von 168910 Rthlrn. 34½. Kr. bestanden; wo jedoch wegen der über die Erforderniß an den rückständigen Zielern und sonsten eingehenden mehreren Geldern die vorhinnigen Reichsschlüsse allschon besagten, daß derley Gelder zu verzinslichen Kapitalien an sichere Orte durch das Kammergericht von Zeit zu Zeit angelegt werden sollten: so wären Ihre Kaiserliche Majestät weiter allerunterthänigst zu erbitten, auf daß Allerhöchstdieselbe dem Kammergerichte aufzugeben allergnädigst geruhen, daß dasselbe jetztmalen wenigstens 100000 Rthlr., oder soviel anjetzo und in Zukunft über eine halbjährige Erforderniß von dem Sustentations-Fundo entbähret werden könne, den besagten Reichsschlüssen gemäß, mit behöriger Sicherheit auf Zinsen ausleihen, damit auch für die Zukunft weiter fortfahren, und wie dieses beschehen, jedesmal die Anzeige gebührend machen solle.

Und wäre! alles dieses Ihro Kaiserlichen Majestät durch ein Reichsgutachten (wie hiemit geschiehet) zur weitern Reichsoberhauptlichen Verfügung allerunterthänigst anzuzeigen und zu empfehlen.

Womit des Kaiserl. Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstl. Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und

geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 22. Aprils, 1785.

(L.S.) Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

VIII.

Dictatum
Ratisbonæ die 27. Maii 1785
per Moguntinum.

Kaiserlich-Allergnädigstes Kommissions-Ratifikations-Dekret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 23ten May 1785. Die Kammergerichtsmaterie, und insbesondere die erforderlichen Kameral- und Archiv-Gebäude betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem 2c. 2c. der souverainen Provinz Hennegau Erb-

Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Seiner Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. lassen den allhier versammelten des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hierdurch ohnverhalten:

Seine Römisch Kaiserliche Majestät hätten aus dem an Allerhöchst-Sie von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung unterm 22ten des vorigen Monats erstatteten Gutachten vernommen, was auf die darinn erwähnte Kaiserliche Kommissions-Dekrete', und denselben angefügte des Kaiserlichen Kammergerichtes über die Erbauung eines dasigen Gerichtshauses, und zugehöriger Verwahrungs-Gebäuden eingekommene Berichte, auch wegen zinsbarer Anlegung der im Kammergerichtlichen Sustentationsfundo vorräthigen entbehrlichen Gelder eingerathen, und Allerhöchstgedachte Majestät zu begnehmigen und zu verordnen gebeten worden; Wie nun Allerhöchst-Sie sothanem Einrathen gnädigst zu willfahren entschlossen, und hiemit Ihre Kaiserliche Begnehmigung ertheilen, so ist auch von Allerhöchst-Ihro die darinne gebetene Kaiserliche Verordnung an gedachtes Kammergericht sofort erlassen worden, wie solches mit mehrerem in dem abschriftlich anliegenden Kaiserlichem Rescripte enthalten ist.

Es verbleiben übrigens des Höchstgedacht Kaiserlichen Herrn Principal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden den hier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern, und Gesandten mit freundlich auch geneigtem und gnädigen Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regensburg den 23ten May Anno 1785.

(L.S). Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beilage.

Copia Kaiserlichen Rescripts an das Kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar d. d. Wien den 23ten May 1785.

Joseph II.

(Tit.)

Nachdem Wir das an Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung unterm 22ten vorigen Monats geziemend gebrachte Gutachten über die von Uns dahin erlassene Kaiserl. Kommissions-Dekrete, besonders jene de dictato 26ten März 1783. 29ten November 1784 und 11ten März a. c. samt den von Dir und Euch über die Erbauung des dasigen Gerichtshauses und zugehöriger Verwah-

wahrungsgewölbe erstatteten Berichten mit gnädigster Willfährigkeit begnehmiget haben: so fügen Wir in der Anlage Nro. 1. den Abdruck, sothanen Reichsgutachtens und in Nro 2. die Kopey Unseres darauf an die allgemeine Reichsversammlung erlassenden Kaiserl. Kommissionsdekrets Dir und Euch zur vollständigen Wissenschaft hier an; verordnen sodann in Folge dieses mit Unserer Kaiserl. Begnehmigung bewirkten Reichsschlusses an Dich und Euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß, ob zwar vor der wirklichen Ausführung des von Dir und Euch in dem dasigen Kammergerichtlichen Bauwesen verschiedentlich beschehenen, und insonheit vor dem Ankauf des Gräfl. Virmontischen Hauses und dessen Zurichtung zu einem beständigen Gerichtshause dazu unsere Kaiserliche und des Reichs Einwilligung gebührend zu erwarten gewesen; da jedoch der Kauf sothanen Hauses schon geschehen, auch mit dessen allenthalbiger Zurichtung und mit Erbauung deren zum Archive nöthigen Gewölbe bereits so weit eingeschritten worden, daß es nunmehro lediglich auf die zweckmäßige Ausführung des Angefangenen ankomme, dahero von Dir und Euch mit Zuziehung bauverständiger Männer der sorgfältige Bedacht auf die erforderlichen Eigenschaften eines dauerhaften, und besonders in Ansehung der zum Archive nöthigen Gewölbe für die jetzige und weitere diesfallsige Erforderniß genüglich geräumigen, anbey feuerfesten und von aller Feuchtigkeit befreiten Gebäudes, wie man sich allschon geschehen zu seyn versehe, annoch ferner genommen werde, um den

zweckmäßigen Aufwand der Reichsbewilligung mit eingezogenen Kösten Deiner und Eurer selbstigen Zusicherung gemäß, bestens zu besorgen.

Wir tragen hiebey Dir und Euch ferner gnädigst auf, an Uns einen umständlichen Bericht über das gesammte Kammergerichts, Bauwesen, und über die bey solchem vorgegangene Kaufe und Verkaufe, mit Bemerkung der zu deren Erläuterung zu wissen nöthigen Ursachen, samt den diesfallsigen Rechnungen und derselben Verifikationen, auch Bau-Akkorden, und der Anzeige, ob und wie diese eingehalten worden, und dann einem Kostenüberschlage wegen des noch auszuführenden Bauwesens geziemend und baldigst zu erstatten, damit Wir solchen der allgemeinen Reichsversammlung mittheilen lassen mögen.

Weiters geben Wir Dir und Euch hiemit auf, daß Du und Ihr von den dermaligen in der Kammergerichts-Sustentationskasse vorräthigen Geldern wenigstens einmalhunderttausend Rthlr. oder soviel anjetzo und in Zukunft über eine halbjährige Erforderniß von dem Sustentationsfundo entbehret werden könne, mit behöriger Sicherheit auf Zinse ausleihet, damit auch für die Zukunft weiter fortfahret, und wie dieses geschehen, jedesmal gebührend anzeiget und allergehorsamst einberichtet.

In gnädigst zuversichtlicher Erwartung der genauen schleunigen Befolgung vorerwehnter Unserer Kaiserl. Verordnungen seynd Wir ꝛc.

Achter Abschnitt.

Nachrichten von Schriften über reichsgerichtliche Gegenstände.

I.

Ueber das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung. Eine academische Abhandlung von Tobias Ulrich Jäger. Nebst einem Anhang. Stuttgardt, 1787. 8. S. 208.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über das Recht zu appelliren, giebt der Herr Verf. im §. 5. den Begriff der Revision, von welcher hier die Rede ist. Es handelt nämlich derselbe weder von dem Rechtsmittel der Revision an den höchsten Reichsgerichten, noch von der Revision vor eigenen landesherrlichen Instanzen, zu deren Ausstellung uneingeschränkte Appellationsprivilegien Anlaß geben, sondern einig und allein von demjenigen Rechtsmittel der Revision und Actenversendung, welches bey ermangelnder Appellationssumme, a) nach Verordnung der Reichsgesetze, in die Stelle der Appellation an die höchsten Reichsgerichte tritt, und worauf entweder von eben demselben

a) Im 11 §. seiner Schrift nimmt jedoch der Herr Verf. mit Recht an, daß auch alsdann dieses Rechtsmittel ergriffen werden könne, wenn durch Appellations-Privilegien gewisse Gattungen von Sachen für inappellabel erklärt sind, in welchen nach den allgemeinen Bestimmungen der Reichsgesetze die Appellation an die höchsten Reichsgerichte Statt findet.

selben landesherrlichen höchsten Gericht selbst oder in dessen Nahmen von einem unparteyischen Rechts-Collegio gesprochen wird.

Auch für diejenigen, sagt er, mußte gesorgt werden, deren erlittenes Unrecht die Ordinations-Summe, oder die irgend eines eingeschränkten Appellations-Privilegiums nicht erreicht. Er hat seinen Gegenstand in der Ordnung bearbeitet, daß er zuerst eine kurze Geschichte dieser Revision und ihres Unterschiedes von den beyden Reichs-Gerichten herkommlichen gegeben, dann die Fälle, in welchen sie eintritt, nebst andern allgemeinen Bestimmungen derselben, und den Proceß-Gang, den sie nach den Gesetzen und der Observanz gewöhnlich durchlauft, entwickelt hat.

Der Haupt-Gedanke, der den Herrn Verfasser durch die ganze Schrifft begleitet, ist, daß diese Revision ein Surrogat der Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte sey, folglich in der Regel von ihr alles gelte, was von jener reichsgesetzlich sey. Daher sagt er z. B. — dann dem Verfasser Schritt für Schritt nachzufolgen, würde die Gränzen meines Plans überschreiten — daher könne man in keinem Falle, wo an die Reichs-Gerichte nicht appellirer werden könne, Revision begehren, daher in Fällen, in welchen die Appellations-summe vorhanden ist, in der Regel ohne Erlaubniß des Landesherrn auf die Revision kein Anspruch gemacht werden, — denn dahin äussert sich der Verf. über die Frage: ob auch alsdenn diese Revision Statt finde, wenn die streitige Summe wirklich groß genug wäre, um an die

Reichse

Reichsgerichte appelliren zu können. Er hält nämlich dafür, daß einer beschwerten Partie mittelst freywilliger Begebung der Appellation (nach dem Konc. der KGO. P. II. tit. 21. §. 1.) frey stehe, um Revision zu bitten, und dem Landesherrn, dieses Rechtsmittel statt der Appellation zu gestatten, mithin die Alternation einzuführen, keine Partie aber von dem Landesherrn oder dessen höchsten Gericht die Zulassung zu diesem Rechtsmittel fordern könne, wenn der Landesherr seine Einwilligung nicht entweder in dem einzelen besonderen Fall ertheilt oder vorher auf solche Fälle ungezwungener Renunciation auf die Appellation an die Reichsgerichte ertheilt habe; wobey dem Leser nur der Wunsch beygehen muß, daß der Verfasser auch das hier nicht berührte Interesse des andern Theils, und in wie fern solcher eben ein Recht zu widersprechen hätte, untersucht haben mögte. — Aus gleichem Grunde — fährt er fort, habe auch dieses Rechtsmittel nur gegen solche Uebeln Statt, wider welche appellirt werden könne, also gegen alle Definitivurteln, hingegen nur gegen solche Beiurteln, die vim definitivæ haben, oder keine Beschwerde begründen, welche durch Appellation von der Endurtel nicht gehoben werden kann, und nur gegen solche extrajudicielle Decrete, die der Richter als Richter gegeben habe. Daher könne ferner der Landesherr, dem zwar die Befugniß zustehe, eine Revisionsordnung zu errichten, ohne Einwilligung seines Landes dieses Rechtsmittel nicht mehr einschränken, als die Appellation reichsgesetzlich eingeschränkt sey, oder die Natur der

Re-

Revision, als eines Surrogats der Appellation nicht in wesentlichen Stücken ändern, übrigens aber gleichwohl und der Chicane und Proceßsucht Gränzen zu setzen, durch das Wohl seines Landes geleitet, von seiner gesetzgebenden Gewalt Gebrauch machen.

Nach vorausgesetzten allgemeinen Grundsätzen von diesem Rechtsmittel geht der Herr Verf. auf den processualischen Gang selbst über. Hier leitet ihn, in Absicht auf die Grundsätze, wie sie der Regel nach, in sofern rechtmäßige Landesherrliche Gesetze, Observanz, Privilegien ꝛc. nicht ein Anderes mit sich bringen, Statt finden, ebenfalls die Parallele mit der Appellation. Er nimmt also an: Es sey das Decendium zu beobachten; das Gericht dörfe die Revision nicht abschlagen, der andere Theil könne adhäriren; die Revision habe den effectum suspensivum, in den meisten Ländern seye eine besondere Revisions-Summe, öfters auch, wenn es gleich wegen der Analogie mit der Appellation nicht seyn sollte, Succumbenz-Gelder eingeführt, auch die Actenrequisition dörfe nicht unterbleiben, wenn die Landesrevisionsordnung sie nicht nachlasse; Cautionsleistung und Revisions-Eid sey zwar nicht überall eingeführt, könne aber von dem Landesherrn eingeführt werden; auch das fatale introductionis müsse beobachtet werden; der Regel nach dörfe die Partie auch nova vorbringen. Diß ist aber nach vielen Revisionsordnungen nicht erlaubt — der Schriftwechsel dörfe jedoch nach dem Deputationsabsch. von 1600. nicht über die Exceptionsschrift ohne besondere Erlaubniß ausgedehnt

dehnt werden. Der Richter könne in der Regel nicht selbst sprechen. — Der Herr Verf. nimmt an, der R. R. A. habe hierinn, wiewohl stillschweigend, den Deputations-Abschied abgeändert — wenigstens seyen andere Referenten zu ernennen; denn der Herr Verf. miskennt nicht, daß in mehreren Ländern dasselbe Gericht widerspricht. Er läßt es auch selbst zu, wenn beide Theile dagegen nichts einwenden, oder die Sache sich auf ein Privilegium, Herkommen oder Uebereinkunft mit den Landständen sich gründet. Der Richter müsse sich auch gefallen lassen, wenn jetzt, besonders von dem Revisen, noch andere Rechtsmittel ergriffen werden. Wegen der Nullitätenklage, Restitution, Syndicatsklage seye ohnehin kein Zweifel. Allein selbst die Appellation an die Reichs-Gerichte könne dem Revisor nicht abgesprochen werden, wenn er nicht Verzicht darauf gethan habe, und die Appellations-Summe entweder schon zur Zeit der ergriffenen Revision da gewesen sey, oder wenn er durch die neue Urtel erst so beschwert werde, daß sie jetzt vorhanden sey. Würde aber keines dieser Rechtsmittel ergriffen, so müßte der Unterrichter, der das eingeholte Gutachten nicht abändern dörfe, exequiren. Als Anhang ist die Reichsstadt Ulmische Revisions-Ordnung beygedruckt.

Der Herr Verfasser dieser Abhandlung ist ein fleissiger und geschickter junger Mann. Uebrigens werden billigdenkende Leser, da er solche am Schluß seines academischen Laufs geschrieben hat, sich nicht wundern, wenn sie auch Spuren jugendlicher Arbeit an sich trägt.

II.

Dissertatio inauguralis juridica de illicita instantiarum multiplicatione et in specie von der Cabinets-Instanz. Autor Matthäus Josephus Schik, Wezlariensis supremi Camerae Judicii Secretarius. Giessae 1788.

Herr Doctor Schik, jetzt Kammergerichts-Advocat, hat hier einen Gegenstand abgehandelt, welcher erst in neuern Zeiten so sehr zur Sprache gekommen ist, und den Justiz-Eifer beider höchsten Reichsgerichte schon in mehreren Fällen rege gemacht, auch eben deßwegen um so mehr eine eigene Abhandlung verdient hat, als derselbe tief in das Verhältniß zwischen der Territorialgerichtbarkeit der Stände und der durch die höchsten Reichsgerichte auszuübenden Reichsgerichtbarkeit in Rücksicht auf die näheren Bestimmungen der territorialgerichtlichen Gewalt einschlägt.

Der Herr Verf. hat die Abh. in zween Abschnitte getheilt. In dem ersten gibt er in bündiger Kürze eine lesenswürdige historische Entwicklung der Gerichtbarkeit und des Instanzenrechts der teutschen Reichsstände, welche mit Gründlichkeit und Belesenheit geschrieben ist. Mit Vergnügen würde ich mich bey derselben verweilen. Da es aber der Raum nicht zuläßt, so schränke ich mich nur auf die allgemeine Bemerkung ein, daß ich nicht durchaus der Meinung des Verfassers beytreten könne. Dahin rechne ich z. E. wenn er §. 3. und 6. die

Unter-

Untereintheilung der Gaue in Marken, Centenen und Decanien oder Zehenden nebst der politischen Stufenordnung der Vicecomitum oder Vicariorum, Centenariorum und Decanorum als allgemein ansieht — denn ich kann mich noch nicht überzeugen, daß sie in allen Hauptprovinzen Teutschlands hergebracht gewesen sey; wenn er im 2. §. sagt: diejenigen, welchen nach Clodowigs Eroberung terræ salicæ zu theil worden seyen, seyen præclaro illius ævi dynastarum nomine beehrt worden; die Besitzer erhielten gewiß keinen unterscheidenden Nahmen. Sie wurden — edle oder blos freie — Landeigenthümer und es war Entwickelung der folgenden Zeiten, daß aus den gröseren Eigenthumsbezirken Freyherrschaften wurden. Den Fremden in Teutschland eigentlich nie nationalisirten Nahmen Dynast und Dynastie bin ich ohnehin gar nicht gut, wenn er §. 7. den Ursprung der Hof- und Landgerichte sehr hoch hinauf setzt und annimmt, daß ehemal die Kaiser in Teutschland eine gewise Anzahl von Hofgerichten angestellt hätten, deren jedem mehrere Landgerichte untergeordnet gewesen seyen, und an welche von den Grafen, als königlichen Beamten, habe appellirt werden können; womit er doch noch eine auch in erster Instanz concurrirende königliche höchste Gerichtbarkeit verbindet; Ich stelle mir den Ursprung der Hof- und Landgerichte ganz anders vor, und glaube nicht, daß jemal eine solche Kaiserliche oder Königliche hof- und landgerichtliche Instanzenordnung in ganz Teutschland existirt habe. Wenn der Verf. §. 8. sagt, daß

die Grafen am Ende des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts die Familiennahmen von ihren Gauen angenommen hätten: so liegt der anscheinende Fehler vielleicht nur im Ausdruck. Ich erinnere mich keines einigen Gaues, dessen Benennung Familienname der Grafen geworden ware. Die Veränderung liegt eigentlich darinn, daß sie aufhörten der Gauen, als ihrer Amtsbezirke zu gedenken, und dagegen anfiengen, eben so wie die Freyherrn, von ihren Burgen den Nahmen zu führen.

Im Ganzen aber bleibt diese Ausführung im ersten Abschnitt ein sehr schätzbarer Beitrag zu immer mehrerer Aufklärung der Geschichte der reichsständischen Gerichtbarkeit, welcher mit Gründlichkeit und Belesenheit geschrieben ist, wenn gleich immer noch manche Wünsche übrig bleiben, und besonders die Geschichte des reichsständischen Rechts mehrerer Instanzen noch nicht hinlänglich ins Licht gestellt ist.

Im zweyten Abschnitt kommt der Verf. erst auf seinen eigentlichen auf dem Titelblatt angezeigten Gegenstand. Hier rügt derselbe zuerst, daß bald nach Errichtung des Kammergerichts mehrere Reichsstände angefangen haben, ihre Unterthanen von der Appellation an die Reichs-Gerichte entweder ganz abzuhalten, und zur Renunciation auf die Appellation zu nöthigen, oder, nachdem diß in dem R. A. von 1532. tit. 4. § 12. und der KGO. von 1555. p. 11. tit. 28. §. 2. ausdrücklich verbotten worden war, durch vermehrte Solennien, durch grosse unverhältnißmäßige Succumbenzgelder,

durch

durch allzugrosse Kosten bey Ausfertigung der Acten ꝛc. ꝛc. zu erschweren. a) In dem 25 Sen, wo der Herr Verfasser auf seinem eigentlichen Gegenstand die Cabinets-Instanz übergeht, nimmt er dreyerley Fälle oder vielmehr Gattungen an, nämlich 1) wohin Stände Justizsachen unter deren Einkleidung in Policeygegenstände an sich ziehen, unter diesem Vorwand der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte auszuweichen suchen, und aus dem Kabinet Befehle erlassen. 2) Wenn sie in Sachen, welche in der lezten reichsgesezlich erlaubten Territorialinstanz schon entschieden worden sind, eine nochmalige Erkenntniß vom Kabinet aus willkührlich sich zueignen, welches die eigentliche Cabinetsinstanz sey, und 3) wenn sie die in der lezten sie repräsentirenden Instanz ausgesprochene Urteile und Decrete ohne vorgängige nochmalige Erkänntniß eigenen Gewalts erklären, verändern, vernichten und dergl. welches der höchste Misbrauch der richterlichen Gewalt sey.

a) Der Herr Verfasser hat ganz recht, daß von einzelen Reichsständen solche Verfügungen gemacht worden sind. Ob aber alle solche landesherrlichen Gesetze als unerlaubte Mittel zu Beschränkung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit anzusehen seyen, das ist eine andere Frage. Der Herr Verfasser läßt sich darauf nicht umständlich ein, sondern führt nur den Fall an, da der Reichsfiscal gegen Baden wegen eingeführten Appellationseides aufgerufen wurde. Ich bemerke also hiebey nur, daß ich im 16. B. meiner Staatsk. im 1 Abschn. die Rechtmäßigkeit der Verordnung des Badischen Landrechts vollständig behauptet zu haben glaube.

Ehe er diese drey Fälle in den folgenden §§. näher analysirt, führt er diejenigen reichsgesezlichen Stellen an, welche alle diese Ausflüsse von KabinetsJustiz verbieten sollen. Es sind solches ausser dem RA. von 1654. §. 108. sqq. und der KGO. P. II. tit. 28. §. 1. 2. und tit. 35. §. 21—23. folgende.

RA. von 1594. §. 94. 95.
Dep.A. von 1600. §. 15.
RA. von 1570.
RA. 1654. §. 108. und 109.
Wahlcapit. art. 18. §. 6.

Auch werden die Rechtsgelehrte angezeigt, welche sich in ihren Schriften über diesen Gegenstand verbreitet haben. b)

Der erste Fall, wenn wahre Justizsachen unter der Einkleidung in Policeygegenstände von Reichsständen an sich gezogen werden, welcher in Ansehung der rechtlichen Grundsäze keiner Schwierigkeit unterworfen sey, und nur bey deren Anwendung auf einzele Fälle zu Widersprüchen Anlaß geben

---

b) von Cramers Nebenst. II. Th. S. 71. Ebend. Observ. Tom. II. P. II. Obs. 691. von Ludolf Obs. 133. Ebend. in Comment. System. Sect. I. §. 13. nr. 7. Pütter Epit. Proc. Imp. (ed. III.) §. 180. und die daselbst angef. Autoren. Ebendas. in Diss. de summorum imp. tribun. concurrente jurid. Cap. I. §. 2. in seinen Opusc. p. 342. Moser von der Landeshoheit in Justizsachen Kap. 1. §. 17. 18. und in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsr. I. B. S. 619. von Selchow Einleit. zum Rhr. Proc. S. 497. §. 6.

geben kann, wird hier mit einigen Beispielen belegt. Eben so wenig zweifelhaft ist der dritte Fall, von welchem im 32. §. Präjudicien angeführt werden, da solcher auf den höchsten Grad von Willkühr und Despotismus hinausführt. Dahin rechnet der Herr Verf. auch, wenn zwar die Acten verschickt werden, die eingeloffene Urtel aber, nachdem die Acten ohne Vorladung der Partien eröffnet worden sind, abgeändert wird, wovon ein noch anhängiges sehr auffallendes Beispiel erzählt wird. Der zweyte Fall ist es vorzüglich, der eine nähere Untersuchung verdiente. Und unter diesen bringt der Herr Verf wieder dreyerley Fälle. Der erste, welcher eigentlich allein hieher gehört, ist, wenn Landsherrn Rechtssachen, welche vor ihren höchsten Instanzen entschieden worden sind, mittelst der an sie gerichteten Appellationen oder Revisionsgesuche, ihrer eigenen Erkenntnis aufs neue unterwerfen. Und dieser wird unter Beziehung auf die angeführten Gesetze als entschieden — unerlaubt angesehen, und daher ohne weitere Ausführung nur mit mehreren interessanten neueren Erkentnissen des Kammergerichts belegt, in welchen theils der Fiscal wirklich aufgefordert, theils damit gedroht worden ist. Der zweite ist, wenn sie in solchen in der ordentlichen höchsten Territorialinstanz schon entschiedenen Rechtssachen, auch wenn die Summa appellabilis vorhanden wäre, den Parteien die Versendung der Acten anstatt der Revision zugestehen, mithin in einer ihnen nicht gebührenden Instanz erkennen. Der Herr Verf. behauptet — und es ist nicht zu miskennen, daß seine Gründe

Gewicht habe. — gegen Cramern, Deinlen und andern, daß auch dieses unter die unerlaubte Instanzen-Vermehrungen gehöre. Er nimmt sogar den Fall nicht aus, wenn beide Theile darein einwilligen. Doch sezt er bey: secus tamen se rem habere credo, si fiat per modum compromissi inter partes, cum in casu speciali renunciationes singulares liceant; welches mit der unmittelbar zuvor geäuserten Meinung nicht wohl vereinbaret zu seyn scheint. Das hier angeführte Präjudiz ist von geringerer Erheblichkeit, als das unten p. 77. aus Balemanns Visitationsschlüssen angeführte Conclusum pleni vom 18. Febr. 1715. pcto revisorii Monasterienſis per statutum nec ab imperatore confirmatum nec Cameræ insinuatum introducti, vi cujus revisionem impetrantes appellationi prius renunciare tenentur, als welches dahin geht: Soll in regula mit Decernirung der Processe, ohngeachtet revisorii et factæ renunciationis procedirt werden. Endlich der dritte Fall ist, wenn Landesherrn, welche mehrere unter sich unabhängige Gebiete besizen, zum Nachtheil der Kaiserlichen Gerichtbarkeit eines oder das andere dieser Gebiete der Gerichtbarkeit höherer Instanz eines andern Gebiets unterwirft. Hievon wird zum Beyspiel angeführt, daß der Graf von Wiedrunkel, nachdem er durch mütterliche Erbschaft die Grafschaft Erichingen erworben hatte, in seinem Justizreglement, wovon unter dem Buchstaben F ein Auszug beygefügt ist, die Erichingische Regierungskanzley der Runkelischen Regierungskanzley untergeordnet und den Appellationszug von

jener

jener an diese festgesezt habe, ungeachtet zuvor von derselben eben sowohl, als von der Runkelischen unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte appellirt worden sey.

Dieser zweyte Abschnitt der Abhandlung wird hauptsächlich dadurch sehr interessant, daß man daraus die neuesten Grundsätze des Kammergerichts über diese Gegenstände kennen lernt. Es ist ein sehr rühmlicher Justizeifer, daß das Kammergericht den ungeheuren Misbräuchen der Kabinetsjustizadministration, welche gemeiniglich um so drückender und häufiger sind, je kleiner das Kabinet ist, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit abzuhelfen bedacht ist. Merkwürdig ist aber hiebey doch, daß der Herr Verf. welcher in seiner Abh. eine ausgebreitete Kenntniß der kammergerichtlichen Processe und Erkenntnisse verrathet, in Ansehung der Kabinetsinstanz nur Fälle der lezteren Jahre, hingegen nicht einen einigen ältern Fall anzuführen gewußt hat. Es leitet solches natürlich auf den Gedanken, daß der Haß der Kabinetsinstanz eine an sich allerdings glückliche Geburt neuerer Zeiten sey; aber auch zugleich auf die Vermuthung, daß izt manche Instanzen als Kabinetsinstanzen verworfen werden dörften, von welchen zuvor vielleicht öfters Appellationen selbst an dem Kammergericht ohne Widerspruch angenommen worden seyn mögen. Es entsteht daher die Frage, ob das Kammergericht nicht etwa doch in ein und anderem wirklich zu weit gehe. Einige in dieser Diss. angeführten Fälle sind mir wirklich sehr zweifelhaft. Wenn z. E. in der Fürstlich-Nassau-

Saarbrückischen Kanzley- und Proceßordnung von 1778. Beil. Lit. G. §. 407. verordnet wird:

„Damit diejenige Personen, welche ihr forum primæ instantiæ bey dem Hofgericht oder Consistorio haben, nicht deterioris conditionis, als die Bürger und Bauern seyen, so soll diesen das remedium revisionis in vim transmissionis (soll vielleicht heissen, transmissionis in vim revisionis) zustehen, dergestalt, daß sie die Gravamina in via supplicationis an den Fürsten bringen, vom Hofgericht oder Consistorio die Sache instruirt, sodann verschickt werde.

worauf im §. 108. nur von der in revisorio ausgesprochenen Urtel die Appellation an die höchste Reichsgerichte völlig freygelassen wird: So finde ich gar nichts reichsconstitutionswidriges daran. Der ganze Grund des Gesetzes liegt darin, daß die unmittelbar unter den Kollegien stehenden Diener und andere Personen auch das Beneficium zweyer landesherrlicher Instanzen haben sollen. Und das Recht zweyer Instanzen gebührt doch wohl dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken unwidersprechlich. Der Verfasser führt ja §. 18. als das Resultat seiner Untersuchung selbst an, daß jedem Reichsstand nicht nur eine, sondern 2. oder mehrere Instanzen gebühren. Die Art der Anordnung dieser Instanzen hängt von dem Landesherrn ebenfalls ab, in sofern dabey nicht wider die Reichsgesetze und Landesverträge angestosen wird. Daß dieses Rechtsmittel per modum supplicationis an den Landesherrn eingeführt wird,

das

das macht diese Revisionsinstanz zu keiner Kabinetsinstanz. Heißt es doch in der - das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis begründenden Stelle des Dep. Absch. von 1600. §. 16. ausdrücklich: den Beschwerden solle freistehen, „ihre Beschwerden — per viam supplicationis „an ihre ordentliche Obrigkeiten und Herrschaften — anzubringen, welche auch schuldig „seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum „revisionis ex iisdem actis — endlich zu entscheiden, oder — auf eine Universität oder aber „zweyen oder dreyen Rechtsgelehrten ad revidendum zu überschicken ꝛc.„ Und im RA. von 1654. §. 113. heißt es auch: daß alsdann der Partei ordentliche Obrigkeit auf deroselben gebührendes Ansuchen — die vollkommene Acta — durch gewise unpartheyische Rechtsgelehrte zu revidiren oder auf unpartheyische Universität oder anderes Collegium juridicum zu schicken — schuldig seyn.„ Nicht jeder Einfluß des Landesherrn begründet eine unerlaubte Cabinetsinstanz, und es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser eine richtige Gränzlinie darüber gezogen hätte. Ich kann in der Nassau-Saarbrückischen Verordnung keine unerlaubte Vervielfältigung der Instanzen finden, wogegen in dem Decret (Lit. H.) vom 18. Aug. 1788. der Fiscal seines Amts erinnert worden ist.

Auffallend war mir auch, daß das Kammergericht den Mitgliedern der unmittelbaren Ritterschaft nur eine Instanz zugesteht. Wie traurig es in manchen Ritterorten um die liebe Justizadministration aussehe, das ist freilich bekannt. Und

wie nöthig und heilsam eine genauere Aufsicht der Reichsgerichte sey, das folgt daraus von selbst. Ich will auch gar nicht in Abrede ziehen, daß es keine leichte Sache seyn würde, das Recht derselben auf eine zweyte Instanz in ihren Orten histo isch-rechtlich zu deduciren. Das aber ist doch gewiß, daß es in allen Kantonen so angesehen und behandelt wird, daß von dem Beamten oder Gericht an den Herrn appellirt wird; und ich glaube, daß ich eine grose Wette darauf wagen dürfte, daß selbst an den Reichsgerichten ehemal häufig von solchen zweyten adelichen Instanzen angenommen worden seyen. Wäre dieses richtig: — ich wünschte wirklich, daß es untersucht würde — so wäre nicht wohl zu begreifen, mit welchem Recht denselben von eben denselben Reichsgerichten nun die zweyte Instanz abgesprochen werden könnte, wovon in dieser Abh. mehrere Beispiele angeführt sind. Ich kann mich daher, so gerechten Anspruch der Herr Verf. auf unsern vollen Dank durch seine schöne Abhandlung sich erworben hat, doch des Wunsches nicht enthalten, daß eben diese Gegenstände nun auch von einem Nicht-Cameralen in nähere Untersuchung gezogen werden mögten.

Von der Actenversendung anstatt der Revision wünschte ich wohl auch noch einiges beysezen zu können. Da es aber der Raum nicht mehr zuläßt, so schliese ich mit der einigen Bemerkung, daß, wie auch die Frage von der Rechtmäsigkeit derselben nach den gegenwärtigen Gesetzen zu entscheiden seyn möchte, wenigstens gewiß sehr zu wünschen wäre, daß bey der fortdaurenden reichstäglichen Berath-

schlagung

schlagung über die Verbesserung der Kammergerichtlichen Verfassung und des Proceßgangs an diesem höchsten Gerichtshofe, neben Erhöhung der Appellationssumme, auch dieses Rechtsmittel, als ein nach freyer Willkühr des beschwerten Theils mit der Appellation alternativ concurrirendes ordentliches Rechtsmittel eingeführt werden mögte, und daß solches ohne Mit-Gefahr für die Freyheit und das Eigenthum des teutschen Bürgers verbunden zu seyn, nicht nur für die beschwerte Partien und deren Landesherrn höchstwünschenswerth, sondern auch der Lage der höchsten Reichsgerichte selbst ganz angemessen seyn würde, worüber ich mich bey einer andern Gelegenheit noch umständlicher äusern werde.

III.

Sammlung der bey dem Kaiserlichen höchstpreislichen Reichshofrath von dem Jahre 1613. bis ad annum 1786. ergangenen, die Agenten, Procuratorn und Parteien betreffenden Decretorum communium. Wien gedruckt bey Matth. Andr. Schmid 1786. Zu haben bey Joh. Mich. Böhler, bürgerl. Buchbinder in dem neuen Michaelerhaus. 4. 153. S. samt dem Index.

Von dem Reichshofrath ergehen bekanntlich, wie am Kammergericht, auch von Zeit zu Zeit gemeine Bescheide (decreta communia), welche gemei-

gemeiniglich einzelne Gegenstände des reichshofräthlichen Verfahrens näher bestimmen, und im Nahmen des Kaisers an die Agenten erlassen werden. Die Kenntniß derselben ist zu Erlernung des Reichshofrathsprocesses unentbehrlich. Gleichwol mangelte es schon lange an einer vollständigen Sammlung derselben. Denn die erste, welche Uffenbach in der mantissa II. seines Werks de consilio Imp. Aul. beygefügt hat, gieng nur vom Jahr 1637. bis 1683. Die zweyte aber, nämlich die Sammlung des gewesenen Reichshofrathsthürhüters Weingarten, welche im Jahr 1728. herauskam, enthielt zwar alle gemeinen Bescheide von 1613. bis 1723. Sie war aber nicht nur längst vergriffen, sondern es waren auch seit dieser Zeit mehrere gemeine Bescheide ergangen, welche grösstentheils nicht einmal in Sammlungen von Actis publicis zu finden waren. Diese neue Sammlung, welche der Reichshofrathsthürhüter von Schröder zu veranstalten angefangen und sein Nachfolger Oberer vollendet hat, ist also ganz erwünscht. Sie enthält, zu den schon in der Weingartenschen Sammlung enthaltenen, von dem J. 1734. an 20. neuere gemeine Bescheide. Den Schluß macht der wegen genauerer Beobachtung der Termine am 16. Dec 1785. ergangene G. B., welchen ich im 2ten Bande dieser Beyträge eingerückt hatte. Inzwischen folgten zwey solche Bescheide nach, wovon der eine, welcher das Ceremoniell bey Thronbelehnungen zum Gegenstand hat, im 22. Bande meiner Staatskanzley S. 347. abgedruckt ist, der andere aber — durch eine traurige Erfahrung des Freyherrn

Herrn von Quad, der eine durch seinen gewesenen Agenten von Humler veruntreute nahmhafte Summe Strafgelder ohne alle Nachsicht bezahlen mußte, veranlaßt — dem nächsten Band dieser Beyträge einverleibt werden wird.

Uebrigens ist diese Sammlung nicht nur mit einem der Zeitfolge nach geordneten Verzeichniß der gem. B. sondern auch mit einem alphabetischen Register über den Innhalt derselben versehen.

IV.

Josephus Vittalianus Lomberg diss. de illimitato iure de non appellando Archiprincipum S. R. I. Electorum in genere et Sereniſſimi Colonienſis in ſpecie, Coloniae 1786.

Bekanntlich ist es endlich dem gegenwärtigen Kurfürsten zu Cöln gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche sich dem vollen Genuß des im Jahr 1653. erlangten oder vielmehr erneuerten uneingeschränkten Privilegii wider die Appellationen entgegengesetzt hatten. Diese für die Kurkölnischen Lande so wichtige glückliche Ereigniß hat den Herrn Verfasser, welcher Professor des Staatsrechts zu Bonn ist, zu dieser Abhandlung veranlaßt. Sie ist in zween Abschnitte getheilt. Der erste ist der Kurfürstlichen uneingeschränkten Befreyung wider die Appellationen überhaupt, der zweite der Kurkölnischen insbesondere gewidmet. In jenem behauptet der Verf. durch sieben Sen, daß die Curfürsten, besonders die geistlichen, schon vor der

goldenen

goldenen Bulle in dem Besitze einer der eingeschränkten Appellations-Freyheit gewesen seyen; (in antiquissima possessione Juris illimitati de non appellando extitisse,); daß erst der Misbrauch der Appellationen nach Rom in geistlichen Sachen gleichen Misbrauch dieses Rechtsmittels an den Kaiserlichen Hof im 13. und 14. Jahrh. in Gang gebracht habe; daß aber das uralte Kurfürstliche Privilegium de non appellando durch die goldene Bulle wieder hergestellt und gesezlich bestätiget worden sey; daß vermög dieses Privilegs die angeordnete höchste Gerichte der Kurfürsten weder unter irgend einem Vorwand recusirt — das mögte ich nicht aus diesem Privilegio herleiten — noch von denselben, den einigen Fall versagter Justiz ausgenommen, an die Reichsgerichte sich berufen werden könne; daß, wenn gleich sonsten das Rechtsprechen in eigener Sache nach den Römischen Gesetzen für unbillig gehalten werde, doch weder den Kurfürsten selbst noch ihren Gerichtshöfen die Exceptio propriæ causſæ und suspecti judicis auf irgend eine Art entgegengesetzt werden könne; daß ferner dieses Recht weder von dem Kaiser widerrufen oder auch nur eingeschränkt, noch durch den Nichtgebrauch verlohren gehen, noch durch die Landstände verhindert, noch durch die Kurfürsten selbst ihren Nachkommen habe entzogen werden können; daß aber gleichwol sich die meisten einzelen Curfürsten in der Folge der Zeit neue, eingeschränkte, und uneingeschränkte Appellations-Privilegien hätten geben lassen, worüber man sich jedoch nicht wundern dörfe, quum videlicet salvo jure suo iisdem interea

se

se eo minus carere posse crediderint, quo magis illimitata hæc sua privilegia, necdum formatis diversarum Instantiarum dicasteriis territorialibus secus ac hodie, satis ordinate instructa, a supremis imperii tribunalibus parum aut nullatenus observari experiebantur;„ mit welcher Vorstellungsart wohl wenige Leser zufrieden seyn dörften.

Es ist aus dieser kurzen Anzeige schon ersichtlich, daß man sich irren würde, wenn man in diesem ersten Abschnitt neue historische oder rechtliche Aufschlüsse über diesen wichtigen Gegenstand suchen wollte. Wenn z. B. der Herr Verf. das hohe Alter dieser Kurfürstlichen Freyheit behauptet, so ist Benedictus Levita mit seiner Kapitulariensammlung sein einiger Gewährsmann. In dem tief aus dem Geist emporstrebenden Kirchendespotismus hergeflossenen Cap. 366. (nicht 281.) Lib. VI. heißt es nämlich:

Omnes itaque caussæ, quæ vel prætorio jure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatæ perpetuò stabilitatis jure firmentur: nec liceat ulterius retractari judicium, quod episcoporum sententia deciderit. „

und diese Stelle, aus welcher jeder Bischoff gleiches Recht wider die Appellationsfreyheit behaupten könnte, macht in Verbindung mit dem L. un. D. de offic. præs. præt. — denn die grosen Erzfürsten würden doch wohl nicht ein geringeres Ansehen gehabt haben, als die Præfecti prætorio — die ganze historische Entwicklung aus, ohne auf die

gerichtliche Verfassung der folgenden Zeiten Rücksicht zu nehmen oder auch nur der einzelen Kurfürsten vor der güldenen Bulle ertheilten Freyheitsbriefe Erwähnung zu thun. Auch die Ausführung der rechtlichen Sätze läßt mir noch zu viel Zweifel übrig, als daß ich dem Zeugniß des Herrn Verf.

> ipsam penitius electoralis de non appellando privilegii indolem atque virtutem ex intimis quasi visceribus modo ob oculos nostros explanatam perspici„

so ganz Beyfall geben könnte. Der Hauptheil dieser Abhandlung bleibt aber ohnehin der zweyte Abschnitt, in welchem von den Kurkölnischen Appellationsprivilegien insbesondere gehandelt wird. Hier werden zuerst die drey bekannten Privilegien von 1570. 1613. und 1653. angeführt, sodann die wider das letztere von der Stadt Cöln, von den Rheinischen Landständen und auch von den Westphälischen Landständen eingelegten Widersprüche mit deren Gründen kürzlich widerlegt, auch der darüber mit dem Kammergericht entstandenen Streitigkeiten Erwähnung gethan. Den Schluß macht die Geschichte der unter dem gegenwärtigen Kurfürsten endlich erfolgten Hinwegräumung der Schwierigkeiten, der Einwilligung der Landstände und glücklichen Herstellung des nur in Ansehung der Processe, die den Kurfürsten selbst betreffen, a) noch eingeschränkten

a) In solchen ist nämlich die Alternation aufgestellt, entweder an das Oberappellationsgericht, oder an eines der höchsten Reichsgerichte appelliren zu können, und solches den Landständen zugesichert worden.

schränkten Genusses dieses Privilegii; wobey der Herr Verfasser, aus Gelegenheit der zuerst versuchten Wiedereinführung der Kaution, auch die in dieser Beiträgen I. B. S. 408. und im II. B. S. 418. angeführten Schriften, wiewohl gar zu unfreundlich, widerlegt hat.

Diß ist der Inhalt dieser Gründe und Gegengründe mit möglichster Kürze darstellenden, nur zu sehr nach dem Hofton b) gestimmten Abhandlung, welcher am Ende die neue Revisionsordnung vom Jahr 1786. die Kaiserliche, in einem Handschreiben ertheilte Bestätigung des Privilegii illimitati de non appellando und der Revisionsordnung und eine Urkunde des Kurfürsten zu Cöln, nach welcher die Appellationen von dem Erzstiftischen Official in allen

---

b) Dahin mögen auch die Argumente gehören, womit der Verf. in dem 1sten Abschn. den Satz, daß weder dem Kurfürsten selbst, noch seinen Gerichtshöfen die Exceptio propriæ causſæ oder Exceptio suspecti judicis auf irgend eine Art entgegen gesetzt werden könne, in einer Note bestätigt, in den Worten: Præsertim cum principes nostros S.R.I. Electores (quatenus pars corporis Cæsarei, robur imperialis dextræ et baſes atque columnæ immobiles imperii ab ipsismet Imperatoribus salutantur.) — Was sollen doch diese alte Floskeln des 14ten Jahrh. hier beweisen? — ad tantum nascendi fors vel virtus evexit fastigium, ut nulla in eos cadat iniquitatis suspicio, multoque sit probabilius, eosmet ipsos propria causſa cadere, quam cum ullius mortalium, multo minus subditorum injuria damnove victoria potiri malle.

allen weltlichen Sachen, worinn er in erster Instanz gesprochen hat, an den Hofrath und von diesem an das Oberappellationsgericht eingeführt werden sollen, beygefügt sind.

V.

Ueber die Rechte der Austrägal-Instanz, wenn ein Fürstbischof mit seinem Domkapitel belangt wird. Von Heinrich Gottfried Wilh. Daniels, Kurkölnischer Hofrath und öffentlichen Lehrer der Rechte zu Bonn. 1786.

Die nächste Veranlassung zu dieser gelehrten Abhandlung gab die bekannte Klage des gefürsteten Abts zu Korvey gegen Kurkölln auf die Wiederlösung eines Antheils an Kogelnberg und der Städte Volkmarsen und Marsberg, welche am Kammer-Gerichte mit Uebergehung der Austrägal-Instanz unter andern deswegen in erster Instanz angenommen wurde, weil das Domkapitel bey dem widerkäuflichen Verkauf dieser Güter, wenigstens bey Volkmarsen und Marsberg — denn von Kogelnberg läßt sich solches nicht erweisen — mitgewirkt und sich mitverbunden hat, nach dem Reichsdep. Absch. 1600. §. 140. aber die Austräge hinwegfallen, wenn der Regent mit seinen Unterthanen oder Dienern zu beklagen ist. Herr Hofrath Daniels setzt zuerst die Grundsätze des Römischen und Kanonischen Rechts voraus, trägt sodann die Geschichte der teutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand vor, und geht endlich auf

den

den angeführten besondern Fall über, welchen er insbesondere mit einem andern Fall in Sachen Corvey gegen Paderborn, den Corveyischen Antheil an Berrungen betreffend, in Parallele setzt. Hier behauptet derselbe, daß das Kammergericht in diesen beiden seiner Meinung nach ganz gleichen Fällen ungleich gesprochen habe. Um den Leser davon zu überzeugen, hat er am Ende nebst andern Urkunden die beiden Kaufbriefe, in welchen beiden die Domkapitel am Ende ihre Einwilligung durch Beyfügung ihres Sigels bezeugt haben. Mithin in eine nähere Untersuchung dieser Parallele und der Gründe, welche etwa bey der, wenigstens dem ersten Anblick nach, allerdings sehr auffallenden Gleichheit beider Fälle, das Kammergericht zu der bemerkten Verschiedenheit ihrer Entscheidung veranlaßt haben mögen, einzulassen, gestattet hier der Raum nicht. Ich bemerke also nur noch, daß der Herr Verf. in Absicht auf Erörterung der Frage im Allgemeinen den Satz, daß, wenn ein Fürstbischof mit seinem Domkapitel belangt werde, die Austräge hinwegfallen, für zu allgemein halte, und behaupte, daß solcher dem wahren Sinn des Gesetzgebers in dem Deput. Ab. von 1600. nicht gemäs sey. Er macht nämlich — so viel ich mich erinnere, mit Herrn Geh. Justizrath Böhmer in der ≠ von ihm für Kurköln geschriebenen Deduction — den Unterschied, ob ein Domcapitel bey der in Frage stehenden Handlung sein eigenes Vermögen verpflichtet, oder ob es blos nach der Landesverfassung der deutschen Domstifter zu der Handlung des Fürsten seine Einwilligung

gegeben habe. In jenem Falle giebt auch er zu, daß die Austräge hinwegfallen, in diesem hingegen behauptet der Verfasser, daß gar kein Consortium litis vorhanden sey, besonders wenn, wie bey Erwerbungen, die Einwilligung des Domkapitels nicht einmal nothwendig war. Denn Consorten, sagt er, können nur diejenigen genennet werden, welche entweder jeder einzel für das Ganze verhaftet, oder dergestalt verbunden seyen, daß jeder von ihnen an der Summe aller in Frage stehenden Verbindlichkeiten nur seinen Antheil zu tragen habe. Diejenigen aber, welche für ihre physisch- oder moralische Person, weder für das Ganze, noch für einen Theil desselben zu haften hätten, Konsorten zu nennen, sey ein wahrer Widerspruch. Und diß sey der Fall bey Domkapiteln, welche blos durch ihre verfassungsmäßige Einwilligung zu einer an sich privativen Handlung ihrer Stiftshäupter mitwirken. In einem solchen Fall — darauf lauft das System des Verfassers hinaus — sey blos das Stiftshaupt zu belangen, und falle alle Continentia Caussæ hinweg, welche die Austräge ausschliesen würde. Es ist auch nicht zu läugnen, daß diese Meinung bey Entwicklung einer Theorie über diese Frage aus dem Grunde der hier einschlagenden Gesetze nicht wenig für sich habe, und namentlich nicht jede Einwilligung, z. E. eines Agnaten zu Handlungen eines andern Stammsverwandten, eines Nachgebornen zu Verträgen des regierenden Herrn, eines Lehenherrn zu Verbindlichkeiten seines Vasallen, einer landständischen

Ver-

Versammlung zu Unternehmungen ihres Regenten ꝛc. ein Consortium litis begründe, sondern einen Kläger nur alsdann auch wider solche zu klagen berechtige, wenn sie, vermög ihrer ertheilten Einwilligung wirklich auch für sich etwas zu leisten haben. Ob aber jene Meinung, bey dem Widerspruch der Reichsgerichte, in Praxi Ihr Glück machen werde, ist eine andere Frage. Eine authentische Erklärung wäre wenigstens nicht überflüssig, zumal aus den Worten des Gesetzes (Dep. A. von 1600.) noch wichtige Zweifel in Ansehung der Domkapitel übrig bleiben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis mit litterarischen Nachrichten

Bd.: 3

Ulm (1790)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .47 J 27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11409568-7
VD18 80350240-001